

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

BAND 50

Zeitschrift der Hansestadt Lübeck

Verlag

Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1970

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, Mühlendamm 1-3

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 12,- DM.

Herausgeber des vorliegenden Bandes: Dr. O. Ahlers

LI 40

Archiv der Hansestadt Lübeck

8177

Ben.-R.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch namhafte Beihilfen der *Possehl-Stiftung*, der *Heimstätten Gesellschaft mbH* in Lübeck, der *Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit* zu Lübeck und von Herrn Dr. *Wilhelm Kruse*, Hamburg, unterstützt.

DRUCK: MAX SCHMIDT-RÜMHILD, LÜBECK

Inhalt

Seite

Aufsätze:

- Bornholm als Lübecks Lehnsbesitz 1525 bis 1576. Zweiter Teil. Von *Wilhelm Kruse* (Hamburg) 5 -
- Zum Verhältnis Staat—Kirche im Lübeck des 17. Jahrhunderts. Von *Wolf-Dieter Hauschild* (München) 69 -
- Die Heimstätten Gesellschaft mbH in Lübeck Werden und Wirken. Von *Gerhard Schneider* 93

Arbeitsberichte:

- Achter Bericht des Amtes für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege) der Hansestadt Lübeck. Von *Werner Neugebauer* 105
- Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1969/70. Von *Lutz Wilde* 116

Kleine Beiträge:

- Gotische Wandmalerei im Lübecker Katharineum. Von *Lutz Wilde* 135
- Ornamente und Bücher am Dom zu Lübeck. Von *Horst Weimann* 141
- Joseph Christian Lillie und die Lübecker Zeichenschule. Von *Peter Wilberg-Vignau* (Zürich) 147 -
- Die Hamburger Schiffslisten 1824—1888 und die Lübecker Schiffsvermessung im 19. Jahrhundert. Von *Herbert Schult* 152 -

Besprechungen und Hinweise 157 -

Jahresbericht 1969 193

Bornholm als Lübecks Lehnbesitz 1525 bis 1576

Von *Wilhelm Kruse*

Zweiter Teil

Hierzu Tafel I und II am Ende des Bandes

Viertes Kapitel

Die Vogtszeiten Blasius von Wickedes und Herman Boitins

Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck konnten keinen eindeutigeren Beweis ihres guten Willens gegenüber der Einwohnerschaft des Landes Bornholm erbringen als die Ernennung ihres Junkers Blasius von Wickede zum Vogt und Hauptmann auf Hammershus als Nachfolger Bernd Knops¹⁾.

Er war ein Sohn Thomas von Wickedes, der bereits 1506 in Lübeck in den Rat gekommen und 1511 Bürgermeister der Stadt geworden war. In

In Teil I sind folgende Druckfehler zu berichtigen: S. 34 Z. 12: lies: 18. S. 38 Abs. 2 Z. 7: (statt abgedruckt) lies: berücksichtigt. S. 46 Z. 27: statt 1543 lies: 1547. S. 59 Z. 2 von unten: lies: Kap. II S. 46. S. 80 Z. 20: lies: 1556. S. 83 Anm. 49 Z. 5: lies: als das kompetenteste.

¹⁾ Der Vollständigkeit halber sind zu den Gesamteinnahmen Bernt Knops in Teil I S. 77, Anm. 39, Abs. 1 aus seiner Rechenschaft (Hübertz S. 125) noch nachzutragen: Aus der Löhnung von Arbeitsvolk und Landsknechten für gelieferte Schuhe 467 Mark 5 Schilling dänisch, für auf Schiffe geliefertes Brot und Bier 384½ Mark, für verkauften Kalk vom Schlosse 141 Mark 4 Schillinge dänisch und für Strandgüter 57½ Mark dänisch. Aus geborgenen Strandungsgütern hat er nach Lübeck geschickt: 6 Anker, 1 schönes Stück (?), 7¼ Lasten Hering, 4½ Tonnen Butter, 3 Fässer Tran, 4 Tonnen Fleisch, 2 kleine Tonnen Talg. — Besonders wertvoll waren wohl damals Anker. Auch Blasius von Wickede erwähnt (Hübertz S. 135) 4 geborgene Anker. — Der Lübecker Rat erinnert 1543 an vom Bauhof in Lübeck geliehene „Söker“ oder „Hebezangen“ (Hübertz S. 118). — Ferner sind zu den Gesamteinnahmen Bernt Knops während seiner 17jährigen Vogtszeit in Teil I S. 77 Anm. 39 Abs. 1 noch nachzutragen seine Einnahmen aus den S. 45 u. 83 erwähnten 29 (28) Kirchenhöfen. Diese erbrachten 58 Last Holz = je 4 Schillinge dänisch = 14½ Mark dänisch und „Byddelgeld“ jährlich 2 Mark 4 Schilling 3 Pfennig dänisch. Diese Höfe haben demnach von 1526 bis 1542 im ganzen in Geld 236 Mark 4 Schilling dänisch erbracht. Hübertz S. 126. Auch bei den Berechnungen aus dem Jahre 1555 wurde das Fuder Holz mit 4 Schillingen angesetzt. Hübertz S. 220.

seinen Händen liefen während der langen unruhigen Jahre der Vergangenheit die vielfach verschlungenen Fäden der damaligen lübeckisch-hansischen Politik zusammen. Sein hervorragendes diplomatisches Geschick und seine außergewöhnliche Redegabe hatten bei heimischen und auswärtigen Tagungen während seiner langjährigen Tätigkeit die Lösung schwierigster politischer Aufgaben bewirkt. 1524 wurde er in Kopenhagen bei den Krönungsfeierlichkeiten Friedrichs I. in den dänischen Ritterstand erhoben. Mit dem Abschluß der Bornholmfrage aber erreichte er nicht mehr das von ihm eigentlich erstrebte Ziel seiner Bemühungen. Um manches für die Zukunft Beunruhigende, sich in seinen letzten Lebensjahren vor ihm Auftürmende wieder abbauen oder in gemäßigtere Bahnen lenken zu können, starb er im Jahre 1527 zu früh.

Der noch junge untadelige Sohn des berühmten Vaters erschien wohl den Lübeckern als der Mann, dem es gelingen würde, in der Ausübung seines schwierigen Amtes auf Bornholm in gegenseitigem Verständnis zu einem guten Einvernehmen mit der Bevölkerung der Insel zu kommen. Aber trübe Geschehnisse vernichteten die vermeintlichen guten Vorbedingungen für den zur Güte neigenden Junker und führten zu einem frühzeitigen tragischen Ende seiner Amtszeit und seines Lebens.

Er war zu der am 16. Juni 1543 beginnenden Tagung auf Bornholm von den beiden Lübecker Abgesandten des Rates Claus Bardewik und Ewerth Störtelberg als Nachfolger Bernd Knops bereits mitgebracht worden. So erhielt er bei dem gemeinsamen Herumreisen zu Gerichtsverhandlungen und zur Beilegung von Streitfragen gelegentlich der Zusammenkünfte und Besprechungen mit den dänischen Abgeordneten bereits einen recht eingehenden Anschauungsunterricht über die Menschen, Zustände und Vorkommnisse auf der Insel, die bis zu dieser Zeit seinem Vorgänger das Leben besonders schwer gemacht hatten²⁾.

Blasius von Wickede übernahm das Regiment auf Hammershus am 24. Juli 1543. Ob Bernd Knop daran in der letzten Zeit seines dortigen Aufenthaltes noch zur Hälfte mitbeteiligt war, was ihm der Rat bis Michaelis (29. September) zugestanden hatte, ist nicht erkennbar. Ebensowenig läßt sich feststellen, ob Hans Wohlgemut, den Knop als seinen „stallbroder“ bezeichnete, und der „eine Zeitlang bei ihm gewesen war und alle Umstände kannte“, entsprechend der mitgegebenen Instruktion tatsächlich als Untervogt für fünf, sechs oder mehr Jahre eingesetzt wurde. Für diesen Fall sollte er die gleiche Besoldung erhalten, die er vorher bei Bernd Knop gehabt hatte und nach Ablauf seiner Dienstjahre das „Lehen“ eines reitenden Dieners mit 2 Pferden beim Lübecker Rate erhalten. Sollte ihm aber ein solcher Vertrag nicht erwünscht sein, konnte der neue Vogt seine bisherige Besoldung erhöhen³⁾.

Die beiden Lübecker Abgesandten hatten die Aufgabe, im Auftrage des Rates ein Inventarverzeichnis mit allen Gerätschaften des Schlosses herzu-

²⁾ Hübertz S. 115, 128. Vgl. Teil I S. 75 ff., Hübertz S. 150. Bernt Knop schreibt selbst: „onde eyenn jeder my nachtrachtete dat de my gerne tho schaden ghehatt hedden“.

³⁾ Vgl. Anm. 13, Hübertz S. 97, 116. Vgl. Teil I S. 64, 71.

stellen, während Knop selbst alle auf dem Schlosse vorhandenen Lebensmittel-mengen zusammenzustellen hatte, die so groß waren, daß man damit wohl eine halbjährige Belagerung hätte überstehen können. Auch den vorhandenen Viehbestand auf dem Schlosse verzeichnete Knop. Es waren, nach Abzug seiner eigenen Hälfte, 22 Kühe, 4 Starke, 30 Lämmer, 14 Hoicken (Böckchen), 8 Stiere und Ochsen, 6 Schafe, 39 Ziegen und 15 Böcke. Besonders hervor-gehoben wurde von ihm, daß er statt des ursprünglich vorgefundenen einzigen Bettes Blasius von Wickede 28 Knechte- und Gesindebetten mit allem Zubehör übergeben könne und daß er ihm außerdem 3 schöne voll ausgestattete Betten geliehen habe, „so alse ick vnde myn husfru dar vp slapen hebben“⁴⁾.

Blasius gelangte also hier auf dem Schlosse bereits in wesentlich bessere Verhältnisse, als ursprünglich sein Vorgänger sie vorgefunden hatte. Die einzige vorliegende Bestallung auf Pergament vom 2. Oktober 1546 war für den neuen Vogt für 10 Jahre ausgestellt worden und entsprach im wesentlichen der Knops von 1537. Doch wurden jetzt die Bezüge in Geld auf 125 Mark festgesetzt, und es waren Kleidung und Zusicherungen für die Zeit nach dem endgültigen Ausscheiden nicht vorgesehen⁵⁾.

Eine Frage, die schon ein altes Vertrauens- und Freundschaftsverhältnis Knops mit dem Bornholmer Freimann Tönnnes Wildfang getrübt hatte, wurde vor der Abreise des alten Vogtes nicht mehr beigelegt. Es handelte sich darum, daß Wildfangs Frau, die nach dem Tode ihres ersten Mannes als Witwe auf ihrem Bauernhofe mit ihrem Knecht zusammengewohnt hatte, sicherlich nach einem Rechtsspruch, eine Geldbuße auferlegt war. Bereits 1541 hatte ihr Knop nach ihrer Wiederverheiratung mit Wildfang in einem Rechtsstreit mit ihrem Nachbarn wegen einer umstrittenen Koppel (Toft) im schließlichen Auftrage des Königs, aber im Widerspruch mit Stig Pors zu ihrem Recht verholfen. Als sie dann aber nach 1543 mit Unterstützung ihres zweiten Mannes wegen angeblicher Unschuld die frühere von Knop längst abgerechnete Strafsumme zurückerstattet haben wollte, lehnte dieser ab, trotz eines Vergleiches, an dem auch Blasius von Wickede beteiligt war, dem an einem künftigen guten Verhältnis zu dem Freimann lag.

So schickte am 28. Oktober 1544 der über den Verlauf unwillige Blasius von Wickede Tönnnes Wildfang nach Lübeck mit einem Schreiben, in dem er den Rat der Stadt bat, dem Überbringer zu seinem Recht zu verhelfen, da er sich in jeder Hinsicht in Lübecks Diensten als treu und willig erwiesen

⁴⁾ Hübertz S. 125, 430. Als vorhandene Lebensmittelmengen gab Knop folgende an: 200 Seiten Speck, 346 große Stücke Fleisch, 143 getrocknete (dritte) Schafe, 11 Vierteltonnen Hering, 2 Tonnen Dorsch, 1 Tonne Erbsen, 2½ Tonnen Buchweizengrütze, 1 Tonne Hafergrütze, 2 halbe Tonnen Rotscher, 26 Tonnen Pökelfleisch, ½ Tonne gegossener Talg, für ½ Jahr gegossenes Licht, 156 Tonnen Mehl, 228 Tonnen Malz, 142 Tonnen Hafer, 12 Drompf Hopfen, 5 Schiffspfund Travensalz, 1 Tonne Baiensalz, 82 Tonnen Bier und für ½ Jahr Brennholz. Der angegebene Viehbestand war die Hälfte nach Abzug Knops eigener Hälfte.

⁵⁾ Vgl. Teil I S. 57, Hübertz S. 162 Anm.

habe. Dieses Vorgehen Wickedes führte am 30. November 1544 zur Übertragung des Brennesgaard als freies Eigentum an Tönnes Wildfang durch den Lübecker Rat. Man darf annehmen, daß zu den hier getroffenen Vereinbarungen auch Knop hinzugezogen und damit auch die erwähnte Strafsumme abgegolten wurde. Der Bornholmer Freimann wurde also hier in Lübeck großzügig bedacht unter der Voraussetzung der Erfüllung seiner von ihm übernommenen Pflichten. Neben der Belehnung mit dem großen Hof erhielt er jährlich 6 Ellen Stoff, 6 Ellen „parchen“ und Futterleinwand für ein Wams und 1½ Ellen Tuch für ein Paar Hosen. Dafür mußte er dem Rate, Blasius von Wickede und jedem, der in dessen Namen Befehl haben würde, eidlich versichern, gehorsam und treu zu sein sowie Schaden und Verderben abzuwenden und Ungehorsam und Meuterei zu meiden. Er sollte Blasius oder seinem Nachfolger zur Verfügung stehen vor dem König und vor dem Rate, wenn es galt, unbeweisbare und falsche Klagen zu widerlegen und mit gefällten Urteilen Unzufriedene zu veranlassen, ihre Klagen nicht gleich vor den König, sondern zunächst vor den Rat in Lübeck zu bringen⁶⁾.

Über die Tätigkeit Tönnes Wildfangs ist nur wenig bekanntgeworden. Wenn der Name auftauchte, geschah es in Verbindung mit Rechtsfragen. Vor allem Herman Boitin ließ sich in seiner letzten Zeit häufiger vor dem Landsting durch ihn vertreten. Immerhin war er nachweisbar bis 1557 in Lübecks Diensten. In diesem Jahre stand er wegen zweier Appellationsfälle zu seiner eigenen Rechtfertigung vor dem Herrentage in Kopenhagen. Dabei handelte es sich um zwei vom Landsting gefällte Urteile, bei denen Wildfang „an Stelle des Hauptmanns“ (Boitin) ausschlaggebend mitgewirkt hatte. In einem dieser Fälle wurde das gegen Anne Per Mogensiis aus Nexö wegen Hexerei und Dieberei gefällte Urteil nicht anerkannt und Wildfang persönlich in vollem Umfange Schadenersatzpflicht auferlegt. In einem zweiten Falle wurde eine von Clemens Fynbo vor den König gebrachte angeblich falsche Klage als Lüge anerkannt, dem Kläger volle Beweispflicht auferlegt und Wildfang freigesprochen. Schweder Ketting erwähnte 1573 in abfälliger Weise, er habe die Höfe wieder aufbauen müssen, die Tönnes Wildfang heruntergewirtschaftet (dalgewondt) habe. Es ist wohl anzunehmen, daß er gegen Ende der Zeit Boitins gestorben ist, ohne daß für ihn ein Nachfolger bestellt wurde⁷⁾.

Blasius von Wickede hatte anscheinend von Anfang her ein recht gutes Einvernehmen mit den Inselbewohnern, die sich, wie er am 9. Mai 1544 an den Rat in Lübeck schrieb, „willig und gehorsam“ zeigten. Eine gleichzeitige Bemerkung aber, daß die Bauern der Freileute (Vorneder) ihre Verpflichtungen (natürlich auf Befehl ihrer Herren) nicht erfüllen wollten, läßt erkennen, daß auch er zu spüren bekam, von welcher Seite her auf Bornholm Schwierigkeiten zu erwarten waren. Weitere Bemerkungen von ihm betrafen das Erscheinen

⁶⁾ Hübertz S. 104 ff., 117, 130, 139 ff., 140 f.

⁷⁾ Hübertz S. 261, 264 ff., 269 f., 404.

des Mikel Hals auf der Insel, der im Namen des Königs den Bewohnern eine schwere Schatzung auferlegen sollte. Von je 10 Bauern waren 1 Ochse und zusätzlich von jedem einzelnen Bauern $\frac{1}{2}$ Liespfund Butter, 1 Seite Speck, 1 Schaf, 1 Gans und von jedem einzelnen Knecht je $\frac{1}{2}$ Taler abzuliefern. Der mitfühlende Blasius meinte, das Ganze würde den armen Leuten sehr schwer, aber sie würden sich wohl damit abfinden, wenn es dabei bliebe. Schon im August des folgenden Jahres jedoch wurde durch den König eine neue große Schatzung für alle Bewohner der Kaufstädte und für die Freileute ausgeschrieben, die hier mit der Ritterschaft und dem Adel im ganzen Reiche auf die gleiche Stufe gestellt wurden. Nach Wickedes Bericht, aus dem man seinen eigenen Unwillen darüber erkennt, lag der Magister Per Dringelberg, der die Schatzung einzutreiben hatte, 9 Wochen lang auf dem Schlosse und wurde hier nach des Hauses Gewohnheit verpflegt. Die von ihm aufgebraachte Summe betrug 1300 Taler. Der Hauptmann mußte ihm als Beistand eigene Landsknechte und „etliches Geschütz“ mitgeben, woraus man den Schluß ziehen kann, daß die Freileute wohl nicht immer freiwillig zu den geforderten Leistungen bereit waren⁸⁾.

Zwischen dem 9. Mai und Oktober 1544 muß Blasius von Wickede schwer erkrankt sein, worüber man in Lübeck rechtzeitig unterrichtet war. Denn der für alle Bornholmer Angelegenheiten zuständige, kürzlich verstorbene Bürgermeister Jochim Gerken hatte bereits einen Ersatzmann ausersehen, dessen Kommen schließlich von Wickede selbst am 28. Oktober 1544 „vor Eintreten von Gefahr“ erbeten wurde⁹⁾. So wurde gegen Ende Mai des folgenden Jahres Herman Boitin nach Bornholm gesandt, der dann bald dem Lübecker Rat berichtete, der Gesundheitszustand des Junkers habe sich seit seinem Eintreffen mehr und mehr gebessert, so daß eine Gefahr für ihn nicht mehr bestehe. Alle weiteren Mitteilungen Boitins aber erweckten ein düsteres Bild von nicht einwandfrei aufklärbaren Vorgängen auf Hammershus, die sich dort kurz vor der Abreise Bernd Knops und seiner Frau ohne beider Bemerken angebahnt hatten¹⁰⁾.

Ob Blasius von Wickede zunächst von einer einfachen Krankheit befallen gewesen war oder ob es sich bei ihr schon um einen mißlungenen Giftmordversuch gehandelt hatte, bleibt fraglich. Tatsächlich aber war ein ganz hinterhältiger, heimtückisch ausgeklügelter Giftmordanschlag geplant worden. Und alles, was sich im einzelnen nach Entdeckung des Vorhabens ergab, muß die ganze Inselbevölkerung mit Aufregung und Anteilnahme erfüllt haben. Im Herbst 1542 war unter Bornholm ein aus Reval kommendes Hamburger Schiff des Markus Veit gestrandet, der sich dann „Jahr und Tag“ dort aufhielt, um möglichst viel zu bergen, was ihm die Lübecker als einem Bewohner

⁸⁾ Hübertz S. 135 f., 159, 161.

⁹⁾ Hübertz S. 135, 140. Über die Zuständigkeit Jochim Gerkens vgl. auch Teil I S. 69 f.

¹⁰⁾ Hübertz S. 153 ff.

der mit ihr befreundeten Stadt zugestanden hatten¹¹⁾. Auf diesem Schiffe hatte sich auch eine Frau namens Anke Hamburgs befunden, die auf der Insel blieb und sich im Laufe der Zeit gegen eine versprochene Geldsumme von unbekannter Seite dinge ließ, Blasius von Wickede zu vergiften. Sie fand in einer anderen Frau unbekannter Herkunft namens Engel Svendsen eine Ratgeberin bei der beabsichtigten Tat, durch die Blasius mit einem Giftgemisch, zusammengebraut aus „Kröten, Schlangen, Rattenpulver und anderen bösen Dingen“, vorgesetzt in einer Kaltschale, umgebracht werden sollte.

Auf einem Broting (vgl. Teil I S. 49) auf Hammershus am 21. April 1545 hatte Anke Hamburgs in Gegenwart des Byvogtes (Stadtvogtes) von Allinge und 3 Männern von dort sowie 3 Männern aus Sandvig ihr Vorhaben bekannt, zu dem sie von Bernd Knops Frau Cilly und Hans Wohlgemut unter dem Versprechen einer Zahlung von 500 Mark lübisch angestiftet sein wollte. Bald nach seiner Ankunft auf Bornholm, am 31. Mai 1545, verhörte Herman Boitin in Gegenwart der beiden Ratsbediensteten Henneke Mestorp und M. Christoffer Anke Hamburgs „aufs allersorgfältigste und genaueste“ einen ganzen Nachmittag lang. Hier aber widerrief sie gänzlich ihr früheres Bekenntnis und sagte, sie habe gelogen und auf schändliche Weise unschuldige Leute verleumdet.

Am Tage darauf, am 1. Juni 1545, fand abermals ein Broting statt auf Hammershus im Gemache des Hauptmanns („uff des hovedmannes gemacke, dat men den Torn nennet“), womit der Mantelturm gemeint war, in dem sich damals die Wohnung des Vogtes befand. In diesem Falle waren anwesend der Landsdommer Lars Persen sowie Hans Reymer, der Bürgermeister von Rönne, mit seinem Byvogt und zwei Bürgern der Stadt und außerdem noch der Byvogt von Sandvig sowie neben diesen Blasius von Wickede und Herman Boitin. Nach ernster vorheriger Ermahnung durch letzteren blieb Anke Hamburgs zunächst bei ihren Lügen, bekannte sich aber schließlich mit ganz geringen Abweichungen zu dem, was im Broting vom 21. April von den Beteiligten versiegelt festgelegt war. Sie beschuldigte danach auch wieder ihre angeblichen Anstifter Cilly Knop und Hans Wohlgemut. Letzterer, dem sie anschließend gegenübergestellt wurde, konnte sich hinreichend verteidigen und äußerte schließlich den Wunsch, in dieser Sache für sich das Schonische Recht in Anspruch nehmen zu können.

Obwohl der Landsdommer selbst schon nach diesem letzten Bekenntnis vom 1. Juni 1545, das nach eigenem Wunsch der Beklagten vor ihm und 5 glaubwürdigen Männern abgelegt worden war, die Meinung äußerte, die Hamburgs könne nicht mit dem Leben davonkommen, wurde trotzdem nach einiger Überlegung die Sache noch weiter hinausgeschoben. So wurde die Beschuldigte am 20. Juni nochmals dem Broting vorgeführt, wo sie alles

¹¹⁾ Hübertz S. 117, 131, 135, 155, 157. Nicht wie Freunde behandelt wurden dagegen die Danziger, als eines ihrer Schiffe 1545 vor Bornholm gestrandet war. Es gab darüber eine längere Korrespondenz zwischen den Räten von Danzig und Lübeck, bis sich schließlich der Danziger Schiffer an Christian III. wandte. Hübertz S. 158 mit Anm.

vorher Gestandene abermals widerrief, da sie gefoltert worden sei. Die 6 Männer, die hier das Urteil finden sollten, beschwerten sich daraufhin und verlangten für die endgültige Urteilsfindung 2 Männer aus jeder Stadt, wodurch eine weitere Vertagung herbeigeführt wurde¹²⁾.

Herman Boitin hatte einige Zeit darauf die Insel wieder verlassen, da Blasius endgültig gesund und allein imstande war, die Geschäfte wieder zu führen. Erst am 30. November 1545 berichtete dieser dem Rat über den seltenen und überraschenden Ausgang, den die Angelegenheit der beiden Frauen „die gegen jedes Recht und alle Billigkeit versucht hätten ihn umzubringen“, auf Bornholm genommen hatte. Er selbst hatte schließlich in der Sache nach dänischem Recht ein Broting „vor dem Slate“ abgehalten und ein Erkenntnis von 15 Männern von dem ganzen Lande und 2 Männern von jeder Kaufstadt verlangt. Es sei dann allerseits die Meinung gewesen, daß nach dem gefällten Urteil die Strafe sofort vollzogen werden sollte. Das sei auch der Wille des Volkes gewesen, „aber dann sei ein Mann in das Ting gekommen, der einen so starken Einfluß auf die anderen ausgeübt habe, daß die Sache an dem Tage wieder ausgesetzt wurde“. Henneke Mestorp und Henrich Tielemann könnten als des Rats Geschworene zu Hause genaue Auskunft darüber geben.

Dieser einflußreiche ungenannte Mann kann wohl nur unter den Hintermännern des Anschlages gesucht werden, die darauf bedacht waren, nicht entdeckt zu werden. Sie scheinen die beiden Frauen so stark eingeschüchtert, verängstigt und unter Druck gesetzt zu haben, daß diese bei allen Verhören niemals wagten, ihre Auftraggeber zu nennen, sondern alle Beschuldigungen auf Cilly Knop und Hans Wohlgemut abwälzten. Als es infolge der Vertagung gelungen war, Engel Svendsen von der Insel fortzuschaffen, wurde Anke Hamborgs, um auch ihre Flucht zu verhindern, auf das Schloß gebracht. Nach ihrer Aussage hatte angeblich einer der eigenen Bediensteten des Rates sie veranlassen wollen, sich auch davonzumachen. Blasius von Wickede bat

¹²⁾ Boitins Berichte mit seinen Anlagen vom 10. Juni 1545 hatten „wegen Gegenwindes“ erst am 22. Juni abgehen können. Boitin bemerkte auf einem zusätzlichen Zettel, daß die Leute Bedenken hätten „myt pienliker Frage alhier to handeln“ ohne besondere „Constitution“. In dem Bericht über Engel Svendsens Flucht schreibt Blasius von Wickede, ihr Bürge würde nun Verdruß haben. Danach befanden sich also beide Frauen zunächst nicht im Gefängnis. Engel Svendsen wurde noch zusätzlich vorgeworfen, sie habe die Kühe des Schlosses verhext, so daß sie keine Milch gaben. Bei diesen Rechtsfällen zeigt sich die große Gewissenhaftigkeit und auch die Menschlichkeit der Lübecker. Hübertz S. 153—158. Bei früherer Gelegenheit gaben die Lübecker der Meinung Ausdruck, man solle nicht jeden, der einen Totschlag begangen habe, mit dem Tode bestrafen. Hübertz S. 117. Es gibt zwei Beispiele dafür, daß sie selbst auch danach handelten. 1543 hatte der Brauer, der auch gleichzeitig der Bäcker des Schlosses war, Lukas Knipe, bei einem Streit in Sandvig den Büttel erstochen. Er mußte dafür 5 Jahre lang ohne Lohn arbeiten und wurde von Knop an Blasius von Wickede weiterempfohlen. Hübertz S. 130. Letzterer hatte dem aus gleichem Grunde zu fünfjähriger Arbeit ohne Lohn bestrafte Hans Sten noch das letzte Jahr geschenkt. Hübertz S. 167.

in einem Schreiben an den Rat in Lübeck um eine gründliche Untersuchung des Falles, „damit man sich vor solchem Volk in acht nehmen könne“. Er glaubte, daß die Leute, die ihm nachgetrachtet hätten, gekauft worden seien. Anke Hamburgs wurde bald mit den Dienern des Rates und Wickedes auf dessen eigenem Schiff nach Lübeck gebracht. Kurze Zeit später wird auch Hans Wohlgemut dahin gefolgt sein.

Bernd Knop, der bereits am 16. Oktober 1543 Bornholm verlassen hatte, erhielt erst um den 7. Juni 1545 herum in Mölln Nachrichten über das auf Bornholm Vorgegangene. Seine Erregung darüber war besonders deshalb so groß, weil seine Frau infolge der boshaften, ihr bisher verborgen gebliebenen Verleumdungen während ihrer eigenen letzten Bornholmzeit so schwer erkrankt war, daß er um ihr Leben besorgt sein mußte. Sie wird aber doch wieder gesund geworden sein, da man sich nicht denken kann, daß Knop in seinen Positionen 9 Jahre lang als Witwer gelebt hat¹³⁾.

Es hat wohl zu keiner Zeit einen Rechtsfall auf Bornholm gegeben, durch den infolge seiner Schwere und Unheimlichkeit sowie durch Beteiligung so zahlreicher bekannter und angesehener Inselbewohner bei den Gerichtsuntersuchungen so viel Staub aufgewirbelt wurde, wie es in diesem Falle geschah, zumal ein so unantastbarer und edelmütiger Mensch wie der Junker Blasius von Wickede hier der Betroffene war. Über den Ausgang des Prozesses in Lübeck sind keine Nachrichten überliefert worden.

Auch Blasius von Wickede blieben Unstimmigkeiten mit den Bewohnern der Insel nicht ganz erspart. Schon 1543 hatten sich die Sognebauern von Ostermarie und Ipsker zusammengetan, um bei Bernt Knop und den damals sich auf der Insel befindlichen Abgesandten Bardewik und Störtelberg gegen eine angeblich erst von dem Vogt eingeführte zusätzliche Butterabgabe von 1½ Tonnen vorzugehen. Die gutmütigen beiden Ratsmitglieder hatten ihnen auf ihre Vorstellungen hin ½ und ¼ Tonne nachgelassen. Aber die Bauern gaben sich damit nicht zufrieden und wollten Blasius 1545 auch die herabgesetzte Auflage nicht abliefern, deren volle Höhe für sie seit 1536 bestanden hatte. Wickede sah sich deshalb veranlaßt, mit Gasterei und Pfändung gegen sie vorzugehen, als sie schließlich mit einer ganzen Jahresschatzung rück-

¹³⁾ Hübertz S. 151, S. 160 f. Hübertz hat folgende Nachricht über den in Lübeck befindlichen Hans Wohlgemut (Hans von Sterneberg), da er glaubte, es handle sich hier um zwei Personen, statt unter 1545 unter 1543 eingeordnet. Sie besagt: Hans von Sterneberg saß lange Zeit im Gefängnis (in Lübeck) wegen Beschuldigungen durch ein lügenhaftes Frauenzimmer. Er hat immer so gelebt, daß man ihm solche Dinge nicht zutrauen kann. Er kann sich auf die Dienste berufen, die er zu Bernt Knops Zeit dem Schlosse und Lande erwiesen hat, als man Kriegsgefahren zu Wasser und zu Lande ausgesetzt war (Grafenfehde). Er kann sich auf das Zeugnis des ganzen Landes berufen. Es wurde Landsting über ihn abgehalten, ohne daß es ihm erlaubt war zu kommen und sich zu verteidigen. Aber auf diesem Landsting wurde die Sache zu seiner großen Freude nach Lübeck verwiesen. Er ersucht den Rat, in die Burg zu kommen oder in eine ehrliche Herberge bis zum Ausgang der Sache. Hübertz S. 113.

ständig waren. Er war damit einverstanden gewesen, daß sie die Sache durch ein gemeinsames Schreiben vom 17. März 1545 dem Rat in Lübeck vorlegten, der nun Bernt Knop in Mölln bat, den Sachverhalt darzulegen, was am 1. Juni auch geschah.

Auf Anfrage des Lübecker Rates bei Bernt Knop in Mölln stellte dieser am 1. Juni 1545 den Sachverhalt klar und wiederholte das gleiche noch etwas ausführlicher am 17. April 1548, nachdem der Fall sich noch bis in die Zeiten Herman Boitins hingezogen hatte. Nach diesen beiden aufschlußreichen Berichten waren nach Aufhebung der anspruchsvollen Herredsvogtsitze die 4 Gaarde mit allen den Sognebauern auferlegten Leistungspflichten bereits vor Eroberung der Insel (1522) an das Schloß Hammershus gefallen (vgl. Teil I S. 41 f.). Von dem gleichen Zeitraum an wurden an Stelle der bisherigen Hofdienst- (Dagswerk) und Heulieferungspflichten der Sognebauern in den 3 südlichen Herredern bestimmte Buttermengen für die einzelnen Sogne als Schatzung für das Schloß festgesetzt (Ausnahme Nyker mit bleibenden Hofdienstpflichten). Drei der dem Schlosse am nächsten gelegenen Sogne im Nörre Herred lieferten weiterhin die seit alters übliche Zahl von Heufudern (1 Sogne lieferte auch hier Heubutter, anfangs Rutsker, später Rø).

Bei Festsetzung der Tagewerksbutter war die Anzahl der Leute, bei Festsetzung der Heubutter die Anzahl der Wiesen maßgebend gewesen. Knop beließ es bei den Zuständen, die er bei seinem Amtsantritt vorgefunden hatte, bis 1536 von einzelnen Bauern aus Ostermarie und Ipsker Klagen an ihn gelangten, nach denen diejenigen, die früher (vor der Umstellung) 1 Fuder Heu liefern mußten, jetzt zur Ablieferung der gleichen Buttermenge verpflichtet waren wie die Bauern, die früher 2 Fuder Heu abzuliefern hatten. Es müßten also die Armen genau das gleiche leisten wie die Reichen. So war der Vogt dahintergekommen, daß in diesen beiden Sogne von den Anfängen her viele Wiesen unterschlagen worden waren, für die keine Butter abgegeben wurde, während in sämtlichen anderen Sogne mit den gleichen Verpflichtungen nach Überprüfung alles in Ordnung war. Daraufhin hatte der Vogt damals den Bauern aus Ostermarie und Ipsker vorgeschlagen, entsprechend den Leistungen der Bauern in den übrigen 10 in Frage kommenden Sogne künftig zusätzlich 1½ Tonne (wohl für Ostermarie 1 Tonne und für Ipsker ½ Tonne Butter) mehr abzuliefern als vorher oder wieder wie in den alten Zeiten ihr Heu zum Brennesgaard zu fahren. Er werde dann jährlich seinen Herren in Lübeck dafür die Butter liefern. Da sie aber letzteres nicht wollten, hatten sie von 1536 an die vereinbarte höhere Buttermenge abgeliefert, bis sie sich dann 1543 von der berechtigten zusätzlichen Menge wieder befreien wollten.

Dem Rat in Lübeck schlug nun Knop 1548 vor, nach seinem eigenen Rezept zu verfahren und sich von den widerspenstigen Bauern das Heu liefern zu lassen, da man für das Heu immer Butter bekäme. Nach Ausweis der Register von 1547 und 1598 ist es dann aber bei der Heubutterablieferung immer bei der rechtmäßigen Höhe geblieben, so daß demnach die Streitereien mit diesen

beiden Sogne, in die anfangs auch Blasius von Wickede hineingezogen gewesen war, ihren dauernden Abschluß gefunden hatten¹⁴⁾.

Im Jahre 1546 verheiratete sich Blasius von Wickede in Lübeck und reiste anschließend mit seiner jungen Frau nach Bornholm. Im folgenden Jahre ist er dort am 15. August auf Hammershus gestorben und in der damals noch neuen Kirche von Allinge vor dem Altar beigesetzt worden. Die Todesursache ist unbekannt geblieben. Eine große Grabplatte mit dem Wappen der Familie von Wickede im Mittelfelde bedeckte seine Ruhestätte. Heute steht der schöne Stein im Vorraum zur Kirche vorn zur rechten Seite. Die das mittlere Wappenfeld umrahmende Inschrift lautet: Anno 1547 am Sonnauende na Laurentij do starf Blasius van Wickeden zeliger houetman van Hammershusen vnde was Hern Thomas van Wickeden Ritter und Borgemeister zu Lubeck sin sone¹⁵⁾.

¹⁴⁾ Hübertz S. 142, 149 f., 151 Anm. 168, 171 ff. Aus den geschilderten Vorgängen nach den ursprünglichen Anklagen der Sogneleute (Hübertz S. 142) geht hervor, daß es sich hier nicht um neue Auflagen Knops, sondern um Hinterziehungsversuche der Sognebewohner handelt. Weiter erkennt man, wann ungefähr die zur Lübecker Zeit übliche Ablieferungsweise der Butter eingeführt worden ist. Zu Bischof Birgers Zeiten gab es nach seiner in Teil I S. 51 ff. auszugsweise erwähnten großen Verordnung von 1501 für Butter jährlich nur einen einzigen Ablieferungstermin bis zum St. Laurentiustag (10. August). (Thurah S. 219 ff., Hübertz S. 39). Da die Eroberung 1522 erfolgte, muß die Aufhebung der Herredsvogtsitze, durch die sich auch die neue Ablieferungsweise der Butter ergab, zwischen 1501 und 1522, wahrscheinlich noch durch Bischof Birger † 1519 und Sten Stensen † 1520, erfolgt sein. Auch das Knop übergebene Schatzungsbuch Aage Jepsen Sparres muß als Neufassung aus dieser Zeit angesehen werden. Von einer Aufhebung der Herredsvogtsitze durch die Lübecker kann überhaupt keine Rede sein. Dergleichen würde allen Verträgen widersprochen haben, nach denen alles so bleiben mußte, wie es vorher war. Und es gibt keinen einzigen Beleg für die Annahme, die Lübecker hätten zu ihrer Zeit die obige Veränderung vorgenommen. — Daß Knop als Zahl der Herredsvogtgaarde 1545 vier und 1548 drei angibt (Hübertz, Vorwort S. VII), erklärt sich nach dem Kontext aus seiner Absicht, nicht die Zustände auf der Insel, sondern die Heubutterfrage zu erläutern. Die Zahl 4 nennt er 1545 nur beiläufig und geht fortfahrend mit den Worten „alse jnt sunderynge jnn denn dreen (3) haruedenn (Harden = Herreder)“ ... auf die Herreder ein, die für Heubutter in Frage kommen. 1548 zielen seine Gedanken bei der Angabe der Zahl 3 unmittelbar auf die Heubutter liefernden 3 Herreder. Das 4. (Nörre Herred), das gleichbleibend weiter Heu liefert, läßt er unberücksichtigt, wodurch sich auch die Nichterwähnung des Nygaards erklärt (vgl. Teil I S. 62 Anm. 14). Seine Wahrheitsliebe kann demnach nicht angezweifelt werden. — Zur Tabelle in Teil I S. 59 möge noch hinzugefügt werden, daß alle Einzelmengen der verschiedenen Butterarten in den einzelnen Sogne aus dem Register von 1547 (Hübertz S. 427 ff.) zu entnehmen sind. Sie stimmen bis auf ganz wenige Fälle mit denen von 1598 genau überein. Da man annehmen darf, daß das Register von 1547 ein Auszug aus Knops Schatzungsbuch ist (Teil I S. 56 ff.), waren demnach bis 1598 fortlaufend 80 bis 90 Jahre lang oder länger die gleichen Schatzungsbuttermengen erhoben worden. Teil I S. 50, 59.

¹⁵⁾ Hübertz S. 429, Thurah S. 119.

Meister Herman Boitin, der seinem Vorgänger während seiner Erkrankung 1545 Beistand geleistet hatte, trat sein Amt als Vogt und Hauptmann auf Bornholm am 24. August 1547 an. Er war als Ratssekretär in Lübeck seit dem 19. Juni 1538 tätig gewesen. So übernahm jetzt ein Fachjurist, der sich als kaiserlich autorisierter Notarius bezeichnen durfte, das Kommando auf Hammershus.

In alle Widrigkeiten, die bereits zu Bernt Knops Zeiten begonnen hatten und immer mehr, besonders durch die Freileute und ihren Anhang mit Unterstützung Christians III., weiterschürt wurden, geriet Herman Boitin mitten hinein. Er mußte dann bald die Erfahrung machen, daß es mit allem, was bereits aufgeführt war, noch keineswegs sein Bewenden haben sollte. Christian III., der zwar auf einem Throne saß, der ursprünglich durch die Stadt Lübeck seinem Hause hergerichtet war, und der selbst mit dem Begriff der Dankbarkeit operiert hatte, kannte im Verhältnis zu Lübeck nur das eine Bestreben, sich und sein Land von den Verpflichtungen zu befreien, die in früheren schweren Zeiten einem bewährten Helfer und Gläubiger gegenüber durch feierliche Verträge übernommen worden waren.

Der König war, als er auf den Thron kam, der dänischen Sprache nicht mächtig und kannte die Verhältnisse in Dänemark, besonders die auf Bornholm, bei weitem nicht hinreichend. So mochte er wohl am Anfang seiner Regierungszeit die Freileute auf Bornholm für echte Adlige gehalten haben, da, wie bereits früher bemerkt, das Wort Freimann ursprünglich im übrigen Dänemark die Bezeichnung für einen Adligen gewesen war. Mit der Zeit jedoch mußte er wohl hinter den wahren Sachverhalt gekommen sein. Aber dann wollte er seine Erkenntnis vermutlich nicht in Erscheinung treten lassen, da er gerade diese damals recht überhebliche Gruppe auf der Insel als fortwährende Unruhestifter und als seine Werkzeuge und Helfer, wie bereits in der Grafenfehde, bei seinen Plänen auch weiterhin benutzen wollte. Es blieb nach allem sein Ziel, den Lübeckern das Leben auf der Insel beschwerlich zu machen und sie dort baldigst loszuwerden.

Erst Ostern 1550 (6. April) wurde für Meister Herman Boitin eine Bestallung ausgestellt, die ungefähr der Blasius von Wickede ausgehändigten glich. Als Entgelt wurden 100 Mark festgesetzt, und sein Junge (Bursche) sollte einen Anzug bekommen. Der Rat beanspruchte die Federn der Gänse, die auf dem Schlosse verspeist wurden, aber auch die Frau des Vogtes sollte gut auf Federn achtgeben und sie für das Bettzeug verwenden¹⁹⁾.

Über das vorgefundene Geschütz heißt es: 1525, als Bernt Knop das Schloß empfang, wurden von alten Hakenbüchsen gefunden, „de nicht gedocht 2 Hacken. Noch 1 quarter Stuk ist alt, 1 Stück, und ditt all datt geschutte, datt van den Denschen js geleuert worden“. Erst zu Blasius von Wickedes Zeit begann man, den Geschützbestand auf dem Schlosse zu vergrößern. Nach einer Angabe von 1546 wurden z. B. aus dem Waffenhause

¹⁹⁾ Hübertz S. 162 Anm.

(Bussenhus) des Rates eine halbe Schlange und 6 Barsen mit 12 Kammern, die Ewerth Störtelberg in Amsterdam hatte schmieden lassen, von Lübeck nach Bornholm geschafft. Sie kosteten 422 Mark, 4 Schillinge 2 Pfennige¹⁷⁾.

Nach einer kurzen Ruhepause ohne Aufregungen seit dem Tode Blasius von Wickedes währte es für Herman Boitin kaum ein halbes Jahr seit seinem Kommen, bis auch er bornholmische Widerspenstigkeit an einer neuen Stelle zu spüren bekam. Es handelte sich um Rutsker, wo sich die Bauern trotz beabsichtigten Entgegenkommens des Vogtes weigerten, eine alte Leistungspflicht zu erfüllen unter dem Vorwande, sie sei neu auferlegt. Als aber Boitin bald den wahren Sachverhalt festgestellt hatte und zu der Meinung kam, man wolle ihm unter den Blicken des ganzen Landes „auf den Zahn fühlen“, ließ er in dem Sogn kurzerhand von Nachbar zu Nachbar mit 8 Pferden Gasterei ausüben, bis jeder seine Verpflichtung abgeleistet hatte. Er schrieb auch ebenso, wie es die Sogneleute mit falschen Angaben gemacht hatten, die Sache richtigstellend an den König, der dann den Bauern mitteilte, daß er ihnen nur dann helfen könne, wenn sie von dem Vogte über das seit alters Bestehende hinaus beschwert würden¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Hübertz S. 429 f. Angesichts des hier von Blasius von Wickede vorgefundenen Geschützbestandes wird man wohl die Meinung aufgeben müssen, Bernt Knop habe in der Grafenfehde durch Fortschaffung aller Geschütze der Kirchen nach Hammershus die alte Sogneverteidigung zugrunde gerichtet und damit eine Verteidigung der Insel unmöglich gemacht (vgl. Teil I Kap. III Anm. 24). Ganz abgesehen von der Nichteignung der Kirchen für Geschützunterbringungen müßte man hier die Frage stellen, wer auf Bornholm nach 1510 Geschütze gekauft haben sollte oder wer sie hätte bedienen können. Ein Zettel ohne Unterschrift und Datum (Hübertz S. 198 Anm.) kann als einzige Quelle wie hier für das Vorhandensein von Kirchengeschützen oder in anderem Falle für die Zeit der Aufhebung der Herredsvogthöfe nicht in Frage kommen gegenüber anderen echten Quellen. Vgl. Kapitel III Anm. 14 und 24. Außerdem hat Boitin folgendes an lebendem Inventar entgegengenommen (wörtlich nach dem Register von 1547): „Na Blasius von Wickede Dode sin by dem Slate gebleuen de helffte des queckes, welches M. Herman Boitin entfangen, dartho he de adern Helffte heft gekofft: 15 Koie geuen vort stuck 4 Mk. is 60 Mk., 1½ Bullen 10 Mk., 2 grote Ossen 24 Mk., 6 junge Stere 24 Mk., 1½ Stercke 4 Mk., 2½ Winter Kaluer 3 Mk., 4 Kaluer 3 Mk., 65 olde Schape, dat Stück 10 β. js. 40 Mk. 10 β., 33 Lammer vort Stück 5 β. js 10 Mk. 5 β., 14 olde vnd jarige Bucke vnd H... bucke dat Stk. 20 β js 17 Mk. 8 β., 37 olde Zegenn vort Stk. 14 β., 32 Mk. 6 β., 4 junge Bucke van dissem Jahre 2 Mk., 9 junge Zegen 3 Mk. 6 β. Vor 47 Swine klein vnd grot, sampt den Boren, dat Stk. 24 β., 70 Mk. 8 β. Noch 5½ Verken sin nicht gerechnet.“

„Na Blasius sinen dode sin dar gewesen: erstlich van der fresken Art, olde modern, 7 Stk. Noch de Bernt Knop horen schulde, older modern, 2 Stk. An hengst vnd Modervalen jung vnd alt 22 Stk. Vp dem Nienhaue sin beunden: ein grott Jock Osseh, 2 Stere vnd 5 olde Perde al verbracken gutt.“ Desuden opregnes 8 Heste hvoraf en „vp dem Nienhoue“ og 1 hos Tonnies Wiltfang. „Jt. Buttgarne 10“, „Laßgarne 1“, „Stoergarne 1“, „Heringsgarne“. (Die Zahl der Heringsnetze fehlt, da die Fischerei noch nicht begonnen hatte.) Hübertz S. 430.

¹⁸⁾ Hübertz S. 163 ff., 166 ff. „it is eyn grepe darmyt se my erst in den Munt gefolet hebben“, Hübertz S. 169 f.

Auch in Pedersker weigerten sich einige Bauern, jährlich $\frac{1}{2}$ Tonne Skursmör zu entrichten. Dieser im Süden, nahe den breiten Dünen- und Sandstränden gelegene Sogn, war damals bei stärkeren südlichen oder südwestlichen Winden heftigem Sandtreiben (Sandflug) ausgesetzt. Auch hier wußte Bernt Knop 1548 auf Nachfrage zu berichten, daß bereits zu Sten Stensens Zeiten auf solche Weise 5 Gaarde vernichtet worden und Schatzungen dadurch hinfällig geworden seien. Nur 3 Benutzer, die Knop noch mit Namen zu nennen wußte, hatten für die damals übriggebliebenen Wiesen und Äcker noch $\frac{1}{2}$ Tonne Butter zu zahlen¹⁹⁾.

Am 10. März 1548 wurde von Christian III. wieder für ganz Dänemark einschließlich Gotland und Bornholm eine Sonderschatzung ausgeschrieben. Je 20 Bauern mit freien Gütern hatten 40 Joachimstaler und je 20 mit nicht freien Gütern 20 Joachimstaler zu entrichten. Allerspätestens bis zum Pfingsttage (20. Mai) sollte alles einbezahlt sein. Stig Pors ließ zudem am 6. Juni durch einen offenen Brief verkünden, daß vom Volke (Almuen) jeder 3 Mark oder 2 Lot reines Silber zu geben habe. Was derartige Extraschatzungen für die Insel bedeuteten, konnte damals auch schon Herman Boitin gut beurteilen²⁰⁾.

Er war ein Mann von unbeugsamem Gerechtigkeitsgefühl sowie peinlicher Genauigkeit und bekümmerte sich als Vogt neben seinen Amtsfragen auch um das Wohlergehen der Bevölkerung, soweit seine Möglichkeiten es zuließen. Er hielt sie auch zum vernünftigen Verhalten in ihrer Lebensweise an, wenn er glaubte, daß ihre Lage sich dadurch bessern könnte. Sein gütiges Wesen aber paarte sich mit Strenge, wo sie sich als notwendig erwies. Er war tief religiös eingestellt und erfüllt von der neuen Lehre Luthers. Schon 1548 richtete er die bis dahin seit längerer Zeit unbrauchbare Schloßkapelle in neuartiger Weise wieder her und sorgte mit Lübecks Hilfe für einen Pfarrer, der nicht nur für die Schloßleute tätig sein sollte. Auch für die Wiedereröffnung der seit längerer Zeit geschlossenen alten Lateinschule in Rønne im Jahre 1551, die dem Mangel an Sognepriestern abhelfen sollte, setzte er seinen Einfluß ein. Der Lübecker Rat jedenfalls hatte als Hauptmann auf Bornholm einen Mann, wie er ihn sich treuer, zuverlässiger und geeigneter nicht hätte wünschen können²¹⁾.

Bis zum Jahre 1551 verlief unter Boitins Hauptmannschaft alles einigermaßen ruhig und ohne besondere Vorkommnisse. Dann allerdings begann sich manches zu ändern und es kam wieder eine Zeit großer Aufregungen.

Christian III. schuf durch Verfügungen im Juli 1551 das neue Amt eines Jurisdiktionsvogtes, der seine Rechte auf der Insel wahrzunehmen hatte, was

¹⁹⁾ Hübertz S. 168, 173.

²⁰⁾ Hübertz S. 170 u. Anm.

²¹⁾ Stets zeigt sich seine menschliche Gesinnung. Hübertz S. 164, 169, 177, 197 u. a. Er ritt zur Gasterei gewöhnlich mit 2—3 Pferden und bezahlte allgemein dafür. Die Leute dankten ihm dann für den Besuch. Hübertz S. 196. Er billigte auch nicht die Holzfuhren für das Hospital aus Almindingen für 10—12 Arme, wenn überhaupt keine dort waren. Hübertz S. 168.

vorher Stig Pors von Lundegaard aus getan hatte. So gab es von diesem Zeitpunkt an 2 Vögte nebeneinander auf Bornholm, einen für die kirchlichen Rechte, die dem König, und einen für die weltlichen Rechte, die den Lübeckern zustanden. Zum Jurisdiktionsvogt ernannte der König seinen „Hofgenossen“ (vor Hoffzinder) Henning Gagge, einen der wenigen echten Adligen auf dem Lande, dem wie allen seinen späteren Nachfolgern das St. Jörgen-Hospital mit seinen 15 Höfen verlehnt wurde. Dabei wurde ihm auferlegt, entsprechend der Höhe der Rente so viele Arme wie möglich aufzunehmen. Einnahmen aus Zehntem, Jurisdiktionsbutter, Korn, Geld und anderem sollte er nach der Rechenschaft zur Hälfte mit dem König teilen²²⁾.

Am 19. Oktober 1551 ernannte der König Hans Reymer, den Bürgermeister von Rønne, zum Landsdommer als Nachfolger des verstorbenen Lars Pedersen. Dabei war es neu und ungewöhnlich, daß gleichzeitig zu ständigen Beisitzern im Landsting Peder Gagge, ein Bruder Hennings, und der Freimann Hans Beretssen bestimmt wurden. Diese gegen die Lübecker gezielten Maßnahmen des Königs, die nicht den alten Bräuchen und somit auch nicht den Verträgen mit der Stadt entsprachen, erbrachten im weiteren Verlaufe mancherlei Unzuträglichkeiten für Herman Boitin. Die Beisitzertätigkeit brachte mit der Zeit jegliche zuverlässige Rechtsprechung zum Scheitern und zerstörte die gesamte Rechtsordnung, was nach Boitins Schilderungen zu Unruhe und Aufruhr führte, wobei Landsdommer und Tingvögte nicht mehr geachtet wurden. Denn bei Peder Gagge mußte alles nur nach seinem Kopfe gehen „(alles nha sinen kop allen (allein) hebbem“), was so weit ging, daß er vor kurzem gegen den Beschluß des Landstings und gegen Londsdommer und Boitin parteiisch in einem ernststen Streitfall um einen Gaard (Erbsache Skonning—Hintze) aus einer Vertagung heimlich eine Verjährung gemacht hatte. Nach Boitins Wunsch sollte der König dafür Sorge tragen, daß nach altem Brauch der Landsdommer allein vor dem Dom (Gericht) zu stehen und zu richten habe, wobei wie bisher die Freileute und Sandmänner wie in ganz Dänemark Ratschläge und Bedenken äußern könnten. Auf Grund seiner Erfahrungen und der darüber früher mit Stig Pors geführten Verhandlungen und des Wunsches der Bevölkerung reichte es, wenn vier Male im Jahre Landsting und acht oder vier Male Herredsting gehalten würde. Der Vogt hatte aber nichts gegen eine größere Zahl bei entsprechenden Wünschen von der dänischen Seite her²³⁾.

Boitin glaubte anfangs an die Möglichkeit eines guten Zusammenarbeitens mit Henning Gagge. Als dieser Mitte Juni 1552 zum König reiste, bat er ihn, seinem Herrn einiges über das mitzuteilen, was ihm auf der Insel nicht gefiel. Es handelte sich dabei um die sonst in Dänemark nicht üblichen übermäßig großen Feiern bei Kirchmessen, Hochzeiten und Kindtaufen, wobei sich das Volk ruinierte. Weiter sollte darüber Beschwerde geführt werden, daß die vom Superintendenten Franz Vormosen festgelegten kirchlichen Vorschriften („Sindodalia“) nicht zur Hälfte eingehalten würden und das Leben mancher „Pastores“

²²⁾ Hübertz S. 174.

²³⁾ Hübertz S. 174 f., 193 f., 196 f.

Anstoß erzeuge. Der Hauptmann wollte auch seine Unzufriedenheit darüber zum Ausdruck kommen lassen, daß man sich nicht mehr mit von 15 Männern gefällten Urteilen zufrieden geben wollte, sondern alles daransetzte, seine Sachen vor den König zu bringen und ihn zu „molestieren“. Es würde überhaupt gut sein, wenn der König den Leuten weniger Glauben schenkte. Hoffte nun wohl Boitin im Bunde mit Henning Gagge eine Besserung der ihn störenden Umstände auf der Insel herbeiführen zu können, so sollte er bald erkennen, daß er nicht nur seinen Mittelsmann, sondern auch den König selbst gutgläubig falsch eingeschätzt hatte²⁴⁾.

Als eine neue sich immer gefährlicher erhitzende Frage entwickelte sich die des Jagdrechtes, das seine ganz besondere Bedeutung durch den außerordentlich großen Bestand an Rotwild auf der Insel hatte, da es in den verstreuten Waldflächen und in Almindingen gute Deckung fand. Es gab hier auch Haarwild wie Hasen und Füchse, aber kein Rehwild. Die Zahl der starken Kronenhirsche soll in früheren Zeiten, als Bornholm noch bewaldeter war, bis zu 500 Stück betragen haben. So viele waren es zwar schon seit langem nicht mehr. Aber nur um dieses Wild ging es bei den neuen Streitereien, hinter denen wohl vorwiegend Christian III. selbst stand. Gab es doch hier wieder eine Möglichkeit für neue Schmälereien der Lübecker Rechte. Denn aus dem bis zu diesem Zeitpunkte unangefochten für Lübeck auf dem ganzen Lande allein bestehenden Jagdrecht ergab sich eine Nutzung von nicht geringem Ausmaße. Noch niemals bisher hatte hier jemand auf ein Stück Wild schießen dürfen ohne Einverständnis des alleinigen Jagdberechtigten, des Hauptmanns auf Hammershus.

Auch Bischof Birger hatte in seiner großen Verordnung vom 15. August 1501 von „unserem“ (seinem) Wild gesprochen. Er wollte damit zum Ausdruck bringen, daß nur er darüber verfügen konnte. Da das Jagdrecht auf Bornholm von den Anfängen her ein königliches Recht gewesen war, besaßen auch die Erzbischöfe es als ein solches gleich den anderen der weltlichen Oberherrschaft zustehenden Rechten, die auch der Stadt Lübeck nach Übergabe der Insel zugefallen waren²⁵⁾.

Gerade diesen Zustand aber suchte der König durch seine eigene Logik zu erschüttern. Er hatte Henning Gagge bei dessen Besuch bei ihm den Befehl gegeben, für ihn selbst einige Stücke Wild auf seinem Lande Bornholm zu schießen. Als Meister Boitin davon erfuhr, schrieb er am 24. September 1555 einen Brief über das Wildschießen an Christian III., den dieser am 15. Oktober beantwortete und erklärte, daß in seinem Verhalten kein Verstoß gegen Übertragungsurkunden und Reversal läge, in denen die Oberherrschaft und die geistliche Jurisdiktion vorbehalten sei. Die Jagd sei nicht besonders

²⁴⁾ Hübertz S. 176 ff.

²⁵⁾ Hübertz S. 40. 1543 beklagten sich die Bauern über ihren Wildschaden und baten um das Recht zum Wildschießen. Nach der Instruktion für die Lübecker Abgesandten stand letzteres nur der Obrigkeit zu. Der Schloßvogt sollte das Wild abschießen und eingesalzen den Herren nach Lübeck schicken. Hübertz S. 116.

erwähnt. Sie gehöre aber zur Oberherrschaft und zur geistlichen Jurisdiktion, so daß der gegebene Befehl den bestehenden Verträgen nicht widersprechen könne. Daß bisher nicht geschossen worden sei, könne ihn als den Lehns- und Oberherrn nicht „preiudiciren“. Denn ob er schießen oder hegen lasse, läge in seinem Ermessen. Damit verlangte der König, den geistlichen Jurisdiktionsvogt unbehindert schießen zu lassen. Den Lübeckern, die sich auch selbst bereits in dieser Frage an den König gewandt hatten, gab er eine der an Boitin abgefertigten ähnliche Antwort. Nur wollte er ihnen bis auf weiteres entgegenkommen und in den Gehölzen in der Nähe des Schlosses nicht schießen lassen²⁶⁾. Der König hätte hier entsprechend dem von ihm angeführten Reversal der Lübecker schreiben müssen „geistliche Obrigkeit und Jurisdiktion“ (Hübertz S. 69). Die Rechte aus der weltlichen Oberhoheit, zu denen auch das Jagdrecht gehörte, waren vertraglich den Lübeckern zugestanden.

Ernster wurde es, als Peder Gagge auf seinem eigenen Grund und Boden 2 Stücke Wild schießen ließ und Herman Boitin sofort protestierte. Daraus ergab sich ein gegenseitiger ernster Schriftwechsel. Peder Gagge pochte auf seinen Adel, auf das von seinen Voreltern ererbte freie Eigentum mit dem darauf lebenden, ihm zustehenden Wild und auf den Schutz des Königs. Der Vogt dagegen verneinte („dar segg ik neen tho“) und bestritt das Recht des anderen, verbot ihm das Schießen und drohte im Falle des Ungehorsams mit entsprechendem Vorgehen zum Schutze der Krone, der Gerechtsame seiner Herren sowie seiner eigenen Ehre, seines Eides und seiner Pflicht²⁷⁾.

Es sollte aber noch schlimmer kommen. Der dänische Adlige Peder Oxe hatte Anfang Januar 1553 von Jörgen Brahe in Schonen, dem Sohne Niels Brahes und Anne Langs, die 30 Streugüter auf Bornholm gekauft, die zuletzt Hans Skovgard im Pfandbesitz gehabt hatte. Ein neues lübeckfeindliches Unruheelement hatte damit auf Bornholm Fuß gefaßt. Anfang August 1553 schickte Oxe seinen Schützen auf die Insel, um auf seinen Gütern Wild schießen zu lassen. Obgleich Boitin dem Schützen das Schießen verbot, erlegte dieser doch 3 bis 4 Stück. Er ließ sich stets von 6 bis 7 mit Spießsen oder Rohren bewaffneten Pachtbauern begleiten. Am Sonntag, dem 13. August, hatte Boitin seinen zu Pferde und zu Fuß ausgesandten Leuten befohlen, dem Schützen auf dem Grunde des Schlosses auf dem Kirchwege aufzulauern. Er selbst war nicht gekommen, aber die beauftragten Schloßleute nahmen zwei seiner ständigen Jagdbegleiter in einer Kirche fest und brachten sie ins Gefängnis nach Hammershus. Der König aber schrieb ärgerlich wegen dieser „Dreistigkeit“ an Boitin, verlangte die Freigabe der Gefangenen und des Vogtes Erscheinen in Kolding zur Verantwortung gegenüber Peder Oxe²⁸⁾.

²⁶⁾ Hübertz S. 180, 181.

²⁷⁾ Hübertz S. 183 ff.

²⁸⁾ Hübertz S. 182 mit Anm., 185, 190. Peder Oxe wurde darauf hingewiesen, daß er auch auf seinen Gütern auf Laaland und Falster kein Edewild schießen durfte, da hier nur der König das Recht dazu hatte. Nur in Schonen und auf Seeland hatte auch der Adel Jagdrecht. Hübertz S. 194, 195.

Die schon seit langen Jahren geplante und immer wieder hinausgeschobene Tagung sollte zu dieser Zeit endlich in Kopenhagen abgehalten werden. Da aber hier eine gefährliche Seuche ausgebrochen war, die viele Menschenleben kostete, begab sich der König von dort nach Kolding und bat vorher Lübeck, seine Ratssendeboten nach dort zu schicken, wohin er auch seine eigenen Beauftragten Mogens Uf, Henning Gage und Stig Pors zum 15. Oktober 1553 beordert hatte. Den letzteren beiden wurde besonders eingeschärft, die Untertanen auf der Insel über Verstöße der Lübecker zu verhören und mit klaren Registern darüber zu erscheinen. Boitin hatte das Herumziehen der Dänen auf Bornholm und ihre Betätigung beim „Sammeln von Klagen gegen den Vogt“ mit eigenem guten Gewissen und dem Gefühl der zu erwartenden Erfolglosigkeit derartiger Bemühungen beobachtet²⁹⁾.

Am 17. Oktober begannen die Verhandlungen beim König in Anwesenheit seines deutschen Kanzlers Barby, der dänischen Vertreter und der beiden Lübecker Abgesandten, des Rats Herrn Bartholomäus Tinappel und des Syndikus Dr. Rudel. Herman Boitin war trotz der ursprünglichen Aufforderung Christians III. nicht zugegen. Aber seine voraufgegangenen eingehenden und kritisierenden Berichte über die laufend sich steigernde Verwirrung der Zustände auf der Insel sowie über die dabei genannten treibenden Kräfte vermittelten dem Lübecker Rat ein vollkommenes und anschauliches Bild der Dinge, das für ihn besonders im Hinblick auf die seinen Sendeboten zu erteilenden Instruktionen von Wichtigkeit war. Der Lübecker Ratsherr und sein Syndikus, denen sie als Unterlage für ihre Aufgabe dienten, waren so über alles aufs beste orientiert³⁰⁾.

Die sich über 10 Tage hinziehenden Verhandlungen nahmen einen erregten und manchmal stürmischen Verlauf bei den vielseitigen, nach und nach vermehrten unerfreulichen Gegensätzlichkeiten. Zu ihnen zählten auch die privaten Klagen gegen den 10 Jahre nach seinem Abgange in Kolding anwesenden Bernt Knop, mit denen man hier nicht zum Ende gelangte (vgl. Teil I S. 78 mit Anm. 40). Mit unermüdlicher Zähigkeit und wohlabgewogenen Rechtsgründen stand während der ganzen Verhandlungen vor allem Dr. Rudel seinen Mann in den vielerlei Wortgefechten um die strittigen Punkte.

Schließlich stand im Vordergrund das bisher (seit 28 Jahren) unangetastete alleinige Recht der Lübecker auf die Jagd auf großes oder Edelwild, wie man damals das Rotwild benannte. Nicht nur der König selbst, sondern auch die adligen Brüder Gage, Peder Oxe und etwa 16 Freileute wollten nun Kronenhirsche schießen dürfen, auf die bisher außer dem Hauptmann von Hammershus niemand ein Recht gehabt hatte, „und wenn sie auch zu ihm in die Küche oder ins Bett gekommen wären“, wie Boitin schrieb. Er erwähnte zudem die gar nicht mehr so bedeutende Zahl dieses Wildes auf dem Lande und die

²⁹⁾ Hübertz S. 187, 188, 189. Diese Tagung in Kolding wurde, soweit Bernt Knops Angelegenheiten in Frage kamen, bereits in Teil I S. 78 erwähnt.

³⁰⁾ Hübertz S. 190 bis 198.

Gefahr seiner Ausrottung bei einer übermäßigen Menge von Schützen. Hin-
gewiesen wurde bei dieser Gelegenheit auch nachdrücklich auf die durch könig-
liche Verschreibung seiner Zeit erfolgte Abtretung der Insel zur Erstattung
vielseitiger guter Dienste und Unkosten, wonach alles Zubehör und sämtliche
Nutzungen ohne Ausnahme von niemandem behindert werden durften.

Die sonstigen bereits 1543 zurückgewiesenen Forderungen der Freileute auf
Grund ihres angeblichen Adelsrechtes, soweit sie Zölle, Strandrecht und gericht-
liche Bußgelder (Sagefald) und sogar das Hals- und Handrecht betrafen, mach-
ten die Freileute 1553 aufs neue geltend. Auch wollten sie mit ihren Pacht-
bauern (Vornedern), deren Abgaben sie in vollem Umfange selbst bean-
spruchten, nicht mehr dem Schlosse unterstehen und nur den Jurisdiktionsvogt
als Ankläger und Empfänger von Strafabgaben anerkennen. „Sollte das ge-
schehen“, schrieb Herman Boitin, „dann würden sie ihre armen Bauern unter-
drücken und plagen und sie und das ganze Land veröden lassen. Würde
ihnen nicht gewehrt und würde man sie als Wölfe über die Schafe setzen,
würde es übel zugehen. Er wünsche, der König möge so lange Gott sein, daß
er sein und der Freileute Herz erforschen und alles erfahren könne.“

Es war erst Herbst 1553, als er den vielsagenden Stoßseufzer ausstieß:
„ick dancke gode (Gott), dat Ostern 56 (das Ende seiner Amtszeit) so nha is“.
Bereits jetzt war er müde geworden in seinem ständigen Kampf für Recht
und Ordnung auf der Insel, die immer wieder durch die gleichen Elemente
gestört wurden³¹⁾.

Aus dem Koldinger Rezeß vom 25. Oktober 1553, dem Abschlußdokument
der Tagung, seien die für das Verhältnis zwischen Lübeck und Bornholm
wichtigsten Bestimmungen herausgehoben, die für die Zukunft ihre Gültigkeit
behalten sollten und auch bis zum Ende der Lübecker Zeit bestehen blieben.
Der Adel sollte auf Bornholm für seinen Besitz die gleichen Rechte wie der
Adel im übrigen Dänemark erhalten und mit seinen Streugütern nicht dem
Schlosse Hammershus unterstehen. Er erhielt die Gerichtsbarkeit (Hals- und
Handrecht) über seine Bauern und unbeschränktes Jagdrecht auf seinem Grund
und Boden zugesprochen. Als Adlige sollten nicht die Freileute gelten, die
für ihren Saedegaard ihre alten Freiheiten behalten, im übrigen aber sich
gegenüber dem Hauptmann von Hammershus so verhalten sollten, wie es seit
Arilds (Olims) Zeiten immer gewesen war. Damit entfielen alle ihre seit

³¹⁾ Hüb ertz S. 201 bis 209. „Das Hals- und Handrecht“ wurde zuerst
1543 von den Freileuten auf Bornholm gefordert. Nach C. F. Allen, Geschichte
des Königreiches Dänemark, Kiel 1846 S. 246, berichtete der adlige Geschichts-
schreiber Huitfeld (Ende 16. Jahrhundert) über das von Friedrich I. dem
dänischen Adel verliehene „Hals- und Handrecht“ über seine „Untergehörigen“
im gleichen Umfange wie im Herzogtum Schleswig. Huitfeld bezeichnet dieses
Recht als „eine bedeutende Freiheit, deren Gleichen kein König in Dänemark
verliehen hat, weshalb das Gedächtnis dieses Königs uns (gemeint: dem Adel)
und unseren Nachkommen heilig und unvergeßlich sein muß“. Für die Vor-
neder oder Faestere wird solches weniger der Fall gewesen sein, da mit dem
Recht der Gerichtsbarkeit der Adligen über erstere eigentlich deren Unfreiheit
bzw. ihre Leibeigenschaft besiegelt wurde. Hüb ertz S. 120, 134, 385.

1543 erhobenen Ansprüche und ihr Jagdrecht. Der Jurisdiktionsvogt und der Vogt auf Hammershus sollten sich gegenseitig in ihren Befugnissen nicht behindern.

Die Lübecker nahmen die Freiheiten des Adels auf Bornholm und sein auf seine dortigen Höfe begrenztes Jagdrecht für die Zukunft in Kauf. Vielleicht hatten sie aus Klugheit diese Fragen bereits vorher mit dem König abgesprochen, der damals vom Adel noch nicht ganz unabhängig war. Ihr alleiniges Jagdrecht auf der Insel erlitt unter den vorliegenden Verhältnissen nur eine geringe Einschränkung. Bedeutungsvoller war die Zurückweisung der Freileute in ihre alten Grenzen. Daß sich der König hier abweichend von seiner langjährigen Haltung den Vorstellungen der Lübecker beugte, ist besonders bemerkenswert und wird sicherlich den eindringlichen Mahnungen Meister Herman Boitins und dem Verhandlungsgeschick des Syndikus Dr. Rudel zu verdanken gewesen sein. Ihr Verdienst war es auch, daß damals mit den Bauern der Freileute nicht ein noch größerer Teil des Bornholmer Bauerntums in Unfreiheit oder Leibeigenschaft versank. Die Bauern der Adligen auf Bornholm konnte man nach dem Koldinger Rezeß nicht mehr als persönlich freie Bauern bezeichnen²³).

Da man in Kolding nicht alles Vorgesehene, (vor allem nicht die privaten Klagen) abgehandelt hatte, wurde vom König eine neue Zusammenkunft für den 1. Mai 1554 auf Bornholm vorgeschlagen, die dann nach einer nochmaligen längeren Verschiebung am 24. August 1555 auf dem Maglegaard begann. Neben den Klagen gegen Bernt Knop richteten sich hier auch zwei Klagen gegen Blasius von Wickede und drei gegen Herman Boitin, die in derselben Weise behandelt wurden wie die gegen den ersten Vogt. Herman Boitin war hier zugegen. Für ihn nahm dann die Zeit bis zu seinem Ausscheiden aus seinem Amte anscheinend einen ruhigen Verlauf. Den bereits im ersten Teil dieser Arbeit (S. 79 ff.) geschilderten Vorgängen auf dem Maglegaard bleibt hier nur noch hinzuzufügen der Inhalt der bisher noch nicht erwähnten dort beschlossenen „Bornholms Constitution“.

Ausgangspunkte für diese waren auf der Tagung vorgebrachte Klagen über Sonderbelastungen durch die lübischen Vögte bei den regelmäßigen Abliefe-

²³) Danmark-Norges-Traktater 1523—1750 med dertil hørende Aktstykker I. Udgivne af L. Laur sen. København 1907 S. 570 ff. — Dr. Johann Rudel lehrte seit 1532 an der Universität Marburg. 1534 war er dort Rektor. Er wurde als Doktor und Syndikus des Lübecker Rates am 7. Juni 1539 vereidigt. Am 29. Juni 1561 wurde er bei den Krönungsfeierlichkeiten in Upsala von Erich XIV. von Schweden zum Ritter geschlagen. Am 17. Januar 1563 starb er. Friedrich Bruns in Z. Lüb. G. Bd. 29 S. 99 f. — Christian III. war bereits so weit gegangen, Freileute mit dem Adel gleichzustellen. Z. B. „die Freileute sollen bezahlen wie Ritterschaft und Adel im ganzen Reiche es getan haben“. Hübertz S. 159. 1551 urkundet er: „Peder Gage (Adliger) oc Hans Berettsen (Freimann) wore mendt oc tiennere“ (unere Männer und Diener). Hübertz S. 174. Das Prädikat „wor mannd og thienner“ (mein Mann und Diener) kommt nur einem Adligen zu und wird im Schriftverkehr stets hinter seinen Namen gesetzt.

rungen der Schatzungen. Es konnte nämlich vorkommen, daß bei nicht zufriedenstellenden Ablieferungen Zulagen verlangt wurden oder daß bei nicht einwandfreier Butter diese bei Neulieferung nicht zurückgegeben wurde u. a. So wurde zur Abstellung derartiger immer wieder zu Ärgernissen führender Vorkommnisse am 9. September 1555 eine Verordnung unter der erwähnten Bezeichnung in Form eines offenen Briefes durch die anwesenden dänischen Reichsräte Brigge Trolle, Niels Lange und Peter Oxe erlassen. Die Lübecker allerdings hatten ihr Einverständnis damit erklärt, aber darauf hingewiesen, daß derartige Bräuche und Klagen auch schon seit den Zeiten Bischof Birgers und Sten Stensens vorgekommen seien.

Die „Constitution“ bestimmte folgendes: Wenn der Vogt Landgildebutter nicht als einwandfrei anerkannte, sollte er sie zurückgeben, wenn dafür gute Butter geliefert wurde. Wenn der Vogt mit den zu liefernden Schatzungsochsen nicht zufrieden war, sollte er das Recht haben, sich von den 4 Sognebauern, die in dem betreffenden Jahre lieferungspflichtig waren, den besten Ochsen auszusuchen, mit dem er dann zufrieden sein mußte, ohne eine Zulage verlangen zu können. Mit Jungvieh sollte nach altem Brauch verfahren werden, und ein Schatzungsschwein von 6 Liespfund sollte als genügend angesehen werden. Gasterei beim Skriverting um den 11. November herum sollte nur mit 6 Pferden geschehen. Zum Stueting sollte der Vogt zur Gasterei mit nicht mehr als 16 Pferden ausreiten. Auf dem neuen Zudthof (Gestüt auf dem Nygaard) sollten die Bauern nicht arbeiten, wenn nicht die Schloßarbeitszeit entsprechend gekürzt würde. Zu Arbeiten auf dem Schloß sollten sie verpflichtet sein wie zu Zeiten der Bischöfe. Das Ablieferungskorn sollte vor dem Messen in den Tonnen nicht gerüttelt werden. Für die Ablieferungsgänse durfte als Zulage kein Korn verlangt werden. Wenn die Bauern einwandfreie Heufuder lieferten, mußte von einer Zulage abgesehen werden. Pachtbauern (Husmaend) und ihre Frauen sollten nicht mehr als 5 Tage im Jahre für das Schloß arbeiten.

Diese „Constitution“ wurde wieder erneuert von Christian IV. am 20. Juni 1593 und nochmals von Friedrich III. am 28. November 1650. Eine solche Verordnung scheint demnach zu jeder Zeit notwendig und nützlich gewesen zu sein³³⁾.

Gegen Ende der Amtszeit Boitins hatten Beschwerden der Kaufstädte Rönne, Neksö, Svaneke und Hasle einen königlichen Erlaß vom 12. November 1555 zur Folge, der sich gegen den Landhandel fremder Kaufleute richtete, sofern dadurch die Privilegien der Einheimischen (deren Bestätigungen ihnen allerdings in früheren Fehden abhanden gekommen waren) betroffen wurden³⁴⁾.

Von jeher hatte Bornholm fremde Händler aus nicht zu fernem, besonders deutschen Küstengebieten angezogen. Trotz der geringen Ausdehnung des Landes und seiner nicht allzu großen Lieferfähigkeit ergab sich mit ihm doch ein regelmäßiger Handelsverkehr in kleinerem Umfang (Kleinverkehr). Zuerst

³³⁾ Hübertz S. 252 ff.

³⁴⁾ Hübertz S. 261.

waren es vorwiegend die pommerschen Städte, die ihre Beziehungen zu Bornholm entwickelten. Die Greifswalder faßten in Rönne bereits am Anfang des 14. Jahrhunderts Fuß, indem sie hier eine Gilde gründeten, gewisse kirchliche Benutzungsrechte erhielten und 1433 durch die Gründung einer Jungfrau-Marien-Kapelle ein an die Heimatstadt erinnerndes Bauwerk in die Stadt auf der Insel brachten. Die Kolberger erwählten sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts Neksö zu ihrem Stamplatz, wo sie auch eine Bruderschaft gründeten und der Kirche eine Stiftung machten. Auch von Stralsund aus pflegte man hierher zu fahren. Die Lübecker erschienen erst mehr und mehr in den damaligen vier Kaufstädten an der Küste, als die Insel in den Lehnbesitz ihrer Stadt übergegangen war, wo sie nun den pommerschen Hansekaufleuten als nicht gern gesehene Konkurrenz ins Gehege kamen. Schon zu Bernt Knops Zeiten gab es aus solchen Gründen mancherlei Reibereien über Ausfuhr- und Zollfragen. Namentlich die Kolberger beschwerten sich über den von den Lübeckern geforderten besonders hohen Zoll, obwohl seit ältesten Zeiten zwischen ihrer Stadt und Bornholm gegenseitige Zollfreiheit bestanden hatte.

Auch waren die Lübecker stets bestrebt, vor allem das Bornholmer Getreide³⁵⁾, aber auch andere ländliche Handelswaren von dort in ihre Heimat zu dirigieren und die Ausfuhr von Vieh und Fleisch zur Sicherung ihrer eigenen Schatzungseingänge zu verbieten. Letzteres führte schließlich zur Aufhebung solcher Verbote, die bei der dänischen Regierung Anstoß erregten, zumal sie in ganz Dänemark nicht üblich waren. Die pommerschen Städte lieferten, wenn sie Schlachtvieh von Bornholm erhielten, dorthin Mehl und Brot zurück, was nicht geschah, wenn Fleischlieferungen ausfielen. So mußte Blasius von Wickede einmal 6 Last Mehl in Lübeck anfordern, um die Bornholmer nicht in Verlegenheit kommen zu lassen oder sie vor zu starken Preiserhöhungen zu bewahren.

Durch das Auftreten der vielen fremden Kaufleute fühlten sich mehr und mehr die heimischen eingeengt und in ihren Verdiensten geschmälert, da die Gäste nicht die den Städten verliehenen königlichen Privilegien beachteten oder sie besonders beim Landhandel durch alle möglichen Tricks zu umgehen versuchten. Fremde Kaufleute durften auf der Insel nur in der Zeit vom 24. August bis zum 10. November Handel treiben. In den Städten durften sie dann auch freie offene Verkaufsbuden und eigene Wohnstätten haben, um mit den Bürgern und den Bauern auf dem Lande gegenseitigen Handel treiben zu können.

Bei den Bürgern rief es immer wieder Unzufriedenheit hervor, wenn die letztere Bestimmung z. B. unter dem Schein des Einkassierens von Schulden u. a. umgangen wurde. Die Anordnungen sollten verhindern, daß durch den verstärkten Landhandel die Erzeugnisse des Landes für die Stadtbewohner immer knapper und teurer wurden. Der Ärger über diese Fragen zog sich

³⁵⁾ Johannes Hansen, Beiträge zur Gesch. des Getreidehandels u. der Getreidepolitik Lübecks (Veröffentl. zur Gesch. der Freien u. Hansestadt Lübeck Bd. 1, 1) S. 37.

über die ganzen Jahre der Besitzzeit der Insel durch die Lübecker und noch darüber hinaus hin und veranlaßte immer wieder neue Verordnungen seitens des Königs und Beschlagnahmen und Strafandrohungen bei Verstößen. Die Kaufleute brauchten neben ihrem Zoll (Höhe unbekannt) nur einmal für das ganze Jahr eine Tonne Gut (Salz, Bier oder Mehl) für das Schloß zu liefern. Fischer, die Heringsnetze setzten, gaben dem Schloß jährlich 1 Oll gleich 80 Heringe. Einheimische Bauern, die es auch immer wieder auf das Meer zog, wenn sie auch nur wenig zu verkaufen hatten, beschwerten sich darüber, daß sie bei jeder Ausfahrt mit ihren Schiffen 1 Tonne Salz abgeben mußten. Man wollte aber die Bauern auf diese Weise stärker an ihre Scholle binden und zur guten Bewirtschaftung ihrer Höfe anhalten.

Obgleich die Bornholmer darüber klagten, daß ihnen in Schonen, besonders in Ystad und Simrishamn ungewöhnlich hohe Zölle abgenommen wurden, kamen von Schonen aus schon zu Boitins Zeiten alljährlich 500 bis 700 Menschen oder noch mehr auf die Insel, um Lebensmittel einzukaufen, für die sie höhere Preise bezahlten als sie auf Bornholm sonst üblich waren. Die Mengen an Hühnern, Gänsen und Lämmern, Schafen sowie Butter und Käse fehlten dann in den Städten, und das führte obendrein noch zur Teuerung. Eine besondere Last waren auch die vielen Bettler, die haufenweise herüberkamen, obwohl die Bornholmer selbst annahmen, daß doch Schonen ein größeres Land mit reichem Volke sei und der Boden deshalb dort für sie geeigneter sein müßte.

Die Lübecker Händlerschaft schien sich durch ihre Hemmungslosigkeit und Raffgier beim Bornholmer Landhandel bei den einheimischen Städtern besonders unbeliebt gemacht zu haben und erhielt dafür gegen Ende der Besitzzeit der Insel ihre anscheinend wohlverdiente Quittung. Obwohl im Mai 1572 Bürgermeister und Rat der Stadt Lübeck auf Schweder Kettings Veranlassung hin den Kaufstädtern Bornholms die Achtung ihrer Privilegien zugesichert hatten, blieb es im folgenden Jahre, als schon Mattheus Tidemann Hauptmann war, beim alten. Trotz der festgesetzten Handelsfrist waren die Lübecker schon wieder vorzeitig erschienen, um ihre Verkaufsbuden zu öffnen, ihren Stadthandel zu beginnen und mit ihren Pferden über Land zu reiten, um alles aufzukaufen und zur Abfuhr in ihren Schuten zu verstauen, bis am Ende für die Leute in der Stadt kein Huhn mehr übrigblieb. Schließlich, am 6. Dezember des Jahres, war für die Rönneleute das Maß voll. Sie brachen die Lübecker Krambuden auf, löschten die Herdfeuer, gingen recht unsanft mit den Knechten um, holten die abzuschiffenden Waren heraus, um sie in Verwahrung zu nehmen und nagelten die Buden zu. Die Greifswalder, Stralsunder und Kolberger blieben dagegen gänzlich ungeschoren. Beide Teile richteten am 20. und 21. April 1574 lange Klageschriften an den Rat in Lübeck, der wohl zu diesem Zeitpunkt unter Anwesenheit beider Parteien ein seinem weisen Grundsatz „Weniger mit der Schärfe des Rechtes als mit der Güte des Herzens“ entsprechendes salomonisches Urteil zu fällen hatte.

Am 14. Juni 1574 verlangte der König für deutsches Bier und fremdes Getränk je Tonne 24 Schilling Akzise und für ausgeführte Pferde, Kühe oder

Ochsen etc. je 1 Taler Zoll auf Grund einer Bewilligung des Reichsrates für die Krone. Ganz offenbar lag hier ein Vertragsbruch vor, da Zölle zu den Nutzungen der Lübecker gehörten und Abweichungen von alten Bräuchen nicht zulässig waren. Schon am 18. September 1576, also nach der Lübecker Zeit, sollten aus den besten Bürgern der Kaufstädte Zöllner und Akzisemeister auserwählt werden. Man gelangte also zu einem geregelteren Zollwesen. In früheren Zeiten scheinen die Byvögte die Zölle zugunsten des Schlosses eingenommen zu haben, über deren Höhe bei einzelnen Waren sich keine Preise ermitteln lassen⁸⁶).

Die letzten Angaben sind den Zeiten Herman Boitins vorausgeeilt Seine Amtsperiode endete Ostern 1556. Er konnte nicht gleich nach Lübeck zurückkehren, da sein eineinhalb Jahre alter Sohn erkrankte und am 14. Mai (Himmelfahrt) starb. Sein Grab lag vor dem Beichtstuhl in der gleichen Kirche in Allinge, in der auch Blasius von Wickede beigesetzt war. Wie dessen Grabstein, so steht auch heute der des Sohnes Boitins in dem gleichen Vorraum der Kirche. Die Inschrift und ein persönlicher frommer Spruch Boitins sind bei Thurah verzeichnet.

Meister Herman Boitin trat nach seiner Rückkehr nach Lübeck als Sekretär des Rates wieder in den Dienst der Stadt. Er wurde häufiger für diplomatische Sendungen in Anspruch genommen, war um 1567 eine Zeitlang Amtmann von Ritzerau bei Lübeck und wird auch mehrfach als Ratskellermeister erwähnt. Er starb 1573 in Lübeck⁸⁷).

Fünftes Kapitel

Schweder Ketting als Hauptmann auf Bornholm bis zum Stettiner Frieden 1570

Schweder Ketting, der bereits im August 1555 an den Verhandlungen auf dem Maglegaard teilnahm, war wohl schon seit längerer Zeit vom Rate der Stadt Lübeck als Nachfolger des amtsmüden Herman Boitin auserwählt worden. Der neue Hauptmann gehörte den bürgerlichen Kreisen der Stadt an und war mit Catharine, der Witwe Hans Eykhorsts, verheiratet, wie die erste über ihn vorliegende Nachricht aus dem Jahre 1538 erkennen läßt. Bierbrauerei und Hopfenhandel bildeten die Grundlagen seines Berufslebens, in dem er es anscheinend durch Fleiß und kaufmännische Geschicklichkeit schon frühzeitig zu Wohlstand und Ansehen brachte. 1554 wird er als Mitvorsteher des früheren Dominikanerklosters zur Burg in Lübeck genannt, ein Amt, das Vertrauen und Achtung unter der Lübecker Bürgerschaft voraussetzte. Daß er in guten Verhältnissen lebte, zeigt die Zahl der Grundstücke in der Stadt, deren

⁸⁶) Hübertz S. 117, 129, 141, 144, 162, 177 ff., 196 f., 322, 370, 377, 387, 429, 433—438, 442, 467.

⁸⁷) Thurah S. 119 f., Personenkartei des Stadtarchivs Lübeck; Z. Lüb. G. Bd. 29 S. 139 f. u. Bd. 33: J. Hennings: Lübecks Ratskellermeister, S. 99.

Eigentümer er im Laufe der Zeit gewesen war. Seine über die Mauern Lübecks hinausreichenden geschäftlichen Beziehungen umfaßten einen Teil Dänemarks, wo er wohl auf Herrnsitzen und Adelsgütern einen festen Kreis von Geschäfts- und persönlichen Freunden hatte, die er regelmäßig aufsuchte. Unter diesen befanden sich wohl manche, die ihn als lebendigen, aufgeschlossenen und unterhaltsamen Gast gern bei sich hatten. Es war sicherlich nichts Alltägliches, wenn der Bürgersmann der alten Hansestadt einem dänischen Reichsmarschall, in diesem Falle dem Lehns Herrn Erich Banner zu Asdal und Kockedal, nach seinem Tode am 27. März 1554 eine Grabtafel widmete, deren Aufschrift an die gemeinsam verlebten genußreichen und fröhlichen Zusammenkünfte erinnerte. Freundschaftlich verbunden war er auch mit dem dänischen Statthalter Magnus Gyldenstjerne und dem Kanzleisekretär Hans Skovgaard in Kopenhagen¹⁾.

Ketting konnte dänisch sprechen, und wie die von ihm überlieferten Briefe zeigen, sich auch schriftlich korrekt in der fremden Sprache ausdrücken. Er war überhaupt ein guter und fleißiger Brief- und Berichtschreiber. Die von ihm überlieferten etwa 55 teilweise recht umfassenden schriftlichen Äußerungen, die seine Bornholmer Amtszeit betreffen, legen Zeugnis davon ab. Sie zeichnen sich aus durch einen klaren, anschaulichen und ausdrucksvollen Stil, der in sachlichen Fragen seinen eigenen scharfen Verstand, im übrigen aber die Vertrautheit mit allen Formen der Höflichkeit, der Ergebenheit und der Achtung gegenüber hohen Herren seines Umganges widerspiegelt und ihn selbst als einen klugen und gebildeten Weltmann erscheinen läßt.

Bereits 1555, im Jahre vor seinem Amtsantritt, kaufte Schweder Ketting den Wallensgaard auf Bornholm von Carsten Lüneburg, der diesen größten Hof auf der Insel im Laufe von etwa 13 Jahren wieder hergerichtet hatte, nachdem er wohl vorher schon lange vor Beginn der Lübecker Zeit als wüstes Gelände dagelegen hatte.

Der Wallensgaard, südlich von Almindingen und nördlich von Aakirkeby gelegen, hatte damals nach heutigem Maß wohl eine Größe von 260 bis 300 ha. Einen solchen Landbesitz sein eigen nennen zu können, mußte für einen Mann wie Schweder Ketting, wenn er an das Leben auf den ihm bekannt gewordenen Adelsgütern zurückdachte, etwas besonders Verlockendes gewesen sein. Vielleicht war dieser in Aussicht stehende Besitz überhaupt bei Ketting eine Vorbedingung für die Übernahme der Hauptmannschaft auf Hammershus. So war wohl alles bereits mit dem Rate abgestimmt, bevor sich Ketting entschlossen hatte, das Bornholmer Amt zu übernehmen.

Denn der Rat erließ auch Schweder Ketting wie dem Vorbesitzer schon in seiner Bestallung die jährliche Abgabe der einen Tonne Butter, die der Wallensgaard zu tragen hatte wie die drei anderen alten Herredsvogtgaarde. Wenn auch Carsten Lüneburg, der mittlerweile etwa 33 Jahre auf der Insel gelebt hatte, ohne seit langem hervorgetreten zu sein, einst der große Hof

¹⁾ Personenkartei des Stadtarchivs Lübeck, H ü b e r t z S. 210.

dort festgehalten haben mag, so darf man vermuten, daß es ihn für seine alten Tage wieder in die Heimatstadt zurückgezogen hat, obwohl man über seinen weiteren Verbleib und sein Ende nichts weiß²⁾.

Die am 16. April 1556 für den neuen Hauptmann ausgestellte Bestallung glich nahezu der seines Vorgängers. Sie war für 10 Jahre gültig und bestimmte wiederum einen Lohn von jährlich 100 Mark und einen Anzug für den Jungen. Die Federn der auf dem Schlosse verspeisten Gänse durfte er für sich behalten. Dafür aber sollte er das Bettzeug auf dem Schlosse in Ordnung halten. Auch das Küchenfett durfte er behalten, damit er darauf achte, daß besonders für die Küche keine Butter verlorengelange. Die übrigen Bestimmungen, soweit sie die Viehhaltung und Bewirtschaftung der Schloßländereien betrafen, hielten sich in dem gleichen Rahmen, wie es seit Bernt Knop und seiner ersten Nachfolger Zeiten üblich gewesen war und wie es auch bis zum Ende der Besitzzeit der Insel blieb.

Schweder Ketting hatte wohl im Anfang dadurch eine besonders schwierige Stellung auf der Insel, daß er alle Bewohner, die auf Grund der Urteile von 1555 seit Ostern 1556 Zahlungsbeträge von ihm erwarteten, enttäuschen mußte. Denn die weiteren Verhandlungen darüber, die Lübeck verlangte, zögerten sich hinaus und wurden schließlich nach Jahren durch den Tod Christians III. hinfällig. Dadurch, daß dessen Sohn Friedrich II. als neuer König diese Fragen nicht wieder anrührte, blieb Ketting, wenn auch die Unzufriedenheit vorerst unter der Oberfläche weiterschwelte, davor bewahrt, sich vor irgend jemandem rechtfertigen zu müssen.

Trotzdem sollte seine ihm bevorstehende Amtszeit über lange Jahre hin einen ganz besonders schweren und unruhigen Verlauf nehmen durch ungewöhnliche Umstände, wie sie seinen Vorgängern erspart geblieben waren. Schatzungsschwierigkeiten wie in früheren Zeiten traten nach der Bornholmer Constitution von 1555 zwischen den Parteien nicht mehr auf. Aber die Freileute fügten sich auch weiterhin nicht dem, was Christian III. in Kolding durch seinen Rezeß angeordnet hatte. Schon bald nach dem Beginn seiner Tätigkeit auf Hammershus sah sich Ketting genötigt, sich aus der königlichen Kanzlei in Kopenhagen über seine Stellung gegenüber den Freileuten Richtlinien an Hand genau gestellter Fragen geben zu lassen. Diese Fragen zeigten, daß sich die Freileute immer noch die gleichen Adelsrechte anmaßten wie vorher. Sie gingen jetzt sogar daran, willkürlich Teile der seit ältesten Zeiten der Allgemeinheit zur beliebigen Nutzung zustehenden Udmark in ihre Höfe einzubeziehen. Als Christian III. am 10. Oktober 1557 eine Sonderschatzung (Landehjelp) ausschrieb, beschwerten sich die Freileute darüber, daß auch sie bezahlen sollten. Aber nochmals befahl der König dem die Schatzung einziehenden Lehnsmann Lauge Urne, nur diejenigen zu befreien, die den Nachweis, freie Adelsgüter zu besitzen, erbringen konnten. Selbst Selvejer, die freie (adlige) Frauen geheiratet hatten, sollten wie andere Bauern behandelt

²⁾ Hübertz S. 102 f., 163 Anm.

werden. Dasselbe sollte auch mit Adligen geschehen, die Bauern in ihre Saede-gaarde eingesetzt hatten³⁾).

Tatsächlich gab es auf Bornholm, wie sich später einwandfrei erwies, überhaupt keinen Freimann, der einen Adelsbrief hätte vorzeigen können. Veränderungen bei echten Adligen kamen in dieser Zeit in zwei Fällen vor. Peder Oxe war 1558 aus dem Reiche geflüchtet (siehe später), woraufhin neben seinem übrigen Besitz auch seine 30 bornholmischen Streugüter von Friedrich II. als verwirkt eingezogen wurden. Am 11. März 1562 wurden sie an den seeländischen Adligen Jörgen Rud verlehnt. Die Streugüter des letzten Bischofsvogtes und Adligen Mikel Hals gingen durch Verkauf an Eyler Hardenberg über, der sie ebenso frei wie andere Adlige in Dänemark durch Anordnung Friedrichs II. am 2. August 1559 verliehen bekam⁴⁾.

Das Rechtswesen war seit der Einsetzung der Brüder Gagge in der zweiten Hälfte des Jahres 1551 durch Christian III. und durch die Art und Weise der Ausübung ihrer Ämter zu Boitins Zeiten noch nicht wieder in die rechte Ordnung gebracht worden. Der Landsdommer Hans Reymer starb bereits 1557. Dann erhielt sein Beisitzer Hans Berretsen dieses Amt, mußte es aber 1561 nach einer Appellation beim Herrentage wegen eines nicht anerkannten Urteils niederlegen. Eine an Friedrich II. gerichtete Bitte Kettings, einen neuen Landsdommer einzusetzen, blieb fruchtlos, so daß es auf Bornholm bis zum Jahre 1572 keinen Landsdommer gab. Peder Gagge, von allen der Eigenwilligste und der am meisten zum Widerspruch Neigende, starb noch im Jahre vor dem Sturz seines ursprünglichen Mitbeisitzers Berretsen. Schweder Ketting war stets aufs genaueste darauf bedacht, soweit seine eigene Person und sein Amt betroffen wurden, es mit Gesetz und Recht so zu halten, daß er immer durch einwandfreie Urteile der unteren Gerichte gedeckt war und Appellationen vor den Herrentagen nicht zu scheuen brauchte. Wichtige Sachen ließ er grundsätzlich nur vor den Herrentagen aburteilen. So war 1557 ein Bauer namens Hans Adzersen aus Olsker durch das Herredsting von 12 Männern zum Tode am höchsten Galgen verurteilt und dementsprechend bestraft worden, weil er die Landgildegerste von 4 Bauern, statt sie dem Schlosse abzuliefern, unterschlagen hatte. Der Herrentag, vor den deshalb Christian III. Ketting laden ließ, billigte die Todesstrafe für den Dieb, der seinem Herrn das Schatzungskorn gestohlen und unterschlagen hatte.

Nach dem Tode des Jurisdiktionsvogtes Henning Gagge mußte seine Frau Elline „unverzüglich“ am 15. Juli 1562 Rechenschaft ablegen, da ihr verstorbener Mann mit den Einkünften von 2 Jahren rückständig geblieben war. Als neuer Jurisdiktionsvogt wurde als betagter Mann Mogens Uf am 27. August 1562 eingesetzt, der zur Zeit der Grafenfehde vom Lande geflüchtet war und nun erst nach 26 Jahren wieder zurückkehrte. Ihm wurde auch das St. Jörgen Hospital verlehnt, und er hatte aus den Einnahmen aus der Jurisdiktion und dem Stift dem Könige im voraus $\frac{1}{2}$ Tonne Butter auf sein Schloß in Kopen-

³⁾ Vgl. Teil I S. 80, Hübertz S. 263, 271 f., 311.

⁴⁾ Hübertz S. 277, 380 ff.

hagen zu liefern und im übrigen auf Grund der Rechenschaft über die gewissen und ungewissen Einnahmen die Hälfte dem Könige abzugeben⁵⁾.

Kleinere Konflikte ergaben sich für Ketting in den ersten Jahren mit den Kaufstädten Neksö und Rönne. Ersterer hatte anfangs in einigen Fällen in rechtlicher Beziehung nach eigenem Ermessen willkürlich und ohne Einhaltung des Rechtsweges gehandelt. Sie hatte auch gegen den Willen des Vogtes „tattern“ (Zigeuner) in ihrer Stadt geduldet. In ernsterer Weise mußte Ketting 1562 durch seinen „Statthalter“ (Untervogt oder Ridevogt) Cort Harting eingreifen, als sich die Stadtleute nach der Strandung eines Schiffes Paul Zanders von den Stockholmfahrern in Lübeck entgegen seiner überall verkündeten Anordnung als mutwillig und ungehorsam durch Berechnung eines „unziemlich“ hohen Bergelohnes erwiesen hatten. Nach Einbringung des Schiffes in den Hafen und Rettung des größten Teiles der wertvollen Ladung (Lachs, Flachs, Häute, Felle, Osmund und Stangeneisen) befahl Ketting, von dem Bergungsgeld alles zurückzugeben, was 1½ Taler für eine Last überschritt. Bei der Bergung waren ungefähr 200 Leute tätig gewesen, darunter sehr viele Blekinger Fischer, die inzwischen Bornholm schon verlassen hatten, und von denen man wohl kaum den Betrag wiederbekommen konnte. Von dem, was der Schiffer selbst zurückerhielt, ließ Ketting für das Schloß 10 kleine und 12 große Stangen Eisen für die Mühen und Unkosten nehmen⁶⁾.

In Rönne handelte es sich 1562 um den Rathauskeller, den Ketting für Zwecke der Lübecker und auch für seine eigenen als Lagerraum benutzte, wozu er wohl nicht berechtigt war. In diesem Falle griff der König selbst ein mit der Forderung, den Keller an die Stadt zurückzugeben und die hier angeblich beim Stueting beanspruchte Gasterei zu unterlassen. Bürgermeister und Ratleute sollten in ihren Bestimmungen über Grund und Boden und das Eigentum ihrer Stadt nicht eingeschränkt werden, sondern es sollte vielmehr bei den alten Gewohnheiten bleiben. Eingriffe in die inneren Verwaltungsangelegenheiten der Kaufstädte hatten den Vögten von Hammershus wohl niemals zugestanden. Alle den Städtern seit ältesten Zeiten verliehenen besonderen Privilegien sollten weiter ihre Geltung behalten. Ketting gab den Rathauskeller frei und baute in seiner Nähe für die gleichen Zwecke ein Lagerhaus, das unter dem Namen „Lübaeckker Längen“ noch heute an diesem Platze steht⁷⁾.

Gegen Ende des Jahres 1562 schien plötzlich und unvermittelt die mit Kettings Amtsübernahme im Untergrunde aufgestaute Unzufriedenheit wegen der bisher nicht erfolgten erwarteten Zahlungen sich offen Luft gemacht zu haben. Denn der Hauptmann berichtete nach Lübeck von überall auf dem Lande auftretendem tückischem Verrat und von Neigungen zum Aufruhr unter der gesamten Bevölkerung. Nahezu 5 Wochen, während derer er nur 5 Tage auf dem Schlosse sein konnte, mußte er unterwegs sein, um überall für Ruhe und

⁵⁾ Hübertz S. 270 f., 277 ff., 278, 281 f.

⁶⁾ Hübertz S. 264, 279 ff.

⁷⁾ Hübertz S. 282.

Gehorsam zu sorgen. Dabei hatte er erst kürzlich erfahren, daß schon vor 2 Jahren die Absicht bestanden hatte, ihn durch Vergiftung seines Eßgeschirrs aus dem Wege zu räumen. Gleich im Anfang des neuen Jahres erhielt er die Vorladung zu einem für Michaelis 1563 auf dem Schlosse in Kopenhagen angesetzten Herrentage, auf dem er sich gegen alle dem Könige von den Untertanen immer aufs neue vorgebrachten Klagen verteidigen sollte. Auch die gesamte Einwohnerschaft wurde zum Erscheinen am gleichen Tage wegen aller ihrer untereinander unerledigten Rechtssachen und ihrer Beschwerden gegen den Lehnsmann aufgerufen. Es sah so aus, als ob das alte Spiel aus Bernt Knops Zeiten von neuem beginnen sollte. Aber es kam ganz anders. Der königliche Herrentag fand nicht statt. Düstere Wolken des langen, schweren nordischen Siebenjährigen Krieges waren im Anzuge⁸⁾.

Die politischen Umwälzungen im ostbaltischen Raume um den finnischen Meerbusen herum drohten schon seit längerer Zeit zum Kriege zwischen Dänemark und Schweden zu führen, der offiziell am 31. Juli 1563 erklärt wurde. Die Vorbereitungen und Rüstungen waren schon lange im Gange, nachdem 1559 Christian III. und 1560 Gustav Wasa gestorben waren und die beiden ungehemmteren und tatendurstigen, etwa gleichaltrigen Könige Erich XIV. (26) in Schweden und Friedrich II. (25) in Dänemark die Regierung übernommen hatten. Da Schweden die Herrschaft im finnischen Meerbusen erstrebte und damit Lübecks gewinnbringenden Handel mit Rußland über Narwa bedrohte, stellte sich Lübeck durch das Bündnis vom 13. Juni 1563 auf die Seite seines alten Gegners Dänemark, mit dem es sich jetzt durch die gleichen Interessen verbunden fühlte, obgleich noch niemals vor der Grafenfehde eine Gegnerschaft mit Schweden bestanden hatte. Dabei zerschlug sich Lübecks Hoffnung, noch andere benachbarte Städte der alten hansischen Gemeinschaft mit sich ziehen zu können. Aber auch allein brachte es Lübeck in der Zeit des bedeutsamen Umbruchs im Seekriegswesen mit bemerkenswertem Kraftaufwand noch zu beachtlichen Leistungen. Nach dem Bündnisvertrage hatte die Hansestadt 5 große und 2 kleinere Schiffe für die Ostsee zu stellen, die sie auch als Geleitschiffe für ihre Handelsfahrzeuge benutzen durfte. In Wirklichkeit aber beteiligte sich Lübeck in den meisten Kriegsjahren mit einer erheblich größeren Anzahl von Schiffen an den gemeinsamen Unternehmungen. Am Landkriege dagegen brauchte es sich nach dem Vertrage nicht zu beteiligen⁹⁾.

⁸⁾ Hübertz S. 281, 283 ff.

⁹⁾ Dietrich Schäfer, Geschichte von Dänemark Bd. V S. 82 ff. Herbert Kloth, Lübecks Seekriegswesen in der Zeit des nordischen Siebenjährigen Krieges. Z. Lüb. G. Bd. 21 u. 22. Mit welchen Kampfmitteln die beiden Gegner in den Land- und Seekrieg gingen, sei kurz aufgezeigt. Friedrichs II. Heer in Schonen bestand Anfang 1563 aus 24 000 Landsknechten in 60 Fähnlein und 3 000 Reitern, deren monatliche Löhnung 150 000 Taler gleich $\frac{3}{4}$ der Jahreseinnahme des Reiches betrug. — In Schweden hatte Gustaf Wasa auf Grund der mittelalterlichen Heerespflicht nicht weniger als 12 934 Knechte und 1 379 Reiter in ständigem Jahressold. Die Leute saßen bei Bürgern und Bauern auf den Höfen und unterstanden militärischer Aufsicht. Ihre Zahl konnte leicht verdoppelt werden. Deutsche Söldner wurden in geringer Zahl

Die erste Kampfberührung der Gegner, die man auch vielfach irrtümlich als Anlaß zum Kriege angesehen hat, erfolgte bei Bornholm, bevor überhaupt schon ein Kriegszustand herrschte. Am Pfingsttage, dem 30. Mai 1563, lag auf der Reede vor Rønne mit 7 Kriegsschiffen der dänische Admiral Jakob Brockenhuus, als mit etwa 20 Schiffen der schwedische Admiral Jakob Bagge von Norden her in einem friedlichen Auftrage seines Königs herangesegelte. Er sollte in dessen Namen seine erwählte Braut, die Tochter des Landgrafen von Hessen, von Rostock aus herüberholen. Als Brockenhuus ihm mit 3 großen Schiffen entgegensegelte und die Losung schoß, unterließ der sich im dänischen Fahrwasser befindliche Schwede, als Anerkennung der fremden Hoheit, das Topsegel zu reffen. Daraufhin schoß Brockenhuus scharf und bekam sofort die entsprechende Antwort. So entstand die dreistündige Seeschlacht, die zur Eroberung der 3 dänischen Schiffe mit ihren 500 Geschützen und zum Verlust von vielen Toten führte. Der dänische Admiral selbst mit vielen seiner Hauptleute und etwa 900 Mann wurde in die Gefangenschaft abgeführt. Während beim Admiralschiff schon nach der dritten feindlichen Salve der Großmast über Bord gegangen war, konnten die restlichen Schiffe entkommen. Bagge gelangte anschließend nach Rostock, ohne dort die Braut vorzufinden. Die Kunde von einer gleichzeitigen Werbung Erichs XIV. um Elisabeth von England hatte die hessische Prinzessin in der Heimat bleiben lassen. Jakob Brockenhuus hatte in Stockholm eine langjährige Gefangenschaft zu erdulden¹⁰⁾.

Die Einwohner Rønnes, die Zeugen des Kampfes gewesen waren, hatten aus Angst vor einer Landung Bagge einen Brandschatz von 6000 Talern angeboten, die dieser ablehnte, da er von seinem König den unbedingten Befehl hatte, gegen niemanden etwas Feindliches zu unternehmen. Der schwedische Admiral erhielt aber aus Dankbarkeit von der Stadt frisches Fleisch und Wasser. Das Verhalten der Rønneleute rief auf Kettings Bericht hin beim König großen Zorn wach. Bürgermeister, Ratsleute, Byvögte und andere Beteiligte, denen man ihr Verhalten als Verrat auslegte, wurden gefangengesetzt, ihr Besitz wurde als verwirkt in Verwahrung genommen und alle

als Elitetruppen in besonderen Fällen hinzugezogen. — Gustaf Wasa hatte seinem Sohne 56 Orlogschiffe, darunter 6 erster Größe hinterlassen. — Bei der verbündeten dänisch-lübischen Flotte war es viel, wenn sie zusammen mit 35 Orlogschiffen auftreten konnten, wovon die Lübecker durchweg $\frac{2}{3}$ stellten. Bei den Dänen und Lübeckern waren die Besatzungen besser als bei den Schweden, wodurch man den letzteren doch überlegen war. — In der damaligen Übergangszeit (Mitte XVI. Jahrh.) vom für Kriegszwecke hergerichteten und bestückten Kauffahrer (meistens Kraweele) zum echten, für seinen Zweck gebauten Kriegsschiff überwogen zahlenmäßig noch die ersteren in den Kampf-
flotten des nordischen Siebenjährigen Krieges. — 4 Schiffe der lübischen Flotte waren als moderne Kriegsschiffe (Linien-
schiffe) anzusehen: 1. Adler (140 Geschütze), das berühmteste Schiff der lüb. Flotte. 2. Morian (70 große Geschütze), ging 1566 bei Gotland unter. Beide wurden 1565 in die Flotte eingestellt. 3. Josua und 4. Engel. Der vor dem Krieg gebaute schwedische Makalös (153 Geschütze) war das Vorbild.

¹⁰⁾ Hübertz S. 284 ff.

wurden nach Einsetzung neuer Leute nach Kopenhagen in den Blauen Turm abgeführt. Ketting selbst beschwerte sich dem König gegenüber bitter über alle seitens der Beteiligten geäußerten Lügen sowie über ihren Ungehorsam, die hervorgerufene Unruhe, ihren Aufruhr und den dem königlichen Hause zugefügten Schaden. Man sieht aber nicht, ob der König sein anfänglich strenges Vorgehen durchführte angesichts der weiteren von Ketting mitgeteilten Beobachtungen über die feindlichen Kriegsrüstungen und seiner eigenen Sorgen um Bornholm¹¹⁾.

Im ersten Jahr wurde gegen das Land kein Flottenangriff unternommen. Wäre das der Fall gewesen, würde es für dieses und seine Bevölkerung schlimm geworden sein. Es fehlte auf der Insel an allem und jedem, was für die Abwehr eines mit starken Mitteln geführten Flottenangriffs notwendig gewesen wäre. Nur das Schloß Hammershus war dank der von den Dänen in früheren Jahren so ungern gesehenen Wiederherstellungs- und Ausbaurbeiten der Lübecker sowie durch neu gelieferte Geschütze seit Blasius von Wickedes Zeit und Aufspeicherung von Lebensmitteln in einem guten Verteidigungszustand. Was aber die Einwohner, ob sie nun Bürger, Bauern oder Freileute waren, bei einem Einfall des Feindes an einer der wenig geschützten Stellen der Insel über sich hätten ergehen lassen müssen, konnten sie schon bald von ihren Küsten aus mit ihren eigenen Augen betrachten. Der Krieg wurde von beiden Seiten, besonders aber von der schwedischen, mit einer ungeheuerlichen Grausamkeit geführt, und zwar auf besonderen Befehl des blutdürstigen Königs, dessen krankhafter geistiger Zustand noch vor Kriegsende zum vollen Wahnsinn führte, so daß 1568 sein Bruder Johann III. den Königsthron übernehmen mußte¹²⁾.

So war es nun das große Glück der Bornholmer, daß damals auf ihrem Lande die Lübecker das Regiment führten und daß gerade zu dieser Zeit auf Hammershus ein Hauptmann saß, der allem Bevorstehenden die Stirn zu bieten vermochte und zur Rettung Bornholms Tatkraft und Fähigkeiten besaß, die vorher niemand hätte ahnen können. Bei allen Maßnahmen, die Schweder Ketting ergreifen mußte, um die Insel zu verteidigen und ihr Betreten durch den Feind zu verhindern, war er ganz auf sich allein gestellt. Er erbrachte dabei den Beweis dafür, daß man aus den Bornholmern harte tapfere Kämpfer machen und daß man ihre Land mit Erfolg verteidigen konnte. Wird er zuerst bei der ihm bekannten Einstellung eines großen Teiles der Bevölkerung

¹¹⁾ Hüb ertz S. 289 ff.

¹²⁾ Als Beispiel dafür folgendes: Die Stadt Ronneby in Bleking versuchte im Landkrieg Gegenwehr. „Da geschah drinnen ein gewaltiges Morden. Rot wie Blut färbte sich das Wasser im Flusse ... Man stach in sie (die Menge) hinein wie in einen Haufen Wildschweine, so daß in der Stadt mehr als 2 000 Mann ums Leben kamen außer einigen Frauen und Kindern, welche die Finnen totschlugen“, so schilderte der König selbst seinen Erfolg. Deutsche Landsknechte, die in seinem Heere dienten, sollen erklärt haben, daß sie Christen- und Heidenkriege, aber niemals solche Grausamkeiten gesehen. Dietrich Schäfer a.a.O. S. 129 f.

schwerwiegende Hindernisse zu überwinden gehabt haben, so wurden doch schließlich Hauptmann und Bauerntruppe zu einer verschworenen, unzerbrechlichen Kampfgemeinschaft für lange bittere Jahre zusammengeschmolzen.

Das Königreich Dänemark hat zu keiner Zeit seinem kleinen Lande draußen in der See Hilfe geleistet. Es hat im Gegenteil seinerseits während all der Jahre immer nur hochgespannte Forderungen hinsichtlich Menschen, Geld und Naturalien an die ohnehin im Vergleich mit anderen Landesteilen hier besonders schwer beanspruchte Einwohnerschaft gestellt. Lübeck dagegen hat getan, was es nur konnte, stets seinem Vogte auf sein Verlangen die Mittel in die Hand zu geben, die er zur Erfüllung seiner ihm auferlegten schweren und für ihn selbst, der kein Kriegsmann war, ungewohnten Aufgaben benötigte. Bei dem Aufbau und der Schulung seiner Bauernwehr konnten ihm die Landsknechte helfen, die er im Laufe der Zeit bis zur Zahl von 400 aus seiner Heimatstadt zugesandt erhielt. Um ein besseres Regiment halten zu können, schickte man ihm einmal auch einen abgedankten Profos. Mit der zunehmenden Zahl der ausgebildeten Einheimischen konnte man dann allmählich die Landsknechtszahl verringern, zunächst bis auf 200 und schließlich bis auf eine noch kleinere Zahl. Anfangs war man der Meinung, daß für deren Unterhalt und Verpflegung die Bornholmer sorgen könnten. Als aber diese durch die königlichen Sonderschatzungen immer stärker beansprucht wurden, faßten die Lübecker den Beschluß, „da diese Inselbewohner arm seien und jährlich dem Könige und der Stadt Schatzung und Schuld ausrichten müßten“, sie mit der Bezahlung der Besoldung zu verschonen und diese selbst zu übernehmen.

Ketting brachte seine heimische Kriegsmannschaft schließlich auf 1800 Mann. Für die Ausstattung seiner Leute mit Hakenbüchsen und anderen Waffen sorgte er auch selbst. Hammershus wurde von Lübeck aus mit einer größeren Zahl von Geschützen und Hakenbüchsen, die Ketting anforderte, und mit Munition versorgt. Alle gefährdeten Küstenstellen, besonders wohl bei Neksö und im flacheren Teil des südlicheren Landes, wurden mit Schanzen und Gräben befestigt. Das ganze System wurde planmäßig im Laufe der Jahre immer mehr vervollkommen. Es wurden auf der Insel Lichtsignaleinrichtungen geschaffen, und es wurde ein Feldlager errichtet, das stets besetzt war, wohl im stärker gefährdeten Süden der Insel, von wo aus man mit auf Wagen gestellten Geschützen bald hierhin bald dorthin gelangen konnte.

Ketting ließ verschiedene von ihm verfaßte Briefe aus seinem Feldlager abgehen, in dem er sich zu Zeiten größerer Flottenangriffe oft längere Zeit aufhielt. Er selbst konnte sich niemals Ruhe gönnen, und wie es nun jahrelang zuzuging, können seine eigenen Worte in einem seiner Berichte zum Ausdruck bringen: „Ich habe etliche deutsche Landsknechte und alle Bauern in ziemlicher Rüstung, wende an Fleiß Tag und Nacht, liege selbst an dem Strande, halte die Bauern unter harter Strafe, daß sie sich wehren müssen, bei Leibespein. Fürchte, es sollte sonst bald eine andere Gestalt bekommen, das Gott gnädig abwenden möge.“ Hier auf dem „Ländeken“, wie er sich ausdrückte,

mit seiner kleinen, fest zusammengewachsenen Schar, wurde er der große militärische Führer¹³⁾.

An der allgemeinen Verteidigung und an den Kriegspflichten der anderen Bauern teilzunehmen, weigerten sich die 32 Bauern, die dem seeländischen, also weit entfernten adligen Jörgen Rud nach Oxes Flucht unterstellt waren. Sie wollten nicht zur Unterhaltung der von Lübeck besoldeten Landsknechte beitragen, wie es die dem Schlosse und den Freileuten unterstehenden Bauern mußten, und verweigerten Ketting den Gehorsam. Das führte zu Unzufriedenheit und Ärger mit den letzteren. So wurden auf Kettings Wunsch, den er zunächst seinem Freunde, dem Statthalter Mogens Gyldenstjerne, sicherlich zur Weitergabe an den König, äußerte, diese Bauern vom Könige dem Hauptmann verleht und damit seiner Befehlsgewalt unterstellt. Der König selbst befahl ihnen auch, da sie „allein sitzen und sich verdrücken wollten, statt bereit zu sein, eigenen Schaden und Verderben abzuwenden“, genau so Strandwache zu gehen wie die anderen.

Zu den Drückebergern schienen auch manche Freileute zu gehören. Denn im November 1565 wurde Ketting durch den König auferlegt, mit Gesetz und Recht gegen diejenigen vorzugehen, die sich adlige Freiheiten anmaßten, ohne ihr Recht dafür beweisen zu können, wodurch auf verschiedene Weise des Königs und der Krone Recht geschmälert würde. Daraufhin wurde sogleich Bent Hansen aus Ipsker aus entsprechenden Gründen vor den nächsten Herrentag befohlen. Nach Beendigung des Krieges behaupteten die Freileute in ihrer Gesamtheit, sie hätten auf Schiffen oder auf der Insel ihr eigenes Land verteidigt. Daß sie auch in Kettings Landwehr waren, ist wohl unwahrscheinlich¹⁴⁾.

Niemals wurde die dänisch-lübische Flotte zur Verteidigung Bornholms eingesetzt, obwohl Ketting sie so oft herbeisehnte, wenn die feindliche Flotte vor seiner Insel lag und er glaubte, es sei gute Gelegenheit, den Gegner zu besiegen. Wie aus einem Schreiben von 1556 an Mogens Gyldenstjerne hervorgeht, hielt Ketting nicht viel von der verbündeten Flotte. „Seltsam“, schrieb er, „geht diese Fehde vor sich. Kommen einige von der königlichen

¹³⁾ Ketting schrieb 1564 an Lübeck: Tho entsettinge deses Landes vnnd armer Lude bidde vnnd beger ick mi mit dem allerersten gegathener stücke eine halue edder quarters Schlange, ij Falckenette, ein Dossin dobbelde hacken, ij Dossin fertige spethe, ½ thunne puluers, ½ thunne gutt kornkruth, 1 schip-pund blyh vnnd isern kuegeln thogesendet werden, so getroste ick my anlopes vnnd gefahr thoerwren. H ü b e r t z S. 210, 295, 298 f.

Das Reichsarchiv in Kopenhagen hat an das Staatsarchiv in Hamburg zur dortigen Durchsicht dem Verfasser auf seine Bitte ein vierteiliges Aktenpaket (2 mal TKUA Pk 22; 1 TKJA Pk 95; 1 indlaeg til registranter samt henlagte sager 1481—1650) mit etwa 51 meistens ungedruckten, sonst in kurzen Auszügen gedruckten Stücken von und über Schweder Ketting gesandt. Die verwendeten Stücke werden in der Arbeit zitiert mit Jahresangabe und Datum, z. B. Ketting, Rigsarkivet 1566 8/3. — Dem Reichsarchiv in Kopenhagen sowie dem Staatsarchiv in Hamburg spreche ich für die erwiesenen Freundlichkeiten meinen verbindlichsten Dank aus.

¹⁴⁾ H ü b e r t z S. 299, 304, 305, 307, 311, Ketting, Rigsarkivet 1564 27/7, 1565 5/11.

oder Lübecker Flotte hierher, können sie ganz schön pochen und prahlen, sie wollten die Schweden totschiagen. Aber keiner läßt sich blicken. Doch haben wollen sie immer von dem kleinen Lande, so daß es einfach verdorben wird. Lieber Herr Mons, was man manchmal hört und sieht, kann man nicht schreiben. Gott erbarme sich über diese Fehde!“ 1567 schrieb er, daß ohne Wissen der Admirale durch die Hauptleute der Flotte das Wild auf dem Lande seit Jahren wahllos und mit vielen Verlusten wegen des Fehlens von „Bluthunden“ geschossen und der Bestand stark verringert worden sei. Selbst die jungen Kälber würden mit Rohren und Knebelspießen auf die Schiffe geschleppt. Ketting klagte auch sehr über die starken Abholzungen durch die Flottenangehörigen¹⁵⁾.

Bornholm war ohne Zweifel während der Kriegsjahre für die Verbündeten ein wichtiger Flottenstützpunkt. Hier wurde Proviant eingenommen. Hier wurden verwundete und erkrankte Mannschaften in Pflege gegeben und gegen gut ausgerüstete frische Truppen ausgewechselt. So verlangte man 1564 und 1565 von Ketting je 300 Mann für die Schiffe, was ihn dann zwang, auf der Insel seinen eigenen Bestand entsprechend wieder aufzufüllen. Er schildert einmal, wie in solchen Fällen 5 Bauern den sechsten bewaffnen und ausrüsten mußten. Als der König aber auch 1566 auf Bornholm eine Ausschreibung von Matrosen erlassen wollte, lehnte Ketting dieses Ansinnen ab mit der Begründung, er könne keine Leute abgeben und habe selbst für seine eigenen Jachten Volk von Lübeck kommen lassen müssen.

So kann man verstehen, daß der Schwede immer wieder und mit allen Mitteln versuchte, sich in den Besitz der Insel zu setzen. Ketting schrieb 1566 an den König: „er möge keinen Zweifel haben, welche unbilligen Praktiken der Feind gebrauche, um dieses Land zu schleifen.“ Der Gegner hätte dann selbst alle Vorteile ausbeuten, das Haupthindernis auf seinem Versorgungswege von Süden nach Norden und umgekehrt beseitigen, es als seinen eigenen beherrschenden Stützpunkt in diesem wichtigen Seegebiet in die Hand bekommen und damit seine eigene Kriegslage in bedeutsamem Ausmaße so verbessern können, daß sie kriegsentscheidend wurde. Ob die Dänen dann jemals die Insel zurückerhalten haben würden, bleibt die große Frage, die man nicht bejahen möchte. Was dann außerdem der Bornholmer Bevölkerung zugestoßen wäre, läßt sich nicht ausmalen. Schweder Kettings kriegerische Taten und Leistungen können nicht hoch genug eingeschätzt werden¹⁶⁾.

1563 erfolgte kein Flottenangriff. Im Jahre 1564 wurde Kettings Eingreifen zweimal im Mai beansprucht, und zwar beim Verproviantieren der dänisch-

¹⁵⁾ Hübertz S. 312, Ketting, Rigsarkivet 1567 23/6.

¹⁶⁾ Hübertz S. 311, Ketting, Rigsarkivet 8/3. Ein historisches Beispiel: Als der dänische König Erich von Pommern 1420 Fehmarn eroberte und verwüstete, wurde der größte Teil der Bevölkerung getötet. Nach der Sage blieben nur drei Lebende übrig. Die Insel wurde hinterher durch Bewohner des Festlandes und auch von Dänemark her neu besiedelt. Kristian Kortholt, Femaria desolata, Kiel 1673.

lübischen Flotte unter Herluf Trolle vor und nach der am 30. und 31. Mai erfolgten bedeutsamen Seeschlacht zwischen Gothland und Oland. Hier ging der Schwede „Makalös“, das größte Schiff, das die Ostsee bis dahin gesehen hatte, mit seinen 153 Geschützen in die Luft. Nach dem Kampfe mußte Ketting den gefangenen schwedischen Admiral Jakob Bagge mit anderen angesehenen schwedischen Führern auf Hammershus festsetzen. Als am 13. Juli die verbündete Flotte gerade auf Feindsuche wieder ausgelaufen war und am nächsten Tage sich die schwedische Flotte mit 45 Schiffen nahe Hammershus vor Anker gelegt hatte, erschienen am 15. Juli 18 schwer beladene Lübecker Narwafahrer, die ihnen ins Gesichtsfeld kommende große schwedische Flotte für die der Verbündeten haltend. Alle Warnungen Kettings von seinem Schlosse aus durch Geschützdonner und durch ausgesandte Boote blieben unverstanden und hinderten die Herankommenden nicht, in den Feind hineinzu- laufen. 9 der Schiffe wurden genommen, 2 weitere wurden an die Küste gedrängt und sollten angezündet werden. So bekam nun Ketting die erste Gelegenheit, sich von seiner Insel aus kämpfend, helfend und bergend mit Volk, Geschützen, Jachten und Booten zu betätigen. Er verhinderte die Verbrennung der beiden Schiffe und brachte die Ladung mit seinen Wagen auf das Schloß.

Das Furchtbare, das dann geschah, konnte er nicht verhindern. Die gefangenen Lübecker Kauf- und Schiffsleute wurden auf einem der von dem Gegner entladenen Schiffe angebunden. Das zum Land hin treibende Schiff wurde angezündet, und als es lange dauerte, bis es richtig brannte („dath volck also eine effene Tidt geschmoecket“), erschienen nochmals 4 Boote, um das Feuer überall richtig zu entfachen. Von anderen Schiffen wurden viele über Bord geworfen. Die Bevölkerung und Kettings Leute hatten Gelegenheit zu sehen, mit was für einem Feinde sie es zu tun hatten. Herluf Trolle und selbst der gefangene schwedische Admiral Jakob Bagge erhoben wegen solcher Grausamkeit schärfsten Einspruch bei König Erich. Abends versuchten die Schweden, noch einige Fischereisiedlungen in Brand zu stecken, wurden aber durch Kettings Landvolk und Hakenschützen vertrieben. Im weiteren Verlauf des Sommers hielt sich Herluf Trolle an Bornholm als Rückendeckung¹⁷⁾.

Als im Mai 1565 Schweder Ketting 30 große Schiffe aus dem Nordosten ankommen sah, gelang es ihm nicht, Peder Huitfeldt mit seinen 4 dänischen und 5 Lübischen Orlogschiffen, die zwischen Bornholm und Rügen zur Behinderung des Verkehrs nach Schweden kreuzten, durch seine Warnungen zum rechtzeitigen Absegeln zu veranlassen. Der schwedische Admiral Clas Christersen Horn verfolgte Huitfeldt, der seine Schiffe unter Rügens Küste in der Prorer Wyk auf den Strand setzen und verbrennen mußte. (Die Lübecker scheinen entkommen zu sein.) Ketting berichtete in einem Schreiben aus Rönne vom 17. Juni morgens 7 Uhr „ganz ilich“ Herluf Trolle und den

¹⁷⁾ Hüb ert z S. 295—97. Ketting, Rigsarkivet 20/7.

beiden Lübecker Admiralen Friedrich Knebel und Johann Kampfbeck über seine Abwehrkämpfe gegen die schwedische Flotte, die während seines Schreibens mit 48 Schiffen vor Rönne lag und anschließend nach Westen absegelte. Am 7. Juli standen sich wieder die verbündete Flotte unter den Brüdern Otto und Erik Rud mit 22 dänischen und 14 lübischen Schiffen und die Schweden mit 48 Schiffen südlich von Bornholm gegenüber, und es kam zur blutigsten Seeschlacht dieses Krieges. Otto Rud fiel mit seinem alten Admiralschiff, nachdem fast die ganze tausend Mann starke Besatzung gefallen war, in die Hand des Feindes. Auf beiden Seiten sollen mehrere tausend Mann gefallen und eine ganze Zahl von Schiffen eingebüßt worden sein. Erik Rud brachte die Flotte zunächst nach Bornholm zu den notwendigsten Ausbesserungen und später nach Kopenhagen. Sein Bruder starb ein Jahr darauf in Schweden an der Pest. Die schwedische Flotte vermochte am 10. September unter Clas Christersen Horn noch einmal mit 36 Schiffen unter Bornholm aufzutauchen, um das Land zu erobern. Er fuhr 3 Tage und Nächte um das ganze Land herum, wobei Ketting „weder Pulver noch Blei aus seinen ganzen und halben Kartauen sparte“. Schließlich sandte Horn einen kleinen, in Bleking aufgegriffenen Jungen mit einem Brief auf die Insel, die er mit drohenden Worten zum Unterhandeln und zur Unterlassung „des Narrenspieles“, wie er es nannte, aufforderte. Dann lief er zum Schein nach Süden ab, aber Ketting verstärkte seine Küstenabwehr mit Volk und Geschützen, die auf Wagen herangebracht wurden, und rief die Mannschaften aus 10 Sogne zusammen, um dem nach 3 Tagen zurückkehrenden Horn einen heißen Empfang zu bereiten. Als dieser dann schließlich 5 Espinger (Schaluppen) mit Landsknechten vergeblich zur Landung geschickt hatte, segelte er nordwärts davon und ließ nur noch 6 Schiffe unter dem Lande kreuzen¹⁸⁾.

Vom 10. Juni 1566 an lag Clas Christersen wieder mit 36 großen und 24 kleineren Schiffen und etwa 100 angehaltenen Kauffahrern der verschiedensten Nationen, durch die er sich mit Proviant versorgte, 14 Tage lang unter Bornholm, wie Ketting aus seinem Feldlager am 24. Juni an Friedrich II. berichtete. Er schrieb von den vielen angewandten Listen zur Eroberung des Landes und von einem am 14. Juni mit einem Brief an die Bewohner Bornholms abgesandten Trompeter. Danach sollten die Bornholmer nicht auf den Schloßvogt hören, er werde sie sonst mit Mord, Raub und Brand heimsuchen und sich verhalten, wie ein Feind es gegenüber dem anderen zu tun pflege. Aber Ketting ließ sich nicht einschüchtern, er fertigte sogar während einer Nacht zur schwedischen Flotte 2 mit 12 Mann besetzte Boote ab, die mit einer mit Kaufmannsgütern beladenen Schute und 3 Männern zurückkamen. Die Männer berichteten, daß auf den schwedischen Schiffen nur „ein arm nackendig Volk sei“¹⁹⁾.

¹⁸⁾ Hübertz S. 302—305, 308 ff., Ketting, Rigsarkivet 1565 20/5, 18/9, 2/10, Schäfer aa.O. S. 147.

¹⁹⁾ Hübertz S. 312 f., 314 ff., Schäfer aa.O. S. 151.

Seit dem 14. Mai hatte der lübische Admiral Bartholomäus Tinappel mit 11 Schiffen in Kopenhagen gelegen und auf das Fertigwerden der dänischen Flotte gewartet. Ketting hatte ihm noch Nachrichten über die schwedische Flotte hinüberschickt, die bei rechtzeitiger Kriegsbereitschaft der Dänen wertvoll gewesen wären. So kam die verbündete Flotte bei der Verfolgung des Gegners zu spät und wurde in der Nacht vom 28. zum 29. Juli durch einen furchtbaren Sturm mit ihrem Hauptteil unter Gotland vernichtet. 11 der größeren dänischen und 3 der lübischen Schiffe mit ihren Besatzungen von etwa 7000 Mann und den Admiralen gingen unter. Eine Gedächtnistafel für Bartholomäus Tinappel hängt in der alten Kirche der deutschen Kaufleute, dem Dom (Marienkirche), in Visby auf Gotland.

Am 25. Juli 1567 erschien der Schwede wieder mit 33 Orlog- und 23 anderen Schiffen vor Hammershus. 13 Boote, die sofort zur Landung ansetzten, wurden von der zunächst noch nicht sehr zahlreich anwesenden Kampfmannschaft abgewehrt, indem sie „heftig mit ihnen gescharmützelt“ und sich in Kettings Gegenwart „ganz wohl gehalten“ hatten. Dann kamen sie mit 19 Booten wieder, die aber auch nach heftigem bis zur Dunkelheit während dem Kampfe mit der inzwischen verstärkten Inselmannschaft „unter Schimpf und Spott“ weichen mußten. Ketting hatte gleich nach Ankunft der Flotte ein Boot mit Briefen nach Simrishamn geschickt, das den Schweden in die Arme gelaufen war. So schickte er nochmals 2 weitere Boote ab mit Nachrichten an den König und die Lübecker Admirale. Er hatte gehofft, „die Armada“ mit den Lübecker und dänischen Orlogschiffen sollten gekommen sein, damit es zu einem Flottentreffen gekommen wäre, bei dem „die unsrigen“ ohne Zweifel gesiegt hätten. Der Schwede sei an Volk sehr schwach gewesen und habe nicht so gewaltige Hauptschiffe gehabt wie vor einem Jahre.

Als wieder ein Trompeter mit einem Schreiben an Ketting wegen Gefangenenaustausches erschien, gab der Hauptmann 4 Schweden frei gegen 10 der auf einer Fahrt zum Markt nach Schonen gefangengenommenen 15 Bornholmer. Am 4. August segelten die Schweden wieder ab und drohten, bei ihrer baldigen Rückkehr jedes Kind in der Wiege töten und jedes Haus anzünden zu wollen. Die Einwohner schworen, den Schweden das Land nicht zu überlassen, sollte es auch ihnen allen das Leben kosten⁸⁰⁾.

Mit dieser jahrelangen erfolgreichen Abwehrtätigkeit gegenüber den feindlichen Flottenangriffen waren aber Schweder Kettings Unternehmungen von der Insel aus nicht erschöpft. Auch auf andere Weise machte er dem Gegner laufend zu schaffen. Schweden hätte seinen Krieg nicht führen können ohne ständige Versorgung mit Waffen, Munition, Kriegsvolk sowie allen nur denkbaren lebenswichtigen Gütern, die vor allem von den neutralen pommerschen Hafenstädten wie Stralsund, Greifswald und Kolberg herangeschafft werden mußten. Kaufleute aus diesen Plätzen wickelten in den Kriegsjahren manche einträglichen Geschäfte ab entgegen den Interessen ihres alten hansischen Hauptes Lübeck. Auch Rostock und Danzig tanzten gern aus der Reihe. So

⁸⁰⁾ Ketting, Rigsarkivet 1567 26/7, 8/8 a.

zeigte sich überall, wie stark das alte hansische Gebilde bereits zerbrochen war. Die Stralsunder trieben es am schlimmsten. „Wenn Stralsund nicht wäre, könne der Krieg nicht lange dauern“, schrieb Ketting einmal zu einer Zeit, als er noch nicht zu ahnen vermochte, wie lange er dauern würde. Schon am 13. Juli 1563 bat der Hauptmann Friedrich II. um einen Bestallungsbrief, dessen Empfang er bald mit der Meldung bestätigte, daß er bewaffnete Schiffe auf Kundschaft ausgesandt habe.

So hatte er während des ganzen Krieges, wie auch der König selbst, seine kriegsmäßig ausgerüsteten Kaperjachten oder Pinken in der See, um möglichst über alle Vorgänge, vor allem aber über die Bewegungen und Stärke der feindlichen Flotte auf dem laufenden zu sein. Immer suchte er, darüber den König und die Admirale der verbündeten Flotte unterrichten zu können. Nur einige Beispiele mögen zeigen, was geschehen konnte. 1564 wurde das Schiff des Vogtes von einem Schweden aufgebracht und nach Stralsund gefahren, wo die Bewohner, über deren Verhalten er sich sehr beschwerte, duldeten, daß alles verkauft wurde. 1565 berichtete er dem König, daß er 2 Jahre lang 2 Jachten auf Kundschaft gehabt habe, die beide geblieben seien. Da er aus Bleking kein Holz für den Bau einer neuen Jacht bekommen könne, bat er Friedrich II. um die Erlaubnis, dafür 20 Eichen auf den ihm verlehnten Rudschen Gütern fällen zu dürfen. 1567 wollte er statt einer ausgeschiedenen eine neue Jacht bauen, die hinten und an beiden Seiten mit des Königs und des Reiches Wappen versehen werden und mit einer Bestallung des Königs in die See laufen sollte, nach der unverdächtige seefahrende Kaufleute nicht behelligt werden dürften. Als Friedrich II. sich einmal darüber beschwerte, daß ein Freibeuter 2 Last Mehl von einer seiner Jachten erhalten habe, klärte Ketting den Sachverhalt auf und war sofort bereit, dem Könige seinen Bestallungsbrief zurückzugeben, was dieser aber nicht annahm, da er gegen seinen eigenen Vorteil gehandelt haben würde.

1569 hatte seine Pinke „Hase“ ein finnisches Schiff „Katte“ aufgebracht, das ihm als Prise zuerkannt wurde, was auch sonst häufiger bei aufgebrachtten Schiffen nach dem geltenden Prisenrecht geschah. In diesem Falle aber hatten Kettings eigener Kapitän und Schiffer selbst sich an der Ladung vergriffen und wurden auf Bornholm zum Tode am Galgen verurteilt und zur Hinrichtung mit dem Schwerte begnadigt. Ketting war immer bestrebt, seine Kaperführer in Zucht zu halten, um alle möglichen Konflikte, die gelegentlich mit Kaufleuten der pommerschen Städte vorkamen und sich über Jahre hinzogen, zu vermeiden.

Die Freibeuterei war schon vor dem Kriege ein lästiges Übel in der Ostsee. Schon auf der Tagung 1543 beschwerte sich Lübeck Dänemark gegenüber, daß es dagegen in seinen Gewässern nicht genügend unternahm. Während des langen Krieges überschritten sich wohl oft die Grenzen des Seeräubertums mit denen des Kaperwesens der Kriegführenden. Auch brachten die Umstände der Zeit es mit sich, daß offenkundigen Seeräubern, die für Nachrichten von Nutzen sein konnten, durch die Finger gesehen wurde. Ketting, der auf königlichen Befehl den Bornholmern eingeschärft hatte,

Freibeuter nicht mit Lebensmitteln zu versorgen, wußte selbst nicht, ob er seinen Untertanen damit „übel oder wohl tat und ob sie es in der See nicht entgelten müßten“. Er und der dänische Admiral Silvester Francke standen selbst in geschäftlichen Beziehungen zu dem moskowitzischen Seeräuber Carsten Rode, den sie vielleicht auch zur Nachrichtengewinnung nicht entbehren wollten.

So ging es in den Kriegsjahren recht bunt und undurchsichtig in der Ostsee zu, und jeder mußte wohl sehen, wie er sich hindurchwand. Aber den Hauptmann von Bornholm kannten und respektierten wohl alle. Als 1568 der in Rönne wohnende Schiffer Asmus Hansen auf der Höhe von Hiddensee von einem Danziger Freibeuter gerammt wurde, legte dieser sofort wieder ab, als er hörte, daß des Hauptmanns von Bornholm, Schweder Kettings Tochter an Bord sei, die sich ihm gegenüber dann „mit $\frac{1}{4}$ Tonne Butter“ erkenntlich zeigte²¹⁾.

Schon im Frühjahr 1565 hatte König Friedrich II. seine Anerkennung für die Leistungen und Erfolge Schweder Kettings durch Maßnahmen zum Ausdruck gebracht, die als Auszeichnungen und hohe Ehrungen für diesen zu werten waren.

Ketting selbst hatte bereits gegen Ende 1563 den König gebeten, Mogens Uf aus der Stellung als Jurisdiktionsvogt, die er seit dem 20. August 1562 innehatte, zu entfernen, da er unfähig sei, das Amt zu führen, keine Autorität bei den Bauern habe, meistens in Schonen sei und überhaupt nichts ausrichte. Nach dem Tode Ufs im Jahre 1565 erhielt zunächst Jacob Boringholm für das frei gewordene Amt eine Bestallung des Königs, die dieser aber bereits nach etwa einer Woche zurückforderte. Daraufhin wurde am 11. April 1565 Schweder Ketting zum Jurisdiktionsvogt ernannt und gleichzeitig mit dem St. Jörgen Hospital und seinen 15 dazugehörigen Höfen belehnt. So wurde er nach Henning Gagge der 3. Jurisdiktionsvogt auf der Insel und beide Vogtsämter, das der Lübecker und das des Königs, lagen damit in einer Hand. Kettings Einfluß und seine Einnahmen wuchsen damit beträchtlich. Er erhielt das St. Jörgen Hospital unter den gleichen Bedingungen wie seine Vorgänger. Auch er mußte über Zehnten, Jurisdiktionsbutter, Korn, Geld und Strafeinnahmen jährlich Rechenschaft ablegen und die Hälfte des

²¹⁾ Hübertz S. 290, 292, 293 f., 306, 307, 310, 314, 316, 318, 319, 321, 322, Ketting, Rigsarkivet 1563 25/7, 8/12, 26/12, 1564 10/6, 22/7, 27/7, 1565 2/10, 5/11, 1567 25/4, 7/10, 1568 23/2 a u. b, 1569 14/2, 2/5, 15/8, 19/8, 14/2, 14/12. Ein Kaufmann namens Joachim Schorstein aus Stettin, der 1567 angeblich von dort nach Riga ausgelaufen war, aber offenbar auf dem Wege nach Schweden im kalmarischen Fahrwasser von Kettings Pinke aufgebracht worden war, wurde längere Zeit mit seinen Schiffsleuten gefangengesetzt, während sein Schiff von Kopenhagen aus dem Hauptmann als Prise zuerkannt wurde. Der Fall löste zwischen Lübeck und den Stettinern einen langjährigen Rechtsstreit aus. An seinem Ende wurden vom Lübecker Rate Ketting von seiner Rechenschaft 2000 Mark gekürzt, die dieser als unberechtigten Abzug später beanspruchte (vgl. Kap. 6). Nach Durchsicht des großen, in Lübeck angesammelten Aktenstapels glaubte Hübertz, daß Ketting Grund zu seinen Maßnahmen gehabt habe. Hübertz S. 316 ff., auch Ketting, Rigsarkivet 1569 10/5, Kap. 6 S. 63.

Aufkommens mit dem Könige teilen. Die Bußgelder aus der Jurisdiktion wurden von ihm mit Lübeck abgerechnet, ob auch die Einnahmen aus dem St. Jörgen Hospital, tritt nicht in Erscheinung²²⁾.

Zwei Tage nach dieser Verlehnung erfolgte am 13. April 1565 durch den König eine noch größere Belohnung für Bornholms Verteidiger. Für treue und willige Dienste, die sein Hauptmann auf seinem Schlosse Hammershus und sein Jurisdiktionsvogt auf seinem Lande Bornholm bisher ihm und seinem Reiche erwiesen hatte und die er und sein Sohn Jörgen Ketting weiterhin beweisen möchten, wurde seinem Sohne Jörgen und dessen Erben der Wallensgaard mit voller adliger Freiheit geschenkt. Jeder Kauf und jede vorgenommene Verlehnung durch die Lübecker auf dem Lande galten sonst nur für die Zeit, während der sie die Insel besaßen. Der Wallensgaard machte nun eine Ausnahme. Er war volles persönliches Eigentum mit allen adligen Freiheiten für den Bedachten und seine Erben für unbegrenzte Zeit geworden. Eine größere Freude konnte dem tapferen Hauptmann, der mit seinem ganzen Herzen an seinem Gaard hing und sich schon als Bornholmer fühlte, nicht widerfahren. Kurz und in rührender Weise bedankte er sich im Anschluß an einen seiner Flottenberichte „in seiner großen Hast“ für die Gnade seines Königs. Ketting, der sich bereits durch den Besitz des Wallensgaard in seiner Hauptmannsstellung wesentlich von seinen Vorgängern unterschied, hatte den Höhepunkt seines Wirkens auf Bornholm erreicht. Durch diese beiden Erlasse gelangte er in eine Gipfelstellung, wie sie unter den Vögten der Insel vorher niemand innegehabt hatte.

Einmal, als Ketting von seinen Kindern schrieb, setzte er in Klammern hinzu: „der ich eins umb des Reiches willen verloren“. Das war Jörgen, den er 1564 aus der Ausbildung bei dem pommerschen Adligen Joachim v. d. Schulenburg zurückholen ließ und der vermutlich im Kriege gefallen war. So wurde der Vater der Erbe seines Sohnes, und der Wallensgaard wurde sein freies adliges Eigentum.

Auf den Wallensgaard verwandte Schweder Ketting große Mühen bei Verbesserungen und Ausbauten. Der ganze Gaard wurde eingezäunt. Es wurde ein Haus mit einem Turm aufgerichtet. Eine Brauerei wurde hier gebaut, vielleicht angeregt 1565 im Kriege durch eine Anweisung des Königs an den Vogt, durch die Bauern Bier für die Flotte brauen zu lassen. Mit Wasser- und Windmühlen wurden die Ländereien versehen, und der ganze Weg vom Gaard nach Hammershus wurde mit Steinen gepflastert²³⁾.

²²⁾ Hüb ertz S. 293 Anm., 300 f.

²³⁾ Die Schenkungsurkunde hat folgenden Wortlaut: Fr. II. Giöre alle witterligt at wij aff wor synderlig gunst och naade saa och for troschaff og willig tjeneste, som oß Elschel. Sueder Ketting Embitzmand paa wort slot Hammershus och wor Jurisdictsfoget paa wort Land Bornholm oss och riget hertil giort och beuist haffuer, och hand och hans sön Jörgen Ketting her effther troligen giöre och beuise mue och skulle, haffne wndt skiött och giffuit, och nu mett thette wor obne breff vnder skiöder och giffuer forne Jörgen Ketting och hans arffvinge en wor och kronens gaard paa forne wort Land Borneholm, vdj sönderherrit vdj Aakersogen liggendes, kallis Wallentz-

Nach den letzten Angriffen im Jahre 1567 hatte Bornholm in den beiden folgenden Jahren Ruhe, da die kriegführenden Parteien keine Kampfflotten in die See schicken konnten. Infolge der beiderseitigen, seit 1565 immer stärker hervortretenden Erschöpfung wurde bei ihnen der Wunsch nach Frieden immer stärker. Vermittlungsversuche anderer Seiten hatte es eigentlich fortlaufend schon seit Kriegsbeginn gegeben. Ernsthafte Friedensverhandlungen begannen am 5. November 1568 in Roskilde.

Schon im Jahre 1565 hatten vielerlei Umstände, die Friedrich II. bedrückten, diesen schließlich zu einem seltsamen, verzweifelten Entschluß veranlaßt, mit dessen allgemeiner Billigung in seinem Reiche er wohl kaum rechnen konnte. Er hatte Peder Oxen zur straffreien Rückkehr nach Dänemark aufgefordert mit der Aufgabe, die Verwaltung und die völlig zerrütteten Finanzen neu zu ordnen. 1566 erschien der Geflüchtete wieder im Lande, und im August 1567 saß er auf dem Platze des mittlerweile achtzigjährigen alten Freundes Schweder Kettings, Magnus Gyldenstjerne, als Reichshofmeister auf dem höchsten Posten des Reiches. Alle seine vielen Güter in den verschiedenen Landesteilen und auch seine kürzlich Ketting verlehnten 30 Streugüter gelangten wieder in seine Hände²⁴).

Kaum war er wieder daheim, begann von neuem auf Bornholm der Ärger wegen des Wildschießens, wie es von Oxens Wildschützen Morten aus Schonen

gaard, met ald same gaardz rente och rette tilliggelse, agger, eng, skouff, marck, fiskewand, fegang, wott og tiuffuert aldeles inthet vndertagit, at haffue, nyde, bruge och beholde til arffuelig eyendome met ald kongelige rente och rettighet, saa frij som Addelen nyder och bruger theris gotz ther paa landet. Dog saa at forne Jörgen Ketting och hans arffuinge, skulle were oss och wore efftherkommere koninger vj Danmarck och Danmarckis rige hulde och tro, wort och rigens gaffnn och beste wide och ramme, och wor skade och forderffue aff theris yderste formue wende och affueringe. Thij forbuide wij alle, ehuo the helst ere eller were kunde serdelis wore fogitter, Embitzmend och alle andre forne Jörgen Ketting eller hans arffuinge her emod paa forne Wallentzgaard eller nogen sin rente och rette tilliggelse met herlighett och friihett effther som forujt staar, at hindre eller i nogre maade forfang at giöre vnder wort hyllist och naade. Giffuit Lundegaard then Xij Aprilis 65. Hübertz S. 301 f., 293, 401.

Verfasser erinnert sich noch an eine bis ins einzelne gehende Aufzeichnung Schweder Kettings über seinen Wallensgaard mit dem gesamten lebenden und toten Inventar. Die umfassende Zusammenstellung hatte er gemacht, als er später den Wallensgaard verkaufen wollte. Leider ist die Urkundenabschrift 1943 (vgl. Teil I S. 38) mit verlorengegangen.

²⁴) Peder Oxen war ein Mann von minderwertigem Charakter, über den man wegen seiner späteren üblen Machenschaften etwas Genaueres wissen muß. Peder Oxen, geb. 1520 als Sohn des Reichsrates Johann Oxen, ist einer der ersten Persönlichkeiten des dänischen Adels, dessen Charakterbild verhältnismäßig scharf umrissen vor uns steht. Er war ein begabter, gewandter, aber auch ein streitlustiger, gewinnsüchtiger, gewissenloser Mann. 1554 erhielt er den verantwortungsvollen Posten eines Statthalters auf Schloß Kopenhagen. Sein Besitz (Pfand-, Lehns-, Tausch- und Kaufgüter) mehrte sich in einer unerhörten Weise, zugleich aber auch Mißstimmung und Gegnerschaft. Der edle und fleckenlose Herluf Trolle stand an der Spitze seiner Gegner. Peder Oxen ward angeklagt, königliches Pfand- und Lehnsgut ungetreu verwaltet

ausgeübt wurde. Der Lübecker Rat hatte deswegen bereits im Juli 1567 an den König geschrieben, bevor Ketting Peder Oxen gegenüber feststellte, daß der Schütze bereits im Vorjahre, als er selbst mit den Einwohnern des Landes gegen den Feind im Felde lag, auf dem Gelände des Schlosses 10 Stück Wild geschossen und sich heimlich damit auf und davon gemacht habe. In Wirklichkeit aber habe er noch mehr als zu seinem eigenen Vorteil für die Hunde (Bauernhunde) erlegt. Ketting verwies wegen seines Amtes auf seine Pflicht, dagegen einzuschreiten. Er wollte aber gern beim Ausbleiben von Jagdglück auf den Gütern Oxes wie bisher erlauben, daß in Begleitung seines eigenen Wildschützen ein paar Stücke Wild von dem anderen geschossen würden. Schweder Ketting lag an einem guten Verhältnis zu Peder Oxen.

Daß dieser aber wegen Fällung der 20 Eichen gegen ihn eingestellt und neidisch auf ihn war, hatte Morten neben unfreundlichen Bemerkungen über den König und manchen anderen Sachen ausgeplaudert, besonders, „wann er die Nasen begossen“ hatte. Ketting war erbost darüber, daß er bei solchen Gelegenheiten auch die Bauern aufwiegelte, indem er sagte: „Ihr seid toll, daß Ihr auf Euern Hauptmann hört, er wird Euch noch alle um die Hälse bringen; die dänische Flotte kommt nicht heraus, und der König kann das Kriegsvolk, das zu Malmö liegt und auf Geld wartet, nicht auf die Schiffe kriegen“²⁵).

Am 31. März 1568 bekamen die Lübecker Abgesandten gelegentlich einer Tagung in Kopenhagen von ihrer Stadt den Auftrag, Friedrich II., wie es im Laufe der Jahre schon verschiedentlich geschehen war, an den Hamburger Vertrag von 1536 über die 50jährige Verlängerung der anfangs zugestandenen Besitzzeit Bornholms zu erinnern. Sie sollten um Ratifizierung des Versprechens und um eine nochmalige Verlängerung der Lehnszeit um weitere 50 Jahre ersuchen. Bei der Gelegenheit sollten sie hinweisen auf die für die Verteidigung des Landes Bornholm aufgewandten Kosten der Stadt, die nur in vielen Jahren zum Ausgleich der Guthaben ihrer Bürger wieder eingebracht werden könnten. Zudem sollten auch dänischerseits die über die Bündnisvereinigung hinausgehenden Leistungen Lübecks und seine Einbußen an Volk, Schiffen und Geschützen bedacht werden. Wie üblich, erfolgten wieder Vertröstungen des Königs, in diesem Falle mit dem Bemerkten, die Zusagen seines

zu haben. Über seine Schuld, und zwar in umfassendem Maßstabe (die Krone allein berechnete ihren Verlust auf 60 000 Taler), kann kein Zweifel sein. Peder Oxen stellte sich deshalb auch der Klage nicht, sondern entwich um Mitte des Jahres 1558 nach Deutschland. Mit dem König konnte er nicht zurechtkommen. Dieser ließ nach Oxens Tode (1575) in Deutschland seinen Verbindungen während der Auslandszeit nachforschen, um Material zu gewinnen zur Anfechtung seines Nachlasses. 1577 mußten die Erben dem Könige 18 000 Taler für seine Ansprüche zahlen. Peder Oxen hatte ein gewisses Verdienst um die Hebung der Landeswohlfahrt, aber ein uneigennütziger Mann war er jedenfalls nicht. Es ist eine auffällige Erscheinung, daß Peder Oxens Erben noch 1580 in Antwerpen über 92 000 Taler stehen hatten. Schäfer Bd. 5 S. 246 (Eingehende Charakteristik). Diesem Manne edle patriotische Gefühle zu unterstellen, ist völlig abwegig.

²⁵) Ketting, Rigsarkivet 1567 8/8 b.

Vaters sollten nicht in Zweifel gezogen und er selbst möge nicht gedrängt werden, damit sich nicht der Hintergedanke einschleiche, er wolle sein Wort brechen²⁶⁾).

Während der meisten Kriegsjahre hatte Friedrich II. mehr und mehr sich steigende Sonderschatzungen zur Deckung der Kriegskosten im ganzen Reiche erhoben. Sie trafen die Bornholmer stärker als die Bewohner mancher anderer dänischen Gebiete, weil ihnen, durch Maßnahmen für die Verteidigung ihres Landes sowie durch häufigeren Aufenthalt der verbündeten Flotten unter ihren Küsten, ohnehin stärkere Belastungen auferlegt wurden. Schon 1564 hatte Schweder Ketting aus solchen Gründen den König auf die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Ablieferung einer den Bornholmern auferlegten Schatzung hingewiesen, die erst nach der Fischzeit erfolgen könne. 1567 setzte er sich wieder für die Schonung der Bornholmer ein. In diesem Jahre wurden auf des Königs Anweisung auch die Kirchen herangezogen, wobei über ihr Eigentum und Aufkommen „klare Register“ verlangt wurden, die dann zur Entstehung von Lunds Stifts Landebog führten²⁷⁾.

Die Mitteilung über eine neue, besonders hohe Schatzung, deren Einziehung durch den Domherrn von Lund, David Thommissen, der König am 29. April 1569 ankündigte, veranlaßte Ketting, alle Sandmänner des Landes nach Klemensker zu berufen, um ihnen dort das königliche Schreiben zu verlesen. Wie traurig es auf dem Lande aussah und daß es so arm war wie nie zuvor, zeigte sich hier dem Hauptmann, „dem die Not zu Herzen ging“, was er am 20. Mai Peder Oxe gegenüber zum Ausdruck brachte. 3 Jahre lang waren keine Heringe, die Hauptnahrung der Insulaner, gefangen worden. Man führte die Erscheinung vielfach auf das Schießen mit den schweren Schiffsgeschützen in den langen Kriegsjahren zurück. Ketting selbst hatte für den Bedarf des Schlosses norwegischen Hering eingekauft, den er mit 6 Talern je Tonne bezahlen mußte. Ein großes Viehsterben hatte eingesetzt. Wer 20 oder 30 Stück großen Viehes besessen hatte, dem waren noch kaum 4 oder 5 Stück verblieben. Von 100 Schafen waren nicht über 10 lebendige vorhanden. Der Vogt selbst konnte seine Butterschatzung nicht erhalten. Kein deutscher Taler war auf dem ganzen Lande zu bekommen, denn der König hatte schon vor Jahren den dänischen Münzwert verringert indem er aus einer alten

²⁶⁾ Hübertz S. 319 ff. mit Anm.

²⁷⁾ Hübertz S. 294, 298 f., 318 f., 324. Unter Hinweis auf Teil I Kap. 3 S. 83, Anm. 49 Schluß, bemerkt Verfasser über Lunds stifts landebok Bd. I-III, utgiven af K. B. Ljunggren och Bertil Ejder 1950-65, folgendes: Der hier in Band II S. 513-549 Bornholm betreffende Text entspricht dem in Hübertz S. 325-359 nach der gleichen Handschrift abgedruckten. Nach Band III S. 8 f. spielte seit 1567 der auch bei Hübertz S. 318 f. genannte Domherr von Lund, Hans Brolaegger, eine Rolle, dem die Pröpste, Kirchenvorsteher, Vögte und Landsdommer die Einzelheiten über den gesamten Kirchenbesitz liefern mußten, den er dann für alle zum Stifte Lund gehörenden Gebiete zusammenstellte. Die Einsichtnahme ermöglichte die Central-Bibliothek in Rønne, Bornholm, in der Verfasser unter ihrem Leiter, Herrn H. C. Larsen, stets entgegenkommende Helfer bei der Material- und Literaturbeschaffung gefunden hat, wofür verbindlichst gedankt sei.

guten Silbermark 3 minderwertige hatte prägen lassen. So schlug Ketting Oxe vor, die Schatzung für die Bauern auf die Hälfte, das heißt, für jeden Schloßbauern auf 2 Taler und für jeden Vorneder auf einen Taler, nach der dänischen Münze gleich 4 Mark für einen Taler, festzusetzen und nur die Kaufstädte bei der verlangten Taxe zu belassen. Seine Bemühungen waren wohl ohne Erfolg. Am 2. April 1570 erging ein neuer Schatzungsbrief an Bornholm mit etwa den gleichen Anforderungen, wie das letzte Mal für jeden, ob er nun Selvejer, Vorneder, Junggeselle (pebbersvend), Müller oder Tagelöhner war. Die Freileute weigerten sich wieder, die geforderten Leistungen zu erfüllen und wurden vom König am 22. Mai zur Zahlung oder zum Vorzeigen ihrer Adelsbriefe aufgefordert²⁸⁾.

Die in Roskilde nicht zu Ende geführten Friedensverhandlungen wurden Mitte März 1570 nach Stettin verlegt.

Welche Bedeutung auf schwedischer Seite einer Eroberung Bornholms und der Besitz dieses Faustpfandes noch bis zuletzt beigemessen wurde, zeigt aufs deutlichste der nach zweijähriger Pause am 16. Juli begonnene Flottenangriff auf die Insel, über den Schweder Ketting am 28. Juli berichtete. Am genannten Tage gegen Abend kam die große schwedische Flotte mit 80 Schiffen, von denen 43 Orlogsschiffe und die übrigen Kauffahrer waren, unter das Land, während des Königs kleine Flotte bei sehr stillem Wetter, „so daß sich nicht ein Blatt an einem Baume rührte“, im Süden unter dem Lande lag, wo der von N.O. anlaufende Schwede sich ihr näherte. Sie konnte sich lösen bis auf den Bären. Unter den neuen schwedischen Orlogsschiffen befanden sich 4 neue, sehr große gelbe Schiffe und noch 2 andere große, also 6 Hauptkampfschiffe. Hinzu kamen 17 „ziemliche“ und als Rest kleine Schiffe, wie sie von früher her nicht bekannt waren. Nachdem sie am 16. Juli die königliche Flotte verfolgt hatten, kamen sie am 20. Juli zurück, den Bären hinter sich. Es war auch ein altes Schiff, die „Griffe vann Bargaen“ von Finnland kommend, mit Hafer für Ystad dabei. Sie liefen an dem Tage alle rund um das Land und brachten 3 Kauffahrer auf, die Ketting hätte retten können, wenn sie zu ihrem Verderben nicht den Schweden getraut hätten.

Der Schwede wollte gern landen, aber der Hauptmann folgte ihm mit dem ganzen Landvolk und mit deutschen Knechten und gutem Geschütz, so daß das Vorhaben nicht gelang, sondern er „gute Püffe und etliche Tote bekam“, die er mit einer Mark Zehrgeld auf Bretter band und an den Strand treiben ließ, wo sie begraben wurden. Dann lief er mit 55 Schiffen in Richtung Schweden ab. Als dann aber in der Nacht ein starker Nordoststurm aufkam, kehrte er zurück, wobei fast die Hälfte der Flotte auf den Strand aufgelaufen wäre. Sobald Kettings Volk bemerkte, daß sich hart unter dem Lande ein Kauffahrer befand, eroberten sie diesen mit 3 Booten und 30 Mann. Es war des Königs oben genannter „Griffe vann Bargaen“, auf dem sich noch vier junge dänische Bootsleute und als Besatzung 13 Schweden befanden, die in den Turm kamen. Das Schiff wurde mit Mühen zwischen zwei Klippen

²⁸⁾ H ü b e r t z S. 324, 359 f., Ketting, Rigsarkivet 1569 20/5.

bugsiert, von wo aus 200 Tonnen Hafer an Land geschafft wurden, bevor es nach Ystad oder Kopenhagen abgefertigt werden sollte. Vergeblich hatte eine schwedische Pinke mit über 100 Mann versucht, das Schiff zurückzuerobern. Aber mit Geschützen und Hakenbüchsen wurden sie zusammengeschossen. Schon am ersten Tage hatte Ketting eine Rostocker Schute genommen.

Am 26. Juli war der Schwede wieder abgelaufen. Von den Gefangenen hatte Ketting gehört, daß im Reiche nicht viele deutsche Knechte seien, aber viel Volk aus Nortboden, Lappland und Finnland, „wie dann diese 13 gefangene ein arm naked Volck ist“. Ketting schloß seinen letzten Kriegsbericht an seinen König ab mit den Worten: „Und es ist gewiß wahr, daß sich Eurer Königlichen Majestät untertanen Landvolk so treu und standhaftig gegen den Feind gehalten, daß es in Wahrheit zu rühmen ist: Ihr Korn haben sie im Felde gelassen und den Strand geschützt, alles in der Hoffnung, der König möge diesen armen Untertanen gegenüber sich gnädig verhalten und sie mit solcher großen Schatzung, wie sie kürzlich zu ihren Schmerzen bekannt gegeben wurde, verschonen“²⁹⁾.

Am 13. Dezember 1570 wurde der Friede in Stettin abgeschlossen, der diesen langen schweren Krieg beendete. Er war ein nutzloses totes Rennen gewesen, in dem niemals für den einen die Möglichkeit bestand, den anderen zu überwinden. Die Stadt Lübeck hat die Erkenntnis, daß für sie Handelsfragen künftig nicht mehr mit kriegerischen Maßnahmen zu lösen sein würden, teuer bezahlen müssen. Dem Kriege folgten keine Gebietsveränderungen. Daß Bornholm unbestritten in Dänemarks Besitz blieb, war das ausschließliche Verdienst Schweder Kettings und der Lübecker. Zwei Zitate mögen diese Tatsache unterstreichen. Als ein halbes Jahr nach Abschluß des Krieges Lübeck und Schweder Ketting in ein unverständliches Gegeneinander gerieten (Kapitel 6), stellten sich seine Bornholmer hinter ihn und erklärten, daß sie Ketting dankten und ihn als Hauptmann behalten wollten: „Er hat mit großer Mühe durch seine Vorkehrungen und unter Lebensgefahr im letzten Krieg geholfen, das Land zu beschützen, das ohne Gott und ihn verloren gewesen wäre.“ — Während der schlimmen Zeit des Krieges schrieb Ketting am 8. März 1566 an Friedrich II., er habe gute Hoffnung, daß der Rat ihm 400 Landsknechte schicken werde. Wenn das jetzt und auch ferner nicht geschehe, werde der Feind das Land jämmerlich schleifen und zunichte machen³⁰⁾.

Vom Königreiche Dänemark hat Bornholm nicht die allergeringste Hilfe erhalten. Es war ihm nur zur Ausbeutung gut genug.

Wie der Stralsunder Friede von 1370 vor 600 Jahren den Höhepunkt der hansischen Geschichte kennzeichnete, so entthronte der Stettiner Friede von 1570 vor 400 Jahren endgültig Lübeck als Königin der Hanse und besiegelte damit das Ende der hansischen Machtstellung im Ostseeraum.

²⁹⁾ Hübertz S. 362 ff.

³⁰⁾ Ketting, Rigsarkivet 1566 8/3, Hübertz S. 369.

Schweder Kettings Absetzung und das Ende der Lehnzeit 1576

Natürlich wäre es gewesen, wenn zwischen Lübeck und Dänemark nach dem langen gemeinsamen Kriege ein vertrauensvolles nachbarliches Verhältnis weiterbestanden und Schweder Ketting nach Ablauf seiner vorgesehenen Vogtszeit seinen Lebensabend auf dem Wallensgaard verbracht hätte.

Dementgegen nahm alles eine andere Richtung, da das im Kriege entstandene enge Vertrauensverhältnis zwischen Schweder Ketting und dem größten Teile der Bornholmer Bevölkerung den jetzt in Kopenhagen Regierenden nicht mehr erwünscht war. Vor allem Peder Oxen glaubte seine seit dem Ausscheiden des Statthalters Mogens (Magnus) Gyldenstjerne wohl schon lange verfolgten persönlichen Ziele unter skrupelloser Ausnutzung seines Einflusses auf den König erreichen zu können. Dieser hatte ihn infolge seiner eigenen Verlegenheit zurückgerufen und war nun auf ihn angewiesen, zumal für ihn Regierungsfragen häufig eine Last waren. Er vertrieb sich seine Zeit oft mit dem Waidwerk, seiner Lieblingsbeschäftigung, und huldigte in starkem Maße dem Trunke. Unberechenbarkeit, Schroffheit, Jähzorn sowie die Neigung zu plötzlichen unausgereiften Entschlüssen zählten zu seinen Charaktereigenschaften. König und Reichshofmeister fanden sich kurz nach dem Kriege zusammen für das nachfolgende Ränkespiel gegen den Hauptmann von Hammershus und die Lübecker, das zu den bald beginnenden unwürdigen Vorgängen führte, die bis zum Abschluß der Bornholmer Lehnzeit anhielten und diesen so unerfreulich gestalteten.

Der erste feindselige Stoß gegen Schweder Ketting aber erfolgte von Lübeck aus durch seinen Vorgänger, Meister Herman Boitin. Dieser war am Ende des Jahres 1570 auf Bornholm gewesen und hatte am 4. Dezember an einem Broting auf Hammershus gegen einen gewissen Jacob von Dyke teilgenommen, der früher in den Diensten Carsten Rodes gestanden und wegen drohender Worte gegen den Lübecker Rat auf Hammershus gefangengesetzt worden war. Er wurde hier im Namen des dänischen Königs wegen Verletzung des von diesem erlassenen Gaardrechtes (Fluchtversuch) zum Tode verurteilt und hingerichtet. Boitin hatte als Jurist die Aufgabe, den an den Verhandlungen nicht teilnehmenden Ketting über alles zu unterrichten¹⁾.

¹⁾ Die längere Urkunde über diesen Fall ist nach dem früher im Lübecker Stadtarchiv befindlichen Original, Bornholm Vol. I, 8, abgedruckt mit Ausführungen von J o h a n B u l m e r in Bornholmske Samlinger Bd. 4 1909. — Ketting ließ sich in dieser Sache durch seinen Ridevogt Hans Köller vertreten. Das Wort „Ridevoget“ kommt frühestens in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor. Das Wort war die Bezeichnung für einen Gutsangestellten, dem Funktionen in Verbindung mit der Gutsverwaltung übertragen waren. Auf Bornholm tritt das Wort erst in der späteren Lübecker Zeit als Bezeichnung für den Untervogt (H ü b e r t z S. 116) auf. Es bedeutet hier den Stellvertreter des Vogtes. Z. B. H ü b e r t z S. 418.

Vielleicht war er bei dieser Gelegenheit Einflüsterungen von Gegnern des Vogtes erlegen, die von ihm zu kritiklos und gutgläubig aufgenommen wurden, als er Kettings ausgeweiteten Lebensrahmen mit dem bescheidenen eigenen während seiner Vogtzeit vergleichen konnte (vgl. S. 17). Jedenfalls müssen Boitins Anklagen gegen den Bornholmer Hauptmann, die er nach seiner Rückkehr dem Rate vortrug, bei diesem Glauben gefunden haben. Denn er fertigte im Sommer 1570 eine Untersuchungskommission, bestehend aus den beiden Ratsherren Johan Brokes und Johan von Wickede, nach der Insel ab, die, gewissermaßen mit einem Fragebogen ausgestattet, auf jedem By- und Herredsting sowie dem Landsting Untersuchungen anstellen und die wahren Tatsachen ergründen sollte.

Es handelte sich dabei um folgende Punkte: Ketting sollte durch zu starken Holzschlag für den Schiffsbau und seine Wallensgaard-Einfriedigung, wofür allein 3000 junge Bäume benötigt worden sein sollten, großen Schaden in Almindingen angerichtet haben. In Svaneke sollte er Häuser und Höfe gebaut haben. Wegen seiner Tochter sollte durch ihn ohne Ursache und ohne Gesetz und Recht die Tötung von Menschen veranlaßt worden sein. Vom Volk auf dem Lande habe er ungewöhnliche Hofdienste verlangt. Für Handelszwecke seien von ihm in jeder Fischersiedlung Boote gebaut worden. Die Gesandten hatten Befehl, jeder einzelnen Klage gegen den Hauptmann aufs genaueste nachzugehen.

Überall aber hörten die beiden Ratsherren das gleiche. Kleine Bäume hätten zur Strandbefestigung gedient, große habe es in Almindingen nicht mehr gegeben. Der Vogt habe sie von den Bauern gekauft, wie er das Bauholz von Bleking bezogen habe. Acht Jahre lang seien die königlichen Schiffe mit Holz versorgt worden. Hinrichtungen ohne Tingurteile habe es nicht gegeben. Den Ratsherren gegenüber kam zum Ausdruck, daß von niemandem Klagen geäußert worden seien und alle Vorwürfe, die in den aufgestellten Behauptungen enthalten waren, wurden einstimmig von der ganzen Inselbevölkerung zurückgewiesen. Nur Gutes und Dankbarkeit sowie der Wunsch, ihren Hauptmann zu behalten, kamen zum Ausdruck in Verbindung mit dem bereits erwähnten Ausspruch, nach dem ohne Gott und Schweder Ketting Bornholm verloren gewesen sei. Nur beschämt durch soviel Anhänglichkeit und Treue konnten die beiden Abgesandten wieder heimfahren. Boitin aber hat im April seines Todesjahres 1573 noch einmal versucht, seinen Nachfolger beim damaligen Bürgermeister Plönnies anzuschwärzen. Der Rat aber nahm dieses Mal das ihm Vorgebrachte nicht zur Kenntnis²⁾.

Die Einwirkung Peder Oxes bei einer wichtigen Frage glaubt man zum ersten Male erkennen zu können, als am 16. November 1571 Ketting das von ihm seit April 1565 verwaltete Amt des Jurisdiktionsvogtes anscheinend ohne Begründung entzogen und dem Adligen Jacob Borryngholm übertragen wurde,

²⁾ Hübertz S. 367 ff., 386, 412 f.

der es seinerzeit schon einmal für eine Woche innegehabt hatte. Durch diese Maßnahme, bei der das St. Jörgen Hospital eingeschlossen war, wurde Kettings Position auf der Insel rangmäßig wieder erheblich gemindert³⁾.

Gleich nach Beendigung des Krieges wurde von Friedrich II. am 13. März 1571 für das ganze Reich eine neue große Sonderschatzung (Landehjaelp) zur Ablöhnung der Kriegsknechte ausgeschrieben, und am 30. Dezember 1571 folgte eine besonders schwere Mad- resp. Proviantsschatzung, durch die sich wiederum die Bornholmer besonders schwer betroffen fühlten. Abgeliefert werden sollten von je zehn Bauern 1 Ochse, 5 geschlachtete Schafe, 10 Seiten Speck, 20 Gänse, $\frac{1}{2}$ Tonne Butter, $\frac{1}{2}$ Tonne Grütze, 8 Tonnen Brot und 20 Tonnen Bier. Schweder Ketting, der Anfang April in Lübeck war, erfuhr dort zunächst schriftlich durch seinen Diener und Landschreiber Jens Knap und später im Namen des ganzen Landes durch den an ihn nach Lübeck abgefertigten Sandmann Paul Arwidson mündlich von dieser Auflage, von der er sagte, daß seit Menschengedenken so etwas nicht gehört worden sei⁴⁾.

Die Bornholmer ließen den Lübecker Rat „als ihre Obrigkeit“ bitten, sich ihrer anzunehmen und den König zu veranlassen, sie mit der Schatzung zu verschonen, damit sie nicht ganz und gar an den Bettelstab kämen. Ketting schilderte am 11. April 1572 dem Rate, ähnlich wie er es 1569 Peder Oxe gegenüber getan hatte, die traurigen Zustände auf dem Lande sowie ihre Ursachen und bat den Rat, dem König alles mitzuteilen. Unter Beifügung des Kettingschen Schreibens wandten sich Bürgermeister und Rat am 13. April an Friedrich II., indem sie auf die Leiden der Bevölkerung auf Bornholm während des Krieges hinwiesen, mit der eindringlichen Bitte, auf die Schatzung zu verzichten oder sie wenigstens zu mildern⁵⁾.

Durch ein langes, reichlich hochmütiges Antwortschreiben mit zugespitzten spöttischen und überheblichen Wendungen erfuhren die Lübecker eine völlige Ablehnung ihrer Fürsprache. Es wurde ihnen dargelegt, daß sie sich hier um etwas kümmerten, das sie nichts anging. Denn es sei unwahrscheinlich, daß des Königs Untertanen glaubten, die Lübecker hätten die Oberhoheit über Bornholm oder ihrer Stadt gehöre das Land. Es wirke auch merkwürdig, daß die Bornholmer sich lieber mit ihren Sorgen an Lübeck als an ihren König wenden sollten. Man müsse deshalb den Argwohn haben, daß alles nur zum eigenen Vorteil durch ihren Hauptmann angestellt worden sei. In diesem Schreiben wurde die Handschrift Peder Oxes schon deutlicher⁶⁾.

Unangenehmere Folgen für Kettings Stellung als Vogt hatte eine den nördlich von Almindingen in Klemensker gelegenen Krakkegaard betreffende Gerichtssache. Der Hof war vor Zeiten durch einen der Erzbischöfe schatzungs-

³⁾ Hübertz S. 369 f.

⁴⁾ Hübertz S. 366 f., Ketting, Rigsarkivet 1572 11/4.

⁵⁾ Ketting, Rigsarkivet 1572 13/4.

⁶⁾ Hübertz S. 371 ff.

frei dem damaligen Besitzer und seinen Kindern überlassen worden. Nach Aussterben der zweiten Generation hatte Ketting den Hof entsprechend einer von Christian III. erlassenen und von Friedrich II. 1562 erneuerten Verfügung wieder gerichtlich dem Schlosse zuerkennen lassen mit der alten Auflage einer halben Tonne Butter an Hammershus. Daraufhin hatte sich die Frau des jetzigen Besitzers, Birgitte Kjöllér, ein Kindeskind der ursprünglich Bedachten, in ihrer Ausdrucksweise gegenüber Ketting so ungehörig verhalten und ihn wahrscheinlich so schwer beleidigt, daß dieser seinen Ridevogt Hans Holst beauftragte, sie vor das Nörre Herredsting zu bringen, wo sie alles bestritt. Trotzdem wurde sie durch das Ting am 1. August 1570 unter dem Herredsvogt und Freimann Oluf Bagge und 12 Männern aus den Sogne als Lügnerin zur Auspeitschung am Schandpfahl und zum Verlust ihrer Ehre verurteilt sowie des Landes verwiesen.

Als sie sich daraufhin nach Kopenhagen begab, wo sie nach Kettings späteren Angaben Peder Oxé „ein ganzes Jahr in den Ohren lag“, erreichte sie, daß der Herrentag durch ein von Friedrich II. selbst am 12. Juni 1572 ausgefertigtes Urteil sie für unschuldig erklärte und den Herredsvogt mitsamt den 12 Urteilsfindern die gleiche Strafe auferlegte, zu der sie etwa 2 Jahre vorher Birgitte Kjöllér verurteilt hatten. Jeder der 12 Richter (Sandmänner) mußte sodann der Frau eine Kuh und 10 Taler geben. Sie alle und der Herredsvogt selbst mußten eine Zeitlang in Kopenhagen im Blauen Turm sitzen und Ehre und Gut „mit schwerem Gelde vom Könige auslösen“. Auch Kettings Ridevogt Hans Holst und zwei Zeugen wurden gefangengesetzt. Holst, der noch einmal, um sich vergleichen zu können, aus dem Gefängnis herauskam und auf Bornholm nochmals Streit mit Birgitte Kjöllér bekam, floh dann von der Insel⁷⁾.

Die Erklärung für diese ganz ungewöhnlichen Vorgänge gab später Schweder Ketting, der die Frau wiederholt als „dat snøde Wiff“ oder als „Schandsack“ bezeichnete und durch Fürsprache beim König die Herabsetzung der einzelnen Geldsummen von ursprünglich je 100 Talern auf je 10 Taler erreicht hatte. Sie hatte nicht nur ihren Freispruch erstrebt, sondern wollte vor allem ihren Rachegehlüsten freien Lauf lassen. Das hatte sie zunächst gegenüber ihren Richtern, aber noch nicht gegenüber ihrem größten Feinde, dem Hauptmann, erreicht. Doch auch ihm gegenüber hatte sie bald nach dem Urteil öffentlich ausgesprochen, „sie habe ihm einen Stuhl gesetzt, darauf er unsanft sitzen werde, und ihm mit hohen Eiden geschworen, sie wolle noch so viel zu Werke bringen, daß er vom Amte abgesetzt und einen ungnädigen König bekommen werde“⁸⁾.

⁷⁾ Hübertz S. 281 f., 373 f., 400, 418, 422 ff., Ketting, Rigsarkivet 1573 21/9. Jeder Richter mußte nach damaligem Bornholmer Rechtsbrauch damit rechnen, daß er nach einem Urteil, an dem er mitgewirkt hatte, durch ein höheres Gericht „gefällt“ werden, d. h. zur gleichen Strafe, die dem Verurteilten zugedacht war, selbst verurteilt werden konnte.

⁸⁾ Hübertz S. 401.

Ketting wußte genau, wodurch sie alle ihre Erfolge erreicht hatte. Sie hatte die ihr bekannte Leidenschaft Peder Oxes, des in Dänemark einflußreichsten Mannes, für das Wildschießen und -verspeisen weidlich auszunutzen verstanden und ihm mit ihrem Krakkegaard, den er zu besitzen wünschte, den Mund wässerig gemacht. Denn ihr Krakkegaard war nach Kettings Worten „der vornehmste dieses Landts ortt darauf sich das Wildt mherenteils verhalten tut“, und hier sei „die vornehmste Schießung des Wilts auf diesem gantzen Landt, davon das haus Jarlichs guette zusteuer gehabt“. Auch Peder Oxes Wildschütz habe hier im letzten Herbst viel Wild geschossen⁹⁾.

Daß diese größte und unversönlichste Feindin des Hauptmanns mit den bisherigen Gegenleistungen für ihre Verlockungen noch nicht zufrieden und mehr zu erreichen imstande war, sollte sich sehr bald zeigen. Schon am 27. Juni 1572 hatte der König der Einwohnerschaft Bornholms durch den Landsdommer Borringholm im Landsting mit einem offenen Brief verkündet, daß er wegen der vielen von dort an ihn gelangten Klagen zum 24. August einige seiner Räte auf das Land schicken werde, die dort jedem so zu seinem Recht verhelfen sollten wie wenn er persönlich zur Stelle sei. Das bedeutete, daß er ein Königsgericht mit den Befugnissen der Herrentage ohne Appellationsmöglichkeit auf Bornholm abzuhalten gedachte. Zum angegebenen Termin wurden dann die Reichsräte Björn Kaas, Björn Andersen und Jörgen Marswin mit den entsprechenden Vollmachten und einer langen Instruktion vom 14. August 1572 abgefertigt. Jede nur denkbare Frage, ob es sich um das Verhältnis der Einwohnerschaft zum Schloßhauptmann, die Häufigkeit von Lands- und Herredstingen, die geistliche Jurisdiktion oder die berechtigten bzw. unberechtigten Ansprüche von Adligen und Freileuten u. a. handelte, sollte untersucht und nach Gesetz und Recht geregelt werden. Zum ersten Male seit der Übergabe der Insel wurde also ohne vorherige Benachrichtigung der Lübecker eine einseitige dänische Kommission nach Bornholm geschickt, die sich dort zur Erfüllung ihres Auftrages etwa 14 Tage lang bis zum 9. September aufhielt¹⁰⁾.

Vermutlich vorwiegend durch „Sammeln von Klagen gegen den Vogt“ nach den altbekannten Methoden hatte man die erwünschte Zahl von Klägern, (in früherer Zeit Bestraften, denen man Wiedererstattung des Strafgeldes in Aussicht stellte) zusammengebracht und die Nachprüfungen durchgeführt. Gleich am Abreisetag der Räte berichtete Ketting dem Lübecker Rat über die „strenge“ Handlungsweise der Kommission, die dazu geführt hatte, daß er einem Teil der Kläger die ganze, einem anderen die Hälfte oder weniger der ihnen angeblich ungerechtfertigt auferlegten Strafsummen zurückerstatten sollte. Das entsprach einer Gesamtsumme von etwa 900 Talern¹¹⁾.

⁹⁾ Hübertz S. 388, 395.

¹⁰⁾ Hübertz S. 375 ff. mit Anm., S. 376 ff.

¹¹⁾ Vgl. Teil I S. 79 f., oben Kap. 4 S. 21, Kap. 5 S. 31.

Ketting hatte Versuche gemacht, gegen das einseitige Verfahren Protest einzulegen. Er hatte sein Vorgehen mit der Erklärung begründet, daß die fraglichen Beträge seiner Obrigkeit zur Rechenschaft gebracht worden seien und er ohne deren Befehl und ohne Abgeordnete des Lübecker Rates sich allein in Verhandlungen nicht einlassen könne. Er hatte es aber schließlich für richtig gehalten nachzugeben, da man auch ohne seine Beteiligung mit der königlichen Vollmacht Urteile zu fällen entschlossen war. Überhaupt hatte er herausgeföhlt, daß letzten Endes hinter allem der Gedanke stand, Ursachen und Gelegenheiten zu finden, der Stadt Lübeck das Land aus der Hand nehmen zu können. Er verhehlte dem Rat nicht, daß er neben ordentlichen Gerichtsverfahren, deren Urteile ihn deckten, in ganz vereinzelt Fällen Strafgeder auf eigenen Wunsch der Betroffenen, die ihre Fälle nicht öffentlich in Erscheinung treten lassen wollten, ohne gerichtliches Verfahren erhalten habe. Er wies aber auch darauf hin, daß bei Bußgeldern aus der geistlichen Jurisdiktion, von denen der König die Hälfte erhalten habe, nicht daran gedacht werde, auch diese zurückzuerstatten. „Aber was zu dero von Lübeck nutz kommen, hat man ihnen nicht gunnen muegen“.

Besonders erwähnte Ketting das völlige Außerachtlassen von Punkten aus den vorjährigen Boitinschen Anklagen und die Zufriedenheit der dänischen Räte mit seiner Person und Amtsverwaltung. Einen Memorialzettel Kettings wollten sie dem König „mit bestem Fleiß“ überreichen und ihm baldigst die Antwort zukommen lassen. Sie mußten wohl ihren Aufträgen gemäß mit Ergebnissen zurückkommen, waren aber, wie sich „beim Tischgespräch“ zeigte, alle drei Peder Oxe nicht gut gesonnen.

Ketting bat den Rat, er möge ihm den Betrag von 900 Talern zur Bezahlung der Kläger zur Verfügung stellen, der in Anbetracht der stattlichen in 15 Jahren zur Rechenschaft gebrachten Strafgeldbeträge gering sei.

Das folgende Verzeichnis war als loses Blatt dem Brief vom 9. September 1572 beigefügt¹²⁾.

Vorzeichnus was Ich, die Zeit meiner Vorwaltung vber, auf dem Landt Bornholm, an Bruchen (Bußgeld) vnd strafgeld entpfangen habe, wie solches in meinem vbergebenen Rechenschafften zubefinden.

¹²⁾ H ü b e r t z S. 383 ff., 396, 389. Gegenüber dem Maglegaardverfahren war das der mit Königsvollmacht ausgestatteten einseitigen dänischen Kommission abgefemter ausgeklügelt. Denn es richtete sich gegen Schweder Ketting persönlich, dessen Güter auf Bornholm mit Arrest belegt werden konnten, und es machte ihn allein ohne Berufungsmöglichkeit zahlungspflichtig, während der Rat kaltgestellt wurde. Es war eine vollendete Erpressung. Nach Abschluß blieben die dänischen Räte noch zwei Tage auf der Insel, während derer unter Ausschluß einer späteren Möglichkeit noch geklagt werden konnte. Da niemand kam, meinten die Räte Ketting gegenüber, er sei wohl damit zufrieden, und untereinander äußerten sie, es hätten wohl manche geklagt, die es dort später bezahlen mußten. H ü b e r t z S. 412.

Anno 1556	entfangen	1096 Mk. 10ß	Densch.
— 1557	—	1563 Mk. 12ß	
— 1558	—	1128 Mk. 12ß	
— 1559	—	130 Mk.	
— 1560	—	563 Mk. 10ß	
— 1561	—	3285 Mk. 10ß	
— 1562	—	977 Mk. 14ß	
— 1563	—	735 Mk.	
— 1564	—	1709 Mk. 12ß	
— 1565	—	1031 Mk. 2ß	
— 1566	—	162 Mk. 8ß	
— 1567	—	452 Mk. 12ß	
— 1568	—	701 Mk.	
— 1569	—	278 Mk.	
— 1570	—	479 Mk. 4ß	
Summa Summarum		14295 Mk. 10ß	densch.
Machen		4409 Taler 2ß	densch.

König Friedrich hatte in seiner Instruktion seinen Kommissaren ausdrücklich aufgetragen, keinem der Freileute bei der Nachprüfung ihrer Adelsbriefe „durch die Finger zu sehen“. Trotzdem gestanden sie ihnen doch, obwohl niemand von allen siebzehn im Landsting Zusammengerufenen die verlangten Briefe und Siegel vorzeigen konnte, die beanspruchten Rechte zu, als ob es niemals einen Koldinger Rezeß gegeben hätte. Die Freileute legten vielmehr diesen so aus, als seien ihnen damals durch Christian III. ihre vermeintlichen adligen Rechte bestätigt worden. Ihre leicht zu widerlegende Erklärung, sie maßten sich kein Recht und keine Freiheit an, die sie nicht von ihren Voreltern ererbt hätten, schien den königlichen Räten genügt zu haben.

So begannen die Freileute wieder, ihr Strandrecht durch ihre Bauern ausüben zu lassen, täglich übermütig und herausfordernd mit zwei bis vier Hunden über das Land zu reiten und der Jagd auf Kronenhirsche nachzugehen. Von neuem waren sie wieder wie zu Christians III. Zeiten die alten Unruhestifter, was vielleicht Friedrich II. bei seinen und seines Hofmeisters augenblicklichen Plänen gar nicht unerwünscht war¹³⁾.

Schweder Ketting wußte bald, daß es nicht nur um den Krakkegaard, sondern auch um seinen Wallensgaard ging, den Peder Oxe sich ebenfalls

¹³⁾ H ü b e r t z S. 380 f., 385, 397. Wie zu Bernt Knops Zeiten sahen vor allem die Freileute in dem Vogt ihren Feind. Denn er zog die Retterthingspenge und Strafabgaben ihrer Vorneder ein und beanspruchte die sonstigen Nutzungen (Jagd, Strandrecht) für Hammershus, alles Rechte, die sie sich ohne Befugnisse selbst aneignen wollten. Unter ihnen befanden sich wohl vor allem die oft von Ketting erwähnten Neider (Missgönners) und Aufhetzer (Thoschunners). Ohne die Freileute würde die Lübecker Zeit einen ruhigeren Verlauf genommen haben.

aneignen wollte. Von einem guten Freund — es kann wohl nur sein Freund Boli, der Kanzleisekretär Hans Skovgaard in Kopenhagen gewesen sein — hatte Ketting erfahren, daß in Kopenhagen gelegentlich der Abfertigung der drei Räte nach Bornholm folgendes Zwiegespräch stattgefunden hatte: Oxe: „Wenn Schweder Ketting Euch seinen Hof verkaufen will, so kauft ihn nicht.“ — Räte: „Das ist ein Zeichen, daß Du ihn kaufen willst.“ — Oxe: „Es könnte wohl geschehen.“ — Räte: „Sollte er denn wohl verkaufen wollen?“ — Oxe: „Er wird in Kürze wohl eine Nachricht (Tidung) bekommen, die ihn veranlassen wird, ihn zu verkaufen“¹⁴⁾. —

Gut ein Jahr, nachdem Bornholmer Bauern die Anklagen Boitins aufs schärfste zurückgewiesen hatten, kaum ein halbes Jahr, nachdem die ganze Einwohnerschaft der Insel einen ihrer Sandmänner in ihrer größten Not nach Lübeck geschickt hatte, um den Beistand ihres dort weilenden Hauptmanns zu erbitten, ließ sich König Friedrich II. herbei, einen Brief folgenden Inhalts an Bürgermeister und Rat in Lübeck zu schreiben: Er habe auf Grund der vielen Klagen seiner Untertanen auf Bornholm einige Reichsräte dorthin beordert. Seine armen Untertanen seien von Schweder Ketting gegen Fug und Recht beschwert, geplagt und beschätzt worden. Sie seien auch ohne Urteil und Recht ihrer Güter entsetzt und einige seien ohne vorherige Klage hingerichtet oder ins Gefängnis geworfen worden. Er selbst könne dergleichen nicht dulden oder ansehen. Er zweifle, daß es mit Wissen und Willen des Rates geschehen sei. Deswegen erwarte er vom Rat, daß er Schweder Ketting, den er nicht länger auf seinem Lande dulden wolle, unverzüglich absetze und einen anderen Hauptmann bestimme, der mehr auf Recht und Gerechtigkeit und das Beste der Untertanen bedacht sei als auf Eigennutz. Der Rat solle darauf achten, daß Schweder Ketting vor seinem Fortgange den Untertanen die große ihnen abgenommene Summe erstatte¹⁵⁾.

In seiner Antwort vom 4. Oktober 1572 sprach der Rat den gegen seinen Vogt erhobenen Klagen jegliche Berechtigung ab, indem er auf seine eigenen von Ketting selbst gewünschten Erkundigungen bei den Untertanen und bei allen Gerichten des Landes hinwies, als es um die Anklagen Boitins ging. Auch würde er dergleichen nicht geduldet haben. Er bat, um die Möglichkeit zur eigenen Stellungnahme zu erhalten, die Klagen in versiegelten Briefen zu übersenden. Außerdem hielt er die bevorstehende Winterzeit für die Absendung eines neuen, den Verhältnissen gewachsenen Hauptmannes für ungeeignet und schlug dem König vor, sich bis zum Frühjahr zu gedulden und Ketting inzwischen auf dem Lande zu lassen unter Hinweis auf seine Verdienste und Leistungen während des Krieges, in dem er sein Vermögen und sein Leben hintangesetzt habe.

¹⁴⁾ Hübertz S. 395 f.

¹⁵⁾ Hübertz S. 390 f. Wer denkt hier nicht an die Bernt Knop gegenüber zustande gekommenen Verleumdungen? Im Anschluß an das Zwiegespräch, äußerte Ketting, sei sofort der Brief des Königs gekommen, daß man ihn dort nicht länger leiden wollte. „Darvth is tho merckenn (wer) woll ditt Spill drifft.“ Hübertz S. 396.

Noch glaubte der Rat, den König zugunsten des Hauptmannes umstimmen zu können und schlug dafür eine Tagung zum Vergleich der Parteien vor, zu der er selbst Verordnete schicken wollte. Als er aber nach langem Warten auf eine Antwort einen Boten mit einer Kopie seines letzten Schreibens an Friedrich II. abfertigte und von diesem erfuhr, daß eine Absicht in der Nichtbeantwortung gelegen hatte und daß sein Verhalten ein festes Verharren auf seinem ursprünglichen Standpunkt bedeuten sollte, war er von dem vollen Ernst der Lage überzeugt. Der König hatte ihm auch noch weitere schwere Argumente für das angebliche Verschulden Kettings unterbreitet. Danach sollte dieser sich nämlich während der Kommissionsuntersuchung unter Aufwendung großer Geldmittel mit vielen Leuten auf der Insel heimlich verglichen haben, ein Verhalten, das den König in seinem Verlangen nach einem neuen Hauptmann bestärkte¹⁶⁾.

Hatte der Rat anfangs Ketting vorläufige Hinhaltung empfohlen und ihm Meister Kort Hartwig, seinen früheren Untervogt (vor 10 Jahren), zum Beistand geschickt, so sah er sich nun zu ernsthafteren Maßnahmen genötigt. Zusammen mit Kopien der Korrespondenz mit dem König sandte er am 20. Dezember 1572 für den dort bisher nur zum Beistand befindlichen Kort Hartwig ein offenes Patent für die Administration des Landes an Kettings Stelle, von dem er unter den gegebenen Umständen Verständnis für die Anordnungen erwartete.

Friedrich II. erfuhr im Februar 1573 zu seiner Zufriedenheit von den durch Lübeck vorläufig getroffenen Maßnahmen, soweit sie Kort Hartwig betrafen und nahm Lübecks Fürsprache zur Kenntnis sowie die Bitte, Ketting „mehr mit Gnade als mit der Schärfe des Gerichts“ zu behandeln¹⁷⁾.

Dieser selbst saß um diese Zeit auf Hammershus, um nach altem Brauch sein Schatzungsbuch zu ordnen, wobei er feststellte, daß er seit 16 Jahren wegen der Verarmung des Landes noch niemals so viele Rückstände gehabt hatte. Nach seiner Schilderung förderte der neue Landsdommer Borryngholm bewußt keine Gerichtssachen, aus denen sich für Lübeck Strafgeld ergeben konnte, und den Bauern wurde Angst gemacht, daß sie die Schatzungen noch einmal zu bezahlen haben würden, wenn Lübeck das Land hergeben müßte.

Ketting aber fühlte sich noch keineswegs als abgesetzt und hatte die Hoffnung, durch Fürsprache seiner Lübecker Herren, „seine ihm zugesagten Jahre aussitzen zu können“, noch nicht aufzugeben. Er gab nach Lübeck die Nachricht, daß Kort Hartwig mit dem ersten offenen Wasser wieder nach Lübeck zurückkehren werde. Den wahren Ernst bezüglich seiner eigenen Person erfuhr er erst, als er am 15. März 1573 das Schreiben des Rates vom 20. Dezember 1572 empfing, das die Kopien der zwischen Rat und König gewechselten Schreiben enthielt und ihn damit über den Standpunkt des Königs und die Anklagen wegen der angeblich zahlreichen heimlichen Vergleiche unterrichtete. Auch daß Kort Hartwig bereits seit dem 20. Dezember 1572 die Berechtigung

¹⁶⁾ Ketting, Rigsarkivet 1572 4/10, 1/11, Hübertz S. 391 f.

¹⁷⁾ Hübertz S. 390 zwei Anm., S. 392 f. mit zwei Anm., 280.

hatte, seine, des Abgesetzten Stellung einzunehmen, dürfte er sich überlegt haben sowie die Frage, ob Kort überhaupt ohne Befehl des Rates zurück nach Lübeck fahren durfte. Denn bereits durch das Schreiben des Rates vom 31. Januar 1573 war König Friedrich die Nachricht zugegangen, daß nicht mehr Ketting, sondern ein anderer, nämlich Kort Hartwig die Landesverwaltung innehatte. Hier hätten die meistens unberechenbaren Nachrichtenverhältnisse eine böse Verwirrung auslösen können¹⁸⁾.

Der Rat schickte Kort Hartwig am 9. März sogleich nach seiner Ankunft in Lübeck mit einigen vereidigten Dienern und dem Befehl an Ketting zurück, dem nochmals Gesandten sofort das Schloß, den Schloßglauben und alles andere auszuliefern. Bei Eintreibung der Schatzungen und Rückstände sollte der alte Hauptmann Beistand leisten. Aber das weitere Bauen von Häusern und Schiffen sowie das Schießen von Wild auf dem Lande sollte er unterlassen. Am 18. März kam Hartwig wieder in Neksö an und meldete noch am gleichen Tag seinen Vorgesetzten Johan Brockhusen (sic, wohl Brokes) und Benedictus Schlicker den Empfang des Schlosses. Am 28. März meldete er die Übernahme der Verwaltung und des Inventars und bat am gleichen Tage, er möge von allem befreit werden, und man möge einen anderen Hauptmann nach dort schicken¹⁹⁾.

Am 18. März 1573 schrieb auch Schweder Ketting zwei lange Briefe an Bürgermeister und Rat in Lübeck. Im ersteren teilte er mit, daß er am gleichen Tage Hammershus und den Schloßglauben an Kort Hartwig überantwortet und für den kommenden Tag die Einwohnerschaft Bornholms zusammengerufen habe, um vor dem ganzen Lande abzudanken und das Volk zu verpflichten, in Zukunft den Gehorsam Meister Kort Hartwig zu leisten. Eine solche Zeremonie konnte sich nur vor der Aakirche am Platz des Landstings abspielen. Er brachte dem Rat gegenüber zum Ausdruck, daß er noch einige Zeit auf dem Land bleiben möchte, um die noch zur Rechenschaft zu bringenden Schatzungen einfordern sowie die seinen Klägern zu erstattenden Beträge aushändigen zu können.

In dem zweiten Briefe handelte es sich um seine Erklärungen zu den ihm zur Last gelegten heimlichen Vergleichen. Die wenigen, in Wirklichkeit von seinen Feinden stark aufgebauchten Einigungsfälle, die dem König völlig entstellt vorgelegt worden waren, hatten unter Befürwortung der Räte selbst, also nicht heimlich, ihre endgültige besondere Erledigung gefunden bei ganz geringem Aufwand an Werten oder Darlehen. Ketting ging im einzelnen auf die aus den falschen Anschuldigungen für ihn zur Zeit entstandene verzweifelte Lage ein, die dazu führen könne, daß er sich „den Bettelsack um den Hals hängen“ müsse, wenn man von ihm verlangen würde, sofort das Land

¹⁸⁾ Hübertz S. 394 ff., 390 Anm., 408, Ketting, Rigsarkivet 1573 31/1.

¹⁹⁾ Hübertz S. 398, 402. Ketting äußerte zu den Verboten des Rates, er habe vorgehabt, sich für die Zeit nach seinem Abgang aus seinem Holz ein Schiff zu bauen. Das Schießen auf seinem eigenen Grund könne ihm niemand verbieten. Hübertz S. 404 f., 439.

zu verlassen, auf dem sich sein ganzes Vermögen befände. Er erklärte zudem seine Bereitwilligkeit, vor Verlassen der Insel alle Kläger zufriedenzustellen.

Den Rat bat Ketting, diesen zweiten Brief vertraulich dem König vorzulegen, da er hoffte, daß dieser daraus seine Unschuld erkennen werde. Ihrer Bitte, Ketting noch eine Zeitlang den Aufenthalt auf dem Wallensgaard zu gestatten, fügten Bürgermeister und Rat ihrem Schreiben an Friedrich II. vom 4. April 1573 dem Wunsche Kettings entsprechend dessen Schreiben bei²⁰⁾.

Um Ende März 1573 räumte der Hauptmann Hammershus und siedelte auf seinen Wallensgaard über. Er setzte aber das Einverständnis des Rates dazu voraus, daß seine beiden kleinen Kinder aus der zweiten Ehe mit den Ammen und die alte Stenken, die nun schon seit dem Tode seiner ersten Frau vier Jahre lang bei ihm auf dem Schlosse war, noch dort blieben, da auch Kort die alte Frau nicht entbehren könne. Kettings zweite Frau Talcke, geb. Lüneborg, die er erst 1571 in Lübeck geheiratet hatte, war nach kurzer Ehe am 9. Oktober 1572 gestorben, gerade in der Zeit der für ihren Mann größten Aufregungen kurz nach seiner Absetzung. Sie wurde in der Aakirche in Aakirkeby beigesetzt, wo auch Kettings erste Frau Catharina ruhte, die nach über dreißigjähriger Ehe am 10. Mai 1568 gestorben war²¹⁾.

Ketting bedrückte am meisten die ihm auferlegte Abfindung der Kläger, da er nicht genügend flüssiges Geld zur Verfügung hatte. War ihm vielleicht schon einmal etwas Geld gegeben worden, so fand er bei seinen immer wiederholten dringenden Bitten um weitere Beträge in Lübeck recht taube Ohren. Deshalb teilte er schließlich am 31. März 1573 dem Rat mit, daß er von seinen Gläubigern fortgesetzt stark bedrängt werde. Bekäme er nun nicht schließlich Geld, so müsse er den Leuten auf dem Lande Sicherheiten geben und trotz der damit für ihn verbundenen Mühen nach Lübeck kommen. Es blieb ihm aber doch nichts anderes übrig, als die angekündigte Reise zu unternehmen, von der man nicht weiß, ob sie zu dem erwünschten Erfolg führte, oder ob die maßgebenden Herren in der Stadt ihm die Regelung der ihm auferlegten Rückzahlungen aus der eigenen Tasche zumuteten. Ketting hielt zu dieser Zeit Herman Boitin für einen Menschen, der ihm „nachtrachtete“ und vermutlich

²⁰⁾ H ü b e r t z S. 402 ff., 405 ff., Ketting, Rigsarkivet 1573 4/4.

²¹⁾ Seine zweite Hochzeit feierte Ketting in Lübeck mit „Wynkost“ und 56 Personen. Er hatte aus der ersten Ehe vier Kinder: Jörgen, Catharina Engelstede, Christine Bruns und Schweder. Aus der zweiten Ehe wird später nur noch Elisabeth genannt. Schweder jr. verheiratete sich 1581 und feierte seine Hochzeit mit 29 Personen. Er starb 1599. Schweder sen. verkaufte während seiner Vogtszeit 1556 und 1561 in Lübeck je zwei Grundstücke, wohl in Verbindung mit den Ausbauten auf dem Wallensgaard. Ein von ihm 1575 erworbenes Grundstück Johannisstraße 8 war wohl sein letzter Wohnsitz. Es wurde nach seinem Tode von seinen vier noch lebenden Kindern 1578 verkauft. Th u r a h erwähnt S. 180, daß in einem Fenster der Aakirche beim Altar der Name „Sveder Kietting“ eingebrannt war. Auf S. 181 erwähnt er den vor dem Altar liegenden Grabstein, auf dem Kettings und seiner beiden Frauen Abbilder in Lebensgröße ausgehauen seien. H ü b e r t z S. 409, Personenkartei des Stadtarchivs Lübeck.

seinen Phantasien (fytasye) erlegen war. Er sah in dem „guten Mann“ (ironisch) infolge seiner wiedererweckten (wedder upgeweckt) „losen Lügen“ einen Mitschuldigen an dem Ausbleiben der von Benedictus Schlicker erbetenen Geldsumme, wodurch auch dem Rat Schaden zugefügt werde. Durch Boitins Verhalten war wohl doch für einige Leute an Ketting etwas hängen geblieben, das zu dem späteren Verhalten ihm gegenüber in der Stadt beitrug²²⁾.

Aber er erlebte hier eine kaum erwartete Beruhigung und Genugtuung. Den König müssen die ihm vom Rat zugegangenen Aufklärungen Kettings stark beeindruckt haben. Durch den ihm freundschaftlich verbundenen Kanzleisekretär und Reichsrat Hans Skovgaard, mit dem er sich auch wohl in Verbindung gesetzt hatte, ließ ihm Friedrich II. mitteilen, daß er die durch die erwähnten Feinde und Mißgönner hervorgerufene Unruhe schwinden lassen und in Zukunft sein gnädiger Herr und König sein wolle, sobald alles, was durch die königliche Kommission im Vorjahr durch Güte und Recht entschieden wurde, gänzlich verglichen und beigelegt worden sei. „Mit großer überschwenglicher Freude“ bedankte sich Schweder am 23. Juni beim dänischen König²³⁾.

Als Ketting von Lübeck zurückkehrte, saß mittlerweile auf Hammershus ein neuer Hauptmann, der Ratsherr und Admiral Lübecks aus dem letzten Kriege, Mattheus Tidemann. Seine Bestallung vom 24. Juli 1573 für acht (!) Jahre unterschied sich in vielen Punkten von allen vorhergegangenen. Das Vieh auf dem Schlosse sollte wie immer zur einen Hälfte vom Rat und zur anderen von Tidemann bezahlt werden. Die Produkte sollten geteilt werden mit Ausnahme der frischen Butter für seinen Tisch. Die Gänsefedern sollten ihm gehören, aber dafür sollte er die Betten in Ordnung halten. Das Küchenfett wurde ihm freigegeben. Wenn seine Pferde durch Brand oder Schalke zu Schaden kommen sollten, wollte der Rat ihn unterstützen, falls die Schuld nicht bei ihm oder beim Volke läge. Er durfte keinen Handel treiben und kein Bier brauen für den Verkauf, sondern nur für das Schloß. Außer Schiffen, Schuten etc. für das Schloß durfte er keine anderen bauen. Fahrzeuge durfte er nur aus dem Holz der Wälder herstellen lassen. Er sollte achtgeben auf das Gestüt des Rates, nur auf dessen Befehl Wild schießen und aufpassen, daß kein anderer schoß. Die Zahl des Volkes auf dem Schlosse sollte nur 33 Personen betragen. Als Lohn sollte er 100 Mark bekommen. Über ein Lehen oder eine Versorgung nach seinem Abgang wurde nichts geäußert. Einzelne Bestimmungen zeigen, daß man mit Kettings Verfahren nicht in jedem Falle einverstanden gewesen war.

Tidemann schrieb bereits am 27. Juli an den Rat und erhob Einwände und Proteste gegen nahezu alle in seiner Bestallung aufgeführten Punkte. Zum Schluß meinte er, alle früheren Vögte auf dem Lande hätten hier und dort für Übernachtungen Höfe gehabt. Man möge ihm den Westergaard frei

²²⁾ Hübertz S. 411 ff.

²³⁾ Ketting, Rigsarkivet 1573 23/6.

verlehen. Er schien alles für recht kleinlich zu halten und hatte damit auch wohl Recht. Die späteren dänischen Vögte wurden von ihrem König wesentlich bessergestellt als die der Lübecker²⁴⁾.

Das Inventarverzeichnis des Viehbestandes vom 30. August gibt hier ein vollständiges Bild in bezug auf die Zahlen, da man früher immer nur ungefähr die Hälfte aufgezählt vorfand. Es waren jetzt 367 Schafe, 91 Lämmer, 45 Kühe, 18 junge Rinder, 2 Bullen, 82 Ziegen, 32 Hoicken (Böckchen), 6 Böcke, 10 Bottling (Hammel) 58 Schweine und ungefähr 40 junge Ferkel. Von diesem Bestand war die Hälfte Schweder Ketting zu bezahlen. Außerdem besaß dieser zusätzlich noch 200 Schafe, die er auf dem Gelände des Schlosses weiden ließ, „was dem Hause nichts kostete“. Er war aber vor Tidemanns Antritt bereit gewesen, auch diese mit Kort Hartwig zu teilen²⁵⁾.

Bedeutungsvolles, soweit es die Verwaltung oder die seit alter Zeit gewohnten Verhältnisse des Landes betraf, geschah in den drei Jahren der Tidemannschen Amtszeit auf Bornholm nicht mehr. Der Unwille der Bewohner Rönnes über die Lübecker Händlerschaft und die Folgen wurden bereits erwähnt (Kapitel 4 S. 24 ff.). Ein Kaperführer Friedrichs II., namens Hans zur Teldt, der Seeräuber jagen sollte, aber selbst der Freibeuterei nicht abgeneigt war, bereitete dem Lübecker Vogt nutzlos viele Arbeitsstunden und entzog seiner Kasse manchen Taler durch sein Auftreten. Am 29. Oktober 1573 wurde nach Jacob Borringholms Tod unter den altbekannten Bedingungen Johan Urne zum Jurisdiktionsvogt ernannt, während am 28. März 1574 Peder Hansen Landsdommer wurde²⁶⁾.

Für Schweder Ketting sollte es noch einmal einen unerwarteten Schreckschuß geben, der für ihn tiefe Beunruhigung und lange Schreibernen auslöste. Etwa 9 Jahre zuvor war auf dem Lande eine Hexe verbrannt worden. Sie hatte mancherlei „greuliche Teufelswerke“ getrieben, indem sie dafür von einem Priester eine geweihte Oblate gekauft hatte. Sie hatte Kälber unter Türschwellen vergraben und dabei Verfluchungen ausgesprochen sowie anderes mehr verübt. Es handelte sich bei ihr um die Schwiegermutter des Priesters von Pedersker. Schweder Ketting hatte schon vor dem Zustandekommen des Urteils die allergrößte Vorsicht walten lassen. Der König selbst war gefragt worden und hatte dem Herredsvogt Anweisungen gegeben, bevor sie durch Kettings Ridevogt verklagt wurde. Der Propst selbst war zugegen, als sie im Ting verurteilt wurde. Nach der Vollstreckung des Urteils verfiel das geringe Gut der Frau nach dem Brauch dem Schlosse. Dabei waren wohl durch des Vogtes Bedienstete einige Kleinigkeiten des Ehemannes mitgenommen worden, die der Priester nach dem Tode seines Schwiegervaters beanspruchte und mit 14 Mark bewertete. Obwohl Ketting stets bereit gewesen war, den Priester zu entschädigen, war es wahrscheinlich infolge der Geringfügigkeit dabei ver-

²⁴⁾ Hübertz S. 414.

²⁵⁾ Hübertz S. 416.

²⁶⁾ Hübertz S. 416—427, 431 ff., Ketting, Rigsarkivet 1573 21/9.

blieben. Nun aber gehörte der Priester bei der Anwesenheit der dänischen Kommission zu den Klägern und beanspruchte statt der früher genannten 14 nunmehr 150 Mark. Ketting war ein gütlicher Vergleich mit ihm auferlegt worden, bei dem auch der Landsdommer und zwei Pastoren mitwirken sollten. Zu einem für den Vergleich verabredeten Tag war der Priester nicht erschienen, sondern heimlich nach Kopenhagen gereist, um dem König seine Sache zu unterbreiten. Ketting selbst hatte, ohne von seiner Abwesenheit erfahren zu haben, noch volle 8 Tage auf ihn gewartet, obwohl der Rat ihn inzwischen nach Lübeck berufen hatte. Bevor er aber guten Gewissens kurz nach Ostern (nach dem 11. April) abreiste, hinterlegte er das Geld für den Priester und für ein paar andere kleine Restschulden bei Tidemann und schickte gleich nach seiner Ankunft in der Stadt seinen Sohn (Schweder) auf die Insel, um durch ihn alles regeln zu lassen.

Die entstellenden Berichte des Priesters und anderer Bornholmer hatten zur Folge, daß der König am 30. April 1574, da er Ketting noch auf Bornholm wähnte, Tidemann beauftragte, den Beschuldigten nicht von der Insel zu lassen und seine sämtlichen Güter mit Arrest zu belegen. Am 12. Juni ging ein königliches Schreiben an Lübeck ab mit der Aufforderung, seinen von der Insel geflohenen, gewesenen Hauptmann, der sich seinen Pflichten entziehen wolle, sofort wieder zurückzuschicken, damit die Leute zu ihrem Recht kämen.

Der Lübecker Rat, der sich voll und ganz für seinen früheren Vogt einsetzte, bestätigte, daß er selbst diesen nach Lübeck berufen habe. Ketting andererseits stellte alle Anschuldigungen richtig und bat den König um Aufhebung des Arrestes und um einen Paß für das jederzeitige Betreten und Verlassen Bornholms, damit er seine Rechenschaften und sonstigen Geschäfte erledigen könne. Am 15. November 1574 konnte er sodann Friedrich II. melden, daß nun alle mit der Kommission zusammenhängenden Sachen, auch die des Priesters, verglichen worden seien, wobei er hinzufügte, daß er in seinem jetzigen ihm auferlegten Alter Ruhe und Frieden haben möchte²⁷⁾.

In eindringlicher, überzeugender Weise vermochte der alte, viel geprüfte Mann Nachdenklichkeit und Gewissen seines Königs, dem er immer treu ergeben geblieben war, wachzurütteln, indem er alles, was ihm in der langen Zeit seines Wirkens abverlangt worden war, noch einmal ins helle Licht rückte. Er habe nun nahezu 17 Jahre lang das Regiment dieses Landes geführt. Er habe dabei nicht jedermann stets zu Willen sein und nachgeben können. Es sei ihm von des Königs Vater durch ausdrücklichen Befehl und eidliche Verpflichtung auferlegt worden, die Freiheiten und Gerechtsame des Schlosses Hammershus zu erhalten. Er habe dabei auch die Zurückgewinnung entzogener Höfe und das Recht des Wildschießens im Auge haben müssen. Er habe ebenso der Rechtmäßigkeit der Anmaßungen der Freileute und ihrem Herkommen nachgehen müssen. Er habe im vergangenen Kriege ein scharfes Regiment

²⁷⁾ Hübertz S. 440, 441 f., Ketting, Rigsarkivet 1574 30/5, 12/7, 17/7.

führen müssen, wenn er das Land gegen den Feind verteidigen und halten wollte. Er habe auch durch die Verwaltung der geistlichen Jurisdiktion die Verantwortung dafür gehabt, daß grobe Sünden und Schande schwer bestraft worden seien. Unter solchen Umständen habe es wohl nicht anders sein können, als daß auch Feindschaft und Neid gegen ihn erweckt worden seien²⁸⁾.

Von Skanderborg aus schrieb am 3. Dezember 1574 König Friedrich II. an Mattheus Tidemann, Schweder Ketting habe mit großer Beteuerung zu erkennen gegeben, daß er alle nach den Urteilen der Reichsräte in Frage kommenden Kläger zufriedengestellt habe. Der seinen Gütern auferlegte Arrest könne aufgehoben und sein gesamtes Eigentum könne ihm zurückgegeben werden. Die Arrestzeit hatte ungefähr ein halbes Jahr betragen. Jetzt durfte Ketting erwarten, daß alles ihm auf Bornholm Gehörende bis zu seinem Lebensende von niemandem angetastet werden würde²⁹⁾.

Obwohl Schweder Ketting seine Abrechnungsarbeiten auf Hammershus noch nicht abgeschlossen hatte, als er sich kurz nach Ostern (nach dem 11. April) auf Anforderung des Rates und wegen seiner eigenen „Leibesgebrehen“ nach Lübeck begab, ist er nicht wieder nach Bornholm zurückgekehrt, sondern hat den Rest seines Lebens in der Stadt verbracht. Wahrscheinlich werden es gesundheitliche Gründe gewesen sein, die ihn dort festhielten. Ebenso wie jetzt hatte er bereits 1573 von der Insel aus durchblicken lassen, daß er eine schwere Krankheit hinter sich hatte, und hier in Lübeck machte sich sein nachlassendes Augenlicht wohl stärker bemerkbar. Wenn er gewollt oder gekonnt hätte, würde ihn niemand an der Rückreise gehindert haben. Dem Rat lag sogar daran, daß er das Liegengebliebene zu Ende führte³⁰⁾.

In der Stadt hatte er seine Familie, die sich um ihn kümmern konnte. Sehr zu wünschen übrig ließ allerdings, was die beiderseitige Korrespondenz zeigte, das Verhältnis zum Rat. Von ihm beanspruchte Ketting vergebens einen bereits erwähnten Betrag von 2000 Mark, der ihm früher von einer Rechenschaft abgezogen worden war, den aber der Rat entgegen Kettings Standpunkt als bereits endgültig abgehandelt betrachtete. Außerdem ging es um den Wallensgaard, den Ketting verkaufen wollte, nachdem für ihn seine Absetzung, an die er zunächst nicht glauben wollte, endgültig feststand. Mattheus Tidemann wußte, daß es in Kopenhagen einen Mann gab, der ihn kaufen wollte. Es konnte wohl nur Peder Oxe sein, in dessen Händen aber Tidemann den Hof nicht sehen wollte, „dan daruß allerlei beschwer weiter erfolgen wurde“. So riet er dem Rat, der noch immer an einen längeren Besitz der Insel glaubte, selbst den Hof zu kaufen, damit er beim Schlosse bliebe, zumal er früher ein Skattegaard (Schatzungshof) gewesen sei. Auch Tidemann wußte, was auch Ketting früher selbst zum Ausdruck gebracht hatte, daß der Hof bis auf die Brauerei keine Rente abwarf. Ersterer hatte selbst ein Jahr lang den Hof bewirtschaftet.

²⁸⁾ Ketting, Rigsarkivet 1574 15/11.

²⁹⁾ H ü b e r t z S. 442 Anm.

³⁰⁾ Ketting, Rigsarkivet 1574 30/5.

Bevor Schweder dem Mann in Kopenhagen, der ihm wohl inzwischen ein gutes Angebot hatte zugehen lassen, in seiner Notlage den Hof verkaufte, wollte auch er ihn lieber dem Rat zukommen lassen. Aber der war, was man schon aus des augenblicklichen Vogtes Bestallung entnehmen konnte, sparsam und kleinlich und hatte bereits Ketting zu dessen beträchtlichem Schaden ein ganzes Jahr lang hingehalten, so daß dieser schließlich die Geduld verlor. Er erklärte seinen ehrbaren Herren dienstlich, daß er bei Gelegenheit sich seinen Hof „zum Nutzen und Profit“ machen und ihn verkaufen wolle. Er werde das nicht tun aus Ungehorsam oder Mutwillen, sondern zur Verhütung seines äußersten Verderbens und seines Unterganges. Der Rat aber schaltete sowohl den Mann aus Kopenhagen als auch den nicht zur Unterwürfigkeit neigenden Besitzer, der von ihm Geld haben wollte, mit einem einzigen billigen aber Widerspruch ausschließenden Schlage aus. Er verbot seinem verdienstvollen Bürger den Verkauf seines Hofes unter Hinweis auf seinen bürgerlichen Eid und auf seine Haftpflicht gegenüber Schäden, die dem Rat erwachsen würden, wenn er nicht gehorche. Falls er aber selbst oder einer der Seinen für sich den Hof zu bewirtschaften wünsche, sollte dagegen kein Einspruch erhoben werden. So wurde Schweder Ketting von seiner eigenen Vaterstadt ein großes unverständliches Unrecht zugefügt. Denn der Wallensgaard war sein rechtmäßig ererbtes, mit allen dänischen Adelsfreiheiten ausgestattetes Eigentum³¹⁾.

Die wirkliche Verlegenheit und Notlage des alten Bornholmer Hauptmanns trat deutlich hervor, als er sich am 13. Oktober 1575 beim Rat um die Verleihung des Hopfenscheffels, nachdem die Stellung freigeworden war, in eindringlichen, auf sein Schicksal hinweisenden Worten, aber bestimmt vergebens bewarb. Er unterschrieb seine letzten beiden Briefe mit Schweder Ketting der Olde resp. der Elter, wohl zum Unterschied von seinem inzwischen herangewachsenen Sohne Schweder³²⁾.

Um Mitte des Monats September 1575 hatte der Lübecker Rat Friedrichs II. überraschende Mitteilung vom 7. des Monats erhalten, nach der auf Grund der abgeschlossenen Verträge die Zeit des Lübecker Besitzes Bornholms am 19. September abgelaufen sei und die Pflicht dem Reiche gegenüber ihm gebiete, dann das Land wieder an sich zu nehmen. Der 1526 von den Schiedsrichtern festgelegte Rückgabetag war aber der 5. August 1576 (Teil I S. 36). Mit der Aufklärung des Irrtums zusammen verwiesen die Lübecker gleichzeitig wieder den König auf das von Christian III. im Hamburger Vertrag von 1536 gemachte Zugeständnis einer um 50 Jahre verlängerten Besitzzeit Bornholms für die Lübecker. Es hatte sich dabei ursprünglich um eine der Bedingungen gehandelt, unter denen sie den damaligen Friedensvertrag unterschrieben hatten (Teil I S. 71). Allen bisherigen Hinweisen auf die noch ausstehende Ratifizierung war bisher von dänischer Seite mit Ausflüchten und Vertröstungen begegnet worden. Aber niemals wurde die Berechtigung der Forderung in Zweifel gezogen. Nun aber erklärte der gleiche König, von dem nach seinen

³¹⁾ Kap. 5 S. 42 Anm. 21, Hübertz S. 439, 443 ff., 446 ff.

³²⁾ Hübertz S. 451 f.

eigenen Worten 1568 niemand hatte glauben sollen, er werde das Wort seines Vaters brechen, am 20. September 1575 kurz und bündig, der Hamburger Vertrag sei ungültig, da Christian III. damals noch kein gekrönter König gewesen sei und auch der Reichsrat den Vertrag nicht bestätigt habe³³⁾.

Da für den König wegen seines eigenen Verfahrens keinerlei Zweifel bestanden, hielt er eine von Lübeck vorgeschlagene Zusammenkunft wegen der bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht für nötig, setzte aber doch, um sein Entgegenkommen zu zeigen, für den 11. November eine Tagung an. Lübecks Ablehnung dieses Termins wegen einer ansteckenden Krankheit in Dänemark nahm der König mit Unmut auf und betrachtete sie als eine Nichtwürdigung einer gewährten Gunst. Wie der spätere Verlauf vermuten läßt, hat er sich wohl dafür auf seine besondere Art gerächt. Er bat die Lübecker Abgeordneten nun, zum 8. Januar 1576 nach Kopenhagen zu kommen.

Bürgermeister Brokes, der Ratsherr Herman van Dom (sic, wohl von Dorne) und der Syndikus Dr. juris. Calixtus Schein begaben sich am Anfang des neuen Jahres auf die beschwerliche, wohl recht unbehagliche winterliche Reise, von der sie noch nicht ahnen konnten, wie lange sie dauern würde. Nach ihrer Instruktion hatten sie die Aufgabe, „den historischen Zusammenhang, soweit die Verlehnung und der Hamburger Vertrag“ in Frage kamen, der Gegenseite darzulegen. Wenn die Dänen „viel Aufhebens“ machten, sollten sie sich nicht auf „lange Disputationen einlassen“, sondern versuchen, eine Verlängerung zwischen 40 und 20 Jahren zu erhalten. Gelänge das nicht, sollten sie um eine Bewilligung zwischen 15 und 5 und schließlich notfalls um 4 bis zu einem Jahre handeln. Zum mindesten aber mußten sie eine Bestätigung der dänischen Privilegien erreichen.

Am 3. Januar waren die Gesandten bis Kolding gekommen und hatten hier acht Reichsräte getroffen, von denen sie erfuhren, daß der König in der Gegend um Sorö auf Seeland sei. Sie würden ihm Nachricht geben, aber die Lübecker brauchten sich keine Gedanken zu machen, wenn sie durch Wind oder Wetter einige Tage später kommen würden. Am 6. Januar stellten sie ihre Pferde in Nyborg ein und am 7. schrieben sie dem König von Slagelse auf Seeland aus. Am 11. berichteten sie nach Lübeck, daß sie in Kopenhagen erwartet würden. Hier mußten sie sich nun gedulden und immer länger warten. Schließlich schrieben sie dem König in sein Jagdrevier, daß sie nicht länger Zeit hätten und bekamen die Antwort, sie müßten wissen, was sie täten. Aber ein paar Tage möchten sie doch noch bleiben, bis die Reichsräte von Kolding kämen. Am 7. Februar wurden sie in Audienz beim König empfangen, der dann die weiteren Verhandlungen dem Kanzler Niels Kaas und den weiteren fünf Reichsräten überließ, die mit ihm in schriftlicher Verbindung blieben. Alle Bemühungen und Anstrengungen der Lübecker in der Sache selbst fruchteten nichts.³⁴⁾

³³⁾ Hübertz S. 448 ff., 450 f.

³⁴⁾ Hübertz S. 451 Anm., 453 f.

Friedrichs II. Entgegenkommen beschränkte sich darauf, für die Rückgabe Bornholms und die Einziehung von Schatzungsrückständen den 1. August statt des vertraglich festgelegten 5. August 1576 als letzten Termin festzusetzen. Einer zuletzt vorgetragenen Bitte entsprach der König am 18. Februar 1576. Damit „sein gnädiger Wille und seine Neigung gegenüber Bürgermeister und Rat sowie der Stadt Lübeck zum Ausdruck kämen“, gestattete er ihnen, 10 Jahre lang jährlich hundert Fuder rheinischen Weines für ihren Ratskeller zollfrei durch den Oresund zu bringen. Man einigte sich, beiderseits erwünschte, die Besitzzeit betreffende Urkunden und Briefe zurückzugeben. Durch eine Urkunde auf Pergament mit dem großen Siegel der Stadt verzichtete Lübeck am 30. Juni 1576 auf alle Bornholm angehenden weiteren Forderungen und betonte besonders, daß seine sich auf den Hamburger Vertrag stützenden Rechte null und nichtig sein sollten. Am 1. August wurde durch die bevollmächtigten Lübecker Ratsherren Mattheus Tidemann und Johan von Wickede im Beisein des Kanzleiverwandten Kneckert (sic, Knockert) die Insel den Reichsräten Björn Kaas und Hans Skovgaard überantwortet unter Aushändigung des Inventars und der Jordeböger³⁵⁾.

Wertvolle Dinge des Inventars, z. B. Geschütze, die über den 1525 empfangenen Bestand hinausgingen, waren schon vorher nach Lübeck geschickt worden. Für anderes wollte man versuchen, Geld zu bekommen, wie z. B. für eine Windmühle oder für die noch durch Ketting und Tidemann vorgenommenen Bauten am Schlosse. Besonders mit den zurückzulassenden Lebensmitteln wollte man es nicht zu knapp halten, damit alles in freundschaftlicher Weise vor sich ginge.

Am 9. Oktober 1577 schrieb Friedrich II. dem Rat in Lübeck, daß zurückgelassene Gerätschaften, die mit 328 Taler 24 Schilling lübisch veranschlagt waren sowie 11 Tonnen Butter mit Geld bezahlt werden sollten. Für die vorgenommenen Bauten am Schlosse aber wollte er nichts bezahlen, da man es während der „erzwungenen“ Lehnzeit habe in Ordnung halten müssen³⁶⁾.

So hinterließen die Lübecker dem König ein vollendet ausgebautes Schloß. Die Bornholmer selbst erhielten zum ersten Mal in ihrer Geschichte königlich-dänische Hauptleute, an die sie, abgesehen von den Sonderforderungen ihres

³⁵⁾ Hüb ertz S. 455 ff., 457 ff., 460 ff., 462 ff. Nach Johan Rudolf Becker, Geschichte der Stadt Lübeck, Band II S. 194 f. Anm., soll es früher unter dem Silbergeschirr auf dem Rathaus einen silbernen vergoldeten Becher mit der Inschrift „Dar danzt Bornholm hen“ gegeben haben. Es habe sich daran eine Anekdote geknüpft, nach der ein Lübecker Bürgermeister bei einer Feierlichkeit am Hof in Kopenhagen nur unter der Bedingung mit der Königin tanzen durfte, daß seine Stadt Bornholm wieder an Dänemark abtreten würde. Der Bürgermeister habe sein gegebenes Versprechen später mit dem Leben bezahlen müssen. Die obige Redensart wird bis in die heutige Zeit noch in Lübeck gelegentlich gebraucht, wenn es sich um den Verlust einer Sache handelt. — In den Deeceschen Sagen wird dieser Vorgang auf die Zeit des Bürgermeisters Wittenborg um 1362 bezogen. Deecke, 6. Auflage 1925 S. 141 ff.

³⁶⁾ Hüb ertz S. 464 f., 467 ff., 475.

Königs, regelmäßig das gleiche abzuliefern hatten, was auch die Lübecker nach dem Skatte- resp. Jordebog von ihnen erhalten hatten. Der erste dänische Hauptmann, der bereits am Übergabetage von den dänischen Bevollmächtigten eingesetzt wurde, war Manderup Parsberg, der aber schon vor Ablauf eines Jahres bat, mit Bornholm verschont zu werden. Er durfte nicht einmal ein Stück Rotwild schießen. Erst dem dritten Vogt erlaubte der König am 15. Juli 1579 im Jahre einen Kronenhirsch zu schießen³⁷⁾.

Für Lübeck ging ein Unterfangen zu Ende, das aus heutiger Sicht nur für verfehlt und unglücklich gehalten werden kann. Es spricht alles dafür, daß der gewollte Zweck, eine Wiedererstattung für Leistungen zugunsten Dänemarks zu erlangen, nicht erreicht worden ist, sondern daß die Insel vielmehr durch die Umstände und Geschehnisse eine bedeutende weitere Belastung für die Stadt wurde. Auch als „Land in der See“ zum Schutze seiner Handelsinteressen bekam sie keine Bedeutung³⁸⁾. In den Anfängen, als Lübeck noch eine gewichtige Machtstellung innehatte, konnte man wohl nicht übersehen, wie schnell es mit dieser Macht abwärts gehen würde. Doch die Männer des Rates, die am Ende der fünfzig Jahre am Ruder waren, hätten an allem, was sie willenlos über sich ergehen lassen mußten, erkennen müssen, bis zu welchem Grade der Ohnmacht sie abgesunken waren.

Was sie sich nun bei all ihren Bemühungen nach den vielen Erfahrungen während der Besitzzeit des Landes noch von einer Verlängerung bei ihrem letzten Feilschen um die Jahre versprechen konnten, bleibt unverständlich. Man muß es vielmehr als ein Glück für die Lübecker Bürgerschaft betrachten, daß König Friedrich II. sich dem Willen ihrer Führung entgegenstellte. Es hätte von seiner Seite aus alles nur ehrlicher und würdevoller geschehen können. Aber nachzutrauern brauchte man dem Ganzen nicht.

Schweder Ketting hat alles noch miterlebt. Wer gegen ihn gewesen war, konnte ihm zuletzt nichts mehr anhaben. Herman Boitin war 1573 nach seiner letzten Bosheit gegen seinen Nachfolger gestorben. Peder Oxe erlebte schon Lübecks erste Stellungnahme zur Ungültigkeitserklärung des Hamburger Vertrages nicht mehr. Er starb am 24. Oktober 1575. Der Ketting gegenüber so undankbare Lübecker Rat konnte das Land, das sein alter Hauptmann so lange gehalten hatte, nicht halten. Dagegen siegte für Ketting zuletzt die Gerechtigkeit. Am 23. April 1577 konnte er sich bei Friedrich II. für dessen gütige Neigung und Gewogenheit bedanken. Denn der König hatte ihm erlaubt, seinen Walensgaard auf Bornholm an den dänischen Admiral aus dem letzten Krieg, Silvester Francke, zu verkaufen. Daß er ihn gut verkaufte, läßt sich daraus erkennen, daß Friedrich II. seinem Admiral 1000 Taler zuschoß, die in den Hof eingetragen wurden. Schweder Ketting hat dieses Ereignis, das ihm die verdiente Genugtuung verlieh, nicht lange überlebt. 12 Wochen nach Pfingsten, um Mitte August 1577, wurde er in Lübeck beerdigt. Er hat dann eines Tages seine letzte Reise nach Bornholm im Sarge angetreten. Die mächtige Grabplatte,

³⁷⁾ Hübertz S. 468 f., 480.

³⁸⁾ HR IX, Nr. 247 § 9.

die er nach dem Verlust seiner zweiten Frau für seine beiden Frauen und sich selbst anfertigen ließ, ist nach fast dreihundertjähriger Lage am Altar der Aakirche sein Denkmal geworden. Sie wurde, flankiert von zwei Runensteinen aus der Zeit zwischen 1050 und 1150, an dem wohl ehrwürdigsten Platz des ganzen Landes, im Waffenhause der Aakirche, 1874 aufgerichtet³⁹⁾.

Schweder Kettings Andenken wird auf Bornholm noch heute in Ehren gehalten. Seine Vaterstadt, die Hansestadt Lübeck, hat das ihr von Dänemark durch verbrieftes Recht übertragene Regiment auf Bornholm durch seine Hauptleute ein halbes Jahrhundert lang so geführt, daß sie vor dem Urteil der Geschichte bestehen kann.

³⁹⁾ Ketting, Rigsarkivet 1577 23/4, Hübertz S. 488 ff., Personenkartei des Stadtarchivs Lübeck. Silvester Francke verkaufte den Wallensgaard an den dritten dänischen Vogt, den Adligen Henrik Brahe. Diesen versuchte der König, da er vermeinte, auf Grund seiner vorgeschossenen 1000 Taler selbst ein Anrecht auf den wildreichen Gaard zu haben, zum Rücktritt von dem Kauf zu veranlassen. Der König erstrebte nämlich die ganze Insel als sein Jagdrevier. Brahe aber setzte sich durch (so mächtig war damals noch der Adel), wodurch der Wallensgaard nahezu bis 1700 seinem Geschlecht erhalten blieb. Seitdem befindet sich der Hof bereits in siebter Generation im Besitz der ursprünglich aus Kalundborg stammenden Familie des jetzigen Eigentümers Herrn Povl Anker Müller. — Bereits 1577 im September hatte der König als Entgelt für einen Gaard und dessen Güter in Schonen die inzwischen auf die Zahl von 32 angewachsenen Streugüter Peder Oxes (den Krakkegaard hat Peder Oxe nicht bekommen, Hübertz S. 443) und 8 Streugüter, die Eiler Hardenberg aus dem ursprünglichen Besitz des Mikkel Hals gekauft hatte, durch Tausch an die Krone gebracht und damit das adlige Jagdrecht ausgeschaltet. Hübertz S. 474 f., 275, 476. Rotwild gibt es auf Bornholm nicht mehr seit der Zeit von ca. 1765—80, in der das letzte Stück hier geschossen worden sein soll. An seine Stelle trat das um 1880 hier ausgesetzte Rehwild. Um 1670 und später auf Bornholm gefangene Kronenhirsche haben sich auf Seeland weiter vererbt. Thaarup, Beskrivelse over Bornholms Amt, 1839 S. 233 f. — Eine Überführung nach Bornholm wird an keiner Stelle erwähnt. Der Wunsch Kettings, in der dortigen Erde zu ruhen, drückt die schon nach dem Tode seiner beiden Frauen angefertigten Grabplatte selbst aus. Die Gewißheit, daß der Wunsch erfüllt worden ist, erhielt man, als 1853 bei Bauarbeiten in der Aakirche in die im westlichen Chorraum der Kirche beim Altar liegende Grabkammer ein Einblick gewonnen werden konnte. Man fand hier die Überbleibsel von drei Särgen und Kettings Gebeine zwischen denen seiner beiden Frauen gut erhalten vor, in einer Lage, die dem Relief auf er Grabplatte entspricht. Dieses stellt ihn selbst als Ritter in voller Rüstung und seine Frauen in langen Gewändern dar. Der von der nach Feststellungen von 1960 (Bornholmske Tidende vom 5. X. 60) noch heute bestehenden, mit roten Ziegeln und Zement ausgemauerten Gruft entfernte Grabstein wurde 1874 an der Westseite im Innern des Waffenhauses aufgerichtet. Seiner Entstehungszeit entsprechend enthält er nur die Todesdaten der beiden Frauen. Er besteht aus rötlichem Kalkstein (Größe 240 : 156 cm) und wird ebenso wie der Blasius von Wickedes aus grauem Kalkstein (Größe 250 : 136 cm) als Lübecker Arbeit angesehen. C. A. Jensen, Gravsten, Katalog Nr. 600 und 247, Ph. R. Dam nach Aufzeichnungen von 1853 in Bornholmske Tidende 1866, Jahrgang 1. Siehe Abbildungen auf Tafeln I und II.

Zum Verhältnis Staat — Kirche im Lübeck des 17. Jahrhunderts*)

Von *Wolf-Dieter Hauschild*

Für das Verständnis der Geschichte der Kirche leistet die Betrachtung ihres in den verschiedenen Zeiten recht wechselhaften Verhältnisses zum Staat einen wichtigen Beitrag. Dabei geht es ja nie um die Beziehung der *ecclesia universalis* zu dem Staat schlechthin, sondern immer um das konkrete Gegenüber eines bestimmten Kirchentums zu einem bestimmten Staatswesen. So fällt denn auch, wenn man die Lage der Kirche in dem spezifischen Staatsgebilde Lübeck untersucht, ein Licht auf ihre Eigenart und ihre Verflochtenheit in den allgemeinen Gang der Geschichte.

Eine entscheidende Epoche ist hier die Zeit nach der Reformation, dem die Lübecker Kirche einschneidend verändernden Ereignis von 1530/31. Die allgemeine Entwicklung der evangelischen Kirchen im 16. Jahrhundert stellt insofern einen tragischen Vorgang dar, als es eine der Intentionen der Reformation war, die ihrem Wesen entfremdete Kirche wieder Kirche Christi sein zu lassen, es aber durch die Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments zu ihrer Knechtung durch den Staat und einer Verfälschung ihrer Eigenart kam.

Zu untersuchen, wie diese Entwicklung sich in Lübeck vollzog, wäre ein wesentlicher Beitrag nicht nur zur Lübecker Kirchengeschichte. Eine Darstellung der Reformation in Lübeck bleibt ein Torso, solange man nicht hinzufügt, was aus diesem verheißungsvollen Umbruch geworden ist. Damit soll Wilhelm Jannaschs bewunderungswürdige Arbeit¹⁾ in keiner Weise geschmälert werden, sondern nur angedeutet sein, welche Aufgaben die Erforschung der Lübecker Kirchengeschichte noch stellt. Dem vorliegenden Aufsatz geht es nur um die Untersuchung eines Ausschnittes der fraglichen Zeit, der gewissermaßen das Ergebnis der angesprochenen Entwicklung darstellt.

*) Dem Direktor des Archivs der Hansestadt Lübeck, Herrn Dr. O. Ahlers, möchte ich an dieser Stelle für seine Hilfe bei der Benutzung der Archivbestände danken.

¹⁾ Reformationsgeschichte Lübecks vom Petersablaß bis zum Augsburger Reichstag 1515—1530, Veröff. z. Gesch. d. Hansestadt Lübeck Bd. 16, Lübeck 1958. — In seinem früheren Buch: Geschichte des lutherischen Gottesdienstes in Lübeck von den Anfängen der Reformation bis zum Ende des Niedersächsischen als gottesdienstlicher Sprache (1522—1633), Gotha 1928 (Abkzg. im folgenden: J a n n a s c h, Gottesdienst), hat er selber für einen Teilbereich diese Entwicklung aus den Quellen erhoben.

I.

Wie in den anderen protestantischen Territorien wurde in Lübeck die Reformation von der Obrigkeit offiziell durchgeführt. Allerdings war der Rat dabei nicht die treibende Kraft; reformiert wurde, weil die Bürgerschaft das alte Kirchenwesen ändern wollte, ohne daß es zum Umsturz gekommen wäre. Die führende Rolle des Rates entsprach seiner vorherigen Beteiligung an Kirchenordnungsfragen²⁾. Bugenhagens Lübecker Kirchenordnung vom 14. Mai 1531³⁾ verfuhr nach dem in lutherischen Landen gebräuchlichen Prinzip, bei starker Beteiligung der Obrigkeit auch die Gemeinde mit in die Regelung kirchlicher Dinge einzuschalten. Sie gründete sich auf die im Zuge der Lübecker Reformation entstandenen Verhältnisse, nach denen die Gemeinde in Gestalt des Vierundsechziger-Ausschusses vertreten war. Die von diesem zu bestellenden Kirchväter sollten im wesentlichen für die äußeren Belange sowohl der einzelnen Kirchspiele als auch der Gesamtkirche zuständig sein. Der Rat sollte dabei mitwirken und für jede Kirche einen Ratsherrn als Verbindungsmann abordnen; diese vier Ratsmitglieder (der Dom wurde zunächst ausgenommen) standen auch an der Spitze des Gesamtkirchen-Kollegiums⁴⁾. Er wirkte bei allen wichtigen Entscheidungen mit, aber er entschied nicht allein; er führte die Aufsicht über das Kirchenwesen (und das nur in äußeren, nicht in inneren Fragen), aber er regierte es nicht. Die Kirche war also, wenn auch nicht unabhängig vom Staat, so doch einigermaßen frei in ihren Gestaltungsmöglichkeiten. Und die Gemeinde war in angemessener Weise daran beteiligt.

Solche Ansätze zur Bildung einer selbständigen Kirche wurden durch die Reaktion unterdrückt, die dem Sturz Wullenwevers 1535 folgte. Hand in Hand mit der Wiederherstellung der alleinigen Herrschaft des alten Rates und der Ausschaltung der Bürgerschaft ging die Beteiligung der Gemeinde an der Verwaltung der Kirche verloren, wurde die Mitwirkung der Geistlichen an wichtigen Entscheidungen aufgehoben oder eingeschränkt und etablierte sich die volle Herrschaft der politischen Gewalt über die Kirche⁵⁾. Statt eines weitgehend staatsfreien Kirchenwesens also das durchgeführte obrigkeitliche Kirchenregiment — genau wie in anderen deutschen Territorien.

Das läßt sich für das 16. Jahrhundert an einigen Punkten demonstrieren. Nach der Kirchenordnung — die formell nie außer Kraft gesetzt oder durch

²⁾ Vgl. Janna sch, Reformationsgeschichte S. 30, Gottesdienst S. 8.

³⁾ Lübeckische Kirchenordnung von Joh. Bugenhagen Pom., im folgenden zitiert nach der Ausgabe Lübeck 1877 (Abkzg.: KO) und nach dem Abdruck in: Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil Sehling, Bd. V, Leipzig 1913, S. 334—68 (im folgenden abgekürzt: Sehling V).

⁴⁾ Näheres zur Kirchenverfassung bei Ferdinand Heinrich Grautoff, Vorlesungen über die lübeckische Reformationsgeschichte, in: Historische Schriften aus dem Nachlass von Dr. F. H. Grautoff, Bd. 2, Lübeck 1836, S. 216—28.

⁵⁾ Bezeichnete Bugenhagen die Funktion der vom Rat abgeordneten Personen noch so, daß sie „schölen syn eyn oge des Rades“ (KO S. 171; Sehling V, S. 363), so wurde nach 1535 aus dem „Auge“ der Arm des Staates.

andere Verordnungen ersetzt wurde! — oblag die Bestellung des Superintendenten dem Rat zusammen mit den Vierundsechzigern und allen Pastoren. Bei Hermann Bonnus' Wahl im Jahre 1531 scheint man noch danach verfahren zu sein⁶⁾, aber alle nachfolgenden Besetzungen der Superintendentur nahm der Rat allein vor. Die Gemeinde war überhaupt nicht beteiligt, das Geistliche Ministerium hatte nur ein Vorschlagsrecht. Seine Versuche, stärkeren Einfluß zu nehmen, scheiterten 1553 und 1566⁷⁾. Auch die Anstellung und Entlassung der Pastoren war entgegen der Kirchenordnung ganz in die Hände des Rates gekommen⁸⁾. Ein Versuch des Ministeriums im Jahre 1596, sich und vor allem der Gemeinde die zukommenden Rechte zu sichern, wurde vom Rat sinnwidrig durch einen Hinweis auf die bestehende Kirchenordnung zu nichte gemacht⁹⁾.

Kirchliche Verordnungen lagen in der Hand des Rates, z. B. die Festsetzung der Gottesdienstzeiten, die Anberaumung von besonderen Gottesdiensten, der Erlaß besonderer Fürbitten, die Ordnung bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen¹⁰⁾.

Zwei Zusammenstöße zwischen Geistlichkeit und Rat gegen Ende des 16. Jahrhunderts beleuchten die gegenüber den Intentionen der Reformation gewandelten Verhältnisse, „den wahrhaft tragischen Vorgang der unerbittlichen Verstaatlichung einer kleinen deutschen Landeskirche“¹¹⁾. In einem Ratsdekret vom 3. Januar 1582 wurden dem Ministerium, das zuvor um Abstellung bestimmter Mißstände ersucht hatte, allerlei Vorhaltungen und Vorschriften gemacht und ihm eine regelrechte Dienstanweisung für die Pastoren und Prediger beigefügt¹²⁾. Bezeichnenderweise hieß es da ausdrücklich, es würde z. B. darüber, ob die Orgel während des eigentlichen Taufaktes stille zu sein hätte, ob man die Taufpaten vorher ansagen sollte, ob Frauen zum Abend-

⁶⁾ Vgl. die Feststellung zu Beginn seines Briefes an den unordentlichen Rat von 1534 (der bei Bernhard Spiegel, Hermann Bonnus. Erster Superintendent von Lübeck und Reformator von Osnabrück, 2. Aufl. Göttingen 1892, S. 147—57, abgedruckt ist; dort S. 148).

⁷⁾ Vgl. Seuling V, S. 329.

⁸⁾ Das belegt zum Beispiel die im Zusammenhang mit dem Streit von 1614 um die Vertretbarkeit des Bündnisses mit dem calvinistischen Holland erfolgte Absetzung des Pastors an St. Marien, Antonius Burchardus. Nur der Rat war es, der ihn entließ. Nach der KO war, abgesehen von der Beteiligung der Bürgerschaft, zumindest eine Konsultation der Geistlichkeit vorgesehen.

⁹⁾ Dazu Caspar Heinrich Starck, Lübeckischer Kirchen-Historie Erster Band, Hamburg 1724, S. 392 f. (Ein zweiter Band ist nie erschienen. Handschriftliche Zusätze und Verbesserungen dazu unter dem Titel „Erläuterte lübeckische Kirchenhistorie, darin derselben erster Theil (bis 1643) in nicht wenigen Stücken merklich ausgebessert, weiter ausgeführt, inngleichen auch mit verschiedenen neuen, nachher gesammelten, ungedruckten Beilagen, theils an Briefschaften, theils an anderen Urkunden bestärkt wird“, die Ludwig Heller (vgl. Anm. 19) noch benutzt hat, scheinen heute leider verschwunden zu sein.)

¹⁰⁾ Vgl. Jannasch, Gottesdienst S. 8. 21 ff.

¹¹⁾ Jannasch, Gottesdienst S. 123.

¹²⁾ Dokument Nr. 68 und 67 bei Seuling V, S. 369—72. (Zur Einordnung der Dokumente Nr. 67—69 s. Jannasch, Gottesdienst S. 123 A. 1.)

mahl ohne Schmuck kommen müßten, vom Rat entschieden, nicht aber von der Kirche (S. 371). Das entspricht so wenig der Bugenhagenschen Ordnung wie die Ratsdeklaration vom 29. Oktober 1588¹³⁾, das geistliche Strafamt dürfte nur nach eingehender Rücksprache mit dem Rat ausgeübt werden. Das eigentliche geistliche Amt der Kirchenzucht war zu einer Polizeimaßnahme der Staatskirche geworden.

Der Rat griff nicht nur in Fragen der äußeren Ordnung und der Verwaltung ein, sondern auch in fast alle inneren Belange. Eine Selbständigkeit der Kirche gab es im Grunde auf keinem Gebiet. Man könnte das an den Eingriffen in die Predigtätigkeit oder an den mancherlei Lübecker Lehrstreitigkeiten aufweisen. Im 16./17. Jahrhundert waren theologische Fragen, die den Konfessionsstand eines Territoriums berührten, eben oft genug Probleme der öffentlichen Ordnung und damit dem Zugriff der Magistrate ausgeliefert. Es muß betont werden, daß die Lübecker Kirche nur zu gern bereit war, die staatliche Polizeigewalt in Lehrstreitigkeiten zu beanspruchen, und es ergab sich eine enge Zusammenarbeit gegen Katholiken, Calvinisten und „Schwärmer“, wie die einschlägigen Ratsmandate und Aktionen beweisen.

Dieses Zusammenspiel von Staat und Kirche (das sich beispielsweise auch in solchen Mandaten wie demjenigen zum Schutz des Sonntags von 1575¹⁴⁾ oder demjenigen gegen das Fluchen von 1622 ausdrückt) ist jedoch genauso wie die gelegentlichen Zusammenstöße ein Beweis dafür, daß in jener Epoche des landesherrlichen Kirchenregiments, in der Zeit vor Aufklärung und Absolutismus, bürgerliche Ordnung, christliches Leben und kirchliche Sitte noch weitgehend deckungsgleich waren. Gerade weil damals das alltägliche Leben noch so stark vom Christentum geprägt wurde, wurde — um der Ordnung willen! — die gesamte Kirche der staatlichen Bevormundung unterstellt.

Es würde, wie gesagt, lohnen, dieser Entwicklung im 16. Jahrhundert näher nachzugehen, doch leider ist bekanntlich der Zustand der Lübecker Archivbestände so, daß eine Bemerkung wie die von Jannasch aus dem Jahre 1928 darüber, „welch wundervoller Quellenreichtum noch der wissenschaftlichen Bearbeitung harret“¹⁵⁾, einen recht wehmütig stimmt. Wahrscheinlich wird man trotz großer Mühen viele wichtige hierher gehörende Quellen nicht mehr zusammenbekommen. Vorderhand läßt sich auf Grund lediglich des in Lübeck vorhandenen Materials ein begrenzter Beitrag liefern. Denn von den seinerzeit in der Mariengemeinde aufgefundenen Dokumenten¹⁶⁾ sind zwei Handschriften von grundsätzlicher Bedeutung für das Verhältnis von Staat und Kirche zueinander im 17. Jahrhundert.

Es handelt sich um „E. Ehrw. Ministerii Declaration über eine übergebene Supplication u. darauf am 21. Dec. 1633 empfangene Antwort“ (96 Seiten in

¹³⁾ Text bei Sehling V, S. 374 f. Zum Vorgang s. Starck, S. 383 f. 388 f.

¹⁴⁾ Text bei Sehling V, 368 f.

¹⁵⁾ Jannasch, Gottesdienst S. XI.

¹⁶⁾ Heute im Archiv der Hansestadt Lübeck unter den (nicht eingeordneten) Akten des Geistlichen Ministeriums Nr. 3 und Nr. 4.

Folio) und um die „*Beantwortung, und Erklärung derjenigen Punkten welche mir D. Nicolao Hunnio Superintendenti den 9. Martii Anno 1640 von eines Hochweisen Rath's Deputirten vorgehalten worden*“ (73 Seiten in Oktav¹⁷). Beide Stücke befanden sich auch in den Senats- und Ministerialakten. Starck hat sie eingesehen, zitiert ersteres recht flüchtig (S. 803 f) und gibt von letzterem eine kurze Zusammenfassung (S. 856 f)¹⁸). Wie er hat auch Heller in seiner oberflächlichen Hunnius-Biographie die Bedeutung beider Schriften nicht erkannt¹⁹).

II.

Der Vorgang, der 1633/34 zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen Rat und Geistlichem Ministerium führte, war folgender: Zu den in Lübeck gebräuchlichen Kirchenzuchtmaßnahmen gehörte die Verweigerung des üblichen ehrenhaften Begräbnisses für Bürger, die ihrer Pflicht zu Kirchenbesuch und Abendmahlsfeier notorisch nicht nachkamen, für eines unnatürlichen Todes verstorbene Personen sowie für Angehörige einer fremden Konfession²⁰). Eine Beerdigung war kein rein kirchlicher Akt. Der Rat übte eine bestimmte Aufsicht aus, und konnte — z. B. beim Einsatz der Schola — direkt auf die Gestaltung einwirken. So kam es gelegentlich vor, daß er gegen die Bedenken der Geistlichkeit gewissen Personen, den Bestimmungen der Kirchenzucht zuwider, ein Begräbnis üblichen Stils gewährte. So etwa bei Beerdigungen von Calvinisten und Katholiken in den Jahren 1614, 1615, 1622, 1626 und 1628²¹). Das Ministerium protestierte jedesmal dagegen, drohten doch derartige Ausnahmen die Ordnung eines konfessionell einheitlichen Lübeck zu untergraben. Sein Protest war allerdings vergeblich. 1628 schließlich bequeme sich der Rat zu dem Bescheid, in solchen Fällen fortan nichts zu unternehmen, ohne vorher das Ministerium konsultiert zu haben²²). Dem zuwider duldet er im November 1633 die ordentliche Bestattung eines calvinistischen Ingenieurs²³).

¹⁷) Es sind zwei von sauberer Kopistenhand verfertigte Handschriften. Bei der ersten ist am Schluß das genaue Datum nicht eingetragen (Lübeck am Martii A^o 1634 Jahres).

¹⁸) Er hat bemerkenswerterweise nicht die offiziellen Aktenstücke benutzt, sondern sie „von einem guten Freunde zu lesen bekommen“ (S. 802 Anm. i; vgl. S. 857 Anm. z). Man wird annehmen dürfen, daß es die uns heute vorliegenden Stücke waren.

¹⁹) Ludwig Heller, Nikolaus Hunnius. Sein Leben und Wirken, Lübeck 1843. Er widmet der Deklaration — deren Titel er mit „*Deductio in puncto praesenti a Senatu juris episcopalis*“ angibt und die er offenbar nicht eingesehen hat — ganze fünf Zeilen (S. 120 f.). Die „*Beantwortung...*“ hat er zwar ausführlich exzerpiert (S. 175—91), aber überhaupt nicht ausgewertet und zudem wichtige Stellen übersehen.

²⁰) Jannasch, Gottesdienst S. 165.

²¹) Starck S. 800.

²²) Declaration S. 7, vgl. Starck S. 800.

²³) Da der Rat sich diesem anscheinend verpflichtet fühlte, handelte es sich möglicherweise um einen aus Holland stammenden Festungsbaumeister (vgl. Declaration S. 4: „...solchen leuten, etwan weltlicher dienste halber ...“).

Dagegen setzte das Ministerium — wieder einmal — eine Beschwerde auf, in der es nun aber über den konkreten Fall hinaus die Frage grundsätzlich abhandelte²⁴). Dem Rat paßte diese „harte Schrift“ nicht, und er ließ daraufhin am 21. Dezember dem Ministerium durch den Pronotarius Johann Feldhousen ein Reskript mit einer grundlegenden Erörterung der staatskirchenrechtlichen Situation übergeben²⁵). Damit hatte der an sich untergeordnete Streitpunkt zu einer Auseinandersetzung von — wie sich zeigen wird — höchster Bedeutung geführt.

Von der Beschwerdeschrift des Ministeriums vermitteln uns die Angaben der Deklaration ein ungefähres Bild. Danach machte das Ministerium aus dem Begräbnisstreit dadurch eine grundsätzliche Frage, daß es verlangte, bei allen die Kirche betreffenden Entscheidungen müßten alle drei Stände gehört werden (S. 4), also neben der politischen Gewalt auch die Geistlichkeit und die Gemeinde. Die Kirchenordnung hatte das ungefähr in diesem Sinn geregelt, jedoch konnte sich der Rat in seiner Antwort mit gewissem Recht darauf berufen, er besäße seit „undenklichen Jahren“ die Hoheit in Kirchenordnungsfragen; das Ministerium sollte keine Neuerungen einführen und die Grenzen seiner Befugnisse nicht überschreiten (ebd.). Die nach 1535 aufgekommene Praxis, die sich nicht an die Kirchenordnung hielt, wurde demnach von seiten des Rates als unantastbares Gewohnheitsrecht betrachtet, zumal die Gemeinde sowieso seit langem ausgeschaltet war.

Darüber hinaus rechtfertigte er sein Verfahren mit folgender reichskirchenrechtlichen Begründung: Laut dem Passauer Vertrag von 1552 wäre der Rat als ein protestantischer Reichsstand im Besitz des obersten Kirchenregiments. „Ein Ehrenwerter, Hochweiser Rahtt dieser guten Stadt, und dessen geehrte Vorfahren, bey welchem daß Stadt Regiment dieses ortß allein bißhero gestanden, und den stand des Reichß allein *repraesentiren*, auch allein daß *summum et universale jus regiminis Ecclesiastici*, gleich andern höhern Standen *cum plenissima potestate*, wie eß zuvor der Bischoff von Lübek gehabt hat, oder *asseriren* können etc. Darumb ihm auch ohn einigen andern Standes zuziehung, dasselbe *Jus zu exerciren frey stehe* (S. 32).

Hier haben wir eine wünschenswert deutliche Äußerung jener Zeit, wie der Lübecker Rat sein Verhältnis zur Kirche sah, eine theoretische Begründung seines landesherrlichen Kirchenregiments.

Deren Fundament ist die Annahme, daß der Reichsstand, der in den Genuß der Rechte von 1552 und 1555 käme, nicht die Stadt Lübeck als solche, sondern

²⁴) Declaration S. 3: In der Supplik wurde „*generaliter und in thesi* gehandelt“.

²⁵) Es befand sich in den Ministerialakten tom. IV (vgl. Starck S. 801 Anm. c; Heller S. 115 Anm. 140) und in den Ratsakten (Ecclesiastica Vol. II Ministerium betreffend, Fasc. IV No 9). Letzteres Exemplar könnte unter den ausgelagerten Beständen noch vorhanden sein. Rep. 12 c, S. 336 lautet die Eintragung: „*Ministerii Deductio in pto praetensi / et quidem recte praetensi, et officii Cleri ad Calendas Graecas non deturbandi / ab amplissimo Senatu juris Episcopalis, occasione sepulturae cujusdam Calviniani (1634). Opposita est huic deductioni a Senatu refutatio, interprete D. Tanckio, Syndico.*“

allein der Rat wäre (womit er als Korporation sich anderen Reichsständen, die in je einer monarchischen Person repräsentiert waren, gleichstellte). Darauf basierte die Anwendung der Theorie des sog. Episkopalismus auf die Frage des Kirchenregiments²⁶⁾.

Diese von dem protestantischen Juristen Joachim Stephani aus Greifswald (gest. 1623) aufgestellte und von Späteren fortentwickelte Theorie war eine Interpretation des Passauer Vertrages bzw. des Augsburger Religionsfriedens zur Begründung des obrigkeitlichen Kirchenregiments in evangelischen Gebieten. Die Rechte, die die Bischöfe einst in ihren Diözesen gehabt hätten, wären mit der Suspendierung ihrer Jurisdiktion in protestantischen Territorien auf die Landesherrn als ihre Rechtsnachfolger übergegangen; dadurch wären diese in die rechtliche Stellung eines Bischofs gerückt. Reichsrechtlich bedeutete das den Versuch, die in evangelischen Landen durchgeführten Reformen zu legitimieren. Zugleich aber diente die Theorie für das betreffende Territorium zur Fundierung der staatlichen Hoheit in so gut wie allen Kirchenfragen. Sie war — das ist für das Verständnis wichtig — keine theologische, sondern eine juristische, keine kirchliche, sondern eine staatliche Rechtsanschauung²⁷⁾.

Das *ius episcopale* wurde nach überkommener kanonistischer Tradition in drei Teile geteilt, in den *ordo*, die *lex iurisdictionis* und die *lex dioecesana*. Unter *ordo* verstand man dabei nicht nur wie in den Bekenntnisschriften (z. B. CA 28, 5—8; Apol. 28, 13) die Vollmacht zu Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Schlüsselamt, sondern vor allem im mittelalterlich-katholischen Sinn die *potestas ordinationis*²⁸⁾. Die *lex iurisdictionis* bestand vor allem in der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Kirchenzucht, zur *lex dioecesana* zählte u. a. das Recht auf die kirchlichen Abgaben und das *ius visitandi*²⁹⁾.

Die Theorie der Translation der bischöflichen Rechte widerspricht der Theologie der Reformatoren, nach der ein Landesherr keine geistliche Gewalt haben konnte und in deren Konsequenz durchaus Ansätze zu einem spezifisch evangelischen Kirchenrecht lagen³⁰⁾. Es ist bemerkenswert, daß der Lübecker

²⁶⁾ Zum Episkopalismus s. Martin Heckel, Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, *Jus Ecclesiasticum* Bd. 6, München 1968, S. 79—109, 237—40. — Martin Honecker, *Cura religionis Magistratus Christiani*. Studien zum Kirchenrecht im Luthertum des 17. Jahrhunderts, insbesondere bei Johann Gerhard, *Jus Ecclesiasticum* Bd. 7, München 1968, S. 105 ff. — Vgl. auch U. Scheuner, Art. „Episkopalismus“ in RGG 3. Aufl., Bd. 2, Sp. 532 f.

²⁷⁾ M. Heckel hat das gegen ältere Auffassungen herausgestellt. Die Lübecker Verhältnisse belegen es: Nur der Rat stützte sich auf sie. Daß im übrigen die Episkopaltheorie den Lehrstand begünstigte, wie man früher annahm, wird u. a. auch durch den Lübecker Zusammenstoß widerlegt.

²⁸⁾ Genaueres wird uns die Lübecker Situation zeigen.

²⁹⁾ Zum Einzelnen vgl. M. Heckel, Staat S. 89—100. Im Ganzen ist jedenfalls zu beachten, daß konkrete Angaben über den Inhalt des *ius episcopale* differierten. Das ist für die Lübecker Verhältnisse bedeutsam.

³⁰⁾ Vgl. für Luther Johannes Heckel, *Lex Charitatis*. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, *Abh. der Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. N. F.* 36, München 1953.

Rat rein mit dieser Auffassung argumentierte und nicht auch — wie das üblich war und in einem bestimmten Verständnis der Stellung des Landesherrn als christlicher Obrigkeit angelegt war — mit dem damals sich anbahnenden Territorialsystem, wonach das Kirchenregiment der Obrigkeit als Ausfluß ihrer staatlichen Gewalt galt, die Kirche also als Teil des Staates behandelt wurde³¹⁾. In der Sache lief jedenfalls beides auf die Herrschaft des Staates über die Kirche hinaus, und das praktische Verhalten des Rates läßt eher auf ein Selbstverständnis nach dem Territorial- als nach dem Episkopalsystem schließen.

Im Reskript folgerte er nun aus der Translation der Gewalt des Lübecker Bischofs und dem ihm, dem Rat, zustehenden *summum et universale ius regiminis ecclesiastici*, daß er die uneingeschränkte Hoheit (*plenissima potestas*) besäße, es folglich keinen Bereich in der Kirche gäbe, der ihm nicht untergeordnet wäre. So beanspruchte er auch für sich das *ius ordinis*, was durchaus nicht der herrschenden Rechtslehre und Praxis entsprach, in der dieses Recht voll der Geistlichkeit zukam³²⁾. Handelte es sich dabei doch mit der *potestas publice docendi et administrandi sacramenta* um das Kernstück des geistlichen Amtes. Dies — so das Reskript des Rates — gehörte zu *seu ius episcopale*, er aber beließe es dem Konsistorium³³⁾ zur Ausübung, welches es wiederum dem Ministerium übertrüge (S. 73). „Wie die Bischoff zuvor einen *Vicarium* zu ordnen pflegten, also setzet ein Ehrw. Hochweiser Raht einen *Superintendenten*, der neben den zugehörigen *ex Ministerio* die *Electos examiniret, ordiniret, instiuiret*, auch mit des Rahts *adiungirten* bedienten die *Visitationes*, und was dem anhängig verrichtet“ (S. 79).

Kirchliches Handeln ist demnach staatliche Auftragsarbeit, sofern die Obrigkeit an der Stelle steht, die einstmals der Bischof innehatte. Das ist der Anspruch auf den landesherrlichen Summepiskopat in einer Weise, wie ihn ein monarchischer Souverän nicht schärfer hätte äußern können.

Der grundsätzliche Standpunkt wurde nun im Ratsreskript an Hand von Einzelheiten konkretisiert. Zeichen dafür, daß der Rat das universale Bischofsrecht ausübte, wäre, daß er die Geistlichen besoldete (S. 77) und sie ihm den Treueid leisteten (S. 78). Das Kollegium für die Wahl neuer Pastoren würde von ihm eingesetzt und handelte in seinem Auftrag (S. 74 f), deshalb hätte er auch in strittigen Fällen den Ausschlag zu geben (S. 76). Schließlich —

³¹⁾ Nach M. Heckel, Staat S. 239, vertraten nur die Brüder Stephani die episkopalistische Theorie rein. (Zur Gemeinsamkeit beider Theorien s. ebd. S. 122 ff.)

³²⁾ M. Heckel, Staat S. 91. Zu Johann Gerhard vgl. M. Honecker, Cura S. 106.

³³⁾ Das Lübecker Konsistorium, als Ratskommission für kirchliche Angelegenheiten Organ des landesherrlichen Kirchenregiments, ging hervor aus der in der Kirchenordnung errichteten Kommission für Ehesachen (KO S. 132, Sehling V S. 356), zog aber im Laufe des 16. Jahrhunderts weitere Kompetenzen an sich, vor allem die Kirchenzucht. Es war aber nicht in allen kirchlichen Fragen zuständig.

damit kam man auf den anhängigen Streitfall — hätte er allein auch das *ius constituendi ritus et ceremonias in ecclesia decentes*; er hätte seit jeher in Lübeck die kirchlichen Ordnungen betreffend Hochzeiten, Verlöbnisse, Taufen, Begräbnisse, Glockenläuten erlassen (S. 86)³⁴). Deswegen stände es auch allein in seinem Belieben, ob bei dem Begräbnis eines Calvinisten die gewöhnlichen Zeremonien erlaubt wären oder nicht (S. 90).

Diese schroff episkopalistische Stellungnahme, die dem leidigen Dreireden der Geistlichkeit anscheinend ein für allemal ein Ende bereiten wollte, entsprach den Zuständen, die im kirchlichen Leben Lübecks herrschten. Theoretisch hätte es demnach keinen Bereich geben können, in dem die Geistlichen selbständig gewesen wären. Auch praktisch waren sie ja dauernd staatlichen Eingriffen ausgesetzt. Das zeigt z. B. der erwähnte Einspruch des Rates gegen allerlei liturgische Ordnungen und die Reglementierung der geistlichen Strafpredigt und Kirchenzucht. Die Stellung des Rates erinnert an den Absolutismus späterer Zeiten, doch wurde sie eben nicht territorialistisch, sondern episkopalistisch begründet. Damit mußte sich der Rat bewußt christlich verstehen, galt nicht nur als christliche Obrigkeit (im Sinne der alten These vom *custos utriusque tabulae legis und praecipuum membrum ecclesiae*), sondern als höchstes kirchliches Organ, als eine juristische Doppelperson, als Rat und Bischof zugleich.

Verständlicherweise wurde eine solche Auskunft über das Verhältnis von Staat und Kirche von der Geistlichkeit, die sie ja provoziert hatte, nicht hingenommen. Man hatte offenbar von vornherein ein kirchenrechtliches Gegen-Konzept, wie schon die Supplik beweist, wollte sich aber doch stärker absichern. So legte man die Frage einigen lutherischen Fakultäten zur Begutachtung vor, zunächst denjenigen in Leipzig und Wittenberg (am Tage der Übergabe des Reskriptes), dann am 7. Januar 1634 denjenigen in Jena und Königsberg. Allerdings ging es nicht um die grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragestellung, sondern nur um die Anfrage, ob in einer lutherischen Kirche eine calvinistische Person ordentlich bestattet werden dürfte³⁵). Gestärkt durch die Zustimmung der Fakultäten setzte dann das Ministerium gegen die episkopalistische Theorie des Rates in seiner Deklaration vom März 1634 die gerade in dieser Zeit von lutherischen Theologen, zuerst und hauptsächlich von Johann Gerhard aus Jena entwickelte Drei-Stände-Lehre.

Schon Luther hatte — vorreformatorische, speziell hussitische Gedanken aufnehmend — von drei Ständen (Staat, Kirche, Haus bzw. *status politicus, ecclesiasticus und oeconomicus*) gesprochen, aber nicht als Prinzip der Kirchenverfassung, sondern der Sozialethik³⁶). Erst Johann Gerhard verwendete die Drei-Stände-Theorie als Gestaltungsprinzip für die Verfassung einer Parti-

³⁴) Eine, was das Faktische angeht, gewiß zutreffende Bemerkung, wie die Geschichte nach 1535 zeigt.

³⁵) Starck S. 801. Ausführlich bei Heller S. 116—20.

³⁶) Zuerst im „Sermon von dem Sakrament der Taufe“ (1519), WA 2, S. 734. Vgl. auch „Von den Konziliis und Kirchen“ (1539), WA 50, S. 652. Dazu Werner Ehler, *Morphologie des Luthertums* Bd. 2, München 1932, S. 49—65.

kularkirche³⁷⁾. War das Episkopalsystem ein Stück des Staatskirchenrechts, so stellte sie eine spezifisch kirchliche Theorie dar, gebildet zur Einschränkung der landesherrlichen Machtfülle. Anknüpfend an die Differenzierung der kirchlichen Befugnisse in einen äußerlichen und einen inneren Bereich (*externa — interna*), die der reformierte Theologe David Pareus zu Beginn des 17. Jahrhunderts zwecks klarer Aufteilung der Hoheit innerhalb der Kirche eingeführt hatte, stellte sie „das erste System der Gewaltenteilung und Gewaltenverbindung im deutschen Raum“ dar und war damit „eine kirchenpolitische Aktion ersten Ranges“³⁸⁾.

Sie verwarf die episkopalistische Theorie nicht einfach, sondern prägte sie um: Die bischöflichen Rechte sind auf die ganze betreffende Territorialkirche, nicht nur auf den Landesherrn übergegangen. Und innerhalb dieser gibt es die drei Stände, auf die die *iura episcopalia* im einzelnen verteilt werden. Damit wird gegen die Praxis des Summepiskopates wieder auf die alte melanchthonische Begründung der landesherrlichen Stellung innerhalb der Kirche durch den Gedanken des *praecipuum membrum* zurückgegriffen. Der Landesherr hat, kraft seiner bevorzugten politischen Stellung, den Schutz der Kirche und die Bewahrung der Ordnung zu übernehmen, besitzt aber insgesamt nur die Macht in äußerlichen Dingen (die *potestas circa ecclesiastica* bzw. das *ius circa sacra*). Damit ist er in die Kirche eingeordnet, seine Befugnis beschränkt und Raum gegeben für ein relativ selbständiges geistliches Amt. Denn alle Fragen der pfarramtlichen Praxis, Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Kirchenzucht, Erstellung von Ordnungen im kirchlichen Leben und im Gottesdienst, stehen nun — der Theorie nach — entweder ganz in Händen der Kirche, oder es ist ihr zumindest ein beträchtliches Mitwirkungsrecht gegeben³⁹⁾. Nur wird die Kirche — und das ist das einschneidende theologische Manko dieser Lehre, so sehr sie ansonsten reformatorische Gedanken vertritt — allein durch die Geistlichkeit vertreten, nicht aber durch die Gemeinde. Der dritte Stand fällt praktisch fort, Kirche ist die Amtskirche, die nun allerdings in vieler Hinsicht staatsfrei ist.

Diese von lutherischen Dogmatikern aufgenommene Lehre drang seit etwa 1620 in zunehmendem Maße in die Jurisprudenz ein⁴⁰⁾, so daß man sie im Blick auf die Deklaration des Geistlichen Ministeriums von 1634 als eine *moderne Kirchenrechtslehre* bezeichnen kann. Von ihrem Boden aus argumentierte die Deklaration folgendermaßen:

Nach allgemeiner evangelischer Lehre besitzen die christlichen Obrigkeiten das Recht, „*causas Ecclesiasticas* zu handeln, zu ordnen, darinnen zu *decretiren*, wie Sie daß erbaulich zu sein befinden. Nicht aber für anderen

³⁷⁾ Zuerst veröffentlicht im 6. Band seiner *Loci theologici*. Dazu M. Hon-ecker, *Cura* S. 73—80.

³⁸⁾ M. Heckel, *Staat* S. 149. 153 f. Daraus erhellt die große Bedeutung ihrer Anwendung auf die Lübecker Verhältnisse.

³⁹⁾ Die Drei-Stände-Lehre setzte vor allem bei dem Problem der Vokation ein; überhaupt war sie auf Fragen der Kirchenordnung ausgerichtet.

⁴⁰⁾ Näheres bei M. Heckel, *Staat* S. 140 f.

ständen der Christenheit, nicht über, viel weniger wieder Sie etwaß zu *statuiren*, darumb die *Magistratus . . . potestatem Ecclesiasticæ Jurisdictionis* mit den andern Ständen der Christenheit gemein haben“ (S. 33). Die völlige bischöfliche Jurisdiktion dagegen und die *summa et plenissima potestas* in kirchlichen Dingen kommt der Obrigkeit mitnichten zu. Das läßt sich weder aus ihrer Stellung noch aus dem Passauer Vertrag herleiten (S. 33 f). Wenn aufgrund der Beschlüsse von 1552 und 1555 der Religionsfriede den Angehörigen der Augsburgischen Konfession gilt, dann bezieht sich das auf den ganzen Reichsstand; und der ist, entgegen der Meinung des Rates, nicht dieser allein, sondern die ganze Stadt, Rat und Bürgerschaft (S. 35 ff). Letztere ist sogar der größere Teil des Reichsstandes, der Rat nur ihre Vertretung; potentiell hätten alle ratsfähigen Bürger dieselbe Dignität (S. 39).

Zunächst argumentiert das Ministerium also verfassungsrechtlich, und zwar aufgrund der Besonderheit des lübschen Staatswesens recht geschickt. Das auch in der — gewiß nicht „demokratischen“ — Ratsverfassung vorhandene Moment der Wahl erlaubt eben nicht, die von den Juristen der fürstlichen Landesherrn entwickelte Episkopaltheorie so ohne weiteres zu übernehmen. Es kommt aber hinzu, daß weder im Passauer Vertrag noch im Augsburger Abschied eine Entscheidung über die Translation der bischöflichen Rechte zu lesen steht (S. 34 f). Damit wird die Rechtsposition des Rates als das betrachtet, was sie war: als Theorie, als eine Interpretation des Religionsfriedens⁴¹⁾, nicht aber als geschriebenes Recht, wie der Rat vorgibt.

Es folgt in einem zweiten Block die eigentlich theologische Argumentation⁴²⁾. Die kirchliche Jurisdiktion ist von Gott in bestimmter Weise geordnet, wie der Rat im Reskript selbst eingeräumt hat. Predigen, Sakramente reichen, Sünden vergeben und im übrigen regieren und ordnen sind die von Christus befohlenen Aufgaben (S. 41). Davon haben die Apostel die ersten drei sich selber vorbehalten, die letztere aber der Gemeinde übertragen, die ihre Ordnung unter Leitung der Apostel geschaffen hat (S. 42). Also hat der Rat „kein von Gott *fundirtes* Recht für sich“ (S. 43). Deswegen hätte ihm der Passauer Vertrag das auch nicht geben können, was Gott ihm nicht gab.

Der Verankerung des Kirchenrechts im reformatorischen Schriftprinzip folgt die Argumentation von der Ekklesiologie her. „Die *Jurisdictionem Ecclesiasticam* soll niemand üben, noch sich derselben anmassen, dann so ferne daß ihre eigentliche art leidet und zugiebet“ (S. 43). Kirche muß Kirche bleiben — das wird mit der allgemeinen Erwägung begründet, Leitung und gelenktes Corpus müßten homogen sein (ein guter Schiffer z. B. sei noch kein guter Fuhrmann). Es folgt ein angesichts der Lübecker Verhältnisse brisanter Satz: „... alß wil auch die Kirche nach ihrer art und eigenschafft kein *universale*

⁴¹⁾ Dazu M. Heckel, Staat S. 237.

⁴²⁾ Die Deklaration führt ihre gesamte Begründung (S. 34—96) in 13 Punkten auf, von denen Punkt 12 vierundzwanzig und Punkt 13 vierzehn Unterteilungen hat. Diese Punkte werden im folgenden nach systematischen Gesichtspunkten zusammengezogen.

caput politicum, praesertim verò quatenus politicum, agnoscire, den es ab Ecclesiae natura alienum und heterogeneum ist, und erfordert entweder ein Caput Ecclesiasticum, oder wil durch aller seiner Stände beliebung aristocraticè regieret sein" (S. 43 f.). Eigentlich hat der Staat gar nichts mit der Kirchenleitung zu schaffen, und dem Wesen der Kirche wäre eine geistliche Führung angemessen. Da sie aber aus mehreren Ständen besteht, kann man auf diesem Umweg der Obrigkeit ein Mitspracherecht zugestehen.

Beispiele aus dem Alten Testament und der Urkirche beweisen, daß die Kirchengewalt immer von mehreren Ständen zusammen ausgeübt wurde (S. 48 f). Die Frage der Translation der bischöflichen Rechte muß demnach so entschieden werden, daß sie jetzt der ganzen Gemeinde zukommen (S. 55-63). Dem Rat ist nur restituiert worden, was ihm vorher unter der päpstlichen Herrschaft genommen war, jene biblisch begründete Mitwirkung als ein kirchlicher Stand (S. 50). Was er dagegen begehrt, ist päpstliche Tyrannei (S. 50 f)⁴³.

Das ius episcopale wird nun so aufgeteilt: Das ius ordinis steht allein dem geistlichen Stand zu, und keiner hat daran Teil, auch die Obrigkeit nicht. Der Rat maßt sich dieses Recht an, ohne einen göttlichen Auftrag dazu zu haben (S. 44). Seine Meinung, Verkündigung und Sakramentsverwaltung geschähen in seinem Auftrag, ist unbiblisch und widergöttlich (S. 45 f) und führt zu der unmöglichen Konsequenz: „so wurde *ordo Ecclesiasticus* mehr nicht sein, den *Vicarius Politici*" (S. 74). Das Ministerium widerspricht hier in schärfster Form, denn der Standpunkt des Rates negiert das Wesen der Kirche⁴⁴.

Gegen die Vermischung der von Gott gesetzten Stände spielt es seine Drei-Stände-Lehre aus. Daß die geistlichen Aufgaben allein der Geistlichkeit gebührt, wird mit Nachdruck betont, muß aber angesichts der Lübecker Verhältnisse als Forderung von nahezu utopischem Charakter erscheinen. Die Besetzung der Pfarrstellen müsse Sache aller drei Stände sein, und das sei sie theoretisch auch, weil die Pastoren der Hauptkirche von gemischten Kommissionen nominiert würden (S. 75). (Praktisch aber gab der jeder Hauptkirche zugeordnete Bürgermeister den Ausschlag, und so ist die Meinung des Rates verständlich, solche Kommissionen handelten *nomine et potestate Senatus*.)⁴⁵ Auch beim Eid der Geistlichen müßten die Stände unterschieden werden: Daß er dem Rat gegenüber abgelegt werde, beziehe sich nicht auf

⁴³ Wenn der Rat die plenitudo potestatis beanspruchte (und sie auch praktisch besaß), dann übernahm er in der Tat einen Titel des autokratischen hochmittelalterlichen Papsttums und räumte sich eine cäsaropapistische Stellung ein.

⁴⁴ Unter anderem beruft es sich darauf, daß das in Lübeck eine grobe Neuerung wäre. Der jetzige Superintendent sei bei seiner Bestallung nicht darauf verpflichtet worden, ein Vicarius des Rates zu sein. Gegen diese Theorie spreche auch, daß die Vicarii des Rates bei bestimmten kirchlichen Akten Bürgermeister und Ratsherren seien.

⁴⁵ Die Deklaration protestiert in diesem Zusammenhang gegen seinen Anspruch, in strittigen Fällen allein entscheiden zu dürfen. In der jeweiligen Kommission säßen Vertreter aller drei Stände und die müßten erst Rücksprache mit den sie entsendenden Gremien nehmen (S. 76).

das Amt der Prediger, sondern auf den weltlichen Gehorsam gegen die Obrigkeit; sein Inhalt seien *pura civilia* (S. 78). Wolle man hier das bischöfliche Recht ins Spiel bringen, so bestehe gar kein Zweifel, daß dies dem Ministerium zukomme; wäre es ein echter Amtseid, müßte er erst gegenüber dem Ministerium und dann öffentlich vor der Gemeinde abgelegt werden (S. 79).

Interessant ist der weitläufige Beweis, die bisherige Lübecker Praxis spreche gegen die Theorie des Rates, für die Drei-Stände-Lehre (S. 63-70). Hier erhalten wir manchen Einblick in die kirchlichen Zustände.

Als Belege für die Zusammenarbeit des politischen und des geistlichen Standes werden genannt: die Frage der Beschickung des Trienter Konzils, das Interim⁴⁶⁾, das Konkordienwerk, die Arbeit des Konsistoriums, die Mandate gegen Andersgläubige. Beweis dafür, daß das Ministerium bischöfliche Rechte besitze, sei die Examinierung und Ordinierung neuer Prediger durch dasselbe. Es habe allezeit das Recht gehabt, Angehörige anderer Konfessionen oder schwere Sünder nicht als Taufpaten zuzulassen; es sei 1627 mit Erfolg gegen die Praxis der Haustaufe vorgegangen, die eingerissen sei, nachdem infolge des Krieges viele Landadelige nach Lübeck gezogen seien; es habe sich 1625 erfolgreich gegen die Anordnung, für die Pestkranken nicht mehr namentlich, sondern pauschal zu beten, ausgesprochen⁴⁷⁾; es habe 1608 ohne Widerspruch des Rates einen Meister veranlaßt, seinen calvinistischen Gesellen zu entlassen⁴⁸⁾.

Die Deklaration schließt mit der Stellungnahme zum Anlaß des ganzen Streites. Die Regelung der Kirchenzucht bei Begräbnissen habe immer beim Ministerium gestanden, gegen Übergriffe seitens des Rates habe es sich stets gewehrt (S. 68). Ob der Rat das Recht besitze, Ordnungen für die Zeremonien zu erlassen, sei dahingestellt, in eigentlich kirchlichen Dingen habe er es jedenfalls nicht (S. 87). Denn wenn Calvinisten, Papisten und Wiedertäufer in christlicher Weise bestattet würden, sei das gegen Gottes Ordnung und das Ministerium verpflichtet einzuschreiten (S. 90-94 f).

Der Grund dafür, warum jene Auseinandersetzung des Jahres 1633/34 aus den Akten geholt wird, ist nicht die leidige Begräbnisfrage. Zusammenstöße dieser Art geschahen damals öfter. Die grundsätzlichen Äußerungen von beiden Seiten sind von Interesse, zeigen sie uns doch, wie sowohl der Rat als auch die Geistlichkeit begriffen hatten, daß das Problem des Verhältnisses

⁴⁶⁾ Damals 1548/49 hatten Rat und Geistlichkeit in vorbildlicher Weise zusammen für den Schutz des evangelischen Bekenntnisstandes gearbeitet.

⁴⁷⁾ Damit bewahrte es gegen die politische Taktik des Rates, den Umfang der Krankheitsfälle zu verschleiern, das christliche Anliegen der konkreten Fürbitte.

⁴⁸⁾ Bezeichnend für die konfessionelle Unduldsamkeit der Lübecker Geistlichkeit. Doch nicht alle Calvinisten wurden angegriffen, sofern sie nur still waren. Jener Geselle hatte sich — doch wohl öffentlich — „lästerlich geäußert“ (S. 67).

von Staat und Kirche zueinander bei diesem an sich sekundären Streit zur Debatte stand⁴⁹⁾.

Die Juristen des Rates verschanzten sich hinter dem Episkopalismus, einer Theorie, die den Rat aus einer christlichen Obrigkeit zum Papst von Lübeck machte. Die Widersprüche gegen die evangelische Lehre liegen auf der Hand. Im Rat scheint man im Bemühen, die faktische Abhängigkeit der Kirche staatskirchenrechtlich zu legitimieren, einen Schritt zu weit gegangen zu sein: Ein praktischer Cäsaropapismus konnte im Einzelfall noch hingenommen werden, weil er weitgehend durch die Vorstellung vom Rat als praecipuum membrum und custos utriusque tabulae legitimiert wurde. Seine theoretische Begründung aber mußte die Opposition auf den Plan rufen.

Und diese argumentierte nicht staatsrechtlich, sondern kirchenrechtlich, spielte gegen die ältere Theorie die modernere aus, eine spezifisch evangelische Ordnung gegen ein im Grunde konfessionell neutrales Staatskirchentum. Nichts lag dem Ministerium ferner, als gegen den Übergriff des Rates eine Trennung von Staat und Kirche im neuzeitlichen Sinn zu proklamieren. Es wies vielmehr den Rat im Sinne der Reformation (wie es dem Selbstverständnis der Orthodoxie entsprach) auf seine Pflichten als christliche Obrigkeit hin: Gottes Willen zu respektieren und sich als einen Stand innerhalb der Kirche zu begreifen, nicht aber sich über sie zu stellen; die Kirche sein zu lassen, und doch für ihren Schutz besorgt zu sein. Denn — und damit kommen wir bei allem Grundsätzlichen auf die einmalige historische Situation — Schutz der Kirche bedeutete in den Augen der lutherischen Orthodoxie eben die Wahrung der konfessionellen Einheitlichkeit Lübecks.

Mit seiner Drei-Stände-Lehre stand das Ministerium auf dem Boden der Bugenhagenschen Kirchenordnung, und man kann die Deklaration als einen Versuch werten, die seinerzeit aufgestellte Verfassung entgegen der seit hundert Jahren geübten Praxis zur Geltung zu bringen (auch wenn sie das nicht ausdrücklich betont). Aber das Ministerium konnte damit den Rat allenfalls kirchenrechtlich und theologisch ins Unrecht setzen, praktisch hat es nichts ausrichten können. Der Rat ignorierte seine Einwände. Man meint hier, in bestimmter Hinsicht schon den späteren religions-neutralen Absolutismus zu spüren: Die sich christlich gebärdende Obrigkeit begründete ihre Stellung mit der Translation der bischöflichen Rechte, faktisch aber verstand sie ihre Macht in kirchlichen Dingen als Ausfluß ihrer staatlichen Gewalt — mit dem Motiv, für die Ordnung der Stadt verantwortlich zu sein⁵⁰⁾. Sie war nicht gewillt, über ihre Position als christliche Obrigkeit mit sich diskutieren zu lassen.

Damit ist die Brücke geschlagen zu der Betrachtung des zweiten der genannten Dokumente.

⁴⁹⁾ Nach J a n n a s c h, Gottesdienst S. 116, ging es um das Problem, wie weit der Rat sein *ius circa sacra* mit dem Ministerium zu teilen habe. Es ging aber um mehr, wie die vorliegenden Ausführungen zeigen.

⁵⁰⁾ Auch die gewisse Tendenz hin zu konfessioneller Neutralität — man nehme nur den Streit des Jahres 1614 — ist ein Zeichen der beginnenden Neuzeit.

III.

Die Art und Weise, in der der Begräbnisstreit vom Ministerium zu einer grundsätzlichen Debatte ausgeweitet wurde, die exakte und fundierte Ausarbeitung der Deklaration und schließlich der Umstand, daß gegen den Rat eine moderne Theorie des evangelischen Kirchenrechts ausgespielt wurde, die gerade erst breitere Zustimmung gewann, also keineswegs Allgemeingut der lutherischen Kirche war, all das weist auf einen außergewöhnlichen Kopf innerhalb der Lübecker Geistlichkeit. Ein solcher war ihr Superintendent *Nikolaus Hunnius*, bis zu seinem Amtsantritt an St. Marien 1623 Theologieprofessor in Wittenberg. Er zählte fraglos zu den führenden lutherischen Theologen Deutschlands im 17. Jahrhundert und entfaltete auch auf dem praktischen Gebiet der Kirchenleitung eine beachtliche Aktivität⁵¹⁾. Mit ihm begann die Reihe der wissenschaftlichen Theologen im Lübecker Superintendentenamte, deren hervorragendster allerdings er war⁵²⁾.

Als — keineswegs immer angenehme — Leuchte der Orthodoxie führte er einen hartnäckigen Kampf vor allem gegen die „Schwärmer“, aber auch gegen Sozinianer, Calvinisten und Katholiken⁵³⁾. Er war es, der die eingeschlafene Institution des Ministerium Tripolitanum wieder zum Leben erweckte. Auch auf liturgischem Gebiet war er aktiv, desgleichen in der kirchlichen Organisation (man denke nur an die Gründung der Witwen- und Waisen-Kasse). So sehr er ansonsten mit dem Rat zusammenarbeitete, wenn es darum ging, die lutherische Rechtgläubigkeit Lübecks zu bewahren, so geriet er doch außer 1633/34 auch 1640 in einen heftigen Streit mit dem Stadtregiment. Wieder ging es — was der scheinbar nichtige Anlaß nicht verhüllen darf — in grundsätzlicher Weise um das Verhältnis Staat-Kirche. Allerdings hat der Streit des Jahres 1640 nicht die kirchengeschichtliche Relevanz des oben betrachteten.

Das geistliche Strafamte war als Teil der Kirchengzucht und Sittenkontrolle, wie schon erwähnt, im 16. und 17. Jahrhundert ein Punkt, der des öfteren

⁵¹⁾ Über ihn: Ludwig Heller (vgl. Anm. 19); Johannes Kunze (L. Heller), Art. „Hunnius, Nikolaus“ in Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Aufl. Bd. 8 S. 459—62; W. Jannasch, Art. „Hunnius, Nikolaus“ in RGG, 3. Aufl. Bd. 3 Sp. 491. — Eine neuere Monographie wäre vonnöten.

⁵²⁾ Alle Superintendenten des 17. Jahrhunderts waren wissenschaftlich ausgewiesene Theologen. Hunnius' Nachfolger war der Gießener bzw. Marburger Theologieprofessor Meno Hanneken (1646—71 Sup.), ein bekannter Vertreter der Orthodoxie. Dann folgte Samuel Pomarius (1675—83 Sup.), 1667—73 Theologieprofessor im ungarischen Eperies, von dort im Zuge der antiprotestantischen Maßnahmen vertrieben. Auch dessen Nachfolger August Pfeiffer (1689—98 Sup.) war Theologieprofessor (in Leipzig). Und schließlich ist aus dem 18. Jahrhundert noch Johann Gottlob Carpvov zu nennen (1730—67 Sup.), der wissenschaftlich bedeutendste Sproß einer bekannten Gelehrtenfamilie.

⁵³⁾ Es ist verständlich, daß er einem Vermittler zwischen den Konfessionen, wie dem Engländer Duraeus, der 1639 in Lübeck für seine Unionpläne warb, kein Verständnis entgegenbrachte.

zu Reibereien zwischen Rat und Ministerium, im Jahre 1588 sogar zu einer solennen Ratsdeklaration führte⁵⁴). Eine besondere Gelegenheit, dieses Strafamt auszuüben, war der Zyklus von Katechismuspredigten, die zweimal jährlich zu halten der Superintendent verpflichtet war⁵⁵). Ihr Inhalt war neben dogmatischer und ethischer Belehrung die Kritik an bestehenden Mißständen in Glaube, Lehre und Lebenswandel der Lübecker Christen. Um Material und einen genauen Anhalt dafür zu haben, ließ sich der Superintendent vorher von dem Ministerium über die in letzter Zeit bekanntgewordenen Übelstände, vor allem auf sittlichem Gebiet, informieren. Man wollte nicht ein allgemeines pfäffisches Donnerwetter über die schlechte Moral bieten, sondern die Dinge beim Namen nennen. Das hatte man all die Jahre getan und im Zusammenhang damit den Rat immer wieder ermahnt, bestimmte Mißstände von Staats wegen zu unterbinden — ohne Erfolg. So nahm Hunnius zur Fastenzeit 1640 die Gelegenheit wahr, in seinen Predigten über das zweite bis siebte Gebot nicht nur die sittlichen Zustände anzuprangern, sondern auch den Rat in deutlicher Sprache wegen seiner mangelnden Aufsicht zu kritisieren.

In der genannten „Beantwortung und Erklärung...“ wird der Inhalt der Predigten in großen Zügen referiert (S. 2-21). Danach hat Hunnius folgendes ausgeführt⁵⁶):

Das Fluchen habe in der Stadt trotz des 1622 ergangenen Mandats und eines Memorials von 1636 und 1639 überhand genommen; in greulicher Weise werde Gottes Name gelästert, doch in keinem Einzelfall sei die Obrigkeit mit Strafen dagegen eingeschritten, um ihren allgemeinen Kundgebungen den nötigen Nachdruck zu verleihen⁵⁷). Auch Hellscher, Krankenbeschwörer und andere Zauberer trieben ihr Unwesen, ohne vom Rat gehindert zu werden. — Am Sonntag führen oft die Kornwagen durch die Stadt, die Schänken seien trotz des Mandats von 1575 schon früh während der Gottesdienstzeit geöffnet, während der Nachmittagsgottesdienstzeit ziehe man lieber zu den „Sauförtern“ Fischerbuden, Schwartau, Einsiedel hinaus; trotz eines früheren Verbots werde am Sonntagvormittag der Schweinemarkt abgehalten; die Jugend verunreinige die Friedhöfe. Bei alledem greife der Rat, der als christliche Obrigkeit doch über der Beachtung der ersten Gebotstafel und damit über Gottes Ehre zu wachen habe, mitnichten ein. — Dasselbe Bild beim vierten Gebot: Wenn Lehrer mißratene Kinder schlugen, entzögen die Eltern sie der Schule — und dabei sei der Magistrat doch schuldig, auf die gute Erziehung

⁵⁴) Vgl. S. 72 bei Anm. 13.

⁵⁵) Diese Praxis ist eine schon im 16. Jahrhundert eingetretene Modifikation der Bugenhagenschen Anordnung (KO S. 109 ff., Sehling V S. 351 f.). Vgl. auch J a n n a s c h, Gottesdienst S. 41 f. 117.

⁵⁶) Der erhaltene Text bietet einiges sittengeschichtlich interessante Material, auf das hier nicht näher eingegangen wird.

⁵⁷) Als Kuriosum angemerkt sei Hunnius' Klage über die Jugend, die die Leute durch Schneeballwerfen zu gotteslästerlichem Fluchen reizte, und über zwei Fälle, wo Kinder am Schrecken darüber, daß ihnen geflucht worden sei, gestorben seien.

der Jugend aufzupassen, was er trotz mehrfacher Ermahnung seitens des Ministeriums versäumt habe. Über die Schüler hat Hunnius überhaupt viel zu klagen, besonders dies, daß Jugendliche ihren Eltern fluchen, ja sie sogar schlagen, ohne daß der Rat sich darum kümmere. Dabei stehe doch in Gottes Gesetz — dieser Satz präludiert eines der Hauptthemen von Hunnius' späterer Verteidigungsschrift —, daß solche ungeratenen Söhne gesteinigt werden müßten.

„Mordt und Todtschlag wird in dieser guten Stadt gar zu gemein, deßen besorglich eine große ursache ist, daß die Todtschläger fast alle davon kommen, keiner wird zur hafft gebracht, noch zur straffe gezogen, als dann in etzlichen Jahren überausviel Exempel geben.“ Man beachte wieder Hunnius' Intention: Nicht die Übeltaten sind ihm diesmal, im Jahre 1640, das eigentlich Strafwürdige, sondern das Verhalten der Obrigkeit ihnen gegenüber. So kritisiert er auch, daß ein Totschlag aus Notwehr nicht bestraft werde, sei er doch eine wirkliche Tötung. „Der Obrigkeit von Gott anbefohlenes Amt ist es, über einen Todtschläger (also auch über andere geklagte Sachen) das urtheil zu sprechen, denn dieß göttliche Ordnung ist.“ Dasselbe Versäumnis zeige sich beim sechsten Gebot: „Ehebruch und Hurerey ist in dieser Stadt so gemeine, daß sichs niemand schämet, ursach ists, daß die obrigkeit hinten angesetzt Gottes wort und gebot, die verbrecher anders nicht, denn mit gelde straffet, den Ehebruch hat Gott mit dem Tode zu straffen angeordnet“ (S. 10).

Hier kommt Hunnius von seinem biblizistischen Standpunkt aus zu einer bemerkenswerten Kritik am deutschen Strafvollzug. Um vom Diebstahl abzuschrecken, greife man zur Todesstrafe, nach dem Grundsatz „Crescentibus delictis exasperantur poenae“; bei Ehebruch, der nun wahrlich häufig sei, werde dieser Grundsatz jedoch nicht angewandt, obwohl Gott für jenen nur eine Ersatzleistung, für diesen aber die Todesstrafe vorgesehen habe⁵⁸). „Niemand läset sich bewegen die göttliche gerichtsortnung zur Hand zu nehmen und vermittelst deßelben dem Übel zu steuern“ (S. 10 f).

In der Predigt über das siebte Gebot verlagert sich seine Kritik auf das soziale Gebiet. Der Arme wird immer benachteiligt: Das Brot ist teuer; wird das Getreide billiger, geht man trotzdem mit dem Brotpreis nicht herunter; jeder tut, was er will, die Obrigkeit schreitet nicht ein. Er klagt ferner u. a. über die Advokaten, die aus Profitgier die Prozesse in die Länge ziehen — „solches unchristliches Wesen ist eine obrigkeit zuverwehren schuldig“ (S. 12).

Wir sehen also, daß es Hunnius darum ging, den Rat bei seiner Stellung als christlicher Obrigkeit zu behaften. Der Titel des *custos utriusque tabulae* gab dem Landesherrn seit Melanchthons Zeiten eine besondere Dignität, hatte er doch nicht nur über den Lebenswandel, sondern auch über die Frömmigkeit seiner Untertanen zu wachen. Die konkreten Pflichten, die daraus er-

⁵⁸) Interessant ist auch die Feststellung, die Geldstrafen seien die Wurzel allen Übels; den Reichen täten sie nicht weh, die Armen könnten sowieso nicht zahlen, also würde munter weiter gefrevelt.

wachsen, versuchte Hunnius namhaft zu machen. Ein Staatswesen christlich zu regieren, bedeutete für ihn die Sorge dafür, daß Gott geehrt, nach seinen Geboten gelebt und sozial gehandelt würde.

Seine Kritik empfand der Rat als Herausforderung. Er zitierte ihn aufs Rathaus und ließ ihm durch den Syndicus Benedict Windkler und den Rathsherrn Hinrich Remmers eine Schrift vorlesen, in der sein Verhalten auf das schärfste mißbilligt wurde. Seine Angriffe hätte er in ungebührlichem Ton vorgetragen, sie wären zudem unbegründet, bloß auf das Geschwätz der Leute gestützt; er hätte sich in rein politische Dinge gemischt und damit die Grenzen seines Amtes überschritten, ja er hätte gar keinen Rechtsgrund für seine Kritik in den Strafpredigten. Schließlich führten seine Angriffe — die er dem Rat besser, wie bisher üblich, in *p r i v a t e r* Erinnerung hätte vortragen sollen — nur dazu, die Gemeinde zum Aufruhr anzustacheln⁵⁹⁾.

Diese Vorhaltung wollte Hunnius nicht auf sich sitzen lassen, weil dadurch sein Amt angegriffen würde. Darum verfaßte er als Rechtfertigungsschrift die weitläufige „Beantwortung und Erklärung . . .“, durch die wir überhaupt über die Vorgänge orientiert sind⁶⁰⁾.

Mit Recht empfand der Rat seine Predigten als Politikum. Als solches waren sie auch gedacht gewesen. Typisch ist nur die Meinung, eine Predigt dürfe nicht politisch sein (will sagen: gegen die Obrigkeit gehen). Kennzeichen des deutschen Staatskirchentums war ja immer die falsche Anwendung der Zwei-Reiche-Lehre. Hunnius betonte nun dagegen nicht etwa, er hätte es gar nicht politisch gemeint. Er bekannte sich vielmehr zu einer bestimmten politischen Verantwortung der Kirche: „Letztlich ist hie zuzedenken, daß ein Hochw. Rath mich *hoc nomine culpiret*, ob hätte ich *merè politica* angezogen, und damit *extra limites officii* geschritten, darauf gebe ich die Erklärung, dieweil kein Mensch zweiffeln kan, daß obrigkeit auch in *merè politicis* sündige, mit *merè politicis* aus ihrem Ampt schreite, sich selbst in Gottes Zorn, Zeit- und ewige straffen stürtze, auch *per merè politica* unglück und verderben über ihre Unterthanen bringe, so hat mein *officium* nothwendig erfordert, solche Mängel, die in *merè politicis* bestehen, anzubringen, wie sie nicht recht, dem Ampt der Obrigkeit nicht gemess, denen Persohnen der obrigkeit an

⁵⁹⁾ Die Schrift des Rates, deren Einsichtnahme Hunnius verweigert wurde, läßt sich aus S. 1, 22, 38, 39, 62, 65, 70 der „Beantwortung . . .“ in der Hauptsache rekonstruieren. Bezeichnend ist folgendes Zitat: „Ein Hochw. Rath hätte nicht gern vernommen, daß derselbe in *concionibus catecheticis* zur ungebühr, und mit scharffen Worten *perstringiret* worden, das der Bürgerschaft möchte anlaß geben wieder vorgemeldten Rath sich aufzusetzen, darauß ein Aufruhr entstehen könnte, hätte also die Nothurfft zu seyn erachtet, deßwegen eine Erinnerung an mich thun zu laßen, daß hinfort bey dergleichen Straff-Predigten beßer *moderation* gebraucht würde, inmaßen man bey den andern Predigern spüre, damit die Stadt in guter Ruhe und Wohlstand verbleibe.“ (S. 1).

⁶⁰⁾ Einen amtlichen Charakter erhielt seine Apologie durch die Unterschrift des Ministeriums, das sich seinen Standpunkt zu eigen machte (vgl. die Subscriptio S. 73).

Gottesgnade, und ihrer selbsteigenen Wohlfarth schädlich, der gantzen Stadt nachtheilig etc. Denn wo ich dieses nicht gethan, würde ich es für Gott nimmer können verantworten“ (S. 38).

Hunnius versteht sein Superintendentenamt also als umfassendes Wächteramt. Weil Gott das ganze Leben der Christen beansprucht und die Geistlichkeit als Prediger des Wortes Gottes in besonderem Auftrag steht, muß sie Obacht geben, daß in der Stadt gottgemäß gelebt wird. Der politische Charakter dieser gesellschaftsbezogenen Tätigkeit tritt deutlich hervor, wenn die christliche Obrigkeit ihrer Aufgabe nicht nachkommt und dadurch das Gemeinwohl (das an Gott gebunden ist!) gefährdet. Hunnius zieht mehrfach den Vergleich mit dem Wächteramt des Hesekeel (S. 64 z. B.), das zeigt, wie er das „Superintendenten“-Amt versteht. Daher nennt er als Motiv für sein Handeln (neben der Abwendung der Mißstände und der Besserung der Mängel im Regiment) das Wohlergehen Lübecks: „Errettung derer Seelen, die in großer Gefahr schweben“ (S. 65), „meines Ampts schuldigkeit, nach welcher ich verpflichtet bin zu wachen über die Seelen in dieser Stadt“ (S. 66).

Das paßt zu seiner in der Deklaration von 1634 hervorgetretenen Konzeption von den drei Ständen. Sie bilden zusammen die Kirche, einer ist für den anderen da. Fundament dieser Annahme ist die Identität von Christen- und Bürgergemeinde, daß die Stadt als politische Einheit ein christliches Staatswesen ist. In der Art, wie Hunnius diesen Gedanken äußert, klingt die mittelalterliche Vorstellung der *Respublica Christiana* an: Abwehr der Ketzer, um die Einheit des Glaubens zu wahren; gewaltsame Beseitigung von Mißständen, um eine einheitliche christliche Lebensführung dazustellen; und zu diesem Behuf Zusammenwirken der Kirche mit einer Obrigkeit, die als Gottes Dienerin zur *cura religionis* verpflichtet ist.

Er teilt diese Vorstellung mit orthodoxen Theologen seiner Zeit⁶¹⁾ und läßt uns für die Lübecker Verhältnisse in einen allgemeinen Vorgang sehen: Existierte für Luther aufgrund seiner Zwei-Reiche-Lehre kein christlicher Staat im mittelalterlichen Sinne mehr, so kommt die Orthodoxie aufgrund der Geschichte, die hinter ihr liegt (Durchführung und Schutz der Reformation durch die jeweilige Obrigkeit; konfessionell einheitliches, ja totalitaristisches Territorium), zu dem vergangenen Ideal zurück, ohne daß man zu dieser Zeit noch wirklich von einer echten *Respublica Christiana* reden könnte⁶²⁾.

Hunnius' Konzept vom Zusammenwirken von Stadtr Regiment und Geistlichkeit ist nun noch näher zu betrachten. Zu der Tatsache, daß der Rat sich, wie das Reskript von 1633 zeigt, prononciert als die „allerchristlichste“ Obrigkeit verstand, paßt seine Auffassung, der Superintendent habe als Wächter dafür zu sorgen, daß sie auch wirklich christlich bleibe. Weil er daran begründeten Zweifel hegte, hielt er sich nicht an die bisherige Übung, Kritik am Rat

⁶¹⁾ Zu Johann Gerhard z. B. vgl. M. Honecker, *Cura* S. 111 f.

⁶²⁾ Vgl. Johs. Heckel, *Lex Charitatis* S. 182 f., und M. Heckel, *Staat* S. 173—78.

nur hinter verschlossenen Türen zu äußern⁶³). Denn dabei war es ins Belieben der Mächtigen gestellt, wie man sich zu den Mißständen verhalten sollte, und man ignorierte die Einwände des Ministeriums geflissentlich. Private Erinnerung, das gehörte zum Konzept eines Rates, der sich als Herr über die Kirche verstand und sich ihrer nach Gutdünken bediente. Gerade das aber wollte Hunnius nicht länger hinnehmen. Öffentliche Kritik war nötig, und so gestaltete er seine Katechismuspredigten bewußt als Provokation des Rates⁶⁴), um zu verhindern, daß er zwar als Wächter aufträte, dabei aber ständig ins Leere griffe.

Wichtiger als diese taktischen Gesichtspunkte im Verhältnis zum Rat sind die grundsätzlichen, die in der „Beantwortung und Erklärung“ anlässlich der Frage, auf welche fundamenta iuris seine Kritik gegründet wäre, zur Sprache kommen. Hier entwickelt er eine bemerkenswerte Theorie.

Daß alle Christen an die zehn Gebote gebunden seien, auch die Obrigkeit, sei unbestritten und darum sei es in seinen Predigten auch nicht gegangen. Sein Anliegen sei es gewesen herauszustellen, daß die Obrigkeit auch in der Weise, wie sie ihr staatliches Strafmamt zu führen habe, an Gottes Gesetz gebunden sei, an die mosaische *lex forensis*. Genau das bestritt ihm nämlich der Rat (S. 39); das weltliche bzw. gerichtliche Gesetz des Alten Testaments wäre hinfällig, als „Policeyordnung“ der Juden zusammen mit deren Staatswesen abgetan (S. 53).

In diesem Punkt hatte zweifellos der Rat die lutherische Tradition und die herrschende theologische Meinung auf seiner Seite. Seit Luther war es selbstverständlich, daß „der Juden Sachsenspiegel“ für den Christen nicht gelte und man daher auf den mosaischen Anordnungen auch kein Staatswesen aufbauen könnte. Unbeschadet der bleibenden Geltung des Gesetzes im theologischen Verständnis waren zwei Teile allgemein für ungültig erklärt, die *leges ceremoniales* und die *leges forenses*. Als zeitgenössischen Zeugen kann man Johann Gerhard nennen, der im 3. Band seiner *Loci* ausführlich erörterte, warum sie abrogiert wären⁶⁵). Gegen Karlstadt und manche Täufer betonte

⁶³) Hunnius erwähnt selber (S. 62) eine diesbezügliche Anordnung des Rates von 1610. 1621 war das Ministerium förmlich auf die Kanzlei geladen worden, wo ihm bedeutet wurde, „daß, wann von E. Ehrenw. Hochw. Rahtt etwaß gehandelt würde, daß zu straffen wäre, solches *in conventu Ministerii ad deliberandum* solte *proponiret*, und deselben meinung E. Hochw. Rahtt *privatim* angezeigt werden, ehe man eß auf die Canzel bringe“ (Declaration S. 8).

⁶⁴) Gegen die Meinung, er hätte „diejenige Puncten, welche an einem Hochw. Rath das Ministerium möchte straffbar befunden haben, nicht zuvor durch eine privat erinnerung demselben angedeutet...“ (S. 62), erwidert Hunnius, solche Mahnungen hätte der Rat bislang unterdrückt; das Ministerium mache sich allmählich lächerlich vor der Gemeinde. Darum habe er diesmal den Weg der privaten Erinnerung nicht eingeschlagen (S. 63).

⁶⁵) *Loci theologici*, hg. von Ed. Preuss, Berlin 1863 ff., Bd. 3, S. 136 § 39: *Lex forensis Mosaica tantum Judaeis est lata... Sublata politia tolluntur etiam leges istius politiae.*

er im Abschnitt „De magistratu politico“ (Loci Bd. 6, S. 377 § 219) die Vollmacht des Staates, neue Gesetze zu geben und nicht an die mosaischen gebunden zu sein. Allerdings machte er insofern eine Einschränkung, als er einen Abschnitt aus einem Kommentar des reformierten Theologen Johannes Piscator (gest. 1625) zitierte, wonach diejenigen *leges forenses*, die sich auf unwandelbares Naturrecht gründeten und vor allem Verstöße gegen die Gebote bestrafen, verpflichtend wären. Dieser Ansicht stand Hunnius nahe, aber mit seiner sehr viel schrofferen Art, wie er die Geltung der Gerichtsgesetze behauptete, war er doch ziemlich isoliert innerhalb der orthodoxen Dogmatik.

Seine langatmige Begründung für die Gültigkeit der *lex forensis*, das theologisch bedeutsame Kernstück seiner Apologie (S. 39-64), läßt sich etwa so zusammenfassen: Die zehn Gebote sind Naturrecht, also: „Waß im Gerichtlichen Gesetz Mosis mit der Natur übereinstimet, das ist man zu halten verbunden, ... derhalben ists natürlich Gott ehren, nicht stehlen, nicht ehebrechen ...“ (usw., S. 46). Soweit stimmt er noch mit Piscator überein, aber der hier eingeführte weitere Begriff der *lex forensis* ist ihm der Hebel, um auch speziellere *leges forenses* für gültig zu erklären.

Wer sich gegen diese Gesetze vergeht, muß bestraft werden. Aber während der Rat meint, er sei darum noch lange nicht an die im mosaischen Gesetz mit der Übertretung der Gebote verbundenen Strafen gebunden, fragt Hunnius: „Woher weiß man, daß die art der straffen frey seyn, allein aber die straffen in gemein geboten?“ (S. 51). Sind die Gebote ewiges gültiges Naturrecht, dann auch die mit ihnen zusammenhängenden Strafen⁶⁶⁾. Das bedeutet aber: „Die Obrigkeit können bey allen ihren Verrichtungen kein friedsam gewißen haben, noch alle ihre Regierung in Gottes gericht verantworten, wo sie sich nicht auf die Mosaische gerichtordnung gründen. Eine Obrigkeit hat nicht macht das Regiment nach eigenem willen anzustellen, sondern nach Göttlichem wohlgefallen, darümb heißet sie Gottes dienerin ...“ (S. 56).

Gottes Willen auszuführen, bedeutet nun, nicht nach menschlicher Art Strafen zu ersinnen, sondern sich an die vorgeschriebenen zu halten. Zum Beispiel muß ein Totschläger bestraft werden; will die Obrigkeit nicht in ständiger Unsicherheit leben, ob sie auch als Gottes Dienerin handelt, dann muß sie sich an Gen. 9,6 und Ex. 21,12 halten und den Totschläger töten. Desgleichen muß sie den Ehebruch mit Tod bestrafen, Diebe jedoch sollen nur, wie das mosaische Gesetz vorschreibt, zwei- bis fünffältig erstatten. „Die Obrigkeit aber kehrets ümb, und läset den Ehebrecher beym Leben, nur daß er eine Geldbuße gebe, den Dieb aber bringet sie ümbs Leben“ (S. 57 f).

⁶⁶⁾ Theologisch unmöglich sind folgende Sätze, die auch der zeitgenössischen Lehre widersprechen: Gott habe „die Mosaische Gericht gesetze dem N. T. gleichstimmig gemacht“ (S. 51; nicht anfechtbar, sofern darunter die zehn Gebote verstanden wurden, aber Hunnius meinte damit mehr). „Es kan nicht seyn, daß mit der Jüden Policy und Regiment, auch ihr Policyordnung gefallen sey, weil sonsten auch diese nachstehende unter Christo bestetigte gesetz zugleich mußten gefallen sein“ (S. 53 f.). Vgl. das gegenteilige Zitat aus Johann Gerhard in Anm. 65.

„Wormit will sie solche Verkehrung göttlicher Ordnung in Gottes strengem Gericht verantworten?“ (S. 58). „Wann sich eine Obrigkeit nicht verbunden erkennt an das Göttliche Gesetz, wird sie dadurch schuldig einer unverantwortlichen verachtung Gottes“ (S. 60).

Bei der Ausübung seines als Wächteramt verstandenen Berufes ging Hunnius so weit, wie es nach lutherischem Verständnis hätte unmöglich sein müssen, nämlich den Staat in Einzelheiten seiner Rechtsprechung und seines Strafvollzugs an die Bibel zu binden — und zwar an einen ungültigen Teil, die israelitische *lex forensis*⁸⁷). Auf die Lübecker Verhältnisse bezogen, bedeutete das ein unmögliches Ansinnen. Man konnte doch die Gerichtsordnung nicht wörtlich nach dem Alten Testament ausrichten!

Diese Art, die Obrigkeit als Dienerin Gottes und *custos utriusque tabulae* zu sehen, war eine Utopie, zeigt aber gerade dadurch die ganze Problematik, die in solchem Verständnis des Staates lag. Nichtsdestoweniger ist die Ernsthaftigkeit aufschlußreich, mit der er sein Wächteramt innerhalb der Stadt Lübeck begriff. Ging es ihm doch nicht nur um die geistliche Aufsicht über die Sittlichkeit der Bürger (die als Sorge für die Befolgung der Gebote zugleich die Sorge für ihr Seelenheil war), sondern auch um die „politische Seelsorge“ am Lübecker Rat (daß er in seinem von Gott gegebenen Amte auch an diesen gebunden bliebe und so seines Heils nicht verlustig ginge). Hier sieht man die jener Zeit eigentümliche Verflechtung von Staat, Kirche und Gesellschaft.

*

Jene beiden Dokumente aus den Jahren 1634 und 1640 zeigen uns: Hunnius' Vorstellung von einem christlichen Staatswesen und einer Zusammenarbeit von Rat und Geistlichem Ministerium war ein Ideal, das an den Realitäten der Zeit vorbeiging. Wollte er 1640 den Rat bei seiner Rolle als christlicher Obrigkeit behaften, so forderte er 1634 das Lebensrecht und die Freiheit der Kirche. Beide Male ging es ihm um die ideale Verbindung von Staat und Kirche, um das Ideal einer christlichen Stadt, in der die Geistlichkeit das Wort Gottes verkündigt, der Rat das Staatswesen und die Sitten danach ordnet, und die Bürgerschaft demgemäß lebt.

Der Rat aber war — ganz abgesehen von jener utopischen Bindung an die mosaischen Gesetze — nicht im entferntesten gewillt, sich vom Ministerium Vorschriften für seine Amtsführung machen zu lassen. So weit ging seine Christlichkeit nicht. Christliche Obrigkeit oder gar „Bischof“ von Lübeck war er nur dann, wenn es ihm paßte, vor allem wenn es um die Aufsicht über die Kirche ging. Sowohl in der Begräbnisfrage als auch in der Frage der sittlichen Zustände Lübecks — um auf die allem Grundsätzlichen zugrundeliegenden Fälle zurückzukommen — entschied er nach rein weltlichem politischen Kalkül.

⁸⁷) Die Nähe zu der von Luther als „schwärmerisch“ bezeichneten Position ist bei diesem Biblizismus nicht zu verkennen.

Das begriff Hunnius wohl und versuchte dagegen, ihn auf seine beanspruchte Rolle festzulegen, ganz im Sinne seiner Drei-Stände-Lehre. Aber sein Ideal einer *Respublica Christiana Lubecensis* war ein trügerischer Schein, damit auch die angestrebte Stellung der Kirche im Gemeinwesen und das politische Wächteramt eines Superintendenten. Der Staat war nicht so, wie ihn Hunnius sehen wollte. Ein Neben- und Miteinander beider Größen mußte blankes Wunschdenken bleiben. Der Staat stand über der Kirche, verfügte über sie und ließ jeden Einspruch — mochte er noch so grundsätzlich und fundiert sein — abblitzen⁶⁸).

Die Tragik in Hunnius' Versuch, das Verhältnis von Staat und Kirche in Lübeck auf theologischer Basis zu ordnen, ist sein zwangsläufiges Scheitern an der Wirklichkeit. Doch war diese eben so beschaffen, daß er als Theologe und Kirchenmann gegen sie auftreten mußte. Jene beiden Dokumente, in denen es um die rechte *cura religionis* einer christlichen Obrigkeit geht, sind daher zumindest als Protest gegen ein Staatskirchentum, das im Grunde nicht christlich war und der Kirche nicht genügend Lebensraum ließ, ein bezeichnendes Stück Lübecker Kirchengeschichte.

⁶⁸) Bezeichnend dafür, daß er die Sorge des Geistlichen um das Allgemeinwohl nicht als christliche Obrigkeit aufzunehmen bereit war, sondern rein politisch interpretierte, ist der Vorwurf gegen das Ministerium, es schüre bloß Aufruhr in der Stadt. (Sowohl 1634 als auch 1640, vgl. Declaration S. 3, Beantwortung S. 65.)

Die Heimstätten Gesellschaft mbH in Lübeck Werden und Wirken¹⁾

Von *Gerhard Schneider*

Die Entwicklung der Freien und Hansestadt Lübeck zu einem Handels- und Industriestaat hat relativ spät eingesetzt. In den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts war diese Entwicklung aber bereits stark angelaufen, in der Hauptsache dank des überaus tätigen Lübecker Industrie-Vereins²⁾. Die Erfolge der alsbald die ersten Anfänge überwindenden Industrialisierung Lübecks waren erheblich. Auf das Ansässigwerden bedeutender, noch heute bestehender Industrien, wie Hochofenwerk Lübeck, Villeroy & Boch usw., im Bereich des neu erschlossenen Industriegebiets an der unteren Trave ist hinzuweisen. Der im Zuge der Industrialisierung Lübecks einsetzende Zustrom von Fabrikarbeitern jedoch ließ alsbald die Frage des Bauens von Arbeiterwohnungen akut werden. Es zeigte sich, daß in der Altstadt und in den engeren Vorstädten Lübecks — von den weiter entfernten Ortschaften wie Schlutup und Kücknitz ganz zu schweigen — nicht ausreichend Wohnraum für die neu zuziehende Bevölkerung angeboten werden konnten. Die Folge war die unzulängliche Unterbringung in Logis- und Apartementshäusern, zum Teil in den für diese Zwecke schnell erbauten Baracken und behelfsmäßig hergerichteten, den Anforderungen einer Wohnungsfürsorge nicht entsprechenden Dachgeschoß- und Kellerwohnungen. Der Lübecker Industrie-Verein erkannte die Notwendigkeit des Handelns. Er gründete 1892 den Lübecker gemeinnützigen Bauverein eGmbH unter finanzieller Mitwirkung der Gesellschaft zur Beförde-

¹⁾ siehe auch die von der Heimstätten Gesellschaft mbH herausgegebenen Festschriften

„1910—1960 50 Jahre Heimstätten Gesellschaft mbH“, Lübeck 1960

„Heimstätten-Gesellschaft Lübeck 1910—1970“, Lübeck 1970

Heinrich Jessen „Heimstätten Gesellschaft mbH“, nicht veröffentlicht (Maschinenschrift 1954)

²⁾ Der Lübecker Industrie-Verein, gegründet 1889 und sich selbst aufgelöst 1935, hat in seinem Wirken in der Hauptsache vor dem Ersten Weltkrieg Außerordentliches leisten können. (Siehe im übrigen Rudolf Keibel „Lübecker Industrie-Verein 1889—1935“, Lübeck 1935, Bernd Kreuzfeldt „Der Lübecker Industrie-Verein, eine Selbsthilfeeinrichtung Lübecker Bürger“ in: „Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck“, herausgegeben vom Archiv der Hansestadt Lübeck, Band 22, Lübeck 1969.) Bernd Kreuzfeldt vor allem hat über die Entwicklung und Leistung des Lübecker Industrie-Vereins hinaus die industrielle Entwicklung im Lübecker Raum bis 1914 aufgezeigt.

rung gemeinnütziger Tätigkeit. Der Lübecker gemeinnützige Bauverein nahm alsbald nach seiner Gründung seine Tätigkeit auf. Er baute aber ausschließlich Mietzinshäuser.

I

Die nicht Wirklichkeit gewordene „große Lösung“ der Handelskammer in Lübeck

Die Tatsache, daß der gemeinnützige Bauverein überwiegend in dem engeren Stadtgebiet, in der Hauptsache in der Vorstadt St. Lorenz, seine Mietwohnungen baute, bedeutete, daß die Wohnungsmarktlage im neuen Industriegebiet an der unteren Trave nach wie vor schlecht war. Der Lübecker Industrie-Verein ergriff daher erneut die Initiative. Er brachte bei der Handelskammer in Lübeck eine Resolution ein, sich dafür einzusetzen, daß

1. Baugelände im Bereich der unteren Trave preiswert vom lübeckischen Staat bereitgestellt werde und
2. ohne erschwerende Auflagen — auch baupolizeilicher Art — in ländlicher Bauweise gebaut werden könne.

Die Handelskammer nahm Einfluß. Sie hatte Erfolge. Finanzdepartement und Baudeputation wurden u. a. vom Senat der Freien und Hansestadt Lübeck angewiesen, eine gemeinsame Überprüfung der Möglichkeiten des Baues von Arbeiterwohnungen im Raum Kücknitz anzustellen³⁾. Aber auch die Handelskammer selbst befaßte sich neben der Einflußnahme auf den Senat der Freien und Hansestadt Lübeck mit den vom Lübecker Industrie-Verein erneut angeschnittenen Fragen des Arbeiterwohnungsbaues. Sie beauftragte ihren Sekretär Georg Kalkbrenner⁴⁾, eine Denkschrift über den Arbeiterwohnungsbau im

³⁾ s. Bernd Kreuzfeldt aaO. Seite 155 ff.

⁴⁾ Georg Kalkbrenner, Volkswirt und Doktor der Staatswissenschaften, 1902 Sekretär der Handelskammer in Lübeck, 1907 Senator der Freien und Hansestadt Lübeck, 1933 freiwillig in den Ruhestand getreten, seit 1939 Kriegskämmerer der Hansestadt Lübeck und in der Nachkriegszeit wieder Leiter der städtischen Finanzverwaltung. 1950 in den Ruhestand getreten, 1956 verstorben.

Georg Kalkbrenner ist wegen seiner Verdienste um das Gemeinwesen Hansestadt Lübeck mit der Medaille „Bene merenti“ und der Verleihung des Ehrenbürgerrechts ausgezeichnet worden. Er war über die Senatskommission „Handel und Schifffahrt“ ein steter Förderer der Lübecker Wirtschaft — eine Reihe von bedeutenden Wirtschaftsunternehmen Lübecks sind von ihm ins Leben gerufen worden, so z. B. Lübeck-Linie AG, Lübeckische Kreditanstalt (Staatsanstalt) — heute in der Handelsbank in Lübeck aufgegangen —, Lübecker Hypothekenbank AG u. a. — und als Finanzfachmann großen Ausmaßes ein vorzüglicher Sachverwalter der öffentlichen Finanzen Lübecks.

Georg Kalkbrenner kann mit Fug und Recht als Gründer und Förderer der Heimstätten Gesellschaft mbH „über Jahrzehnte“ angesehen werden. Er widmete sich ihr als geschäftsführendes Vorstandsmitglied bis 1933 und seitdem bis zu seinem Tode (1956) als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Heimstätten Gesellschaft.

Industriegebiet „Untere Trave“ auszuarbeiten. Die Denkschrift ist 1907 vorgelegt worden⁵⁾).

Nach dieser Denkschrift, die das Signum der Handelskammer trägt, — aber ohne jeden Zweifel ist Verfasser der Denkschrift Georg Kalkbrenner⁶⁾ — stellt die Handelskammer die Gründung einer gemeinnützigen Baugesellschaft unter maßgeblicher Beteiligung des lübeckischen Staates, der Handelskammer in Lübeck, der Kaufmannschaft zu Lübeck und der im neuen Industriegebiet ansässigen Großindustrien usw. zur Überlegung. Zusammenfassend ist in diesem „Memorandum“ (wie künftig die Denkschrift bezeichnet werden soll) auf Seite 15 gesagt worden:

1. Die Handelskammer bildet mit Kapital der Kaufmannschaft zu Lübeck und unter finanzieller Beteiligung mehrerer industrieller Werke eine gemeinnützige Baugesellschaft für das lübeckische Industriegebiet.
2. Der lübeckische Staat stellt der Baugesellschaft zu billigem Preise bebauungsfähige Grundstücke zur Verfügung. Die Kaufpreise werden auf Ersuchen der Baugesellschaft als erste Hypotheken mit der Maßgabe eingetragen, daß diese seitens des Gläubigers für eine längere Reihe von Jahren unkündbar sind.
3. Der lübeckische Staat stellt den Beirat seiner Bausachverständigen unentgeltlich zur Verfügung.
4. Die beteiligten industriellen Werke gewährleisten die Mieteinnahmen für die zu erbauenden Wohnungen auf eine Anzahl von Jahren.
5. Die Landesversicherungsanstalt für die Hansestädte gewährt der Baugesellschaft Darlehen zu billigem Zinsfuß.
6. Der gemeinnützige Charakter der Baugesellschaft wird dauernd sichergestellt. Zu diesem Zwecke wird statutarisch die Verteilung einer 4 Prozent übersteigenden Dividende ausgeschlossen und ferner festgesetzt, daß diejenigen Bestimmungen der Statuten, die den gemeinnützigen Charakter betreffen, zu ihrer Abänderung der Genehmigung des Senats bedürfen.
7. Durch die Höhe der Kapitalbeteiligung und durch die statutenmäßige Organisation der Baugesellschaft ist der maßgebende Einfluß der Handelskammer auf die Tätigkeit der Gesellschaft dauernd sicherzustellen.

Die in dem „Memorandum“ angeregte gemeinnützige Gesellschaft ist nicht gegründet worden. Offenbar haben sich der lübeckische Staat, die Kaufmannschaft zu Lübeck und die größeren Industrieunternehmen nicht bereit gefunden, sich an der Gründung dieser Gesellschaft zu beteiligen. Erst Jahre später — 1910 — ist auf die private Initiative von Georg Kalkbrenner die Heimstätten Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet worden, und zwar

⁵⁾ Georg Kalkbrenner schied 1907 nach seiner Wahl zum Senator der Freien und Hansestadt Lübeck aus den Diensten der Handelskammer in Lübeck aus.

⁶⁾ s. Bernd Kreuzfeldt aaO. Seite 156.

ohne eine Beteiligung des Lübeckischen Staates, der Handelskammer in Lübeck, und auch ohne eine Beteiligung der 1907 im „Memorandum“ angesprochenen Großindustrien. Trotzdem muß das „Memorandum“ als das geistige Fundament der Gründungsüberlegungen der „Heimstätten Gesellschaft mbH“ angesehen werden.

Im „Memorandum“ sind eine Reihe von Feststellungen getroffen worden, die wie folgt skizziert werden können:

1. Die Frage der Beschaffung billiger und geeigneter Arbeiterwohnungen sei geradezu brennend geworden.
2. Die Arbeiterwohnungen im Industriegebiet, d. h. des Gebietes im Bereich der unteren Trave, seien, von den Fabrikwohnungen abgesehen, allgemein schlecht... — Gerichtsverhandlungen hätten ein wahrhaft betäubendes Bild von dem Wohnungselend enthüllt... — und überwiegend von der Arbeitsstätte zu weit entfernt. Seite 2 ff.
3. Die Fabriken müßten Wert auf die Heranbildung eines seßhaften und eingeübten Stammes von Arbeitern⁷⁾ legen (d. h. die Ursachen der Abwanderung, wie z. B. schlechte Wohnverhältnisse u. a., müßten abgestellt werden).

Es sind im „Memorandum“ auch wirtschaftliche Überlegungen enthalten. Aber die Ursachen für die aufgestellten Forderungen auf Schaffung menschenwürdiger Arbeiterwohnungen dürften vor allem im ethischen Bereich liegen, in bewußt gewordener sozialer Verantwortung im weitesten Sinne. Die weiteren Ausführungen im „Memorandum“ kennzeichnen diese Grundhaltung. Es ist zu zitieren: „In der Wohnung soll der Arbeiter nach schwerer Tagesarbeit, nach dem Staub, dem Lärm, der Hitze, den gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Arbeitsstätte und Arbeitsprozesse, nach der straffen Disziplin der Fabrik Ruhe und Frieden, Freiheit und Ordnung, Reinlichkeit und häusliches Behagen im Kreise der Seinen genießen.“ Im Anschluß an diese Ausführungen ist noch gesagt worden (S. 4 aaO.): „... es kann dem Lübeckischen Staate als dem Vertreter der Gesamtheit der Lübeckischen Bevölkerung nicht gleichgültig sein, ob mangels genügender Wohnungsfürsorge in der Nähe Lübecks sich ein Proletariat entwickelt, das an Körper und Geist wesentliche Schäden aufweist, das manche staatliche Einrichtungen wie die Strafanstaltspflege in einem unerwartet hohen Maße in Anspruch nimmt, das den öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten zur Last fällt und für die angestammte Bevölkerung eine Plage bildet“⁸⁾.

⁷⁾ Ein eingeübter Stamm von Arbeitern entspricht heute einer Belegschaft von Facharbeitern. Es ist nicht uninteressant festzustellen, daß im „Memorandum“ bereits Hinweise enthalten sind, welche die Förderung des Baues von Facharbeiterwohnungen, wie sie erst in der Nachkriegszeit (seit 1948) verstärkt Realität geworden ist, zur Erörterung stellen.

⁸⁾ Im „Memorandum“ als Zitat gekennzeichnet; aber ohne Quellenangabe.

Die Schlußforderungen des „Memorandums“ — s. Seite 15 aaO. — laufen im Endergebnis darauf hinaus, daß eine neue gemeinnützige Baugesellschaft gegründet werden müsse, denn

1. die neuen industriellen Unternehmen wären überfordert, wenn von ihnen der Bau weiterer Fabrikwohnungen verlangt werden würde.
2. die privaten Bauunternehmen würden nach wie vor beiseite stehen — wegen der schlechten Wirtschaftlichkeit des Bauens von Arbeiterwohnungen (vor allem wegen des erhöhten Vermietungsrisikos).
3. dem Lübeckischen Staat wäre der Bau von Arbeiterwohnungen wegen der Höhe der in erheblichem Umfange erforderlichen Kapitalien nicht zuzumuten, zumal in grundsätzlicher Sicht „ein staatliches Eingreifen nur dann gefordert werden sollte, wenn die Kräfte anderer Interessenten nicht ausreichen“ (Seite 8).

Nach näherer Erläuterung der Notwendigkeit der Erfüllung der „gestellten Forderungen“ (s. oben) sind Rechtsform und statutarische Bestimmungen angeschnitten worden. Die Gründung einer Genossenschaft ist mit dem Bemerkten abgelehnt worden, daß „die aus der Fremde herbeigeholten, teilweise noch auf einer verhältnismäßig niedrigen Kulturstufe stehenden Arbeiter der in dem lübeckischen Industriegebiete angesiedelten Fabriken zur Bildung eines solchen Unternehmens nicht oder wenigstens noch nicht reif seien“. Daher wird die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorgeschlagen. Eine satzungsmäßige Feststellung wird dahin gefordert, daß die Verzinsung des Gesellschaftskapitals 4% nicht übersteigen darf (Seite 10).

Hinsichtlich des Tätigwerdens der neuen gemeinnützigen Baugesellschaft ist postuliert worden:

1. Keine Vergabe von Grundstücken im Erbbaurecht⁹⁾, und zwar mit der Begründung, daß die Bestimmungen des Erbbaurechts noch wenig bekannt seien und daher ihre Anwendung erhebliche Schwierigkeiten auslösen würde (Seite 11).
2. Eine Spekulation mit den der neuen Gesellschaft vom Lübeckischen Staat übertragenen Grundflächen müsse ausgeschlossen werden, notfalls über die Einräumung eines Wiederkaufrechts.
3. Die erstellten Arbeiterwohnungen sollen zunächst vermietet, später zu Eigentum vergeben werden „durch allmähliche Abzahlung des Kaufpreises“ (Seite 12).

Allgemein ist gefordert worden, daß Mietskasernen nicht gebaut werden sollen (sie seien „unbedingt zu verwerfen“), sondern es sollten für die Arbeiter Heimstätten im wahrsten Sinne des Wortes gebaut werden (S. 13).

Es ist nicht ohne Reiz, bei der Überprüfung des ergebnislos gebliebenen „Memorandums“ Bemerkungen, Überlegungen und Zielsetzungen anzutreffen,

⁹⁾ Das Rechtsinstitut des Erbbaurechts hat sich erst im Zuge der 1919 erlassenen, das Bürgerliche Gesetzbuch abändernden erbaurechtlichen Bestimmungen zu der heute bestehenden Bedeutung entwickelt.

die später bei der Gründung der Heimstätten Gesellschaft maßgebend geworden sind.

Die von Georg Kalkbrenner erarbeiteten Unterlagen und Folgerungen, die im „Memorandum“ ihren Niederschlag gefunden haben, waren daher gleichermaßen für die Gründung der Heimstätten Gesellschaft mbH von Bedeutung. Die Gründung der Heimstätten Gesellschaft war nicht die 1907 geforderte Gründung einer mit Kapitalien und Möglichkeiten ausgestatteten gemeinnützigen Baugesellschaft. Es war nicht die „große Lösung“ des Memorandums.

II

Gründung der Heimstätten Gesellschaft mbH und erste Anfänge

Georg Kalkbrenner hatte die Konzeption einer neuen gemeinnützigen Baugesellschaft auch dann nicht aufgegeben, als seine Konzeption der „großen Lösung“ nicht weiter verfolgt wurde. Er hat nach vielen Vorgesprächen mit Bauinspektor Mühlenpfordt, dem späteren Professor an der Technischen Hochschule in Braunschweig, und dem Landrichter Dr. Piper und anderen künftigen Gesellschaftern zum 1. März 1910 zur Gründung der Heimstätten Gesellschaft mbH auffordern können. An der im Bildersaal des Gesellschaftshauses der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit durchgeführten Gründung der Gesellschaft haben sich angesehen Lübecker Bürger, Senatoren, Kaufleute, Fabrikanten, Richter u. a. beteiligt. Der erste Gesellschaftsvertrag — im Laufe der Jahrzehnte mehrfach geändert — ist jedoch in seinen grundlegenden Bestimmungen bestehengeblieben.

1. Der ursprüngliche Gegenstand und Zweck des Unternehmens war, „minderbemittelten¹⁰⁾ Familien gesunde und zweckmäßige Wohnungen in eigens gebauten Häusern zu billigen Preisen zu beschaffen und der Bau und die Betreuung von Kleinwohnungen im eigenen Namen. Dieser Zweck sollte in erster Linie durch Überlassung der Häuser zu Eigentum erreicht werden, in dem der Erwerb der Häuser durch allmähliche Abzahlung erreicht wird, und zwar unter Bedingungen, durch welche eine Spekulation verhindert wird. In zweiter Linie sollte auch die Vermietung von Wohnungen in Betracht kommen können. Später ist die ursprüngliche Fassung dahin erweitert worden, daß die Gesellschaft auch „Kleinwohnungen vermietet und bewirtschaftet.“

¹⁰⁾ Bernd Kreuzfeldt aaO. Seite 156 ist irrtümlich der Meinung, daß die Heimstätten Gesellschaft das Ziel verfolgt habe, für ihre Mitglieder Eigenheime zu erstellen, die weniger auf die Arbeiterbevölkerung als auf die Bedürfnisse gehobener Schichten zugeschnitten waren. Die Gesellschaft aber hat für ihre Mitglieder selbst nicht bauen wollen. Sie hat ausgesprochen für die Arbeiterbevölkerung preiswerte Heimstätten erstellen wollen. Von dieser Grundhaltung ist sie auch in späteren Jahren nicht abgewichen.

2. Zunächst ist die Gesellschaft von einem Vorstand von zunächst 8 später 6 Herren geführt worden, die Geschäftsführer waren. Seit 1933 ist neben der Umbildung des Vorstandes in einen Aufsichtsrat ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt worden, und seitdem sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung Organe der Gesellschaft.
3. Hinsichtlich der Gesellschafter und ihres Stimmrechts besteht die bemerkenswerte Regelung, daß die Gesellschafter nicht mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen können, gleichgültig, ob ihre Geschäftsanteile nach dem Schlüssel — zur Zeit gewähren 200,— DM Geschäftsanteil eine Stimme — eine höhere Stimmberechtigung als 20 rechtfertigen würden.
4. Die Dividende auf die Geschäftsanteile der Gesellschafter darf 4% nicht übersteigen. — In den Jahren 1925—1934 sind trotz der stets gültigen Regelung der Beschränkung der Dividende auf 4% höhere Dividenden (5%) gezahlt worden. — Diese Zahlen stehen jedoch nur scheinbar im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Bestimmungen; die Tatsache, daß im Zuge der Feststellung der Goldbilanz (1925) das Gesellschaftskapital auf 40% des ursprünglichen Betrages herabgesetzt worden ist, dürfte die erhöhten Dividendenzahlungen rechtfertigen.
5. Jeder Gesellschafter hat nur Anspruch auf den Nennbetrag seines Geschäftsanteiles. Der innere Wert des Geschäftsanteiles bleibt außer Betracht. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erhält die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit die Erlösbeträge aus der Verwertung des Vermögens der Gesellschaft, die nicht zur Deckung der entstandenen Kosten, der Befriedigung der Gläubiger und Auszahlung der Geschäftsanteile der Gesellschafter zum Nennwert gebraucht werden.

Die heutige Satzung (1969) ist weitgehend der Mustersatzung des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen angepaßt worden. Sie entspricht aber in den entscheidenden Bestimmungen noch heute der ursprünglichen Satzung vom 1. März 1910.

Die Beschränkung der Dividende auf 4% der Geschäftseinlage, die Bestimmung des Anspruchs der Gesellschafter auf ihren Geschäftsanteil zum Nennwert entspringen gemeinnützigem Denken. Sie sind heute für gemeinnützige Wohnungsunternehmen Gesetz¹¹⁾. Sie sind aber 1910 freiwillig und ohne gesetzlichen Zwang beschlossen worden. Auf diesen Umstand ist mit dem Bemerkten hinzuweisen, daß die Beteiligung an einer gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft wie der Heimstätten Gesellschaft Verzicht auf erhöhte Gewinne und Verzicht auf Vermögenszuwachs bedeutet.

¹¹⁾ s. Helmut Wischmeyer „Gemeinnützige Wohnungsunternehmen — welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?“ in der Sonderbeilage „Bauen und Wohnen im Stil unserer Zeit“ der Lübecker Nachrichten, Lübeck, 4. Oktober 1970.

Das ursprünglich auf 50 000 RM festgesetzte Gesellschaftskapital ist folgenden Änderungen unterworfen worden:

1916	M 100 000,—	1942	RM 200 000,—
1918	M 200 000,—	1948/50	DM 100 000,—
1923	M 262 500,—	1959	DM 100 000,—
1924	RM 105 000.—	1961	DM 200 000,—

Das Gesellschaftskapital hat immer an der unteren Grenze des Notwendigen gelegen. Gelegentlich auftretende finanzielle Anspannungen sind über mittelfristige Darlehen einzelner Gesellschafter überbrückt worden. Das heutige Gesellschaftskapital von 200 000,— DM bedarf jedoch z. Z. keiner Erhöhung, da das Eigenkapital der Gesellschaft im Laufe der Jahre erheblich angewachsen ist. Per 31. Dezember 1969 betrug das Eigenkapital über Gesellschaftskapital, freie und gesetzliche Rücklagen und Gewinn-Vortrag 1 999 608,51 DM — die inneren Reserven nicht gerechnet —.

Die Anfänge waren bescheiden. In den Jahren 1910—1914 sind 62 Eigenheime in der Heimstätten-Siedlung Moising gebaut worden. Der Preis für die Heimstätte war niedrig — 6 bis 10 000 Mark —. Die Heimstätten selbst waren ansprechend. Und nicht unwichtig: Die Finanzierung war auf die Verhältnisse „Minderbemittelter“ zugeschnitten. Eine Werbeschrift — 1912 — sorgte für ein Bekanntwerden der durch die Heimstätten Gesellschaft eröffneten Möglichkeiten, zu einer ansprechenden Heimstätte zu äußerst preisgünstigen Bedingungen zu kommen. Das Interesse der in Frage stehenden Bevölkerungskreise an den neuen Heimstätten war durch die Werbeschrift geweckt worden. Die Ausichten auf eine weitere erfolgreiche Entwicklung waren gegeben.

Die Heimstätten Gesellschaft hatte Sorge, daß die von ihr verkauften Heimstätten zum Gegenstand von Spekulationen gemacht werden könnten. Sie sicherte sich ein dinglich eingetragenes Wiederkaufsrecht, und zwar Grund und Boden zum Erwerbspreis, Haus und Stall zum Schätzpreis. Die mit dem Wiederkaufsrecht verfolgten Ziele haben sich jedoch nicht erreichen lassen¹²⁾.

¹²⁾ In der Inflation und zum Teil auch später war die Heimstätten Gesellschaft nicht in der Lage, die zur Verwirklichung des Wiederkaufsrechts im Einzelfall notwendigen Beträge aufzubringen. Überlegte Notlösungen — Abgeltung des Wiederkaufsrechts der Heimstätten Gesellschaft durch Zahlung von 10% des Kaufpreises (zur Zeit der Inflation) oder durch Zahlung eines einmaligen Betrages — 100 RM — scheiterten an rechtlichen Überlegungen. Die Heimstätten Gesellschaft hat daher in der Erkenntnis der „Schwäche“ des Wiederkaufsrechts später auf dieses verzichtet. Die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch werden gelöscht.

III

Weitere Entwicklung nach den ersten Anfängen und Leistung

Die Heimstätten Gesellschaft schaffte bereits 1914 die Voraussetzungen für eine stärkere Entwicklung. Sie konnte den sog. Behnckenhof¹³⁾ in einer Größe von ca. 46 ha zu einem Preis von rd. 101 000 M erwerben. Die Finanzierung des Ankaufs wurde dadurch erleichtert, daß die Verkäufer — Erbgemeinschaft H. L. Behncke — 50 000 M als Restkaufgeld stehen ließen und eine Reihe von Gesellschaftern hypothekarisch gesicherte Darlehen gewährten. Auch unter Berücksichtigung der späteren Aufwertung der während der Inflation in Papiermark zurückgezählten Beträge — Restkaufgeld und Darlehenshypotheken — muß der Kauf des Behnckenhofes für die Gesellschaft als äußerst günstig bezeichnet werden. Die Gelände Flächen waren für die Heimstätten Gesellschaft über Jahrzehnte die entscheidende Baulandreserve. So sind noch heute 4,8 ha der Gelände Flächen des Behnckenhofes nicht bebaut. Weitere Landerwerbe in Moisling, Kücknitz und Dummersdorf folgten. Hervorzuheben ist die großzügige Schenkung einer Koppel der Moislinger Heide in einer Größe von ca. 3,6 ha durch Bernhard Dräger¹⁴⁾.

Dem vorsorglichen Ankauf von Baugelände auf Vorrat ist stets nachgegangen worden. So hat die Heimstätten Gesellschaft auch heute Bauland und Bauerwartungsland in Vorrade und in Eichholz u. a. Die Leistungen der Heimstätten Gesellschaft sind beträchtlich. Sie hat im Laufe der Jahrzehnte für eigene Rechnung 1 464 Wohnungen und für fremde Rechnung 1 165 Wohnungen bauen können. Zum Vergleich: In der Zeit nach 1945 sind in Lübeck 24 777 Wohnungen und von der Heimstätten Gesellschaft 1 321 Wohnungen erstellt worden (bis 1969). Während der Kriege 1914—1918 und 1939—1945 ist wenig gebaut worden. Auch die Inflationszeit und die Jahre der Deflation lähmten die Bautätigkeit. So hat die Heimstätten Gesellschaft 1931 bereits begonnene Bauten stilllegen müssen. Der Lübeckische Staat und die in Frage stehenden Bank- und Kreditinstitute haben ihre Zusagen auf Zuschüsse und Darlehen nicht innehalten können. Daß die Situation Anfang der 30er Jahre

¹³⁾ Der Behnckenhof ist eine Landstelle in Vorwerk gewesen. Der Name Behnckenhof ist auf seinen Erwerber Konsul Heinr. Leo Behncke zurückzuführen, der die Landstelle 1891 kaufte — s. auch Heinrich Leo Behncke „Eine Lübecker Kaufmannsfamilie“, vierter Teil, Lübeck 1918, Seite 238 und Seite 310 ff.

¹⁴⁾ Fabrikant Dr. Bernhard Dräger — weiland Inhaber des Drägerwerkes in Lübeck — stand der Gesellschaft nahe. Er gehörte zu ihren Gründern und war fast über zwei Jahrzehnte im Vorstand der Gesellschaft. Er hat außer der Schenkung künftigen Baugeländes mehrfach höhere Geldbeträge gestiftet — für Kriegerheimstätten und für ein Gesellschaftshaus in Moisling, das allerdings nachher (infolge der Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse allgemein) nicht gebaut werden konnte —. Auch bei dem Ankauf des Behnckenhofes hat er geholfen. Den Bau der sogenannten Drägerheimstätten hat er durch Hergabe zinsgünstiger Darlehen gefördert.

besonders schwierig war, kann auch daraus entnommen werden, daß die 1931 beschlossenen Dividendenbeträge erst mit erheblicher Verzögerung gezahlt worden sind.

Die schweren Jahre der Vergangenheit sind aber überwunden worden. Die Gesellschaft sah sich genötigt, 1925 ihr Gesellschaftskapital auf 40% und 1949 ihr Gesellschaftskapital auf 50% der ursprünglichen Beträge herabzusetzen. 1961 konnte die 1949 durchgeführte Herabsetzung durch eine „Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“ wieder ausgeglichen werden. Seitdem beträgt das Gesellschaftskapital unverändert 200 000,— DM.

IV

Die Heimstätten Gesellschaft mbH und ihre Beziehungen zum Lübeckischen Staat und zur Gemeinde „Hansestadt Lübeck“

Die Beziehungen des Lübecker Staates zur Heimstätten Gesellschaft erschöpften sich zunächst

1. in der Anerkennung der Gemeinnützigkeit
2. in der Förderung des Baues von Kleinwohnungen durch Gewährung von Staatszuschüssen und zinsverbilligten Staatsdarlehen. — Die Heimstätten Gesellschaft hat jedoch gegenüber anderen gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen eine Vorzugsbehandlung nicht erfahren. —
3. in der Mitwirkung der Baubehörde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u. a.

Aber über diese äußerst korrekten Bindungen und Beziehungen hinaus: Auch Spannungen sind nicht ausgeblieben. So hat es die Heimstätten Gesellschaft schwer verwinden können, daß sie auf ihrem künftigen Baugelände des Behnkenhofes erhebliche Flächen für den Bau der Autobahn und für den Bau von Kasernen der Wehrmacht hat hergeben müssen.

Mit der Bereitstellung von Baugelände der Heimstätten Gesellschaft dagegen für Zwecke des Baues von 300 Volkswohnungen durch die Heimstätte Schleswig-Holstein hat sich die Heimstätten Gesellschaft nicht einverstanden erklären können, obwohl in den Besprechungen, die mit der Finanzverwaltung geführt worden waren, die Möglichkeit einer Enteignung angeschnitten worden war. Die Ablehnung der Forderung auf Bereitstellung für Baugelände von 300 Volkswohnungen hat die Finanzverwaltung entgegengenommen. Weitere Maßnahmen erfolgten nicht. Die Heimstätten Gesellschaft hatte es schon früher abgelehnt, den Bau von sogenannten Volkswohnungen selbst zu betreiben. Volkswohnungen waren äußerst billige, mit einem zinsverbilligten Reichsdarlehen geförderte Wohnungen, die im Grundpreis nicht mehr als 3 000 RM kosten

durften. Die Heimstätten Gesellschaft hatte die Empfehlung der Finanzverwaltung, sich an dem Bau von Volkswohnungen zu beteiligen, in der Erkenntnis abgelehnt, daß „mit den angegebenen Beträgen ausreichende Eigenheime von Dauerwert schwerlich hergestellt werden können“ (s. Protokoll des Aufsichtsrats vom 3. April 1936).

Die Hansestadt Lübeck war bis 1942 an der Heimstätten Gesellschaft nicht beteiligt. Seitdem hält sie in Höhe von 75 000,— DM eine Beteiligung von 37,5% des Gesellschaftskapitals¹⁵⁾.

Daß die 1942 erworbene Beteiligung „auf Drängen der Hansestadt Lübeck zugestanden worden sei“, ist eine unbegründete Vermutung (so irrtümlich Heinrich Jessen a.a.O. S. 13).

Georg Kalkbrenner war 1942 Kriegskämmerer der Hansestadt Lübeck und zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Heimstätten Gesellschaft. Er hat die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Heimstätten Gesellschaft erbetene Kapitalbeteiligung der Hansestadt Lübeck aus der Überlegung ins Verfahren gegeben, daß die Kapitalausstattung der Heimstätten Gesellschaft nicht ausreichend sei. Sie war es auch tatsächlich nicht.

Die Hansestadt Lübeck war offiziell im Vorstand (bis 1933) und im Aufsichtsrat (bis 1948) nicht vertreten. Seitens des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck ist nie das Ansinnen an die Heimstätten Gesellschaft mbH gestellt worden, Vertreter des Lübeckischen Staates in den Vorstand und später Aufsichtsrat entsenden zu können. Auch die Zugehörigkeit des Senators Dr. Friedrich Völtzer — 1933/34 — ist nicht auf eine Einwirkung von außen zurückzuführen. Nach dem Ausscheiden Völtzers aus dem Aufsichtsrat beschloß der Aufsichtsrat, die frei gewordene Stelle „vorläufig nicht zur Wahl zu stellen“ (s. Protokoll des Aufsichtsrats vom 1. Juni 1934)¹⁶⁾.

Die Hansestadt Lübeck hat zur Heimstätten Gesellschaft mbH stets positiv gestanden. Die Tatsache, daß nach Georg Kalkbrenner die ihm in seinem

¹⁵⁾ Außer bei der Heimstätten Gesellschaft mbH ist die Hansestadt Lübeck an folgenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen beteiligt:

Grundstücks-Gesellschaft „Trave“ mbH	
Gesellschaftskapital	DM 3 594 700,—
Beteiligung der Hansestadt Lübeck	100%
Wohnungsbau-Gesellschaft Schleswig-Holstein mbH	
Gesellschaftskapital	DM 8 000 000,—
Beteiligung der Hansestadt Lübeck 20% =	DM 1 600 000,—

¹⁶⁾ Kennzeichnend für die innere Haltung des Aufsichtsrats zur NS-Zeit ist die aufschlußreiche Stellungnahme zur Aufforderung des Verbandes norddeutscher Wohnungsunternehmen, sich am „Winterhilfs-Werk 1938/39 in außerordentlichem Umfange“ zu beteiligen. Der Aufsichtsrat beschloß „mit Rücksicht auf die besonderen Umstände“ eine einmalige Spende von 200 RM. In der Sitzungsniederschrift ist vermerkt worden, daß „die Heimstätten Gesellschaft stets davon abgesehen habe, andere gemeinnützige Zwecke als den Wohnungsbau zu unterstützen“ (Aufsichtsratsprotokoll vom 5. November 1938).

Senatsamt folgenden Finanzsenatoren stets im Aufsichtsrat vertreten waren, stellt diese Feststellung unter Beweis¹⁷⁾.

Gemeinnütziger Wohnungsbau wird seit Mitte des vorigen Jahrhunderts betrieben. Über die ersten Anfänge hinaus, die zum Teil auf die Denkschriften von Viktor Aimé Huber¹⁸⁾ zurückgeführt werden können, entwickelten sich in allen Staaten des Deutschen Reiches gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften. In Lübeck selbst hat die Entwicklung relativ spät eingesetzt. 1892 ist der Lübecker gemeinnützige Bauverein eGmbH und 1910 die Heimstätten Gesellschaft mbH gegründet worden. Weitere Gesellschaften folgten. Die Zahl der heute im Bereich der Hansestadt Lübeck tätigen örtlichen, regionalen und überregionalen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen ist recht groß.

¹⁷⁾ Senator a. D. Joachim Evers
Mitglied im Aufsichtsrat 1948—1968, Vorsitzender des Aufsichtsrats 1956—1966;
Senator a. D. Gerhard Schneider
Mitglied im Aufsichtsrat seit 1957, Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 1966;
Senator Dr. Gustav-Robert Knüppel
Mitglied im Aufsichtsrat seit 1969.

Auch die Tatsache, daß der leitende Beamte der Finanzverwaltung Dr. Richard Wegner nach seiner Versetzung in den Ruhestand neben dem früheren, hoch verdienten Geschäftsführer Wilhelm Bade fast ein Jahrzehnt als Geschäftsführer der Gesellschaft tätig war, zeigt die Verbundenheit zwischen der Finanzverwaltung der Hansestadt Lübeck und der Heimstätten Gesellschaft.

¹⁸⁾ Victor Aimé Huber gilt als der erste „Pionier“. Er wird auch heute noch als äußerst aktuell angesehen — so August Flender „Die Wohnungsgemeinnützigkeit im Wandel der Zeiten“, Hamburg 1969, Seite 2 ff. — In Ludwig Elster „Wörterbuch der Volkswirtschaft“, Jena 1899, s. Seite 1068, dagegen wird Victor Aimé Huber wesentlich schlechter beurteilt. ...

„Apostel der englischen christlich-sozialen Bewegung, aber gescheitert bei dem Versuch, dieselbe in praktischer Gestaltung auf deutsche Zustände zu übertragen behufs Umwandlung der besitzlosen Tagelöhner in kleine Grundeigentümer ... Idealist und Philosoph, aber ohne Fühlung mit der arbeitenden Klasse, dagegen festgerannt im Theoretisieren und auf nutzlose Erweiterung eines Netzes passiver, der Thatkraft entbehrender Anhänger seiner sozial-reformatorischen Luftgebilde ...“

Die günstige Beurteilung von Victor Aimé Huber durch Gottfried Schneider in: August Flender aaO. Seite III ff. und durch August Flender selbst (s. oben) scheint zuzutreffen. Victor Aimé Huber hat sich an der Gründung der Aktien-Gesellschaft Berlin Gemeinnützige Baugesellschaft mit dem beachtlichen Betrage von 7 000 Talern beteiligt (Flender aaO. S. 2 ff.). Auch war er im Vorstand der Gesellschaft tätig. Seine Zielsetzungen

1. billige, aber kostendeckende Mieten,
 2. keine höhere Verzinsung als 4% für die Geschäftsanteile der Gesellschafter an gemeinnützigen Baugesellschaften,
 3. Bau von Kleinwohnungen unter Verbesserung der bisher gebauten Wohnungen,
 4. Bekämpfung jeden Mietwuchers
- dürften heute noch gelten.

Arbeitsberichte

Achter Bericht des Amtes für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege) der Hansestadt Lübeck

Hierzu Tafel III und IV am Ende des Bandes

Die Berichtszeit (1. Juli 1969 — 30. Juni 1970) war sowohl durch den weiteren inneren Ausbau des Amtes, insbesondere die Vervollständigung der Fundakten und Karteien, wie durch eine Fülle von Flurbegehungen und kleineren Untersuchungen gekennzeichnet, die sich aus der umfangreichen Neubautätigkeit in den Randgebieten der Hansestadt Lübeck ergaben.

Der Haushaltsplan des Amtes schließt im Voranschlag für 1970 mit 141 370,— DM ab (Ist-Rechnung 1969: 131 920,— DM).

Personalien: Der Ausgrabungsarbeiter Herr Paul Pludra schied wegen Erreichung der Altersgrenze am 31. 3. 1970 aus dem Dienst aus. Als sein Nachfolger trat Herr Hans-Joachim Graf am 4. Mai 1970 seinen Dienst an. — Mit Wirkung vom 1. 4. 1970 wurde die Stelle des Stadtsekretärs (Geschäftsführer) in die Stelle eines Stadtobersekretärs (A 7) umgewandelt; diese Stelle bleibt weiterhin mit der Angestellten Frau Liselotte Rasch besetzt (jetzt VI BAT). — Der Angestellte Herr Werner Rudat besuchte auf Einladung des Mährischen Landesmuseums Brünn die dortigen Werkstätten und Ausgrabungen und vervollkommnete seine Kenntnisse in der Grabungs- und Konservierungstechnik.

Innerer Ausbau des Amtes und der Studiensammlungen

Die Vervollständigung der Gemarkungs- und Fundstellenakten, über deren Anlage im 6. Bericht (ds. Zs. 48, 1968, 56 f.) berichtet wurde, machte zügige Fortschritte, so daß sich für einige Gemarkungen bereits ein siedlungsgeschichtlich brauchbares Bild abzeichnen beginnt. Dennoch bleibt ständig der Verlust der ehemals so umfangreichen Aktenbestände spürbar, die dem Bombenangriff 1942 zum Opfer fielen. Um diese Lücke wenigstens teilweise zu schließen, wurde nunmehr damit begonnen, die 1950 seitens der Hansestadt Lübeck aus dem Privatbesitz von Dr. A. Tode, Braunschweig, angekauften Fundnotizen auszuwerten, die dieser während mehrerer Vorkriegsjahre anhand der Originalbestände des alten Dom-Museums angefertigt hatte. Diese Notizen, die z. T.

Zeichnungen jetzt vernichteter Fundstücke enthalten, sind eine willkommene Ergänzung der für die neuen Fundakten zusammengetragenen Belege.

In den Studiensammlungen ging die Neuordnung der Fundbestände weiterhin gut voran, wofür wie in den Vorjahren den Herren Museumsdirektor a. D. Walter Gronau und Walter Staschke besonderer Dank gebührt. Die von ihnen in den letzten Monaten durchgeführte Sichtung und Neuordnung bisher verpackt gewesener Bestände der Altstadtgrabungen aus den Jahren 1950—1954 hat eine größere Anzahl wichtiger Fundstücke des Mittelalters und der späteren Jahrhunderte ergeben, die nunmehr der Forschung wieder zugänglich sind. Insgesamt nähert sich die Neuordnung der Altstadtgrabung, die nach Straßenzügen und Hausgrundstücken ausgerichtet ist, nunmehr dem Ende.

Bei der Sichtung des alten Inventars, d. h. jener Fundbestände, die nach 1942 aus dem Bombenschutt des Dom-Museums gerettet wurden, wurden einige in ihrer Bedeutung über Lübeck hinausgehende prähistorische Funde gereinigt und neu katalogisiert, wie z. B. einige Beschläge des bronzezeitlichen Falstuhles von Bechelsdorf/Mecklenburg¹⁾ und die frühbronzezeitlichen Schmuckschilde Aunjetitzer Art von Klein-Wesenberg/Kr. Stormarn²⁾; sie sollen in absehbarer Zeit neu vorgelegt werden.

Maßnahmen auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege

Die mehrfach in den früheren Berichten angesprochene Uferbefestigung am Burgwall Alt Lübeck wurde nunmehr vollendet; sie ist so stabil angelegt worden, daß sie aller Voraussicht nach das Ufer mit seinen siedlungsgeschichtlich so bedeutenden Fundschichten vor dem starken Wellenschlag der Übungsboote der Pioniere schützen wird.

Mit der Bebauung des in unmittelbarer Nähe der Landwehrwälle gelegenen Hofes Brandenbaum hat sich die Bodendenkmalpflege einverstanden erklärt, da die Neubauten und auch die vorgesehenen Gärten und Wege die Wälle selbst nicht beeinträchtigen werden. Vermutlich wird sich bei entsprechender gärtnerischer Gestaltung letztlich sogar ein Zustand ergeben, bei dem die Wälle und Gräben der Landwehr besser als bisher instand gehalten werden können.

Durch die mit Wirkung vom 26. 4. 1970 gültig gewordene Gebietsreform kamen mehrere Randteile benachbarter Gemeinden zum Gebiet der Hansestadt Lübeck. Für die Bodendenkmalpflege Lübecks ergeben sich einige neue Arbeitsaufgaben: so gehören z. B. die von H. Hofmeister³⁾ an der Blankensee-Gr. Grönauer Grenze kartierten Hügelgräber jetzt sämtlich zur Hansestadt Lübeck

¹⁾ F. Knorr, Klappstühle aus Gräbern der Bronzezeit (Mitteilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein, Heft 14, 1901, 5 ff.).

²⁾ H. Hingst, Vorgeschichte des Kreises Stormarn, Neumünster 1959, S. 489 (Grabhügel 15).

³⁾ H. Hofmeister, Die vorgeschichtlichen Denkmäler im lübeckischen Staatsgebiet, Lübeck 1930, S. 48.

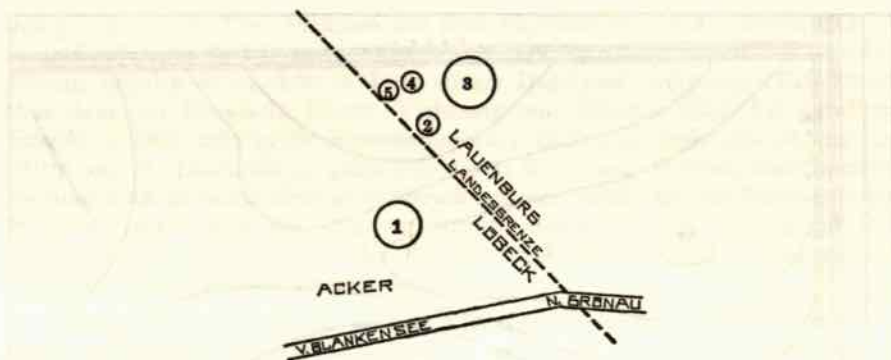


Abb. 1: Lübeck-Blankensee, Lage der Hügelgräber an der ehemaligen lübeckisch-lauenburgischen Grenze (nach Hofmeister).
Maßstab 1 : 4000.

(Abb. 1). Die Hügel Nr. 2, 4 und 5 der Hofmeisterschen Zählung sind inzwischen zerfahren und vernichtet worden, auch das Hügelgrab Nr. 3 hat bei den Übungen des Bundesgrenzschutzes sehr gelitten (Abb. 2 und Taf. III a). Verhandlungen über eine pflegerische Betreuung des Gebietes sind im Gange. Der bisher zu Stockelsdorf, Kr. Eutin, gehörige Turmhügel Mori⁴⁾ sowie das Gelände westlich von Dänischburg, bisher Sereetz und Bad Schwartau, Kr. Eutin, werden im Augenblick auf ihre Bedeutung für die Arbeit der lübeckischen Bodendenkmalpflege bearbeitet; es ist beabsichtigt, den Turmhügel Mori in das „Buch der Bodendenkmale der Hansestadt Lübeck“ einzutragen.

Ausgrabungen und Funde

Bei der Erneuerung der Gas- und Wasserrohre in der Breiten Straße ergaben sich an einigen Stellen Einblicke in bisher ungestörte Schichtungen. Zwischen der Fleischhauerstraße und dem Kohlmarkt wurde in sieben Schnitten der Verlauf einer älteren Straßenschicht erkannt, die in etwa 0,90—1,30 m Tiefe unter der heutigen Teerdecke liegt. Aus der zumeist rd. 30 cm starken Schicht, die auf reinem Sandboden auflag, wurden einige mittelalterliche Tonscherben, zumeist des 13. und 14. Jahrhunderts, geborgen.

Auf dem Grundstück Schüsselbuden 16 / Fischstraße 1—3 wurde nach dem Abbruch des sog. Fredenhagen-Kellers die Ausschachtung der neuen Baugrube beobachtet. An der Südseite des Teilgrundstückes Fischstr. 1-3 kam ein aus Ziegeln gemauerter Rundschacht von 3,85 m lichter Weite

⁴⁾ H. Hofmeister, Die Wehranlagen Nordalbingiens I, Lübeck 1917, S. 63 f., Abb. 45.

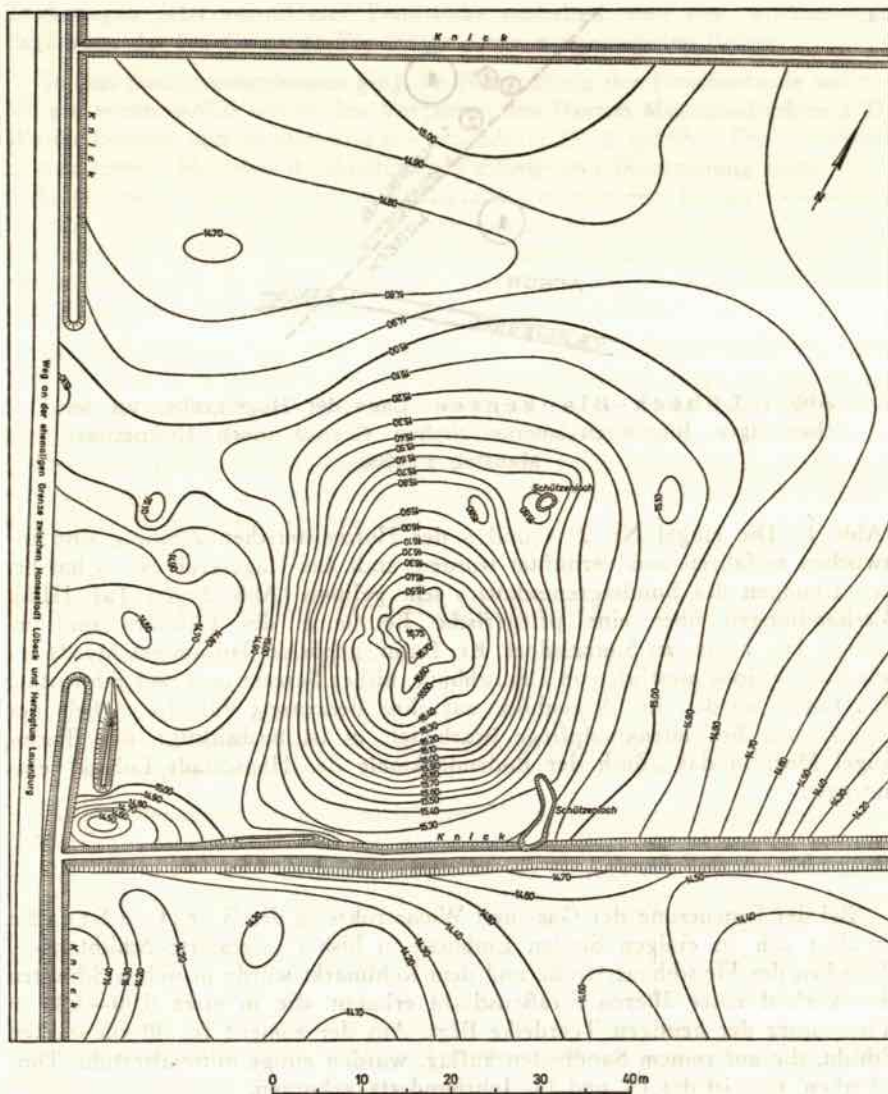


Abb. 2: Lüneburg-Blankensee, Hügelgrab 3.
Aufmessung Juni 1970.

zutage, der — im Einvernehmen mit dem Eigentümer und der Bauleitung — in mehrwöchiger Arbeit ausgehoben wurde. Die untersten Lagen der Schachtfüllung wurden in rd. 8,50 m Tiefe (unter Hoffläche) freigelegt (Taf. IV b). Aus dem mit Bauschutt, Unrat, Viehdung und Hausrat aller Art gefüllten Schacht wurden sehr große Fundmengen der Zeit vom Ende des 14. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts geborgen, deren Reinigung, Sichtung und Konservierung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. An der Nordseite der Baugrube ergab sich ein längerer Schnitt, durch den im Untergrund der Fischstraße — ähnlich wie in der Breiten Straße (siehe oben) — eine mittelalterliche Straßenschicht erkannt wurde.

Rentner E. Korth, Lübeck, fand im Kleingartengelände am *Grünen Weg* eine Granitkugel (Durchmesser 8,2—9,0 cm); zwei gegenüberliegende abgeplattete Flächen sprechen für eine Deutung als Reibstein vorgeschichtlicher Zeitstellung (Gemarkung St. Gertrud, Fundstelle 9).

Rentner E. Korth, Lübeck, fand vor der *Stadtparkschule* (Gemarkung St. Jürgen) eine Granit-Kanonenkugel von 10,1—11,3 cm Durchmesser; der Fundort ist zweifellos sekundär.

Bezirksleiter W. Eichhorn, Lübeck-Moisling, fand nahe der *Billrothstraße* und der nach Mecklenburg führenden Eisenbahnlinie eine Eisenkugel (Durchmesser 2,7—3,1 cm), die als Geschoßkugel einer Wallbüchse anzusprechen ist (Gemarkung St. Jürgen, Fundstelle 14).

Aus dem am *Brodten Ufer* abgebrochenen Erdreich las der Schüler Holger Kähning eine Feuersteinspitze auf (Länge 10,3 cm, Breite 2,6 cm, Dicke 1,9 cm), deren ehemals scharfe Kanten durch Wellenschlag abgerollt sind (Gemarkung Brodten, Fundstelle 1).

Lehrer Günther Schulz, Hamburg, sammelte auf den Äckern oberhalb des Brodten Steilufers zahlreiche Feuersteingeräte und -abschläge, darunter auch das Bruchstück eines flachen Feuersteinbeiles (Länge noch 7,8 cm; Abb. 3, 10) und einen beschädigten Feuersteinmeißel (Länge noch 9,1 cm, Abb. 3, 11; Gemarkung Brodten, Fundstellen 2—6).

Auf dem sog. *Heidenfeld* am Travedurchstich (Gemarkung Israelsdorf, Fundstelle 3) beobachtete H. Paulsen, Angestellter am Landesamt für Vor- und Frühgeschichte Schleswig, zwei größere Häufungen weitverstreuter Feldsteine, die vielleicht von zerstörten Steinpackungen herrühren. Vor- oder frühgeschichtliche Funde wurden aber zwischen und bei diesen Steinhäufungen nicht beobachtet.

Auf einem Felde südlich der *Dornbreite* (Gemarkung Krempeisdorf) las H. Paulsen außer einigen durch Feuer zermürbten Flintstücken auch einen Kernstein von 7 cm Länge und eine Feuersteinklinge von 3,8 cm Länge auf. Der Fundplatz liegt auf einer sandigen, leicht lehmigen Erhebung, die sich in eine Bachniederung hineinzieht, und ist vielleicht identisch mit einer länger bekannten Stelle (Steinbeilfund), deren Lokalisierung aber noch nicht wieder gelungen ist.

Auf der sandigen Schwelle am Landgraben gegenüber Stockelsdorf (Gemarkung Krempelsdorf, Fundstelle 2; vgl. 6. Bericht, ds. Zs. 48, 1968, 68 f.) fand H. Paulsen außer einigen atypischen Feuersteingeräten auch einige Tonscherben, die möglicherweise slawischer Art sind.

Auf dem Grundstück Friedhofsallee 70 (Gemarkung Krempelsdorf, Fundstelle 3) konnten die im 6. Bericht (ds. Zs. 48, 1968, 69 ff.) ausführlich dargestellten Fundbeobachtungen fortgesetzt werden. Sie bestärken den Eindruck, daß hier — auf dem Gelände der jetzigen Gärtnerei Paulsen — eine

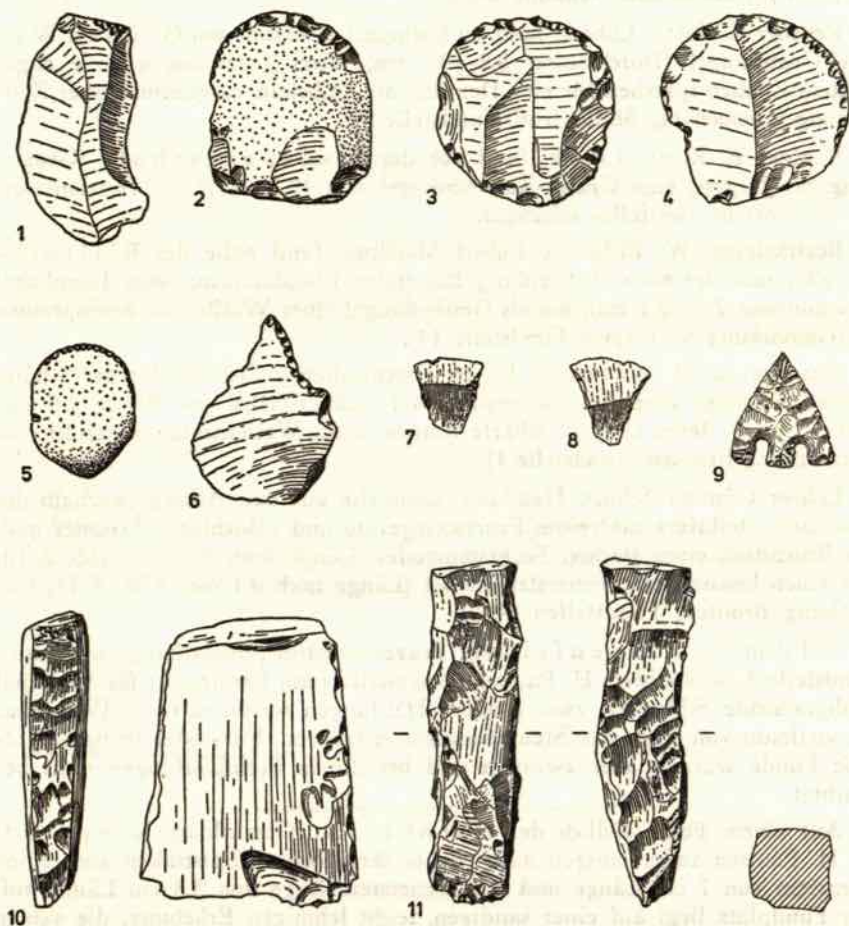


Abb. 3: Lübeck. Feuersteingeräte (1—9 Krempelsdorf, 10, 11 Brodten)
 $\frac{1}{2}$ der natürlichen Größe.

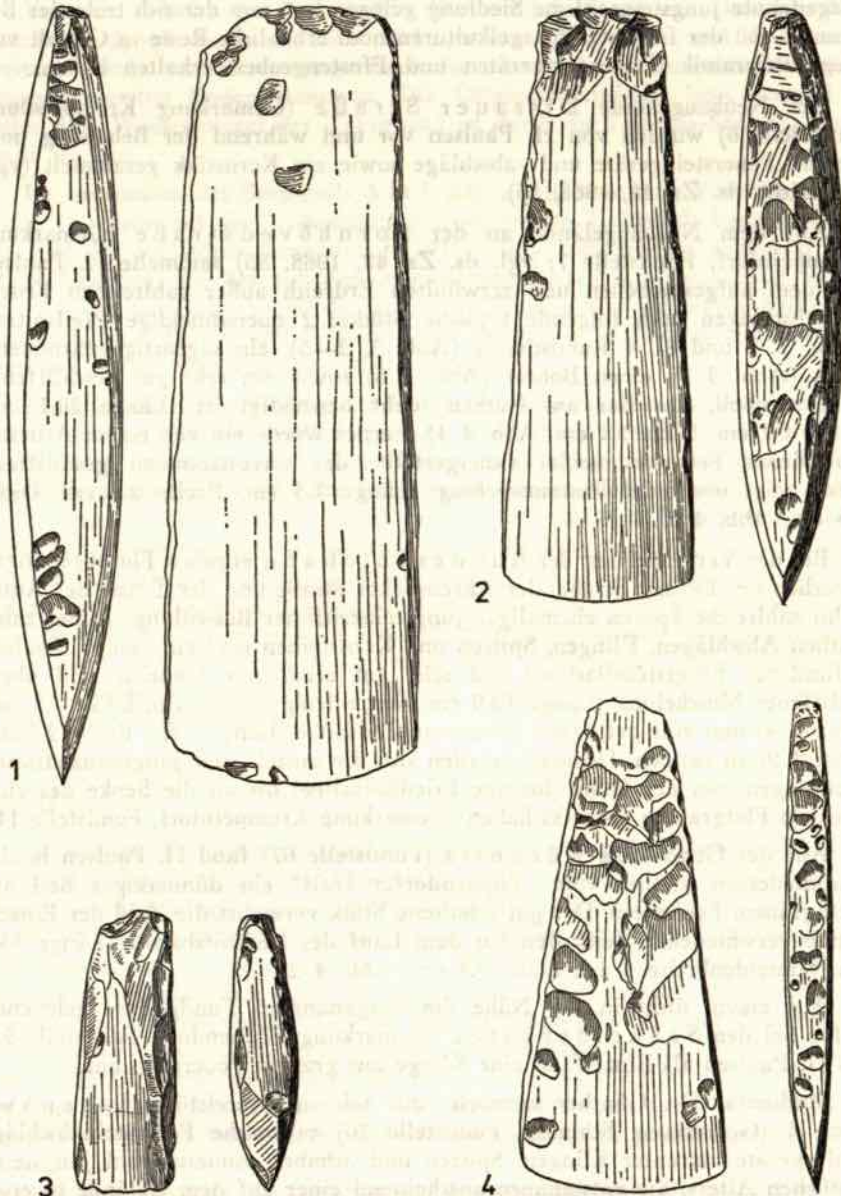


Abb. 4: Lübeck. Feuersteinbeile (1, 3, 4 Krempeisdorf, 2 Kücknitz)
 $\frac{1}{2}$ der natürlichen Größe.

ausgedehnte jungsteinzeitliche Siedlung gelegen hat, von der sich trotz der Bebauung und der früheren Spargelkulturen noch erhebliche Reste in Gestalt von Megalithkeramik, Feuersteingeräten und Pfostengruben erhalten haben.

Am Neubaugelände Dissauer Straße (Gemarkung Krempelsdorf, Fundstelle 6) wurden von H. Paulsen vor und während der Bebauung noch weitere Feuersteingeräte und -abschläge sowie ein Kernstück gesammelt (vgl. 6. Bericht, ds. Zs. 48, 1968, 85).

Auf dem Neubaugelände an der Bornhövedstraße (Gemarkung Krempelsdorf, Fundstelle 7; vgl. ds. Zs. 48, 1968, 85) sammelte H. Paulsen aus dem aufgeschobenen und zerwühlten Erdreich außer zahlreichen Feuersteinabschlägen noch folgende typische Stücke: 2 querschneidige Pfeilspitzen (Abb. 3, 7 und 8), 4 Rundschaber (Abb. 3, 2—5), ein sägeartig gearbeitetes Stück (Abb. 3, 1), einen Bohrer (Abb. 3, 6) sowie ein sehr gut geschliffenes Feuersteinbeil, das nur am Nacken leicht beschädigt ist (Länge 20,7 cm, Breite 6,1 cm, Dicke 3,1 cm; Abb. 4, 1). Ferner wurde ein von einem Arbeiter gefundener Feuersteinmeißel sichergestellt; das unvollkommen geschliffene Stück zeigt noch viel Restmuschelung (Länge 7,5 cm, Breite 2,6 cm, Dicke 1,8 cm; Abb. 4, 3).

Bei der Verbreiterung der Bundesautobahn ergaben Flurbeggehungen zwischen der Eutiner Straße, der Ahrensböcker Straße und der Trasse der Autobahn zahlreiche Spuren ehemaliger jungsteinzeitlicher Besiedlung. Außer zahlreichen Abschlägen, Klingen, Spitzen und Kernsteinen sind ein von H. Paulsen gefundenes Feuersteinflachbeil mit sehr gut erhaltener Schneide und überschliffener Muschelung (Länge 12,9 cm, Schneidenbreite 5,5 cm, Dicke 1,3 cm; Abb. 4, 4) und eine geflügelte Feuersteinpfeilspitze (Länge 3 cm, Breite 2,7 cm; Abb. 3, 9) zu nennen. Demnach werden sich die mittel- und jungsteinzeitlichen Siedlungen von der Höhe (heutige Friedhofsallee) bis an die Senke des ehemaligen Flutgrabens erstreckt haben (Gemarkung Krempelsdorf, Fundstelle 11).

Auf der Gemarkung Kücknitz (Fundstelle 67) fand H. Paulsen in der Bachniederung südlich vom „Pöppendorfer Hals“ ein dünnackiges Beil aus weißgrauem Feuerstein. Das gut erhaltene Stück vermehrt die Zahl der Einzel-funde verschiedener Zeitstufen aus dem Lauf des Kücknitzbaches (Länge 15,8 cm, Schneidenbreite 5 cm, Dicke 2,8 cm; Abb. 4, 2).

Auf einem dicht in der Nähe des vorgenannten Fundplatzes gelegenen Felde bei den Schneiderkaten (Gemarkung Pöppendorf, Fundstelle 23) las H. Paulsen als Einzelfund eine Klinge aus grauem Feuerstein auf.

Studienrat Dr. Günther sammelte auf seinem Grundstück Hagenowweg 1 (Gemarkung Schlutup, Fundstelle 20) zahlreiche Feuersteinabschläge und -geräte, darunter Klingen, Spitzen und Schaber, zumeist wohl jungsteinzeitlichen Alters. Sie entstammen anscheinend einer auf dem Gelände in etwa 30—50 cm Tiefe unter heutiger Oberfläche gelegenen alten Erdoberfläche, die durch Schuttschichten jüngerer Zeiten überdeckt worden ist; aus diesen Schuttschichten stammen viele mittelalterliche und jüngere Scherben.

Von der Südseite des Priwalls (Gemarkung Trave und Dassower See, Fundstelle 2; vgl. ds. Zs. 48, 1968, 90 f.) meldeten H. Paulsen und H. Kähning weitere Funde von Feuersteingeräten, die aus dem dort aufgetragenen oder angeschwemmten Boden stammen. Die Originalfundschrift liegt etwa 9 m unter dem Wasserspiegel der Trave und ist durch die Litorina-Senkung überspült worden.

Im Innenraum des Burgwalls Alt L ü b e c k (Gemarkung Vorwerk, Fundstelle 1) wurde mit der Untersuchung eines breiten Erdsockels begonnen, der als Rest der polnischen Ausgrabung (1947—1953) unbearbeitet geblieben war. Diese Grabung, die bis auf den gewachsenen Boden hinuntergeführt wurde und — auch nach dem Urteil der gerade zu Studien hier weilenden Fachkollegen B. Krüger, Berlin, und E. Nickel, Magdeburg — auffallend alte slawische Keramik ergab, wird seit Juni 1970 fortgeführt.

Im Zuge der Verbreiterung der Bundesautobahn mußten auf Anregung des Fernstraßenneubauamtes Ostholstein die am Tremser Teich stehenden Grenzsteine versetzt werden. Diese Steine entstammen der nach dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 neu festgelegten Grenzziehung zwischen der damaligen Freien und Hansestadt Lübeck und dem Fürstbistum Lübeck, das damals zum Herzogtum, später Großherzogtum Oldenburg gehörte. Im einzelnen erfolgte die örtliche Festlegung der Grenze in zähen Verhandlungen, die sich bis zu der 1847 beiderseits begutachteten Setzung der Grenzsteine hinzogen⁵⁾. Die Steine Nr. 71, 76 und 78 wurden aufgenommen und sichergestellt; sie sollen nach Beendigung der Bauarbeiten in der Nähe ihres alten Standplatzes wieder eingesetzt werden (Taf. III b). Im Untergrund des Steines 78 wurden Glas- und Tonscherben gefunden⁶⁾.

Ausstellungen

Im Rahmen der Ausstellungen der Kultusverwaltung der Hansestadt Lübeck stellte die Berliner Bodendenkmalpflege unter dem Titel „Ausgrabungen in Berlin — Archäologie einer Großstadt“ Berliner Bodenfunde aus dem Zeitraum von der mittleren Steinzeit bis zur frühen deutschen Besiedlung aus. Die Ausstellung, an deren Aufbau und Durchführung das Lübecker Amt für Vor- und Frühgeschichte beteiligt war, wurde in Anwesenheit des Stadtpräsidenten Oberlandeskirchenrat Göldner von Senator Heine eröffnet. Namens des Senators für Wissenschaft und Kunst des Landes Berlin sprach Oberregierungsrat Thilo. Die Eröffnung selbst gab Prof. Dr. A. von Müller, dem Leiter der Berliner Bodendenkmalpflege und Direktor des Museums für Vor- und Frühgeschichte im Charlottenburger Schloß, Gelegenheit zu grundsätzlichen Aus-

⁵⁾ H. B ö h m c k e r, Grenzsteine im Lübecker Gebiet, in: Heimatblätter, Mitteilungen des Vereins für Heimatschutz Lübeck Nr. 48 vom 26. 5. 1928, S. 199 ff. (mit Abb.).

⁶⁾ vgl. W. S t i e r, Grenzsteine auf Hügeln, Die Heimat 65. Jg., Neumünster 1958, S. 99 f.

führungen über die Bedeutung der Archäologie und der Bodendenkmalpflege in einer Großstadt (vgl. Lübeckische Blätter 130. Jg., 1970, Nr. 1). Mit über 2000 Besuchern ist die Ausstellung als ein sehr guter Erfolg für die Belange der Bodendenkmalpflege anzusprechen (Taf. IV a).

Neues Schrifttum

Stadtkernforschung und mittelalterliche Archäologie, Sonderbeilage der Lübeckischen Blätter 130. Jg., 1970, Nr. 1; zusammengestellt von W. Neugebauer mit folgenden Beiträgen: Aus der Arbeit der Berliner Bodendenkmalpflege; Burgen- und Siedlungsarchäologie des Mittelalters, eine Fachtagung in Wien; Englische Importkeramik des 13. Jahrhunderts in Lübeck.

K. Zernack und W. Neugebauer

Alt Lübeck, § 1 Geschichtliches, § 2 Archäologisches, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, begründet von Joh. Hoops, 2. Aufl., Berlin 1970, S. 233 ff.

Die vor- und frühgeschichtlichen Bodendenkmale des Raumes Blankensee und Groß Grönau werden in der 2. Auflage (Lübeck 1969) des Reiseführers „Naturpark Lauenburgische Seen“ von W. Neugebauer und D. Melms-Liepen behandelt.

Besucher und Führungen

Wie in den Vorjahren haben Fachkollegen und Studenten der Vor- und Frühgeschichte sowie der mittelalterlichen Archäologie Amt und Studiensammlungen besucht. Besonders zu nennen sind Studentengruppen der Universität Köln (Prof. Dr. Olesch), der Freien Universität Berlin (Prof. Dr. Quirin), der Universität Wien (Prof. Dr. Felgenhauer), der Universität Würzburg (Prof. Dr. Haseloff) und der Universität Bonn (Prof. Dr. Kleemann).

Führungen mit besonderer Betonung stadttarchäologischer Probleme fanden statt für die Teilnehmer des German Program Hamburg der Stanford University, California, für den Hansischen Geschichtsverein und den Internationalen Ferienkurs der Universität Kiel.

Als ausländische Besucher sind Herr McNulthy, Smithsonian Institute Washington, sowie Fr. Forsström, Museum Lund, und Fr. Salvador, Universität Oxford, zu nennen.

Dem Musikwissenschaftlichen Institut der Universität Kiel (Prof. Dr. Salmen) wurden mehrere Fundstücke zur musikhistorischen Auswertung zur Verfügung gestellt.

Tagungen und Vorträge

Auf Einladung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Vor- und Frühgeschichte an der Universität Wien nahm der Amtsleiter an der Jahrestagung 1969 teil, die unter den Titel „Burgen- und Siedlungsarchäologie des Mittelalters“ gestellt war, und sprach dort über das Thema „Der Burgwall Alt Lübeck und das Lübeck Heinrichs des Löwen — ein Vergleich spätslawischer und frühdeutscher Siedlungstendenzen des 12. Jahrhunderts im Ostseeraum“ (Bericht über die Tagung: Lübeckische Blätter 130. Jg., 1970, Nr. 1). Der Vortrag wurde in erweiterter Form vor dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde wiederholt.

Fragen der Stadtgeschichte und Stadtarchäologie galten Vorträge vor dem Bundesgrenzschutz.

Als stimmberechtigtes Mitglied nahm der Amtsleiter an der Sitzung des Landesdenkmalrates am 14. 4. 1970 in Kiel teil.

Dem Institut für Holzbiologie und Holzschutz der Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft in Reinbek, das die dendrochronologische Bearbeitung der Holzfunde vom Burgwall Alt Lübeck in Angriff genommen hat, galt ein Besuch im Rahmen der Tagung „Dendrochronologie in Norddeutschland an Objekten der Archäologie, Architektur und Kunstgeschichte“.

Presse und Rundfunk

Die Tagespresse berichtete mehrfach über die Ausgrabungen in Alt Lübeck und in der Altstadt.

Unter dem Titel „Hinter den Kulissen von Museen und Sammlungen“ behandelte das 3. Fernsehprogramm des Norddeutschen Rundfunks im 4. Teil einer Serie, die sich in den ersten drei Teilen mit Grabungen und Forschungen im Schleswiger Raum befaßt hatte, Probleme der mittelalterlichen Kunst- und Kulturgeschichte ausschließlich anhand Lübecker Beispiele, wobei die Grabungen des Amtes in Alt Lübeck und in der Altstadt ebenso übersichtlich dargestellt wurden wie die Durcharbeitung der Bodenfunde und die dabei auftretenden Schwierigkeiten. Dem verantwortlichen Redakteur, Herrn Günter Brinkmann, sowie dem Verfasser des Drehbuches, Herrn Horst Hellwig, und deren Mitarbeitern gebühren Dank und Anerkennung für den vorzüglichen Einblick, den sie den Fernsehzuschauern in die Arbeit der lübeckischen Bodendenkmalpflege vermittelten.

Werner Neugebauer

Zeichnungen: G. Schulz-Hamburg (2), alle übrigen Peter A. Eichstaedt, Amt für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege) der Hansestadt Lübeck.

Photovorlagen: W. Castelli (1), Marianne Schmalz (1), Amt (3).

Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1969/70

Hierzu Tafel V—X am Ende des Bandes

Für die Denkmalpflege besteht kein Anlaß, sich mit dem Erreichten, wie es beispielsweise in den jährlichen Berichten zusammengefaßt wird, zufriedenzugeben. Zu umfangreich sind die Aufgaben, mit denen sie sich ständig konfrontiert sieht und bei denen es gilt, im Sinne einer echten Bewahrung die Gefährdung von Kulturdenkmalen, sei es durch äußere Einflüsse, rigorose Eingriffe oder falsch verstandene Bereinigungen im Zusammenhang mit größeren Planungen, abzuwenden. Allzu oft wird dabei der Vorwurf erhoben, der Denkmalpfleger verteidige das Einzelobjekt und verlöre damit den Blick für das Gesamtbild, das nun eben, wie zu allen Zeiten, durch die Forderungen der Entwicklung zwangsläufig Veränderungen unterworfen sei. Natürlich ist diese Unterstellung kaum geeignet, die Position der Denkmalpflege hinsichtlich der ihr nun einmal auferlegten Verantwortung objektiv zu sehen. Schließlich bleibt sie die Institution, der von der Öffentlichkeit schnell Versagen angelastet wird, wenn die Meinungen aufeinanderprallen und schutzwürdige Objekte verlorengehen.

Der diesjährige Bericht des Amtes für Denkmalpflege gibt wiederum einen Einblick in die speziell für den Lübecker Bereich anfallenden Arbeiten. Von überörtlichem Interesse dürfte dabei die Wiederherstellung des Domes sein, die sich nun schon über eine Reihe von Jahren hinzieht und die bis zur 800-Jahrfeier des Bauwerks beendet sein soll. Die mit einer so umfangreichen Restaurierung zusammenhängenden Fragen bedürfen der ausführlicheren Erläuterung, wie sie im Rahmen eines Arbeitsberichtes nicht gegeben werden kann. Vielleicht erweist es sich als zweckmäßig, nach Abschluß aller Arbeiten eine zusammenfassende Dokumentation des Wiederaufbaus von den ersten Sicherungsmaßnahmen nach der Zerstörung 1942 an vorzulegen.

Zur Suche nach den geeignetsten Lösungen zwingen immer wieder die denkmalpflegerischen Bemühungen um die Erhaltung des historischen Baubestandes der Innenstadt. Neue Wege bei der Wiederbelebung von auf den ersten Blick als nicht mehr verwendungsfähig erscheinenden alten Bürgerhäusern zeichnen sich in Einzelfällen, wie sie im Bericht genannt werden, ab. Patentrezepte kann es aber auch dabei nicht geben, wenn die finanziellen Voraussetzungen fehlen und die für eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten durchgeführte Instandsetzung erforderlichen Mehraufwendungen nicht

durch entsprechend hohe Zuschüsse abgefangen werden können. Letzten Endes bleibt die Kostenfrage in allen Fällen der entscheidende Faktor. Noch dringlicher stellt sich dieses Problem bei den wenigen denkmalgeschützten Bauernhäusern, wo Jahr für Jahr Verluste zu verzeichnen sind, ohne daß wirksame Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Inwieweit denkmalpflegerisches Wirken in heutiger Zeit Gehör finden kann, ist nicht zuletzt eine Frage der ständigen Information der Öffentlichkeit, deren Unterstützung wirksame Hilfe bedeutet. Dieser Information dient auch der vorliegende Arbeitsbericht, mit dem auf die Verpflichtungen aufmerksam gemacht wird, die eine Stadt wie Lübeck ihren Kunst- und Kulturdenkmalen gegenüber hat und denen sie gerecht werden muß, wenn sie ihren durch die Jahrhunderte geprägten Charakter nicht verlieren will.

Amtschronik

Veränderungen sind während der Berichtszeit in der personellen Besetzung des Amtes für Denkmalpflege eingetreten. Im März 1970 wurde der Berichterstatter zum Wissenschaftlichen Rat ernannt. Für Herrn Stadtobersekretär Horst Wulf, der ab 20. 1. 1970 zum Amt für Zivilschutz versetzt wurde, kam Fräulein Ellen Sötje zur Übernahme der Verwaltungsgeschäfte zum Amt für Denkmalpflege.

Im Januar 1970 bezog das Amt seine neuen Räume im Hauptgeschoß des hergerichteten Gebäudes Parade 1. Der interne Arbeitsbereich konnte damit erheblich verbessert werden, da sich für die Unterbringung der Handbibliothek und des Archivmaterials, Plansammlung, Fotothek und Diapositivsammlung, eine übersichtliche Aufstellung erreichen ließ. Räumliche und ausstattungs-mäßige Bedingungen sind somit ausreichend erfüllt.

Im Rahmen der laufenden Inventarisierung ist geplant, den abgeschlossenen überarbeiteten Band „Rathaus und öffentliche Gebäude“ in Druck zu geben. Voraussichtlich wird die Veröffentlichung 1972 erfolgen.

Die Handbibliothek des Amtes vermehrte sich in der Berichtszeit um 132 Bände, ein Teil davon ging als Schenkung und im Schriftenaustausch zu. Der Gesamtbestand wuchs damit auf 1263 Bände an.

Zum Planarchiv kamen sieben neue Bauaufnahmen mit insgesamt 50 Blatt (Gesamtbestand 1983 Blatt). Hierunter fallen neben Bürgerhäusern der Innenstadt die Aufnahmen von zwei Stiftsgängen in der Wahnstraße, nämlich Bruskows Gang und von-Höveln-Gang, deren Gebäude zur Zeit leerstehen. Ferner gehören dazu zwei ehemalige Fischerhäuser in Schlutup.

Das Fotoarchiv vermehrte sich um 281 neue Aufnahmen, von denen 163 die Firma Castelli (Plattenaufnahmen 13 x 18) herstellte, während die übrigen 118 (6 x 6) als Arbeits- und Bestandsfotos vom Amt für Denkmalpflege angefertigt wurden. Erwähnt sei hierbei, daß erstmals das Herrenhaus in Niendorf mit seinen erhaltenen alten Innenräumen durchfotografiert worden ist.

Die Diapositivsammlung (Format 5 x 5) wuchs um 152 Stück auf insgesamt 3983 Diapositive an, wiederum hauptsächlich für Vortragszwecke angefertigt und neben Reproduktionen neue Farbdiaapositive, beispielsweise von den im Katharineum freigelegten Wandmalereien, enthaltend.

Der Arbeitskreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege kam in der Berichtszeit zu einer Sitzung zusammen, in der verschiedene Themen, hauptsächlich zu denkmalpflegerischen Problemen in der Innenstadt, auf der Tagesordnung standen.

Der Amtsleiter nahm an der Arbeitssitzung der Chefs der Landesdenkmalämter im November 1969 im Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz zu Mainz teil, weiterhin besuchte er die Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland, die im Juni 1970 in Südtirol durchgeführt wurde.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Amtes für Denkmalpflege erstreckte sich wie in jedem Jahr auch auf stadthistorische Führungen für die verschiedensten Gruppen, u. a. für die Teilnehmer des Hansischen Geschichtsvereins, dessen Jubiläumstagung anlässlich seines 100jährigen Bestehens im Mai 1970 in Lübeck stattfand. Der Berichtersteller hielt am 12. 3. 1970 vor dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde einen Vortrag zum Thema „Neues aus Lübecks Denkmalpflege“. Verschiedentlich besuchten Fachkollegen und Studenten das Amt. So wurde auch der Generaldirektor der polnischen Staatlichen Werkstätten für Denkmalpflege (PKZ), der im März 1970 anlässlich einer Informationsreise durch die Bundesrepublik nach Lübeck kam, über die hier zur Zeit laufenden denkmalpflegerischen Arbeiten auf kirchlichem und profanem Sektor unterrichtet.

Kirchliche Denkmalpflege

Durch den plötzlichen Tod des Leiters des Kirchenbauamtes der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck, Kirchenoberbaurat Hans Otto Keck, am 8. Juni 1970 ist eine schmerzliche Lücke gerissen worden. An dieser Stelle sei noch einmal dankbar darauf hingewiesen, daß er durch unermüdlichen Einsatz in den fünf Jahren seines Lübecker Wirkens den Wiederaufbau der Kirchen um ein erhebliches Maß vorangetrieben hat, wobei seine Aufgeschlossenheit für alle denkmalpflegerischen Fragen jederzeit eine fruchtbare Zusammenarbeit beider Ämter ermöglichte.

Im Mittelpunkt der kirchlichen Denkmalpflege standen auch in dieser Berichtszeit die Wiederherstellungsarbeiten in und am Dom, die zügig fortgesetzt werden und im Rahmen des aufgestellten Zeitplanes in drei Jahren abgeschlossen sein sollen. Schon jetzt kann gesagt werden, daß diese nun schon über einen großen Zeitraum sich erstreckende Restaurierung das Bild des Bauwerks entscheidend geprägt hat, da neben den rein baulichen Maßnahmen gleichzeitig Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den historischen Ausstattungsgegenständen einhergehen.

Die schon im letzten Bericht angekündigte Sicherung der Westfront des Domes wird in diesem Jahre mit der Mauerwerksinstandsetzung des Süderturmes aufgenommen. Zu diesem Zweck ist der Turm mit einem Stahlrohrgestüt bis zum Ansatz des kupferbedeckten Helmes umgeben worden. Beide Türme weisen sowohl als Folgeerscheinungen des Bombenangriffs als auch durch Witterungseinflüsse starke Schäden auf, die durch Neuverfugung, Auswechslung schadhafter Steinpartien, Wiederherstellung der Fenstergewände und Neufertigung abgängiger Kupferabdeckungen behoben werden müssen. Voraussichtlich werden die Arbeiten sich bis zum Herbst dieses Jahres erstrecken. Über die einzelnen Maßnahmen wird im nächsten Bericht noch ausführlicher zu sprechen sein.

Im Chor wurde die Einwölbung fortgesetzt. 1969 erhielt die am nördlichen Chorseitenschiff gelegene von-Mul-Kapelle wieder ihr Gewölbe, im Frühjahr 1970 folgte der Einzug der Wölbung in dem anschließenden Joch des Chor Schiffes. Es fehlen nun noch die Gewölbe der fünf in den Umgang einbezogenen Kapellen und des südlichen Chorseitenschiffsjochs, an denen die Arbeit vermutlich im Winterhalbjahr 1970/71, nach Fertigstellung des ersten Abschnitts der Westfront, weitergehen wird. Da jeweils gleichzeitig die Wandflächen des einzuwölbenden Chorteils überarbeitet und gekalkt werden, sind die wiederhergerichteten Joche bzw. Kapellen auch nach außen hin durch ihre Neuverglasung deutlich zu erkennen. Über die zukünftige Verwendung des Hallenumgangschores, der von den übrigen Teilen des Domes durch eine Glaswand getrennt ist, damit hier die Bauarbeiten ungestört und ohne Beeinträchtigung der restaurierten Abschnitte vor sich gehen können, liegen noch keine endgültigen Pläne vor. In den Kapellen werden die hier zur Zeit zusammengestellten Sandsteinsarkophage untergebracht werden, ferner wird ein Teil der alten Ausstattung im Chor seinen neuen Platz finden.

Die Arbeiten im Langhaus umfaßten den planmäßigen Fortgang der Restaurierung der Seitenkapellen, das Einziehen von gläsernen Trennwänden zwischen Turmkapellen und Seitenschiffen sowie die Neuverlegung des Fußbodens. Für letztere waren eingehende vorherige Prüfungen hinsichtlich der im gesamten Langhaus verlegten alten Grabplatten erforderlich, da das Mittelschiff wegen des neu aufzustellenden Gestühls freigehalten werden sollte. Grundsätzlich bleiben alle Grabplatten, sowohl die mittelalterlichen als auch die des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten, soweit sie nicht bis zur Unkenntlichkeit abgetreten und nur noch bruchstückhaft überkommen sind. Die nach Qualität und Verwendbarkeit ausgewählten Grabsteine wurden in den Seitenschiffen zusammen mit den neuen Obernkirchner Sandsteinplatten neu verlegt. Eine größere Anzahl der im Langhaus nicht wieder verwendeten Grabplatten ist zunächst außerhalb des Domes sachgemäß gelagert worden. Hierunter befinden sich auch die Grabsteine von Bischöfen und Kanonikern des Mittelalters, die sich ehemals im Chor befanden und 1948 aus dem damals aufgegebenen Ostteil ins Langhaus verlegt wurden. Diese sollen, sobald der Wiederaufbau des Chores soweit vorangeschritten ist, wieder dort innerhalb des künf-

tigen Fußbodenbelages eingeordnet werden. Für die übrigen Platten ist die Verwendung im erhaltenen östlichen Kreuzgangflügel, eventuell im hier südlich des Domes liegenden Museumshof und in der Grünanlage an der Nordseite des Domes vorgesehen.

Wie im letzten Bericht schon eingehender geschildert wurde, ist die Restaurierung der Seitenschiffkapellen von besonderer Wichtigkeit für das Gesamtbild des Langhauses. Sie fand in der Berichtszeit einen gewissen Abschluß (Kirchenmaler und Restaurator K. H. Saß).

Im Gegensatz zu den im vorigen Bericht besprochenen Kapellen der Familien von Lente und von Gusmann wies die ebenfalls im südlichen Seitenschiff gelegene von-Wedderkop-Kapelle, deren Ausstattung aus dem Jahre 1748 stammt¹⁾, geringere Schäden auf. Die größtenteils aus Marmor gefertigte Portalwand mit einem durch beiderseitige Pilastergruppen gerahmten weiten Türbogen und zwei volutenförmigen Giebelansätzen, zwischen denen sich die bekronende Stele mit Inschrift, Putten und Wappen erhebt, wurde gereinigt und poliert. Lose und geborgene abgebrochene Teile wurden wieder befestigt. Die schmiedeeiserne Tür und die Inschrifttafel erhielten wieder ihre Fassung in Schwarz und Gold. Im Inneren der Kapelle stehen zwei schlichte Marmorsarkophage.

Die danebenliegende von-Bassewitz-Kapelle, 1721 von Hieronymus Jakob Hassenberg neu ausgestaltet²⁾, befand sich ebenfalls in einem verhältnismäßig unbeschädigten Zustand. Die Portalwand, die ähnlich wie die der von-Lente-Kapelle mit verkröpften Pilastern, gesprengtem Giebel mit Putten, Inschriftstele und Wappen versehen ist, besteht aus Sandstein, der durch Anstrich Marmor vortäuscht. Unter den jüngeren Farbschichten fanden sich Reste der alten Kreidegrundfassung, die eine Rekonstruktion des einstigen Zustandes ermöglichten. Die horizontal verlaufenden Profile ober- und unterhalb der Pilaster besaßen eine rotbraune Marmorierung, während Fries, Pilaster und die Umrandung der hölzernen Tür in der Mitte eine weißgraue Marmorierung aufwiesen. Wappen, Putten, Pilasterkapitelle und die durchbrochene Türfüllung waren weiß gefaßt, Schrifttafel und die Ziergitter der Portalwand schwarz und gold. Nach der Ausbesserung leichter Beschädigungen erfolgte die Neufassung nach dem ermittelten Befund. Der Zustand der beiden Marmortafeln im Inneren der Kapelle, in der drei massige Sandsteinsarkophage mit spärlichem Zierat aufgestellt sind, wurde belassen. Hier sind die Legenden der ursprünglichen Grabschrift im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts verkittet worden, um einer Schrift in Goldbuchstaben auf schwarzem Grund Platz zu machen. Die mit Sandsteinrahmungen versehenen Tafeln wurden lediglich gereinigt.

Alle Kapellen im südlichen Seitenschiff stehen nunmehr fertig und zeigen mit ihren sich zum Schiff öffnenden reich stuckierten Bögen über den aus-

¹⁾ Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. III, Lübeck 1919, S. 74 ff.

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, S. 72 ff.

ladenden korinthischen Kapitellen die Schmuckfreudigkeit des 18. Jahrhunderts innerhalb der nüchternen gotischen Wand (Abb. 1). Die vor allen Grabkapellen liegenden schweren hölzernen Balusterbrüstungen mit gußeisernen Zierspitzen unterschiedlicher Ausführung sind in der Zwischenzeit tischlermäßig repariert worden und werden in der kommenden Jahreshälfte ihre ehemalige farbige Gestaltung zurückerhalten.

Besonderen Aufwand erforderte die Restaurierung der am nördlichen Seitenschiff gelegenen von-Focke-Kapelle³⁾. Die 1730 neu ausgestaltete Kapelle ist die östlichste des Seitenschiffs und hier die einzige, welche die Form der Grabkapellen des Südschiffs zeigt. Ihre die Öffnung zum Schiff einfassenden Stukkaturen, die mit Pilastern und ausladenden Kämpferprofilen versehenen Wandpfeiler und die oberhalb und seitlich des Gurtbogens angebrachten, volutenförmig auslaufenden Stuckornamente in Laub- und Bandwerkmotiven waren bis auf Reste in der Bogenzone völlig zerstört worden, so daß die der von-Bassewitz-Kapelle im Aufbau gleichende und ebenfalls von Hassenberg gefertigte Portalwand beziehungslos vor der Kapellenöffnung stand. Die gesamte Rahmung wurde nach den vorhandenen Unterlagen rekonstruiert, um das ehemalige Erscheinungsbild der Kapelle wiederzugewinnen (Fa. Völkel, Bamberg). Die Portalwand selbst besteht aus Sandstein und besitzt keine Marmorierung. Sie war im wesentlichen unbeschädigt geblieben. Die nach dem Kriege abgenommenen Alabasterfiguren „Hoffnung“ und „Glaube“ in den nischenartigen Öffnungen beiderseits der schmiedeeisernen Gittertür, von denen die eine zerbrochen war, wurden wieder aufgestellt.

Die von Osten her dritte nördliche Kapelle, die durch eine schlichte hölzerne Schranke mit einem aus diagonal durcheinandergesetzten Eisenstäben gebildeten Gitter und oben abschließenden spätgotischen Blattwerkfriesfüllungen vom Schiff getrennt wird, soll künftig als Werkraum des Kirchendieners verwendet werden. Zu diesem Zweck wurde oberhalb der Schranke eine gläserne Trennwand eingezogen, die in gleicher Weise gestaltet ist wie die Abschlußwände der Turmkapellen gegen die Seitenschiffe.

Die voranschreitenden Arbeiten im Langhaus ermöglichten es, die seit langer Zeit zwischen Querschiff und Langhaus eingezogene provisorische Pappwand zu entfernen und hier nur eine zaunartige Trennschranke in Sichthöhe aufzustellen. Damit ist zum erstenmal seit Kriegsende der optische räumliche Bezug vom Westteil bis zum Chor wiederhergestellt worden, zumal die Glaswand, die den erst halb fertigen gotischen Chor begrenzt, den Blick ungehindert gleiten läßt. Die 125 Meter betragende Gesamtlänge des Domes wird deshalb nun auch im Inneren voll erfassbar.

Bei der Marienkirche bewegten sich die denkmalpflegerischen Maßnahmen in der Berichtszeit naturgemäß in engeren Grenzen, da die Außenarbeiten schon im vorigen Jahr abgeschlossen waren. Im Zuge der Überholung der Portale wurde das nach Errichtung des Vorbaus im 19. Jahrhundert innen

³⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, S. 57 ff.

liegende große Kalksteinportal der Südvorhalle aus der Zeit um 1270-80 restauriert. Sein Gewände besitzt ein Stabprofil mit tiefen Hohlkehlen, das verschiedentlich Fehlstellen und Beschädigungen aufwies. Die schadhafte Profile wurden durch Antragung mit Minéros ausgebessert, nachdem das gesamte Portal gereinigt und gefestigt worden war (Fa. Völkel, Bamberg).

Die steinmetzmäßige Überarbeitung der Pfeilersockel im Inneren hat in der Berichtszeit ihren Abschluß gefunden. Nacheinander sind in den letzten Jahren die Sockel der Frei- und Wandpfeiler im Langhaus von Westen nach Osten und zuletzt im Chor instand gesetzt worden, so daß auch hier die noch sichtbaren Kriegsschäden und die in der Nachkriegszeit provisorisch ausgeführten Zementergänzungen der tiefer gehenden Fehlstellen nunmehr völlig beseitigt wurden.

In der Petrikerche ging der innere Ausbau weiter. Wandflächen, Pfeiler und Gewölbe im Chorschluß sind inzwischen überholt und frisch gekalkt, ebenso die beiden östlichen Joche des äußeren nördlichen Seitenschiffs mit den zugehörigen Pfeilern. Die Fenster der fertigen Abschnitte erhielten eine schlichte Rautenverglasung. Die Wiederherstellung des Inneren der Petrikerche wird noch geraume Zeit in Anspruch nehmen, was jedoch unerheblich sein dürfte, da die bauliche Sicherung mit der Errichtung des neuen Daches vor vier Jahren abgeschlossen war und zudem über die zukünftige Verwendung des Gebäudes noch kein Beschluß vorliegt.

Die Instandsetzung des Dachreiters der Jakobikirche, auf die im letzten Bericht schon hingewiesen wurde, ist im Herbst 1969 beendet worden. Eine neue Kupferdeckung der Spitze, die Sicherung der Holzkonstruktion des zweigeschossigen Aufbaus und die Ausbesserung der schadhafte Bleiverkleidung haben dazu beigetragen, daß der zuletzt gefährdet erscheinende Bauteil des 17. Jahrhunderts wieder intakt ist. Die Dachdeckung des südlich an den Chor gelehnten Sakristeianbaus, die im Gegensatz zur übrigen der Kirche nicht in Kupfer ausgeführt ist, wurde in roten S-Pfannen erneuert. Weiterhin fanden am Chorpolygon Ausbesserungen des Kupferdaches statt.

Die seit längerer Zeit abschnittsweise durchgeführte Neuverglasung der Fenster der Katharinenkirche ist fortgesetzt worden. Ferner wurden an der Westfassade die vor den Nischen mit dem von Barlach und Marcks geschaffenen Figurenzyklus zum Schutz gegen die Verschmutzung durch Tauben angebrachten engmaschigen Kunstfasernetze erneuert.

Im Sommer 1969 erfolgte die Freilegung und Konservierung gotischer Wandmalerei im einstigen Refektorium des Katharinenklosters, dessen alte Bauteile heute zum Katharineum gehören und schulischen Zwecken dienen. Über die durchgeführten Maßnahmen und ihre Ergebnisse ist ein gesonderter Bericht vorgelegt⁴⁾.

In der Zwischenzeit fiel auch die Entscheidung über die zukünftige Verwendung der erhaltenen alten Räumlichkeiten des ehemaligen Burg-

⁴⁾ L. Wilde, Gotische Wandmalerei im Lübecker Katharineum, Bd. 50 (1970) dieser Zeitschrift, S. 135—140.

klosters. Die schon im letzten Bericht angedeutete Erwägung, in der im Erdgeschoßbereich bis auf geringfügige spätere Veränderungen nahezu vollständig überkommenen Klausuranlage des Klosters ein stadtgeschichtliches Museum einzurichten, wurde durch Senatsbeschluß als bindender Verwendungszweck für die in Angriff zu nehmende umfassende Instandsetzung des gesamten Komplexes festgelegt. Diese wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und beginnt zunächst mit Planungsarbeiten, die die Grundlage für die Wiederherstellung des Klosters bilden sollen. Der langwierige Prozeß einer gründlichen Restaurierung bietet zugleich Möglichkeiten zur weiteren Untersuchung und Erforschung der Baugeschichte.

Die Lorenzkirche in Travemünde erhielt im vorigen Jahr eine neue Dachdeckung in roten S-Pfannen. Gleichzeitig wurde die Dachkonstruktion überprüft und gesichert.

Erhebliche Bemühungen wurden in der Berichtszeit zur Restaurierung kirchlicher Ausstattungsstücke unternommen. Hierbei stand der Dom an erster Stelle. Wie im letzten Bericht schon angedeutet worden ist, ist die Frage der Neuordnung der alten Ausstattung im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Langhauses zu sehen. Nach den Zerstörungen des Bombenangriffs 1942 war ein Teil der Kunstwerke ins St.-Annen-Museum überführt und dort der Sammlung zunächst als Leihgabe zugeordnet worden. Die Rückführung und Wiederaufstellung im Dom ist vorgesehen und wird schrittweise erfolgen, sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Dazu gehört die eingehende Prüfung der klimatischen Bedingungen durch die Messung der Luftfeuchtigkeit und ihrer Schwankungen. Die Regulierung der Luftfeuchtigkeit ist bei der vorhandenen Umluftheizung von größter Wichtigkeit, wenn die Erhaltung der Holzbildwerke weiterhin gewährleistet sein soll. So wird auch der künftige Aufstellungsort des Memling-Altars hinsichtlich dieser Gegebenheiten sorgfältig untersucht werden müssen. Keinesfalls soll die Rückführung der Ausstattungsstücke des Domes also überstürzt und nur im Hinblick auf die Wiedereröffnung des Langhauses vor sich gehen. Sie ist jedoch beschlossen und eingeleitet.

Über die Restaurierung des Triumphkreuzes von Bernt Notke aus dem Jahre 1477 wurde im Anschluß an eine eingehende Erörterung der Problematik, zu welcher Vertreter der Kirche, der Denkmalpflege, des Museums und als Gutachter die Leiter der Restaurierungswerkstätten des Landeskonservators Rheinland in Bonn und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in München zusammenkamen, folgendes beschlossen: Die zur Zeit im St.-Annen-Museum befindlichen Figuren sollen gesichert und die Freilegung ihrer alten Fassung beendet werden. Vor ihrer Aufstellung wird auch der architektonische Aufbau des Triumphkreuzes noch einmal hinsichtlich seiner farblichen Fassung überarbeitet. Schließlich müssen Figuren und Unterbau aufeinander abgestimmt werden, wenn die Wiedereinfügung der Figuren vorgenommen worden ist.

Schließlich ist die umfangreiche Wiederherstellung der Kanzel im Dom zu nennen. Sie begann im Sommer 1969 mit der Restaurierung des durch Feuchtigkeit stark in Mitleidenschaft gezogenen Kanzelkorbes. Seine kelchförmige, von einer Mosesstatue getragene Konsole hatte ihre ursprüngliche Gliederung, breite Bänder und Medaillons mit Rosetten, bis auf geringe Reste verloren und drohte durch das Abbröckeln flächiger Partien weiter zu verfallen (Abb. 3). Die aufsteigende Feuchtigkeit wurde durch Isolierung mit einer Bleiplatte unterhalb des freigelegten Sockels der Mosesfigur gestoppt. Nach der Festigung des Sandsteingefüges erfolgte an den verwitterten Stellen die Antragung der rekonstruierbaren Gliederungselemente in dem Steinergängungsmittel Minéros. In gleicher Weise wurden auch die teilweise stark beschädigten Gesimse behandelt (Fa. Völkel, Bamberg). Die von Säulchen eingefassten fünf Alabasterreliefs mit Darstellungen aus der Leidensgeschichte Christi, die von Gulielmus Paludanus (Willem van den Broeck) geschaffen und dem im Typ der Emporenkanzel 1568 von Hans Flemink gearbeiteten Predigtstuhl eingefügt sind, erfuhren eine gründliche Reinigung⁵⁾. Den Arbeiten des Steinrestaurators folgten die Untersuchungen der alten Fassung, von der zwar nur wenige Reste zu finden waren, die aber dennoch Aufschlüsse über die gesamte Farbigkeit zuließen. Die auf Grund des Befundes in Kaseinfarben ausgeführte neue Fassung zeigt die Farben Schwarz für die Schriftfelder, deren Buchstaben vergoldet sind, die Kartuschen- und Rosettenfüllungen und die Umrandungen der Reliefs, Rot für die Füllungskartuschen in der oberen Zone des Predigtstuhls und für die durch Bänder eingefassten Füllungen der großen korbartigen Konsole, Grün für die Umrandungen der Schriftfelder und die Blattgehänge in den Kartuschen oberhalb der Alabasterreliefs. Die unterhalb der Säulenbasen konsolenartig angebrachten Engelsköpfehen, von denen die fehlenden nachgearbeitet wurden, erhielten ein Inkarnat (Kirchenmaler und Restaurator K. H. Saß).

Restauriert wurde auch die 1731 entstandene hölzerne Kanzeltreppe (Abb. 2). Bei der durch Feldereinteilung mit Laub- und Bandwerkornamentik verzierten Treppenbrüstung und dem schlichten, pilastergerahmten und mit halbrundem Abschlußgiebel versehenen Aufgangsportall hatten spätere Anstriche Veränderungen des ursprünglichen Aussehens gebracht. Die alte Fassung beschränkte sich auf die Farben Schwarz in den Grundflächen, Weiß in den Profilen und den Ornamentschnitzereien, Blau in Bandwerk und Kapitellen sowie Gold als Begrenzung der blaugefassten Teile und für die Schrift. Sie wurde wiederhergestellt. Bei der Reinigung der Schleierbretter, die die Zone oberhalb der Treppenbrüstung zum Portal hin optisch füllen und eine reiche Laub- und Bandwerkschnitzerei aufweisen, kam an der Rückseite eine Konturenmalerei zum Vorschein, die die plastische Gestaltung der Schauseite flächig wiederholt.

⁵⁾ Die Reliefs sind in der Nachkriegszeit von der Werkstatt des St.-Annen-Museums schon einmal restauriert worden, wobei die unmittelbaren Beschädigungen beseitigt wurden. Vgl. H. A. Gräbke, Aus der Arbeit der Museums-werkstatt, Lüb. Jahrbuch „Der Wagen“ 1952—1953, S. 62 ff.

Gegenwärtig ist die Rekonstruktion des hölzernen Schalldeckels von 1570 im Gange. Beim Luftangriff 1942 war dessen Westseite durch Brand vernichtet, die erhaltenen Teile stellenweise beschädigt worden, so daß der gesamte Aufbau abgenommen und gelagert werden mußte. Mit der Aufnahme der Restaurierungsarbeiten an der Kanzel wurde auch die Frage nach der künftigen Gestaltung des provisorisch eingefügten schlichten Schalldeckels akut. Die geborgenen Reste des alten Kanzeldeckels ergaben bei der Sichtung die Gewißheit, daß sich die Wiederherstellung des Gesamtaufbaus mit seinen Inschriftfeldern, den Evangelistenreliefs in Kartuschen und den allegorischen Statuetten unterhalb der als Bekrönung des Ganzen auf geschweiften Bögen stehenden Figur des Heilands ermöglichen ließ und vertretbar war. Die fehlenden Felder des westlichen Teiles wurden inzwischen in Anlehnung an die vorhandenen Partien sowie nach alten Fotos rekonstruiert. Das Schalldeckelgerüst ist inzwischen angebracht, ebenso ein großer Teil des Dekors. Über die Gesamtwiederherstellung wird im nächsten Bericht noch ausführlicher zu sprechen sein⁶⁾.

In der Marienkirche konnte die historische Ausstattung erfreulicherweise durch die Wiederanbringung gereinigter Wandleuchter bereichert werden. Die im letzten Bericht genannten sechs doppelarmigen Leuchter der Renaissance sind im südlichen Seitenschiff angebracht worden. Bei der Identifizierung der in der Petrikirche aufbewahrten Leuchterteile mußte darauf geachtet werden, daß auch die zum Teil später zu bestimmten Leuchtern gefügten Schilde der Stifter bzw. Ämter, die gesondert lagerten, durchgesehen wurden. So befanden sich einige dieser meist mit Wappen oder Inschriften und Zeichen gezierten Schilde im Dom, wohin sie in der Nachkriegszeit gelangt waren. Außer den Doppelarmen sind auch drei einfachere einarmige Leuchter des 18. Jahrhunderts wieder hergerichtet worden.

Aufwendig gestalteten sich die Restaurierungsarbeiten an dem Epitaph Föchtig im nördlichen Seitenschiff der Marienkirche⁷⁾. Das Epitaph des 1637 gestorbenen Ratsherren und Gründers des heute noch existierenden größten Lübecker Stiftungshofes zeichnet sich durch einen prächtigen Spätrenaissance-Aufbau aus Marmor mit Reliefs und Figuren aus Alabaster aus. Im Hauptteil erscheint in der Mitte zwischen zwei Säulen ein Relief mit der Auferstehung, seitlich stehen in Nischen die Statuetten „Glaube“ und „Hoffnung“. Darüber steigt zwischen Giebelansätzen mit dem knienden Stifterpaar das Oberteil mit einem Himmelfahrtsrelief zwischen Hermenpilastern und durchbrochenem Giebel mit Wappen und Statuetten auf (Abb. 4). Das Epitaph hatte durch den Brand 1942 starke Beschädigungen erlitten. Der Marmoraufbau wies tiefe Risse auf, die Profile der Gesimse waren zum Teil angeschlagen und durch größere Fehlstellen unterbrochen, in den Reliefs waren Flächen abgebröckelt, außerdem fehlten Teile des figürlichen Schmucks, die an anderer Stelle gelagert waren. Schließlich waren Marmor- und Alabasterteile von einer dicken

⁶⁾ Zur Kanzel insgesamt vgl. auch Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, S. 149 ff.

⁷⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck II, 1906, S. 352 ff.

Schmutzschicht überzogen und unansehnlich geworden. Die gründliche Reinigung und die zur Behebung der geschilderten Schäden notwendigen bildhauerischen Arbeiten nahmen längere Zeit in Anspruch (Fa. Völkel, Bamberg). Fragmentarisch bleiben mußte die Inschrift in der Sockelzone, die, soweit es möglich war, neu ausgeführt wurde. Vor dem Epitaph ist der größte und prunkvollste Wandleuchter der Marienkirche angebracht. Er war aus dem Schutt geborgen worden, seine Seitenarme befanden sich in der Petrikirche, während die mittlere, kantig abgeschrägte Kugel mit dem die mittlere Lichtschale tragenden schlanken Schaft im Dom lagerten. Nach der Reinigung und Aufpolierung konnten die Teile wieder zusammengesetzt werden. Es fehlt lediglich das große, mit einem Wappen versehen gewesene Inschriftschild, das in der Hitze des Feuers bis zur Unkenntlichkeit zerschmolz und nicht wieder herzurichten war.

Neu begonnen wurde die Restaurierung des im südlichen Chorseitenschiff befindlichen Epitaphs Balemann von 1751 (Steinmetz Schirmeister). Über die hier durchgeführten Maßnahmen wird im nächsten Bericht gesprochen werden.

Vorläufige Sicherungen wurden in der Jakobikirche an den Flügeltafeln des um 1500 gefertigten Brömbsenaltars⁸⁾ vorgenommen (Restaurierungswerkstatt des St.-Annen-Museums). Hier zeigten die Gemälde der beiden Seiten Blasenbildungen, die niedergelegt werden mußten. Geplant ist in der Jakobikirche die Restaurierung des barocken Hochaltars.

Profane Denkmalpflege

Gegenüber den oben geschilderten Maßnahmen nehmen sich die denkmalpflegerischen Bemühungen an historischen öffentlichen Gebäuden der Stadt, Bürgerhäusern und ländlichen Bauten vergleichsweise bescheiden aus, weil hier mehr Einzelarbeiten im Vordergrund stehen, die in der Regel das sichtbare Bild nicht grundlegend verändern. Wenn diese also wenig repräsentativ erscheinen mögen, so darf das nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch die kleineren Arbeitsleistungen zur Weitererhaltung der Substanz entscheidend beitragen.

Der erste Abschnitt der Restaurierungsarbeiten an der 1570/71 entstandenen Renaissanceclaupe des Rathauses, die im letzten Bericht schon angekündigt wurden, erfolgte im Sommer 1969. Von den zwölf Achsen sind zunächst zwei einschließlich des halben westlichen Giebels hergerichtet worden. Die Arbeitsgänge waren Reinigung und Konservierung der Oberfläche, Ergänzung der ausgebrochenen Profiltteile und Ornamentformen nach dem Minéros-Verfahren unter steinmetzmäßiger Überarbeitung und Schließung der offenen Fugen sowie Imprägnierung der fertiggestellten Partien des Sand-

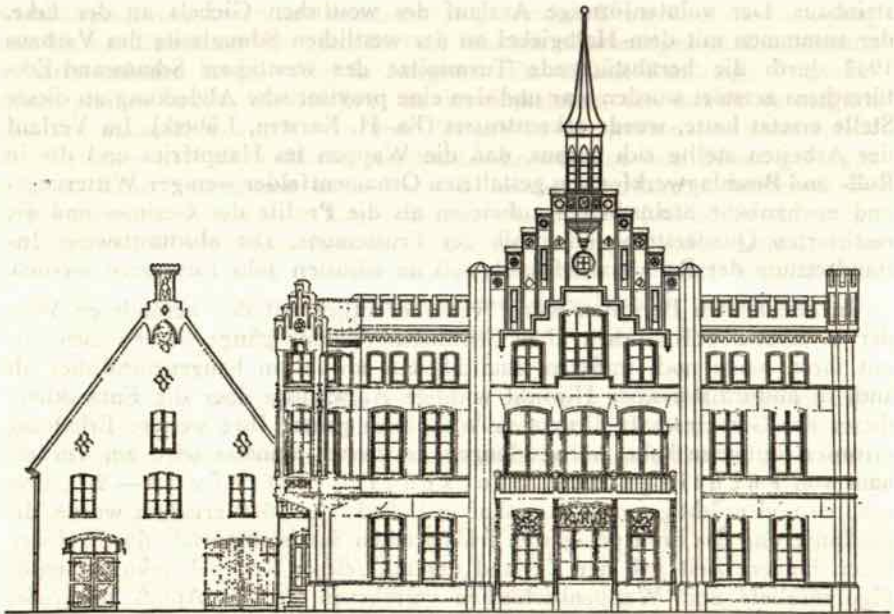
⁸⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, S. 351 ff.

steinbaus. Der volutenförmige Auslauf des westlichen Giebels an der Ecke, der zusammen mit dem Halbgiebel an der westlichen Schmalseite des Vorbaus 1942 durch die herabstürzende Turmspitze des westlichen Schauwand-Ecktürmchens zerstört worden war und den eine provisorische Abdeckung an dieser Stelle ersetzt hatte, wurde rekonstruiert (Fa. H. Karsten, Lübeck). Im Verlauf der Arbeiten stellte sich heraus, daß die Wappen im Hauptfries und die in Roll- und Beschlagwerkformen gestalteten Ornamentfelder weniger Witterungs- und mechanische Steinschäden aufwiesen als die Profile der Gesimse und die rustizierten Quadersteine unterhalb der Fensterzone. Die abschnittsweise Instandsetzung der Renaissancefassade soll im nächsten Jahr fortgesetzt werden.

In den letzten Berichten wurde verschiedentlich auf den besonderen Wert der in Lübeck befindlichen alten Stiftungshöfe und -gänge hingewiesen, die mit ihren heute noch intakten Baulichkeiten sowohl in baugeschichtlicher als auch in kulturhistorischer Hinsicht wichtige Aufschlüsse über die Entwicklung dieser der Gemeinschaft dienenden Wohnform geben. Ihre weitere Erhaltung erfordert teilweise hohe Aufwendungen. In diesem Sommer wird am Vorderhaus von F ü c h t i n g s Hof, Glockengießerstraße 23—27, dem größten und prächtigsten Stiftungshof in Lübeck, der 1639 errichtet wurde, die Restaurierung des breit gelagerten frühbarocken Sandsteinportals durchgeführt. Schon längere Zeit gab der Zustand des mit reicher Knorpelwerkornamentik, Figurenreliefs und Wappenkartuschen versehenen Portals Anlaß zu großer Sorge. Erhebliche Verwitterungen haben zur Abschabung der Oberflächenschicht in vielen Bereichen und zu tiefen Aufbrüchen in den Profilen geführt, so daß eine umfassende Instandsetzung immer dringender geboten erschien. Vorgesehen ist eine gründliche Steinreinigung und -festigung, die Ergänzung abgewitterter Partien nach Entfernung früherer Ausbesserungen mit Zement und eine abschließende Imprägnierung. Von diesen Arbeitsgängen wird die bildhauerische Überarbeitung besonders umsichtig vorzunehmen sein.

Der innere Umbau des Hauses P a r a d e 1 wurde in der Berichtszeit abgeschlossen. Mit der Unterbringung verschiedener städtischer Dienststellen hat das Gebäude nach einer längeren Periode des Leerstehens wieder einen sinnvollen Verwendungszweck gefunden. Das Äußere des 1858 aus einem völligen Umbau der vorherigen Domherren-Kurie hervorgegangenen Hauses wurde von dem Ausbau nicht berührt, so daß die einheitlich neugotische Vorderfront ihren schloßähnlichen Charakter behielt. Hier wurde lediglich ein heller Anstrich vorgenommen. Die Ausstattung des im Hauptgeschoß gelegenen Rokoko-Saales von 1762 als Raum für Sitzungen wird in absehbarer Zeit folgen. Die im Erkerzimmer neben dem Saal befindlichen Reste einer Holzvertäfelung mit Wappen und Jahreszahl 1586 wurden ausgebaut und sind jetzt im Amt für Denkmalpflege aufbewahrt.

Bei vielen B ü r g e r h ä u s e r n der Innenstadt, die sich in Privatbesitz befinden, wurden Renovierungsarbeiten durchgeführt. Handelte es sich dabei auch vielfach um reine Unterhaltungsmaßnahmen, wie Dachdeckung, Mauerausbesserungen und Fassadenanstrich, so nehmen diese jedoch einen wichtigen



Parade 1. Fassade
Planarchiv des Amtes für Denkmalpflege.

Bereich des denkmalpflegerischen Wirkens ein und erfolgen unter Beratung und Mitwirkung des Amtes für Denkmalpflege. Finanzielle Beihilfen wurden bei insgesamt 25 Häusern gewährt.

Mauerwerksinstandsetzungen fanden statt am Haus Mengstraße 31, einem 1612 erbauten Renaissance-Backsteingiebelhaus, dessen Fassade unterhalb des Giebels im Gegensatz zu vielen anderen nur unwesentliche Veränderungen späterer Zeiten aufweist. Die Giebelstufen erhielten neue Ziegelabdeckungen, das gesamte Mauerwerk der Giebelfront wurde neu ausgefugt. Eine Überholung des Mauerwerks geschah auch bei den Flügelbauten der Häuser Huxstraße 35 und Königstraße 83 im Zusammenhang mit inneren Renovierungen. Dabei sei vermerkt, daß die im allgemeinen nicht beachteten Flügel, die in der Regel die halbe Breite des Hauses einnehmen, häufig noch ihre alte Gliederung besitzen, während die Vorderhäuser im 18. und 19. Jahrhundert eine Modernisierung durchgemacht haben. So zeigt auch Königstraße 83 eine barocke Straßenfassade mit geschweiftem Giebel; an der Rückfront befindet sich jedoch noch der spätgotische Dreieckgiebel mit spitzbogigen steigenden Blenden und der wohl der Zeit um 1600 angehörende Hofflügel. In diesem Zusammenhang muß auch auf den Flügel des Hauses

Fischergrube 40 aufmerksam gemacht werden. Dieser enthält im Erdgeschoß einen kleinen Saal mit einer etwa um 1700 entstandenen Stuckdecke. Im vorigen Jahr wurde das gesamte Flügelerdgeschoß, das bis dahin Wohnung war, neu hergerichtet und dient jetzt als Ausstellungsfläche in allen Räumen einer Antiquitätenhandlung. Damit hat auch der Saal eine sinnvolle neue Aufgabe erhalten.

Dachdeckerarbeiten wurden vorgenommen an den Kleinhäusern Fegefeuer 25, Hundestraße 47 und Schwönekenquerstraße 14, ferner an dem Hause Untertrave 70. Daneben sind es hauptsächlich die Fassadenanstriche, die das Erscheinungsbild entscheidend prägen und die deshalb mehr ins Auge fallen. In jedem Jahr erhalten zahlreiche alte Gebäude eine farbliche Auffrischung. In der Berichtszeit befanden sich hierunter außer mehreren Kleinhäusern in der Hundestraße, Gr. Kiesau und Siebente Querstraße auch aufwendigere Giebelhäuser wie Mengstraße 23 und Beckergrube 70. Dabei lassen sich aber durchweg keine Aufschlüsse mehr über die ursprüngliche Farbigkeit der verschiedenen Fassaden gewinnen.

Einen gangbaren Weg für die weitere Erhaltung und Nutzung alter Innenstadthäuser zeigen zwei Beispiele. Das Haus Engelswisch 59, ein zweigeschossiges Gebäude mit schlichtem Treppengiebel des 17. Jahrhunderts, wurde nach dem Besitzerwechsel im Inneren völlig umgebaut und durch die Einrichtung von Einzimmer-Wohnungen wieder ausreichend verwendbar. Die Ausbesserung der schadhafte Dachdeckung und die Renovierung der Fassade schlossen den Ausbau ab. Ebenso wurden die Innenräume des Hauses Große Altfähre 19, in dessen Flügelobergeschoß noch ein Raum mit einer schlichten Stuckdecke des späten Rokoko vorhanden ist, im Sinne einer modernen wohnlichen Nutzung neu hergerichtet.

Die umfassendste Wiederherstellung des Äußeren wie des Inneren erfolgte beim Haus Effengrube 2 (Abb. 5). Das um 1600 entstandene Gebäude, das bis 1903 Dompastorat war, wurde von dem neuen Eigentümer modern ausgebaut, nachdem die bis 1969 hier wohnenden verschiedenen Mieter ausgezogen waren. Der abgeschrägte Giebel, der ursprünglich vermutlich Staffeln besaß, hatte um 1800 einen dreieckigen Giebelkopf erhalten, gleichzeitig war ein schlichter zweigeschossiger Traufenanbau an der linken Seite hinzugekommen. Die Hoffront mit Dreieckgiebel und stichbogigen Fenstern war von späteren Veränderungen unberührt geblieben, während an der Vorderseite zwei moderne Fenstereinbrüche den unteren Teil des Giebels entstellten. Das sehr schmale Portal rührte von dem Umbau des frühen 19. Jahrhunderts her. Die Wiederherstellung der Luken und des mittleren Fensters im Giebel bot keine Schwierigkeiten, da ihre ursprüngliche Anordnung im Mauerwerk ablesbar war. Der kleine dreieckige Giebelkopf mußte wegen Bauauffälligkeit teilweise abgetragen und wieder neu aufgemauert werden. Untersuchungen nach dem einstigen Zustand des Portals brachten keinen Befund. Seine jetzige Form ist eine Neuschöpfung, bei der für den Bogen Profilsteine verwendet wurden, die sich im Inneren unter dem hölzernen Dielenfußboden fanden. Die drei jetzt im Tür-

sturz angebrachten Renaissance-Terrakotten aus der Werkstatt des Statius von Düren mit allegorischen Darstellungen, nämlich Papst mit Schwert und Buch neben Tier in Mönchskutte, Glaubensritter und bogenschießendes Fabeltier, die sich auf religiöse Auseinandersetzungen beziehen⁹⁾, stammen vom Hofgebäude des Hauses Große Petersgrube 25. Sie befanden sich in einem schlechten Zustand und wurden vor ihrer Neuanbringung restauriert. An der gesamten Straßenfassade, die im Erdgeschoß und im Anbau zuletzt verputzt gewesen ist, erfolgte die Freilegung und teilweise Neuverfugung des Backsteinmauerwerks. Der rückwärtige kurze Flügel und die angefügten Hofgebäude, die keine Besonderheiten aufwiesen, wurden abgebrochen und die Hoffront mit dem Hintergiebel ebenfalls im Mauerwerk übergangen. Im Zuge der Neueindeckung des Daches mit roten S-Pfannen fand die Beseitigung der Schornsteine und der späteren Dachaufbauten sowie die Ausbesserung des Dachstuhls statt. Im Inneren hatten sich keine alten Räume erhalten. Beim Ausbau ist aber im Obergeschoß die alte Balkendecke freigelegt und sichtbar als Raumabschluß belassen worden, wobei die an manchen Balken befindliche dekorative Bemalung nicht angetastet wurde. Im übrigen brachte die innere Durchgestaltung Wohnverhältnisse, die den modernen Bedürfnissen vollauf gerecht werden und beispielhaft sind für eine Sanierung im echten denkmalpflegerischen Sinne (Architekt H. Gothe).

Einen neuen Verwendungszweck erhält auch das Haus Große Petersgrube 4, das bis vor kurzem als Büro und Lagergebäude einer Großhandlung diente und nach deren Auszug gegenwärtig für die Betriebskrankenkasse der Hansestadt Lübeck durchgebaut wird. Dabei bleibt die Fassade, eine der wenigen, die auch im Erdgeschoß mit ihrem Taustabportal bis heute erhalten blieb und auch in dem horizontal durch breite Luken- und Blendenreihen gegliederten Renaissance-Giebel aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keine Störungen aufweist, unangetastet. An der Hofseite befindet sich noch ein dreieckiger spätgotischer Hintergiebel mit steigenden spitzbogigen Blenden und teilweise vermauerten zweigekuppelten Luken aus der Zeit um 1500. Über die Durchführung der Arbeiten wird im nächsten Bericht Auskunft gegeben werden.

Wie immer kann auch in diesem Bericht nicht über Verluste stillschweigend hinweggegangen werden. In der Berichtszeit wurde das Haus Königsstraße 77, dessen breit gelagerte Fassade von 1827 eine schlichte klassizistische Ausbildung zeigte und das noch einen gewölbten gotischen Keller unter dem Vorderhaus besaß, während der Flügelbau aus dem 17. Jahrhundert stammte, von der Hansestadt Lübeck verkauft und für die Erstellung eines modernen Büro- und Geschäftshauses abgebrochen. Beim Abbruch zeigte die südliche Brandmauer zum Nebenhaus Nr. 79 noch Spuren der älteren Gestaltung. Im Erdgeschoß fanden sich vier breite, spitzbogig geschlossene und später vermauerte Nischen, die vermutlich als Gliederung der Dielenwand des goti-

⁹⁾ Vgl. dazu J. Eimers, Die Werkstatt des Statius von Düren, Nordelbingen 3. Bd., 1924, S. 200 f.

schen Hauses anzusehen sind, während im Obergeschoß sieben zugesetzte rundbogige Nischen zum Vorschein kamen.

Dem Abbruch anheim fiel auch auf dem Grundstück Schüsselbuden 16 der sogenannte Fredenhagen-Keller. Der Name geht auf den Besitzer des einst an dieser Stelle stehenden Hauses zurück. Der langgestreckte Keller von fünf Jochen war zweischiffig angelegt und besaß schwere Kreuzgratgewölbe auf niedrigen quadratischen Mittelpfeilern. Er lag zuletzt unter einer nach der Zerstörung des Hauses 1942 an dessen Platz aufgerichteten Baracke. Bei der nun vorgenommenen Planung für eine neue Bebauung konnte der Keller, der nach dem Kriege häufig wechselnden gastronomischen Einrichtungen gedient hatte und sich in einem äußerst schlechten Zustand befand, aus statischen Gründen nicht mehr einbezogen werden. Dies gilt jedoch nicht für eine besondere Anlage, die von diesem Keller durch einen schmalen Zugang in der Südwestecke zu erreichen war. Hierbei handelt es sich um einen kapellenartigen quadratischen Raum mit vier Kreuzrippengewölben auf einer runden Mittelstütze (Abb. 6). Seine ursprüngliche Bestimmung ist nicht bekannt, möglicherweise diente er als Andachtsraum. Eine spitzbogige Nische in der Westwand war ehemals für die Aufstellung eines Standbildes verwendet. Der Formenapparat der Bauglieder, kräftige Birnstabrippen und die altertümlich wirkende Gestaltung der aus Haustein gefertigten Mittelstütze mit einem durch Halsring abgesetzten trapezförmigen Kapitell und entsprechender Sockelbildung deuten auf eine Entstehung im 14. Jahrhundert. Der eigenartige Raum bleibt erhalten und wird in den Keller des Neubaus eingegliedert. Dadurch ist immerhin erreicht, daß sein weiteres Bestehen gewährleistet ist, wenn er auch in Zukunft reinen Abstell- bzw. Lagerzwecken unterworfen sein wird.

In den Vorstädten sind in der Berichtszeit keine größeren Arbeiten erfolgt, wenn von kleineren Reparaturen an denkmalgeschützten Häusern abgesehen wird. So fanden beispielsweise am Haus Moltkeplatz 1 Malerarbeiten statt. Die von Hermann Muthesius um 1910 erbaute Villa ist ein charakteristisches Beispiel für den versachlichten Villenbau in der Zeit kurz vor dem ersten Weltkrieg und bietet sich noch heute auch im Inneren in der ursprünglichen Raumaufteilung und Einzelgestaltung dar. Die Halle und das Treppenhaus sowie die Fenster erhielten einen neuen Anstrich.

Beratend hinzugezogen wurde das Amt für Denkmalpflege bei dem ebenfalls in der St.-Gertrud-Vorstadt gelegenen Haus Roekstraße 2, ehemals ein Sommerhaus aus der Zeit um 1820, dessen zweigeschossiger Mittelteil eine offene Säulenvorhalle besitzt und das heute der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde gehört, die an der Gartenseite einen Kirchenraum angefügt hat. Einem geplanten Abbruch wurde nicht zugestimmt. Im Zuge der Vergrößerung der Gemeinderäume sollen nun Anbauten seitlich und rückwärtig des Hauses durchgeführt werden, wobei sein Aussehen nicht wesentlich verändert wird.

Das an der Wesloer Landstraße auf einem kleinen Hügel stehende Arnim-Denkmal, das 1814 in Erinnerung an den ein Jahr zuvor hier

im Befreiungskrieg gefallenen Führer des Reiterregiments der Hanseatischen Legion von Arnim enthüllt wurde, ist instand gesetzt worden (Abb. 8). Der auf einem dreimal abgeschrägten Sockel über einer breiten, eingezäunten Stufenplatte sich erhebende Obelisk wies verschiedene Beschädigungen in seiner Oberfläche auf. Er wurde gereinigt und geschliffen, ferner die im Laufe der Zeit unleserlich gewordene Inschrift nachgearbeitet. Damit hat die Gedenkstätte, deren Baumbepflanzung vom Gartenamt betreut wird, das auch die zur Anhöhe führenden Stufen wieder herrichtete, eine wesentliche Aufwertung erfahren.

Im Landgebiet ist das Bild denkmalpflegerischer Bemühungen zwiespältig. Auf der einen Seite wird versucht, wenigstens einen Rest des alten Bestandes auch weiterhin der Nachwelt zu bewahren, auf der anderen kann in vielen Fällen diese Erhaltung auf Grund des jahrzehntelangen, ständig fortschreitenden Verfalls der Bausubstanz auch vom Denkmalpfleger nicht mehr vertreten werden. Bei sieben Objekten wurden für Instandsetzungsarbeiten Zuschüsse gewährt. Vorwiegend ging es dabei um Ausbesserungen oder Neueindeckungen der Rethdächer. Dazu gehören das Fischerhaus *Gothmund*, *Fischerweg 16*, die ehemalige Schäferkate in *Beidendorf* und eine Kate in *Vorrade*, deren Dielentorsturzinschrift das Datum 1786 aufweist. Dachreparaturen erfolgten ferner in *Brodten* bei zwei größeren Anlagen, dem Hof *Werner*, bei dem infolge der ständigen Unterhaltungsarbeiten der bauliche Zustand von Wohnhaus, Scheune und ehemaligem Backhaus zufriedenstellend ist, und einem 1786 erbauten Hallenhaus, dessen Wirtschaftsteil in der Giebelfront eine besonders gut erhaltene Füllziegelmusterung zeigt.

Größeren Umfang nehmen gegenwärtig die Wiederherstellungsarbeiten an einer Kate in *Pöppendorf* ein. Das am nördlichen Dorfausgang gelegene kleine Hallenhaus vom Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich bereits in einem derartigen Verfallszustand befunden, daß sein Fortbestehen kaum denkbar erschien. Der neue Eigentümer nahm das Wagnis eines völligen Durchbaus für Wohnzwecke, bei welchem das Äußere mit Fachwerk, Heckschur und Rethdach gewahrt bleibt, auf sich. Die Arbeiten, die durch den langen Winter teilweise unterbrochen werden mußten, sollen bis zum Herbst abgeschlossen sein. Die gegenüberliegende ehemalige Räucherkate war schon vor zwei Jahren im Inneren neu gestaltet worden, so daß an dieser Stelle nun zwei alte Bauernhäuser gerettet sind.

Ebenfalls in *Pöppendorf* mußte aber auch wieder ein Verlust hingenommen werden. Im Juni dieses Jahres wurde durch einen plötzlichen starken Sturm der Dachstuhl des Hofes *Dabs* niedergerissen. An dem 1826 erbauten großen Hallenhaus sollten noch in diesem Sommer Reparaturen des Rethdaches erfolgen. Der völlige Einsturz der gesamten Dachkonstruktion, von der nur ein Rest über dem Giebel des Wohnteils stehengeblieben ist (Abb. 7), läßt jede Wiederherstellung des alten Zustandes zu aufwendig erscheinen, zumal auch die Fachwerkwände der Längsseiten schadhaft sind. Das Urteil über das Gebäude ist damit gefällt. Seine Überreste werden in absehbarer Zeit verschwunden sein.

Erfreulicherweise wird das Landgebiet um Lübeck in Zukunft wieder eine intakte Windmühle besitzen. In Rönna u., am Rande von Travemünde, ist die verfallene Mühle von einem Hamburger Geschäftsmann erworben worden. Das dem Typ des Galerie-Holländers zugehörige Bauwerk stammt aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und wird seit dem Herbst vorigen Jahres unter Beratung des Mühlenverbandes Meldorf nach historischem Vorbild restauriert (Architekt Ernst-Christian Fey, Lübeck). Die im einzelnen durchgeführten Maßnahmen sollen im nächsten Bericht besprochen werden. Aus der gleichen Zeit, aber vom Typ des Erdholländers, ist die Windmühle von Groß-Steinrade, die durch die Gebietsreform in die Zuständigkeit der Hansestadt Lübeck übergang. Sie befindet sich in schlechtem Zustand und besitzt nur noch den kurzen Rest eines Flügels, während das Rethdach große Fehlstellen aufweist.

In Niendorf ist das Herrenhaus durch den Auszug des Gutspächters frei geworden. Zur Zeit werden Überlegungen angestellt, in welcher Weise das Gebäude künftig genutzt werden soll. Das 1771 entstandene und im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts erweiterte Herrenhaus besitzt im Inneren noch seine ehemalige Raumaufteilung mit dem großen Treppenhaus sowie neben kleineren Räumen im Hauptgeschoß den Weißen Saal (Abb. 9), dessen Wände durch Pilaster, Supraporten mit antiken Figurengruppen und Felder mit Rankenfriesen und Emblemen gegliedert werden und dessen Stuckdecke eine strenge klassizistische Aufteilung zeigt. Erhalten sind in dem Saal ferner das in Birke und Mahagoni ausgeführte Tafelparkett und die zur alten Saalausstattung gehörenden Wandspiegel mit doppelarmigen Wandleuchtern. Bei einer Neuverpachtung bzw. Vermietung des Hauses werden die alten Räume und das Treppenhaus in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben.

In Travemünde verschwand mit dem Abbruch der 1836 errichteten Molenbake auf der alten Nordermole ein wenig beachtetes technisches Kulturdenkmal¹⁰⁾. Das Amt für Denkmalpflege hatte sich für die Erhaltung des Seezeichens eingesetzt. Da aber die bisherige Zweckbestimmung als Schiffsfahrtszeichen wegfiel und das Kugeltoppzeichen und die damit zusammenhängende stählerne Konstruktion abgenommen werden mußte, um eine eventuelle Irritierung der Schifffahrt auszuschließen, ließ sich ein weiteres Verbleiben des bloßen Steinkörpers aus wirtschaftlichen Gründen nicht erreichen.

(Manuskriptabschluß 30. Juni 1970)

Lutz Wilde

¹⁰⁾ Abgebildet bei G. H. Jaacks, Technische Kulturdenkmale in Lübeck, Lüb. Jahrbuch „Der Wagen“ 1969, S. 65.

Kleine Beiträge

Gotische Wandmalerei im Lübecker Katharineum

Hierzu Tafel XI am Ende des Bandes

Im Sommer 1969 konnte dank einer Spende der Posschl Stiftung im Katharineum, in dessen neugotischem Schulgebäude des späten 19. Jahrhunderts wertvolle Teile der alten Klausuranlage des Franziskanerklosters einbezogen sind, die schon seit längerer Zeit geplante Freilegung und Konservierung mittelalterlicher Wandmalerei durchgeführt werden. Diese Maßnahme brachte neben der Erweiterung des Bestandes gotischer Wandmalerei in Lübeck neue wichtige Aufschlüsse über das ursprüngliche Aussehen der Klosterräume und darüber hinaus in ikonographischer Hinsicht eine Bereicherung der Kenntnis von der symbolischen Verkündigungsdarstellung, auf die unten noch ausführlicher einzugehen ist.

Die aufgedeckten Malereien befinden sich in dem ehemaligen Südflügel des Klosters, der an den kleinen Hof grenzt und dessen Erdgeschoß ein zweischiffiger gewölbter Saal von fünf Jochen Länge einnimmt. Dieser diente als Refektorium und ist heute durch eine Zwischenwand in zwei Klassenräume unterteilt¹⁾. Der von einem schmalen Kreuzgang an Nord- und Ostseite umgebene kleine Hof war nach der Errichtung des neugotischen Schulhauses teilweise zugebaut worden und erfuhr 1964/65 eine gründliche Bereinigung, wobei auch die Außenwand des Refektoriums überholt und neue Fenster eingesetzt wurden²⁾. Bei diesen Arbeiten entdeckte man zufällig, daß in dem nördlichen Schildbogenfeld unterhalb des Gewölbes an der westlichen Stirn- wand der heute dreijochigen westlichen Hälfte des Refektoriums unter dem weißen Anstrich eine Bemalung lag, die aus der Klosterzeit stammen mußte. Eine provisorische Freilegung brachte das stellenweise beschädigte Bild einer Marienkrönung zutage. Nach dieser Aufdeckung durfte eine entsprechende Bemalung an der angrenzenden Stirn- wand des südlichen Refektoriumsschiffes als sicher angenommen werden.

Die Freilegungs- und Restaurierungsarbeiten erfolgten in den großen Ferien 1969 durch den Restaurator Günter Goege (Bad Sassendorf) unter

¹⁾ Vgl. dazu Die Bau- u. Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. IV, Lübeck 1928, S. 57 ff., ferner E. Deecke, Zur Geschichte unseres Schulhauses, Festschrift zur Vierhundertjahrfeier des Katharineums zu Lübeck 1531—1931, Lübeck 1931, S. 82.

²⁾ Siehe Bericht des Amtes für Denkmalpflege 1964/65, Z Lüb G, Bd. 45, 1965, S. 99 f.; J. Braune, Zur Baugeschichte des Schulgebäudes, Katharineum zu Lübeck, Bericht über das 438. Schuljahr, Lübeck 1969, S. 7.

Betreuung des Amtes für Denkmalpflege. Die einzelnen Arbeitsgänge waren Freilegung der gotischen Malschicht, Reinigung der freigelegten Oberflächen, Festigung loser Ränder und hohl liegender Partien, Verschuß von Rißbildungen im Mauerwerk und neutrales Eintönen aller Fehlstellen³⁾. Der Befund ergab bei beiden Wandfeldern teilweise starke Störungen der in Secco-Technik ausgeführten Malerei, die durch spätere bauliche Maßnahmen, durch Veränderung der ursprünglichen Zugänge bzw. deren Beseitigung verursacht worden waren. Dennoch ließen sich die freigelegten Wandbilder eindeutig identifizieren und erwiesen sich als von späteren Ergänzungen oder falsch verstandenen Überholungen glücklicherweise verschont gebliebene gotische Originale.

Im südlichen Schildbogenfeld der Westwand ist die Verkündigung Mariens in der symbolischen Form der Einhornjagd im Hortus conclusus dargestellt (Abb. 1), ein Thema, das vorwiegend in der deutschen Kunst des 15. und 16. Jahrhunderts verbreitet war⁴⁾. Die Szene spielt sich inmitten eines durch grünen Rasen und überall erscheinende Pflanzen mit zierlichen in Rot und Blau gehaltenen Blüten gekennzeichneten Gartens ab. Links sitzt die gekrönte Maria, angetan mit einem blaßblauen Mantel über dem roten gegürteten Kleid, über dessen oberen Teil die feingedrehten Strähnen ihres langen hellbraunen Haares fallen. Die rechte Hand im Sprechgestus erhoben, legt sie ihre Linke schützend auf das Einhorn, das in großem Satz mit rückwärts zum Verfolger gewendetem Kopf in ihren Schoß flüchtet und dessen Leib mit den Buchstaben „de“ gezeichnet ist. Diese vermutlich als „deus“ zu ergänzende Bezeichnung erklärt die symbolhafte Darstellung Christi als Einhorn, das gejagt wird von dem die rechte Bildhälfte ausfüllenden Verkündigungengel Gabriel, der mit wallendem roten Mantel über blaßblauem Untergewand gekleidet ist, mit der rechten Hand das Jagdhorn ansetzt und die linke Hand im Segensgestus ausstreckt. Aus dem Jagdhorn schwingt sich ein Spruchband mit den in Minuskelchrift ausgeführten Worten „ave gratia plena dominus tecum“, während von der dem Engel zugewandt sitzenden Maria das gedrehte Spruchband mit der Antwort „ecce ancilla domini fiat michi secundum“ ausgeht. Beide Spruchbänder sind rot begrenzt und tragen schwarze Buchstaben. Im Scheitelpunkt des Wandfeldes erscheint auf einer stilisierten Wolke das Brustbild Gottvaters in blaßblauem, rotgesäumtem Gewand. Er blickt auf die Maria herab und erhebt die Rechte zum Segensgestus. Aus dem Mund seines mit Kreuznimbus versehenen Hauptes geht zum Scheitel der Jungfrau ein Strahl, auf dem das nackte Christuskind mit geschultertem Kreuz und voran die Taube

³⁾ G. Goerge, Bericht über die Freilegung und Konservierung der Wandmalereien des 15. Jahrhunderts auf den Westwandfeldern im Refektorium des Katharineums (Raum 12), Katharineum zu Lübeck, Bericht über das 438. Schuljahr, Lübeck 1969, S. 10–12.

⁴⁾ Vgl. Lexikon der christlichen Ikonographie, Bd. 1, Rom, Freiburg, Basel, Wien 1968, Sp. 592; Reallexikon der Deutschen Kunstgeschichte (RDK), Bd. IV, Stuttgart 1958, Sp. 1526 ff.; hier ausführliche Literaturhinweise. Neue ikonographische Untersuchungen zur Einhorndarstellung enthält die 1970 am Germanistischen Institut der Christian-Albrechts-Universität Kiel als Dissertation eingereichte Arbeit von J. Einhorn OFM, *Spiritualis unicornis*, Das Einhorn als Bedeutungsträger in Literatur und darstellender Kunst des Mittelalters.

des Heiligen Geistes, beide ebenfalls mit Kreuznimbus, herabschweben. Die untere Bildmitte ist durch einen später ausgeführten, ehemals spitzbogigen Durchbruch zerstört worden. Hier werden ursprünglich die den Jäger begleitenden Jagdhunde, die gleichzeitig als Verkörperung der Tugenden aufzufassen waren und als fester Bestandteil zum Bildmotiv gehören, dargestellt gewesen sein. Der untere Abschluß des Bildes erfolgt durch einen breiten, horizontal verlaufenden caput mortuum-farbigen Strich. Darunter beginnt eine ornamentale Bemalung mit kräftigen braunen Rankenzweigen, an denen grüne Weinlaubblätter und volle Trauben sitzen. Diese dekorative Malerei zog sich, wie Probefreilegungen ergaben, ursprünglich über die ganze Wandfläche bis zum Fußboden herab und ist nur noch in Resten vorhanden.

Auf dem anschließenden Wandfeld erscheint die Darstellung der Marienkrönung, oder richtiger die Segnung Mariens nach der bereits vollzogenen Krönung (Abb. 2). Auf einem großen, das Bild beherrschenden Thron sitzt links die gekrönte Maria in Gebetshaltung mit leicht geneigtem Haupt. Daneben rechts ihr zugewandt thront Christus als Herrscher der Welt und segnet sie mit erhobener Rechten. Die linke Hand umfaßt den auf seinem Schoß liegenden Reichsapfel. Im Gegensatz zur Einhornszene sind hier die Farben der Gewänder durch die späteren Übertüncungen stärker beeinträchtigt worden, so daß sie heute nur noch blaß wirken, ähnlich wie die ursprünglich viel kräftigeren Blautöne in der Einhornjagd. Christus mit langem braunem Haar ist mit einem roten Mantel über dem ehemals blauen Untergewand gekleidet, ebenfalls rot und blau war die Gewandung Mariens, deren Einzelheiten nicht mehr festzustellen sind, wie auch das Gesicht verlorengegangen ist. Der perspektivisch angedeutete, in Ocker gehaltene Thron zeigt an seiner Vorderseite Maßwerkfenster, seine Rückseite wird durch architektonischen Zierat, kleine Dreieckgiebel mit Kreuzblumen und wohl als seitliche Begrenzung gedachte Türmchen mit krabbenbesetztem Strebewerk betont. Auf der breiten Sitzfläche liegen zwei braune Kissen mit grünen Quasten an den Ecken, auf denen Maria und Christus sitzen. Der übrige Bildraum bleibt frei, nur ab und zu erscheinen unregelmäßig verteilte Blütenornamente als Dekor. Wie bei der benachbarten Darstellung findet die Szene nach unten ihren Abschluß durch einen horizontalen Strich, der hier aber durch eine breite waagerechte Fehlstelle unterbrochen ist, die von dem heutigen Türeinbruch herrührt. Unterhalb dieser Begrenzung war auch hier eine dekorative Weinlaubrankenmalerei über die ganze Wandfläche gezogen.

Beide Wandbilder sind in der gleichen Art ausgeführt, und weisen keine stilistischen Unterschiede auf. Die Farben wurden lokal ohne Untermalungen und teilweise moduliert auf eine Kalkgrundierschlämme aufgetragen und überwiegend schwarz oder rot konturiert. Die Figuren besitzen einen ruhigen, geschlossenen Umriß. Welliges Haar umrahmt ihre ovalen, fast runden Gesichter und fällt bis auf die Schultern, nur der Erzengel zeigt kurzes, durch feine Strichelung angedeutetes gelocktes Haar. Die Gesichter selbst wirken infolge der sparsamen Andeutung von Augen, Nase und Mund durch knappe Strichführung entrückt. Auffällig ist die unbeholfene Ausführung der Hände bei der Maria der Einhornszene. Die Gewänder umschließen fest die Körper. Ihre feine Fältelung verläuft vorwiegend in senkrechten Bahnen, um dann am Boden weich und wellig umzuschlagen. Bei den sitzenden Figuren der Marien-

krönung erscheinen sie plastischer durch Hervorhebung des stofflichen Charakters mit Hilfe von Farbmarkierungen. Insgesamt bleibt die Malerei aber flächig. Die Figuren besitzen keinerlei Plastizität, der Bildraum zeigt keine Tiefe, auch wenn die Perspektive beim Thron im Krönungsbild angedeutet ist. So stehen die Gestalten unräumlich vor dem ornamental gemusterten Grund.

Die Frage nach der zeitlichen Entstehung der Wandmalerei des Refektoriums kann zunächst mit einem Hinweis auf die Baugeschichte des Klosters eingegrenzt werden. Für die Bauzeit der Klostergebäude ist in einer Inschrift im Westflügel des großen Kreuzganges das Datum 1353 überliefert⁵⁾. Man wird also davon ausgehen dürfen, daß nach der Jahrhundertmitte, als der Neubau der Klosterkirche im wesentlichen abgeschlossen war, auch die Klostergebäude nach einem einheitlichen Plan neu entstanden. Somit könnte die innere Ausgestaltung der Klösterräumlichkeiten frühestens im dritten Viertel des 14. Jahrhunderts erfolgt sein. Für diese Zeit sind nun aber die Malereien nicht in Anspruch zu nehmen. Nach ihrer Formensprache, dem Figuren- und Gewandstil, erweisen sie sich zweifellos als Werk des 15. Jahrhunderts. Daß sie erst später entstanden, bestätigt auch der Freilegungsbefund. Unter der Kalkschlemme, auf der die Bilder aufgetragen sind, liegt noch eine primäre dunklere Schlämme direkt auf dem Mauerwerk, die jedoch nur stellenweise geringe Farbspuren aufwies⁶⁾. Eine nähere Untersuchung konnte nicht durchgeführt werden, ohne die freigelegte Malerei ernsthaft zu gefährden. Deshalb wurde auch auf eine begrenzte Freilegung der ersten Schicht verzichtet. Weiterhin fanden sich auf den Schildbogenrippen Reste verschiedener Farbfassungen, die allerdings nicht mehr eindeutig hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zur ersten oder zweiten Bemalung der Wand zu identifizieren sind. Aus diesen Beobachtungen darf geschlossen werden, daß das Refektorium im 15. Jahrhundert neu ausgemalt wurde. Möglicherweise war damals die erste Bemalung schadhaf geworden, oder der Raum sollte eine prächtigere Ausgestaltung erhalten.

Anhaltspunkte für eine genauere Datierung ergeben sich aus dem Thema der Einhornjagd⁷⁾. Die frühesten bekannten Beispiele für diesen Bildtyp sind ein um 1420 entstandenes Altarbild im Dom zu Erfurt sowie eine Darstellung, ebenfalls die Mitteltafel eines dreiteiligen Flügelaltars, im Schloßmuseum zu Weimar aus der Zeit um 1430/40⁸⁾. Von ihnen zeigt das Weimarer Bild das für die Folgezeit bei dieser Darstellung allgemein gebräuchliche Schema. In der Wandmalerei taucht das Motiv der Einhornjagd erst später auf, und zwar nach den bisherigen Untersuchungen zuerst im Zyklus des Marienlebens an der dem nördlichen Seitenschiff zugekehrten Turmwand der Frauenkirche in Memmingen, entstanden im endenden 15. Jahrhundert⁹⁾, in der

⁵⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck IV, S. 37.

⁶⁾ G. Goege, aaO., S. 11 f.

⁷⁾ Die im folgenden niedergelegten Hinweise verdanke ich der freundlichen Auskunft von Herrn Einhorn, der mir einen Einblick in die Ergebnisse seiner o. a. Dissertation gab und auf charakteristische Besonderheiten des Lübecker Bildes aufmerksam machte.

⁸⁾ Abgebildet bei A. Stange, Deutsche Malerei der Gotik, 3. Bd., Norddeutschland in der Zeit von 1400—1450, Berlin 1938, Abb. 286 u. 281.

⁹⁾ Vgl. A. Stange, Deutsche Malerei, 8. Bd., Schwaben in der Zeit von 1450 bis 1500, München, Berlin 1957, S. 133 f.

ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dann in verschiedenen schwedischen Kirchen. Erweitert wurden diese Beispiele in neuerer Zeit durch die Entdeckung von Wandmalerei in der Pfarrkirche von Altentreptow. 1959 erfolgte hier die Freilegung von Resten einer Ausmalung an der Westwand der ersten südlichen Chorumgangskapelle mit einer stark fragmentarischen Einhorn-Szene in der oberen Bildhälfte. Die stilistischen Merkmale der Malerei deuten auf das zweite Viertel des 15. Jahrhunderts, somit läge hier die Darstellung des symbolischen Verkündigungsmotives in der Wandmalerei noch vor Memmingen¹⁰⁾. Damit ist der Rahmen für die Einordnung des Lübecker Wandbildes schon in großen Zügen angegeben.

Die Lübecker Einhorndarstellung weist nun einige Merkmale auf, die sie von den bisher bekannten Beispielen abheben. Maria trägt eine Krone, nachweisbar ein Charakteristikum der Frühzeit und auf den Bildern in Erfurt und Weimar vorhanden, später in der Regel nicht mehr verwendet. Auf dem Einhorn erscheinen die Buchstaben „de“, vermutlich als „deus“ zu ergänzen und als Hinweis für die Bestimmung des Einhorns gedacht. Diese Beschriftung findet sich auf keiner anderen bekannten Darstellung der Szene und läßt den Schluß zu, daß zur Zeit der Entstehung das Motiv noch nicht geläufig war und einer Bezeichnung bedurfte, die später allgemein wegfiel. Schließlich ist noch die Rückwendung des Einhornkopfes zu nennen, die seltener vorkommt. Die beiden erstgenannten Kriterien sprechen für eine Zuordnung des Bildes zu den frühen Beispielen dieses Typs, der in Lübeck übrigens noch einmal bei dem 1506 datierten Marienaltar des Domes als Relief auftaucht¹¹⁾. Somit würde eine Datierung der Malerei in die Zeit um 1440 gerechtfertigt sein, zumal auch die stilistischen Eigenheiten für das zweite Viertel des 15. Jahrhunderts zutreffen. Das bedeutet gleichzeitig, daß im Lübecker Katharinenkloster die früheste aller bisher bekannten Darstellungen der Einhornjagd in der Wandmalerei gefunden worden ist, die zweifellos von der Tafelmalerei inspiriert wurde.

Die eigentliche Blütezeit der lübischen Wandmalerei fällt zusammen mit den großen kirchlichen Bauvorhaben des endenden 13. Jahrhunderts bis etwa gegen 1350¹²⁾. Als bedeutendere erhaltene Zeugnisse der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts galten in Lübeck bisher nur die im nördlichen Querschiffarm der Katharinenkirche befindlichen Darstellungen der Ewald-Le-

¹⁰⁾ Nach der freundlichen Mitteilung des Institutes für Denkmalpflege, Arbeitsstelle Schwerin, wird das Wandbild in der Altentreptower Petrikerche, das aus zwei übereinander angeordneten Szenen, unten die Geburt Christi, darüber die Einhornjagd, besteht, auf Grund ihrer dem späten weichen Stil angehörenden Formen noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts, frühestens 1430/40 entstanden sein.

¹¹⁾ Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, Lübeck 1919, S. 146 ff.; M. Hasse, Lübeck, St.-Annen-Museum. Die sakralen Werke des Mittelalters, Lübeck 1964, S. 135.

¹²⁾ H. A. Gräbke, Lübecker Wandmalereien des Mittelalters, Der Wagen, Ein Lübeckisches Jahrbuch, 1951, S. 38—49. Die Stellung der lübischen Wandmalerei des 14. Jahrhunderts charakterisiert bei D. Ellger u. J. Kolbe, St. Marien zu Lübeck und seine Wandmalereien, Neumünster i. H. 1951, S. 136—147.

gende¹³⁾, wenn man von einigen aufgedeckten, größtenteils nur noch fragmentarisch überkommenen Malereien in Bürgerhäusern¹⁴⁾ absieht. Mit dem Fund im ehemaligen Refektorium des Katharinenklosters ist ein weiteres Beispiel der Wandmalerei dieser Stilstufe hinzugekommen.

Lutz Wilde

¹³⁾ Vgl. Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck IV, S. 82 ff., ferner Th. Hach, Alte Lübecker Wandmalereien, Offizieller Bericht über die Verhandlungen des Kunsthistorischen Kongresses in Lübeck, 16. bis 19. September 1900, Nürnberg o. J., S. 73—86.

¹⁴⁾ Dazu gehören zum Beispiel die Reste einer Bemalung im Flügelobergeschoß des Hauses Fleischhauerstraße 22, vgl. Mühlentfordt, Die alten Wandmalereien im Hause Fleischhauerstraße Nr. 22, 27. u. 28. Jahresbericht des Vereins von Kunstfreunden in Lübeck über die Vereinsjahre 1906—1907 und 1907—1908, Lübeck 1908, S. 28; weiterhin ein kürzlich gefundenes Wandbild im Flügelerdgeschoß des Hauses Mengstraße 40, vgl. Bericht des Amtes für Denkmalpflege 1966/67, Z Lüb G, Bd. 47, 1967, S. 116.

Ornamente und Bücher am Dom zu Lübeck

Der abtretende Küster Friedrich Leopold übergab am 22. 12. 1648 vor dem Structuarius der bischöflichen Stiftskirche (Dom) im Notariat des Casparius Mecklenburgh an den antretenden Küster Henrich Georg die folgenden Ornamente

Im Chor vorm hohen Altar

- 1 als grob heden Leinen Altar Lagken, so täglich vorm Altar ligt
- 1 bunt seiden ornament Lagken vorm Altar hangent
- 1 roet verblümet floretten (*dünn gewebtes Zeug, Schleier, Trauerflor*) ornament lagken
- Noch 1 roet seiden taffen ornament lagken mit roeten seiden frenseln (*Fransen*), welcheß Schl. Herrn Christian Spallen Haußfraw Elisabeth zum Altar verehret
- 1 klein-Leinen-gewandtes Altar Lagken mit Zännichen?, welches auch die Fraw Spallische an das Altar verehret hatt
- 1 flessen (*flächsern*) Leinwandts Altar Lahken, so Peter von Cöllen Haußfraw zum Altar verehret

Vermöge vorgesagtem Inventario ist beym Altar vorhanden gewesen Ein Leinen Altar Lagken mit Zännichen?, welches Magdalena Happachs die Fraw in der Sonnen am Altar verehret. Eß ist aber Fridericy Leopold bericht nach erregtes Lagken vom Altar gestohlen vnnd in deßen Stelle Ein Leinen Drollen (*drullen = die zu einem dicken Band zusammengedrehten Abfallfäden*) Altar Lagken mit Zännichen? von Henrichen Waterfalß am Altar hinwiderumb verehret, welches dieses Leinen drollen Altar Lagken auch mit deß Henrichen Waterfalß vnnd deßen Haußfrawen Nahmen darauf genäjet vorhanden vnnd itziger Zeit von Friderico Leopoldo dem neuen Cüster zu handen geliefert worden

- 1 schlecht Leinen Altar Lagken, so auch ermelte Fraw in der Sonnen verehret hat, vnnd mit weißen Zwirn Ihr Nahme Magdalena Happachs, darauf genäjet befindtlich
- 1 gülden gewürktes Lahken mit vielen alten geschlechtes Wapen, welches vngefehr in Anno 1628 auß der Sacristey gelanget, vnnd am Altar gereicht worden

Noch acht Meßgewande als

- daß Erste, 1 gülden stück mit einem Cruzifix
- daß Ander, 1 gülden stück mit Schwartzter seiden durchgewürket, vnnd mit einem von golt vnnd seide gemachten breiten strichs, darauf die apostell stehen

- daß Dritte, 1 roet verblümet Sammitten, mit auch einem solchen breiten gewirkten strich, darauff Apostell gewirket
- daß Vierdte, 1 blaw verblümet Sammitten, welche nach St. Georgs Kirche gehöret
- daß Fünffte, 1 gülden stück mit grünen Sammitt verblümet, vnnnd mit einem gülden gewürckten Cruzifix, stridis mit Aposteln
- daß Sechste, 1 gantz gülden stück, mit einem breiten von golde vnnnd seide gewirkten strich, darvnter daß Königl. Dennemarkische Wapfen stehet, NB: In vorigem jnventario ist endthalten, daß dieses Meßgewandt mit Perlen gezieret ist, wirt aber anitzo befunden, daß viele Perlln davon hinwegk sein
- daß Siebende, 1 Schwartz schlecht sammitten mit einem dergleichen breiten striche, darvnter daß Kercken Wapfen, nãmblich ein Creutz stehet
- daß Achte, 1 von unecht goltt vnnnd seide in allerhandt Vogelwerck gewürktes, mit einem dergleichen Apostell striche,
NB: Hiebey muß wißendt gemacht werden, daß meist alle diese abgesetzte Meßgewänder in etwaß allt vnd zerrißen befunden, daher billig ie ehe ie lieber müssen außgebeßert werden
- 1 roet sammitten Futterall, worin die Tücher, darauf man die Hostien leget, verwahrt werden, Es ist nur Ein solchen Tuch, so woll bey voriger alß itziger jnventirung befunden.

Im großen Stuhl beim Altar

2 gahr alte bunte Stuhll oder Stück Decken

2 alte roete leddern Küßen

Vermöge vorigen jnventario ist zu ersehen, daß 2 rohte Sammitten Kniedecken beim Altar seint vorhanden gewesen, diese Kniedecken aber seint Fridericy Leopoldy bericht nach, vom Altar hinweggestohlen. Fridericus Leopolden aber hat vor jüngster Zeit ein violen braun schlicht sammit Chor Rock auß der Sacristey erhalten, worvon Er dann der Zeit 2 alß violen braun schlicht Kniedecken mit rohten, weiß vnnnd blawen seiden Frenseln am Altar hinwiederumb verfertigen lassen, so auch vorhanden, vnnnd itziger Zeit dem antretenden Cüster zu hande gereicht vnnnd überliefert worden.

Noch vorhanden

2 alte grüne Sammitten Kniedecken so täglich am Altar hangen

1 vermahltes Zeichen Brett oder Lädchen

1 schwart Schreib Brett, worauff die Communicanten verzeichnet werden, ist aber in etwaß voneinander geborsten

3 große Messings Leuchter vfm Altar gehörig, darvnter einer oben etwas zerbrochen vnnnd wiederumb gelötet worden

1 hültzern vermahleter Engell, mit einer Lichtpfeifen, darvnter eine messinges runde plate

1 Kupferne fewer Becken mit

1 hogen eisern Dreyfuß, bey dem Altar gehörig

3 hoge gedrejete Stühle, zu den vier Zeitpfennigs Becken gehörig

2 kleine messinges Taufbecken

Noch seint vermöge vorigem Inventario in Verwahrung gethan 2 messinges Löuwen, welche unter den hogen großen Leuchter im vordersten Chor gehören, diese 2 Löuwen hat Fridericy Leopoldy auch vorhand herbey gebracht, vnd seint selbige anitzo anderweits dem antretenden Cüster in Verwahrung zu halten gelaßen worden.

(Leider befindet sich von den Paramenten, die in der Urkunde vom 22. 12. 1648 genannt sind, nichts im St. Annen-Museum zu Lübeck oder wenigstens nichts, was sich identifizieren ließe.)

An Büchern, seint Ihme Friderico, damahl am 11 juny 1631 geliefert, so Er auch anitzo wiedervmb geliefert vnd theilß bericht dabey gethan,

H. Mag. Dedekenny Opera in 2 theile, in folio vnd weiß Schwein Ledder eingebunden, mit Hengen,

Fridericy Leopoldy berichtet anitzo hiebey, daß diese Opera beide theile bey Herrn Joachimo Wendten, Predigern hiesiger Thumbkirchen, vorhanden sein, seind jetzo anno 1666 bey H. Pastor Lipstorp.

Inhalts vorigem Inventario soll ein groß pergamenen Meß buch vorhanden gewesen sein, welches der Zeit Sehl. Her Pastor vnd der Zeitt noch lebenden Hern Predigern bericht nach, in Anno 1624 den 24. Novembris verkaufft, vnd an dessen staet vorbeschriebene beyde opera an daß Altar verschaffet,

Daß Neuwe Testament Teutsch in quarto, welches Her Georg von Dünklage Canonicus, vor diesem vorehret hat,

Die Nieder Sächsische Kirchen Ordnung in quarto

NB dieses Buch soll auch, deß Leopoldi Bericht nach, bey Hern Joachimo Wendten vorhanden sein, mit Herrn P. Lipstorp darum zu reden.

1 geschriebenes Buch, darauß die Praefationes vnd daß Gloria gesungen, ist zwar vorhanden, tauget aber nunmehr zum gebrauch gantz nichts,

Noch 1 New up Pergament geschriebenes Ritual Buch, in groß quarto vnd Schwartz Cordowan gebunden, mit Messinges Hengen vnd ohrt stücken, welches daß amt der Bötticher bey daß Altar verehret, ist anitzo abermahl geliefert worden,

Noch 1 Buch, daren die unehelichen Kinder, so zur Tauffe gebracht werden, geschrieben stehen, ist in des Küsters Haus¹⁾,

Inhalts vorigen Inventariy, von Ludovico Wehreisen aufgerichtet, ist zu ersehen, daß der Sehl. Herr Pastor Mag. Bernhardy Blume an daß Altar verehret, Biblia Doctoris Martini Lutheri, Teutsch, mit den Summarien, in zwey theile und groß quarto,

Fridericy Leopoldy aber berichtet, daß diese zwey theile der Bibell, vff anordnung deß jüngst verstorbenen Hern Pastoris Mag. Jonae Nicolay bey hiesiger Thumb Kirchen Schulen sein verschaffet worden, woselbst sie auch noch vorhanden sein, der Eltster Schulmeister Franciscus Grothusen, gegenwertig anwesends, bekandt, dahero nicht geliefert werden können,

Ob auch woll in vorigem von Friderico Leopoldy für lengst vfgerichtem Inventario enthalten sein soll, daß der Prediger Wittiben Buch, derzeit vor-

¹⁾ Dom Taufbuch Uneheliche 1581—1682 unter den im Archiv der Hansestadt verwahrten Kirchenbüchern der Domkirche.

handen gewesen, so ist doch zugleich der Zeit dabei erwenet, auch in des daßmahls Sehl. Cüsters Copiy solches inventary, derselbe eigenhändig verzeichnet, daß der damahll Sehl. Herr Pastor selbiges Buch wieder zu sich genommen habe, vnnnd nun gleiches falles in iüngstem vfgerichtetem inventario à Ludovico Wehreyesen davon angezogenerweise meldung gestanden, alß ist dasjenige vf gutachten allerseits Anwesenden anitzo es diesem inventario mit einzuverleiben vor gut angesehen worden, dahero weill Fridericy Leopoldy dieses Buch niemall empfangen, also auch nicht liefern können.

Noch ist auß jüngstem inventario zu ershende, daß laut Anno 1626 vfgerichtetem inventario bey dieß Altar gewesen, Ein geschriebenes Kirchen Buch in octavo, welcheß aber, bey antretung Fridericy Leopoldy, Her Mag. Albertus Reimarus in verwahrung, deßen damahl eigenen bekendtnuß nach, sey gewesen, nunmehr aber von Friderico hiebey berichtet wirt, daß er selbiges Buch niemahl empfangen vnnnd vermeinet, selbiges Buch annoch bey den Erben wirt vorhanden sein vnnnd daselbst kann abgefordert werden, bey den Erben nachzufragen,

1 langk vnnnd 1 kurz Rehtt²⁾ mit dem darzu gehörigen Dampf hörner³⁾. Vnnnd hat fehrer Fridericy Leopoldy anitzo geliefert, so ihms zwar auch geliefert, aber bey antretung seiner persohn in vorgehendem inventario solches nicht vorhanden vnd endthalten gewesen, besonders sein Antecessor Georgius Albinus selbigeß vor sein eigen geltt verschaffet vnnnd deßen Wittwen nachgehends von der Kirche hinwiederumb ist gut gethan worden

1 langk Rehtt nemblich mit einer Eisernen schrauben, ist damahl bezahlet worden mit 1 M 8 ß laut jüngstem inventary,

Dieses Rehtt ist aber anitzo meistentheiß verbraucht, wie auch die eisern schrauben daran gantz verschleten,

1 Beicht Zeichen-formb, ist damahls bezahlt vor 8 ß (Küsterhaus)

1 Gieß oder Schmeltz Kelle, damahl bezahlt vor 8 ß (Küsterhaus)

1 gahr kleine Kelle, damit daß Bley in vorberüretes Zeichen formb gegoßen wirt, damahl bezahlet vor 4 ß

Nachdem nun auch von Friderico Leopoldo daß am Altar gehörige Silber geschier, so er vf gut Achten deß Herrn Decany vnnnd der Herren Predigerr in seine Verwahrung gehapt vnd ihm anbetrawet worden, geliefert, So hat er doch zuvorderst hiebey berichtet, daß vor diesem nicht im gebrauch gewesen, daß ein Cüster bey hiesiger Thumbkirchen daß Silber geschier am Altar gehörigk in Verwahrung gehapt habe, besondern, eß allemahl beim Herrn Pastorn dieser Kirchen in Verwahrung gehalten worden, stellte es dabey nun hin, wie eß itziger Zeit der Herr Pastor damit halten wolle. Worauff also à Secretario Eckhorsten nomine structuary Ecclesiae geandtwordet vnd vor rathsambst angesehen, daß anitzo Er Fridericus daß Silber geschier dem Antretenden Cüster Henrico Georgio konte liefern vnnnd alsdann er Henricus Georgius mit dem Hern Pastorn Danieli Liepstorpio dar-

²⁾ Rehtt könnte von „reit“ abgeleitet werden, also ein Rohr oder Stab sein, an dem das Dampfhorn befestigt war.

³⁾ Dampfhorn ist ein Näpfchen, mit dem Lichter ausgelöscht wurden. Anstelle dieses Geräts verwendete man auf dem Lande auch häufig ein Kuhhorn, das an einen Stock gebunden wurde.

über sich vereinbaren könnte, hatt also Fridericus Leopoldus an Silber geschier, vermöge jüngst bey seiner Zeit vferichtetem inventario dargethan vnd dem antretenden Cüster anitzo geliefert wie folgett:

Ein Silbern drey Quartiers Kanne mit der von Höveln Wapen, ist von Herrn Bürgermeistern Gödhardt von Hövel Sehl. an daß Altar verehret worden, hat abermahl vermöge angezogenem inventary gewogen 87½ Loth,

Noch eine Silbern drey plancken Kanne, welche die Älter Leutte der Bötticher anns Altar verehret haben, hat abermahl vermöge bereits angezogenem inventary gewogen 62 Loth

NB In dieser, der Bötticher Kanne ist oben ein klein Löchlein oder Schelffe⁴⁾ befunden

1 Silbern Oblaten Lahde anitzo wie auch zuvor gewogen 28 Loth

1 Silbern Leffel, wicht 2¼ Loth

1 großer Silbern und gantz verguldeter Kelch gesamt dem darzu gehörigen Silbern vnd gantz verguldeten Patien hat gewogen 52½ Loth

Noch 1 roht schlicht Sammitten Meßgewandt mit zwey Silbern vnd verguldeten Schilden, welches Bischof Eberhardt von Holle am Altar verehret haben soll,

In vorigen inventario ist vorhanden gewesen vnd Friderico der Zeit geliefert worden

1 klein Silbern verguldeter Krancken Kelch, ist aber von Friderico dem itzo antretenden Cüster nicht geliefert worden, besondern soll Fridericy Bericht nach bey itzigem Herrn Pastorn vorhanden sein, Mehr hat Fridericus Leopoldus vermöge vorigem inventario dargethan vnd dem itzo new antretenden Cüster Henrico Georgio hüte dato vberliefert,

1 kleinen Silbern vnd verguldeten Kelch, so vorlengst Wilhelm Klein, ein Kayserl. Marcatenter von Lemmich auß jülich bürrtig, bey daß Altar verehret, hat gewogen 27 Loth

Nechst diesem hat Fridericus Leopoldus berichtet, daß bey seiner Zeit noch mehr Silber an daß Altar gekommen vnd gegeben, so ihm vermöge vorigem inventario nicht geliefert worden; er aber solches anitzo dem itzigen Antretenden Cüster liefern wolte; wie auch geschehen vnd geliefert, auß folgett: 1 Silbern gantz verguldeten Kelch, im griff undt vmbher mit diesen Buchstaben J H E S V S, so Fridericy bericht nach von theiß herrn dieses Thumbcapittulß für vnlengst auß der Sacristey gelanget vnd an hisegem Altar verehret worden, dieser Kelch wicht 40 Loth

Mehr ist hinzu geliefert worden

2 messinges Siede Leuchter, ieder mit fünff auß drey stick und 2 offene pipen noch

1 Eisern fewer Schüssel vnd

1 Eisern fewer Zange

Actum ut supra in praesentia deß achtbaren vnd wolgelahrten Franciscy Grotthusen vnd deß ehrbaren Matthiaß Kühlen, respective Lübische Bürgerr,

⁴⁾ Schelffe, eine abgeblätterte Stelle oben auf der Kanne.

Rectoris Scholae Cathedralis vnd Sardträger, alß sonderlich erforderten glaubhafften Gezeugen.

Dieweilen dan nun Ich Casparius Mecklenburgk Notarius Caesareus publicus venerabilis Capituly Lubecensis Camerarius juratus bey obgesetzter inventur vnd erregter Kirchen ornaments Auslieferung, auch derselben Annehmung, persönlich gegenwertig gewesen vnd alleß und iedeß von mir fleißig annotirt vnd prothocollirt worden, alß habe vff fehrneres vorwolgemes Herrn Requirenten begehren ich dieses zu Papier gebracht, daßelbe auß meinem hieryber haltendem Prothocollo eigenhändig vff gegenwertiges acht beschriebene Blätter geschrieben, nach gleichlautender Befindung deßelbigen mit meinem gewöhnlichen Notariat Signet vnd vff durchgezogenen fahden in Rohtt Siegel Lack mit meinem Pettschaft corroborirt vnd befestiget, heraußer gegeben.

Zu solchem allen gebührlich requirirt zu sein mich bekennendt

Actum ut supra
Casparius Mecklenburgk Not.
in fidem subsc.

(Schl.-Holst. Landesarchiv, Lübecker Bestände 441)

Mitgeteilt von H. Weimann

Joseph Christian Lillie und die Lübecker Zeichenschule

Von der ersten Zeit der Lübecker Zeichenschule wissen wir nur wenig. Die Schule wurde im Jahre 1795 von der „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit“ nach dem Vorbild eines ähnlichen Institutes an der „Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe“ gegründet. Als „Freie Zeichnungsschule“ sollte sie angehende Handwerker verschiedener Berufszweige auf „ihren künftigen höheren Wohlstand durch Erhöhung ihres Sinns und Geschmacks für schönere Formen ...“ vorbereiten¹⁾. In der ersten Zeit war die Leitung der Schule einem Collegium übertragen: Der Lizentiat Carl Georg Curtius hatte die Verwaltung der Schule, der Maler Friedrich Carl Gröger lehrte Handzeichnen und der Maurermeister Johann Daniel Gävert unterrichtete architektonisches Zeichnen. Gröger und Gävert hielten wöchentlich je eine Unterrichtsstunde ehrenamtlich ab. Von der Art des Lehrbetriebes ist nur soviel bekannt, daß er im Handzeichnen und im Bauriß erfolgte und daß für Architektur-Zeichnungen Modelle verschiedener geometrischer Körper und Säulenordnungen angeschafft wurden, die den Schülern für ihre Arbeiten als Hilfsmittel und Vorbilder dienten²⁾. Auch das Bossieren wurde gelehrt. Die Bedeutung der Schule zeigte sich zum ersten Mal im Jahre 1799³⁾, als wegen der wachsenden Zahl der Schüler (es waren 23) die Trennung des bisher gemeinsam durchgeführten Unterrichts in eine Ornament- und in eine Baurißklasse erwogen wurde; im Jahre 1801 kam es zu einer Trennung der beiden Klassen sowie zu einer Erweiterung des Unterrichts, indem nun sechs Stunden wöchentlich abgehalten wurden⁴⁾.

Der früher als Dekorateur und Innenarchitekt in Kopenhagen wirkende Lillie arbeitete nach seinem 1799 erfolgten Konkurs im Jahre 1802 als Bauführer⁵⁾ bei Christian Frederik Hansen, seinem Studienkollegen an der Kopenhagener Akademie. Wohl wirtschaftliche Schwierigkeiten und der Rat Hansens veranlaßten Lillie, sich in Lübeck um eine sichere Stellung zu bewerben.

Am 28. Dezember 1802 reichte Lillie an den Vorstand der Lübecker Zeichenschule „Conditionen“⁶⁾ ein, unter denen er sich bereit erklärte, an der

¹⁾ Archiv der Hansestadt Lübeck. Archiv der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, 8, 1: Jahresberichte (1790—1819), Fasz. IV, Nr. 9 (= 7. Jahr, 1796).

²⁾ Ebenda, Nr. 15 (= 11. Jahr, 1799, datiert 1800).

³⁾ Ebenda, Nr. 12 = Nachrichten von der Lübecker Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit, Lübeck 1799.

⁴⁾ Ebenda, Nr. 16 (= 12. Jahr, 1800, datiert 1801).

⁵⁾ Über die Biographie und die künstlerische Entwicklung Lillies vgl.: J. v. Welck, Joseph Christian Lillie, ein dänischer Klassizist in Lübeck, in Z. Lüb. G. Bd. 28, S. 103 ff., S. 303 ff. W. Jackstein, Aus der Werkstatt des Lübecker Klassizismus, in Z. Lüb. G. Bd. 30, S. 1 ff.

⁶⁾ Akten der Gemeinnützigen Gesellschaft: 39, Zeichenschule (II A 11) (1801—38), Nr. 11, Beilage VI.

Leitung des Instituts mitzuwirken. In den „Conditionen“ finden wir die oben vermutete schlechte wirtschaftliche Lage Lillies bestätigt, denn Lillie legt großen Wert darauf, sofort in die Leitung der Schule eintreten zu können und möchte sich für drei Jahre verpflichten. Sich seiner künstlerischen Fähigkeiten im hohen Grade bewußt, fordert er als „Directeur und 1. Lehrer der Architecture, Perspective und Geometrie“ wirken zu können und verlangt als Jahresgehalt 1000 Mark. Für den künftigen Lehrbetrieb behält er sich die Methode vor. Bei der Beurteilung der eingereichten Arbeiten der Schüler und bei der Vergabe von Prämien verlangt er ein Mitspracherecht. Die „Conditionen“ scheinen wegen der hohen Gehaltsforderung des Bewerbers und der angestrebten Direktor-Rechte nicht angenommen worden zu sein. Jedenfalls war Lillie im Jahre 1803 noch nicht an der Zeichenschule tätig. Erst im Jahre 1804, als zwei Lehrer aus dem Institut ausschieden und Lillie sich in einem „Promemoria“⁷⁾ erbötig machte, vorläufig für 100 Mark vierteljährlich Unterricht zu erteilen⁸⁾, schlug der Vorstand der Zeichenschule ihn vor, da er „ganz der Mann ist, welcher sowohl im Bauriße als auch in der Geometrie ungewöhnliche Kenntnisse besitzt“⁹⁾. Der bald danach abgeschlossene „Contract“¹⁰⁾ vom 9. Dezember 1804 zeigt, daß Lillie seine früheren Forderungen nicht durchsetzen konnte, denn er verpflichtete sich, die Geometrie und die Baukunst für jährlich 300 Mark zu lehren. Bei der Beurteilung von Probearbeiten behält sich der Vorstand sogar ein Mitspracherecht vor. Nur die Anschaffung eines neuen Lehrbuchs, die „Säulenordnungen“ Vignolas, kam Lillies Vorstellungen vom künftigen Lehrbetrieb entgegen.

Aus einem Verzeichnis derjenigen Gegenstände¹¹⁾, die Lillie beim Antritt seines Postens übergeben wurden, ersehen wir, daß die Schule zu diesem Zeitpunkt bereits über das nötige Material zum Unterricht verfügte und mit Musterbüchern und theoretischen Lehrbüchern gut ausgestattet war. An Modellen sind vorhanden: ein ionisches und ein dorisches Kapitell, Modelle für Schlösser und Tische, ein Band mit den Bildsäulen und Ornamenten des Amsterdamer Rathauses und zwölf große Architekturzeichnungen. Daneben existieren Kupferstichvorlage-Blätter, Schüblers „Säulenordnungen“, eine französische Vitruv-Ausgabe und Architektur-Traktate vom Ende des 18. Jahrhunderts, vor allem englischer und französischer Provenienz, sowie das Werk über die Konstruktion und die Form moderner Fahrzeuge, die „Fashionable Carriages“.

Man muß freilich annehmen, daß die schwierigeren der erwähnten Architektur-Traktate in der Zeit vor Lillies Wirken nur theoretische Bedeutung hatten, da es damals an Lehrern mangelte, die fähig gewesen wären, die Schüler auf der Grundlage der wissenschaftlichen Architektur-Werke zum

⁷⁾ Ebenda, Nr. 17, datiert 8. Oktober 1804.

⁸⁾ Wohl wegen der niedrigen Bezahlung kündigt Lillie in den Lübecker Anzeigen vom 9. Oktober 1804 auch privaten Zeichenunterricht in Architektur, Geometrie und Perspektive an.

⁹⁾ Akten der Gemeinnützigen Gesellschaft: 39, Zeichenschule (II A 11, Nr. 18: „Gutachten der Vorsteher zum Antrag d. Herrn Synd. Curtius; pto. Anstellung des Herrn Lillie zum Unterricht in der Geometrie und in Baurissen, bei der freyen Zeichenschule“ (datiert am 6. November 1804).

¹⁰⁾ Zeichenschule, Nr. 19: „Contract mit Herrn Lillie“. 9. Dezember 1804.

¹¹⁾ Ebenda, Nr. 19: „Verzeichnis der dem Herrn Lillie zum Gebrauch bey dem Unterricht in der freyen Zeichenschule übergebenen Sachen“.

eigenen Entwerfen von Bauten anzuleiten. Im Sinne einer Schule für angehende Handwerker wird der Unterricht über das Ornament-Zeichnen und das Abzeichnen von Säulenordnungen in Grund- und Aufriß in verschiedenen Maßen und Proportionen nicht hinausgegangen sein.

Durch Lillie bekam die Lübecker Zeichenschule einen neuen Charakter. Konnte die Schule auch nie zu einer Akademie werden, wie es sie in den meisten größeren Städten Europas gab, da das Handwerkliche hier immer das Künstlerische überwiegen mußte, so hat sie aber unter Lillie ein höheres Niveau erhalten. Nach den vorwiegend dilettierenden, aus Lübeck stammenden Lehrern der Schule¹²⁾ trat nun ein in verschiedenen Gebieten der Kunst erfahrener Mann an die Spitze, der zudem eine der bedeutendsten Akademien der damaligen Zeit mit Auszeichnung abgeschlossen hatte. Erhielt Lillie auch nicht die Rechte eines „Directeurs“, so wurde er kraft seiner in künstlerischen Dingen überlegenen Persönlichkeit doch immer mehr der eigentliche Leiter der Zeichenschule. Nach dem Vorbild der Kopenhagener Akademie und seinen dort im Unterricht als „Informator“ gemachten Erfahrungen, zu denen sich noch die praktischen Kenntnisse des Kunsttischlers und des „Inspecteurs“ am Königlichen Möbelmagazin gesellten, erweiterte Lillie den Lehrbetrieb an der Zeichenschule und setzte neue Akzente. Wissend, daß ein richtiger Akademiebetrieb in Lübeck nicht einzuführen war, da ja die wichtigsten Fächer einer Akademie, das Historienbild, die Bildhauerei und das Porträt-Fach fehlten, kam es während seiner Tätigkeit immerhin zu einer Art „halben“ Akademie. Für die Ausbildung der Schüler setzte er eine dreijährige Dauer fest. Der Unterricht wurde neu gegliedert¹³⁾: Die Schüler hatten zuerst ein gediegenes Können im Zeichnen von Ornamenten und Säulenordnungen zu erwerben, um dann, nach Vorweisung der ausgeführten Arbeiten, zum praktischen Entwerfen von Architekturen voranschreiten zu können. Nur diejenigen Schüler wurden zum Entwerfen von Architekturen zugelassen, die die Ausbildung im Handzeichnen zur Zufriedenheit abgeschlossen hatten. Für einen umfassenderen Lehrbetrieb stellte Lillie seine an seinem Lehrer C. F. Harsdorff und dem dänischen Klassizismus orientierte Sammlung von Architektur-Entwürfen zur Verfügung. Die praktische Arbeit im Architektur-Unterricht demonstrierte er an seinen eigenen Entwürfen für Lübecker Bauten, an Zeichnungen für die Lindesche Villa, die Häuser Markt 4 und Beckergrube 22, die alle um 1805 entstanden. Analog der Kopenhagener Akademie wurden die besten Arbeiten der Schüler prämiert und auf Ausstellungen ausgestellt¹⁴⁾, die begabtesten Schüler erhielten Stipendien, die diese bezeichnenderweise meist zu Aufenthalten in Kopenhagen verwendeten.

Im Jahre 1806 reichte Lillie einen Vorschlag¹⁵⁾ zur Erweiterung und Verbesserung des Unterrichts der Architektur ein. Der Unterricht der Architektur-Klasse sollte in eine 1. Klasse, in der Geometrie und die Grundlagen der

¹²⁾ Gröger war seit 1801 nicht mehr an der Zeichenschule tätig.

¹³⁾ Zeichenschule: Elfter Bericht über den Fortgang der hiesigen Zeichenschule 1805 (= datiert: 28. 1. 1806), Nr. 20.

¹⁴⁾ Ebenda, vgl. die Berichte über die freie Zeichenschule, Jahresberichte von 1805, 1806, 1817.

¹⁵⁾ Ebenda: „Vorschlag zur Erweiterung und Verbesserung des Unterrichts der Architektur Klasse in der freyen Zeichenschule“. Beiliegend im 12. Jahresbericht von 1806 (datiert 28. 3. 1807).

Baukunst unterrichtet, und in eine 2. Klasse, in der die Perspektiv-Kunst und leichte Entwürfe gelehrt werden sollten, geteilt werden. Während für die 1. Klasse zusätzlich ein Lehrer eingestellt werden sollte, behielt sich Lillie dagegen die 2. Klasse vor, wie auch die Leitung der beiden Klassen ihm als Direktor allein oblag¹⁶⁾ und alle Anordnungen von ihm ausgingen. Der Direktor verwahrte alle Programme, Bücher und Kupferstichwerke, bestimmte und beurteilte die Arbeiten der Schüler und versetzte die Schüler von der unteren in die obere Klasse. Diesem neuerlichen Versuch Lillies, Direktor zu werden und damit die Leitung der Schule zu bekommen, wurde nicht stattgegeben. Immerhin erhielt das Institut infolge der auf über 60 gestiegenen Schülerzahl im Jahre 1807 neue Räume und 1809 wurde der Unterricht schließlich in drei Klassen geteilt: in die Klasse für Ornament, die Klasse für Prinzipien der Baukunst und in die Klasse für Architektur-Entwurf¹⁷⁾.

Wir sind in der Lage, die praktische Arbeit und den Lehrbetrieb an der Zeichenschule zur Zeit Lillies an Zeichnungen zu demonstrieren, die in Lübeck in großer Anzahl erhalten sind und sich in der Graphik-Sammlung des St. Annen-Museums befinden. Von den Blättern der Zeichenschule seien drei beschrieben, die für die Arbeit der Schüler in den drei Klassen charakteristisch sind und ihren verschiedenen Schwierigkeitsgrad deutlich machen.

In der untersten Klasse, der Ornament-Klasse, wurde das Zeichnen von Ornamenten geübt. Die Schüler-Zeichnung zweier unten zusammenlaufender Füllhörner, zwischen denen ein Akanthus-Blatt aufragt, ist dafür ein Beispiel. Im Thema der Zeichnung kommt zum Ausdruck, daß es sich bei den Schülern des Institutes um Lehrlinge verschiedener Handwerksbetriebe handelte, denn diese Art von Ornamenten wurde von Tischlern für Verzierungen und Einlegearbeiten verwendet. Auch einfache architektonische Glieder wie Karniesen, Hohlkehlen und Kranzleisten wurden in dieser Klasse gezeichnet.

In der 2. Klasse, der Klasse für Prinzipien der Baukunst und Geometrie, wurde den Schülern eine genaue Kenntnis der Säulenordnungen vermittelt. Man begann mit dem Zeichnen von Postamenten und Basen der fünf Säulenordnungen, die in Grund- und Aufriß in verschiedenen Verhältnissen wiedergegeben wurden, um zu den Kapitellen, wie dem „Kapitell und Gebälk zur Ionischen Ordnung“, überzugehen. Das Kapitell und das Gebälk mit seinen Teilen wurden zuerst auf dem Blatt oben im Aufriß gezeichnet, darunter ist aus dem Aufriß die Seitenansicht des Kapitells konstruiert; aus dem Aufriß von Gebälk und Kapitell wurde schließlich auf dem Blatt unten der Grundriß entwickelt. An diesen Blättern sehen wir, daß in dieser Klasse, neben der genauen Kenntnis der verschiedenen Baustile aus den Architektur-Traktaten, auch die Fähigkeit zu berechnen und zu konstruieren verlangt war. Außer den Säulenordnungen wurden in der 2. Klasse auch Portale gezeichnet, wobei den Schülern von Lillie der Grundriß dieser Portale angegeben wurde, aus dem sie dann den Aufriß zu konstruieren hatten.

Das Entwerfen von Architekturen wurde in der 3. Klasse gelehrt. Die Schüler bekamen bestimmte Themen gestellt, die sie selbständig auszuführen hatten.

¹⁶⁾ Ebenda, Nr. 21: „... so bei einem größeren Institut oder Akademie der Director und die Professoren thun.“

¹⁷⁾ Ebenda, Nr. 24, vgl. den 15. Jahresbericht von 1809 (datiert 26. 2. 1810).

Beispiel dafür ist die Zeichnung eines Hauses. Neben der Konstruktion der Außenansicht des Hauses, im Aufriß mit der Stockwerk-Gliederung, den Fenstern, dem Dach und der Mansarde, wurde auf dem gleichen Blatt daneben entsprechend den Maßen des Aufrisses der Querschnitt des Hauses gezeichnet: Treppenhaus und Treppe, Zimmer und Gänge zeigen die Anordnung der inneren Räume, in die auch die Türen, die Fenster und der Ofen eingezeichnet sind.

P. Wilberg-Vignau, Zürich

Die Hamburger Schiffslisten 1824–1888 und die Lübecker Schiffsvermessung im 19. Jahrhundert

Diese neueste große Veröffentlichung des Hamburger Forschers Walter Kresse¹⁾ behandelt die Jahre 1824–1888, schließt somit zeitlich an seine „Materialien ...“ an²⁾, so daß nunmehr der Schiffsbestand der Hamburger Handelsflotte über einen langen Zeitraum in erreichbarer Vollständigkeit im Druck vorliegt. Das Material ist wiederum dem auf Anregung von Walter Hävernich mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft von Kresse erarbeiteten handschriftlichen historischen Schiffsregister der Hamburger Handelsflotte entnommen. Über den Aufbau dieser Sammlung s. „Materialien ...“, S. 11 ff.

Geographisch gesehen beschränkt sich Kresse auf das hamburgische Staatsgebiet des 19. Jahrhunderts. In Finkenwärder, Moorburg und Cuxhaven beheimatete Seeschiffe sind also aufgenommen, in Blankenese, Harburg, Neuenfelde und Cranz beheimatete nicht. Etwa 1500 in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Reedern sind ihre 3900 Schiffe chronologisch zugeordnet. Zu den einzelnen Schiffen werden angegeben: Name, Typ, Tragfähigkeit/Raumgehalt, Maschinenleistung (Dampfschiffe), frühere Namen (mit Heimatangabe), Hauptabmessungen, Baujahr, Bauort, Werft; außerdem Erwerb/Registrierung, Vorbesitzer, Schiffsführer, Reisen (insgesamt rd. 50 000!), Veräußerung, spätere Eigner, späterer Name, Verluste. Es ist also in den meisten Fällen möglich, den „Lebenslauf“ eines Schiffes zu rekonstruieren, wozu allerdings oft mehrere Reeder herangezogen werden müssen. Mit Hilfe des alphabetischen Schiffsnamensregisters (T. 3) ist das jedoch nicht schwierig. Um Raum zu sparen, wurde der Text stark komprimiert; er besteht weitgehend aus Kürzungen. Diese sind in Tabellen übersichtlich zusammengefaßt und erklärt (T. 3), so daß „glattes“ Arbeiten m. E. voll gewährleistet ist.

Dieses Lexikon der größten deutschen Handelsflotte jener Zeit ist insbesondere für alle künftigen Arbeiten zur Schiffbau- und Seehandelsgeschichte sowohl Deutschlands als zahlreicher anderer Länder unbedingt heranzuziehen.

Daß das Werk nicht alle Wünsche erfüllen kann, ist selbstverständlich. Einige dem Benutzer dienliche Zusätze hätten sich m. E. ohne zusätzlichen Platzbedarf einfügen lassen: Kresse gibt lediglich die Familiennamen der

¹⁾ Walter Kresse, Seeschiffs-Verzeichnis der Hamburger Reedereien 1824–1888 (Mitt. aus d. Mus. f. Hamb. Gesch., N. F. Bd. V, 1969). 1. Teil: Einleitung, Quellen, Reeder A–K; 2. Teil: Reeder L–Z; 3. Teil: Erläuterungen, Erklärung der Abkürzungen, alphabetische Namensregister der Kapitäne und der Seeschiffe.

²⁾ Walter Kresse, Materialien zur Entwicklungsgeschichte der Hamburger Handelsflotte 1765–1823 (Mitt. aus d. Mus. f. Hamb. Gesch., N. F. Bd. III, 1966) Siehe auch Bespr. in dieser Zs. Bd. 47/1967, S. 147 (K. Friedland).

Erbauer. Da es in Lübeck gleichzeitig mehrere selbständige Schiffszimmermeister Meyer und Langmann gab, ist die richtige Zuordnung nur mit Hilfe der Vornamen möglich. Bei den Bielbriefen wäre die Angabe des Ausstellungsortes erwünscht. In Lübeck sind Bielbriefe unter bestimmten Voraussetzungen auch für auswärts gebaute Schiffe erteilt worden, um ihnen Flaggenvorteile zu sichern. Für evtl. Quellenstudien wären bei den CL-Werten und den Hauptabmessungen Kurzangabe der Hamburger Quelle und Datierung sicherlich von Nutzen. Das hier von Lübeck her Gesagte trifft vielleicht auch andernorts zu.

Bei der Benutzung des Werkes für die Lübecker Schiffbaugeschichte trat sofort der leider bis heute nicht aufgelöste Schiffsvermessungswirrwarr früherer Zeiten zutage. Da Kresse zu zahlreichen in Lübeck gebauten Schiffen den (Lübecker) Bielbrief anführt, wurde zunächst angenommen, Hauptabmessungen und Tragfähigkeit seien diesen Dokumenten entnommen und lediglich in Hamburger Fuß und -Commerzlasten umgerechnet worden. Daß dies nicht der Fall sein konnte, zeigten die beim Vergleich mit den im Lübecker Archiv vorhandenen Meßzetteln und Beilbriefkonzepten festgestellten erheblichen Differenzen. Hierfür einige Beispiele:

1. Brigg Friedrich Ernst, 1847 von Heinr. Christoph Matthias Heyer in Lübeck für F. E. Schütt & Co, Hbg. gebaut.
Kresse (2, 190): 94'3" x 23'3" x 13'1" hamb., 79 CL.
Lüb. Vermess.: 92'8" x 25' x 12'7" Lüb., 84½ CL.
2. Bark Franklin, 1835 von Jacob Albrecht Meyer in Lübeck für Rob. M. Sloman, Hbg. gebaut.
Kresse (2, 206): 98' x 24'4" x 16'8" hamb., 100 CL.
Lüb. Vermess.: 98'5" x 26'9" x 15'9" Lüb., 120¼ CL.
3. Brigg John Biddle, 1861 von Theod. Hellmuth Evers in Lübeck für Joh. Christian Ferdin. Schütt, Hbg. gebaut.
Kresse (2, 191): ca. 75 CL; Lüb. Bielbrief: 72½ CL.

Da, lt. frdl. Mitteilung des Autors (Brief v. 27. 8. 70), belegt ist, daß zumindest von Ende Oktober 1841 bis Anfang Juli 1866 sämtliche nicht in Hamburg gebauten Hamburger Seeschiffe dort neu vermessen wurden (die oben genannte Brigg Friedrich Ernst am 25. 4. 1850), stand zunächst fest, daß selbst in den von alters her in so vieler Hinsicht noch eng verbundenen Schwesterstädten nach unterschiedlichen Verfahren vermessen, und daß zumindest in einer von ihnen während dieser Zeit das Verfahren geändert worden ist. Soweit sich feststellen ließ, ist bisher weder die Entwicklung der lübeckischen noch der hamburgischen Vermessung untersucht worden. Wie Kresse mir ebenfalls mitteilte, besitzt das Hamburger Staatsarchiv umfangreiches handschriftliches Material über die verschiedenen deutschen Systeme (Brief v. 24. 8. 70).

Mit der Untersuchung der Lübecker Vermessung wurde inzwischen begonnen³⁾. Nach dem bisher vorliegenden Teilergebnis war in Lübeck noch bis

³⁾ Es wurden bisher folgende Bestände des Lübecker Archivs herangezogen: Stadt- und Landamt, Wetteakten, Schiffsvermessung I, (Allgemeines, Gebühren, Meßverfahren 1726—1850), sowie II—VI (1763—1850); ferner: Kanzlei 4—6 (Schiffszertifikate 1800—1864), 7 und 8 (Beil- u. Meßbriefe 1801—1863), 9 (Schiffskaufbriefe 1800—1863), 16 (Anstellung von Setzschiffen 1806—1863).

Ende März 1850 ein sehr einfaches, fast primitiv anmutendes, offenbar sehr altes Verfahren im Gebrauch, mit dem die Tragfähigkeit auf folgende Weise ermittelt wurde:

$$1. \frac{L \times B \times T}{230} = \text{Zahl der Roggen- oder Kaufmannslasten zu 4000 Pfd. lüb.}$$

$$2. \text{Zahl der Roggen- oder Kaufmannslasten minus } \frac{1}{3} \\ = \text{Zahl der Salz- oder Commerzlasten zu 6000 Pfd. lüb.}$$

Darin war: L = Länge zwischen den Steven über Deck,

B = Breite über dem mittelsten Decksbalken, vermutlich schnurrecht gemessen, d. h. ohne Berücksichtigung der Decksbucht,

T = Tiefe des Schiffsraumes vom niedrigsten Decksbalken bis zum Kiel.

Alle Maße wurden in Lübecker Fuß und Zoll genommen. Der Divisor 230 (Kubikfuß) für die Roggen- oder Kaufmannslast ist vermutlich irgendwann empirisch ermittelt worden, und zwar für die damaligen „völligen“ Schiffstypen. Das Verfahren hat sicherlich lange Zeit hindurch genügend genaue Ergebnisse erbracht. Je mehr man jedoch zu scharf gebauten Schiffformen überging, desto weniger konnten mit diesem Verfahren die wahren geometrischen Verhältnisse des Schiffs-„hohls“ erfaßt werden.

Wann dieses Verfahren in Lübeck eingeführt wurde, ist nicht geklärt. In einem Gutachten der für die Schiffsvermessung zuständigen Behörde (Wette) vom 17. 1. 1833 — die durch Ratsdekret vom 1. 12. 1832 veranlaßte Untersuchung war durch eine Anfrage des Britischen Vizekonsuls in Lübeck, Behndcke, ausgelöst worden — wird gesagt, daß das hier im Gegensatz zu den benachbarten Staaten bisher beibehaltene herkömmliche einfache Verfahren niemals durch gesetzliche Bestimmungen geregelt gewesen sei, und auf § 15 der Hafenmeister-Ordnung von 1826 verwiesen⁴⁾. Die hiesige, wahrscheinlich seit Jahrhunderten angewendete Art, Schiffe zu messen, sei die von Engelbrecht als „(alte) Schwedische Methode“ bezeichnet⁵⁾, wobei das Adjektiv „(alte)“ von den Wetteherren hinzugefügt wurde, wohl weil diese Methode damals in Schweden längst nicht mehr im Gebrauch war⁶⁾. Die Mängel der in Lübeck praktizierten Schiffsvermessung waren bekannt und wurden in dem Gutachten offen zugegeben. Dennoch hielt die Wette zur Zeit jede Reform für bedenk-

⁴⁾ Revidierte Ordnung für den Hafenmeister vom 7. 6. 1826, gedruckt in: Slg. d. Lübeckischen Verordnungen u. Bekanntmachungen Bd. 5 (Lübeck 1830). Dort heißt es (S. 9): „... so hat der Hafenmeister ... gemeinschaftlich mit dem Träger-Aeltermanne die Messung nach der hier üblichen Ausrechnungsart ... vorzunehmen und ... die ... Berechnung bey der Wette einzuliefern“.

⁵⁾ Johann Andreas Engelbrecht, Der wohl unterwiesene Schiffer, (neu bearbeitete Auflage, Lübeck 1792), bezeichnet (S. 163) das Verfahren als „Schwedische Methode“ und bringt den Rechengang zur Ermittlung der Tragfähigkeit in schweren Lasten = Preussischen Lasten à 18 Schiffspfund Eisen oder 24 Tonnen Roggen.

⁶⁾ Von Reden, Die deutsche Rehderei, deren Verhältnisse u. ihr Werth f. d. vaterländ. Verkehr, in: Zeitschr. d. Ver. f. dt. Statistik (1. Jg., Bln. 1847), kommentiert sowohl die vorstehend geschilderte lübeckische einfache (S. 389), als die damalige schwedische differenzierte Methode (S. 388).

lich. Einmal sei keine der vielen von anderen Seestaaten in neuerer Zeit eingeführten „größtentheils höchst verwickelten“ Methoden frei von Mängeln, zum anderen ergebe die hiesige geringere Lastzahlen und erspare so den hiesigen Reedern nicht unbeträchtliche Summen an auswärtigen Schiffsabgaben. So lange nicht die hiesige Kaufmannschaft selbst eine Veränderung anrege, glauben die Wettetherren sich solchen Antrags enthalten zu müssen. Zwar wurden damals zahlreiche auswärtige Meßverfahren geprüft und mit dem Lübecker verglichen, wie die Akten zeigen; insbesondere auch das sehr differenzierte dänische für Schleswig-Holstein von 1830. Dennoch hat Lübeck auch in der Schiffsvermessung fast allzulange am Althergebrachten festgehalten.

Das am 1. 4. 1850 eingeführte neue Verfahren entsprach dem allgemeinen technischen Stand. Das zeigen die zahlreichen in der Folgezeit mit anderen Staaten geschlossenen Verträge zur Gleichstellung der gegenseitigen Schiffsabgaben. Das neue Verfahren wurde im Druck veröffentlicht⁷⁾. Der Verordnung sind ausführliche Arbeitsanweisungen und Tabellen beigegeben. Die Wahrnehmung der Schiffsvermessung wurde der Zoll-Deputation übertragen. Die bisherige Kaufmannslast von 4000 Pfd. Lüb. wurde, was die Seeschiffe betrifft, durch eine „Last“ von 4120 Pfd. Lüb. (= 4000 Pfd. Zollgewicht) ersetzt, die in der Praxis als „Lübecker Schiffslast“ bezeichnet wurde. Die Commerzlast wird nicht erwähnt, ist jedoch seit 1858 in der Praxis wieder verwendet worden und hielt unverändert 6000 Pfd. Lüb. Ob bzw. welche Veränderungen eintraten, als Lübeck, gemeinsam mit anderen norddeutschen Staaten, am 1. 1. 1861 metrisches Gewicht einführte, ist bisher nicht untersucht.

Diese knappen Bemerkungen über die Lübecker Schiffsvermessung in den ersten sechs Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts dürften bereits deutlich machen, wie notwendig es ist, in sämtlichen Schiffbauterritorien die ältere Vermessung zu untersuchen und die Ergebnisse in Monographien niederzulegen. Danach müßten die Relationen aller Verfahren zueinander ermittelt werden, um der Wirtschaftshistorik brauchbare Daten anhand geben zu können. Historische technische Schiffsdaten sollten künftig nicht in den originalen Maß- und Gewichtseinheiten, sondern die Abmessungen nur in m (und cm), die Tragfähigkeit nur in t (und kg) veröffentlicht werden.

H. Schult

⁷⁾ Verordnung, die Messung der Seeschiffe, der offenen Küsten-Fahrzeuge und der Flußschiffe betreffend, vom 31. 1. 1850, nebst Anweisungen u. Tabellen. Gedruckt in: Slg. d. Lübeckischen Verordnungen u. Bekanntmachungen Bd. 17 (Lübeck 1851), S. 11 ff.

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Bantelmann 180, Barnstorf 169, Becker 187, Beuning 171, Bracker 179, v. Brandt 161, Brauer 169, Bronger 181, Buchhofer 181, Buchholz 192, Bunge 164, Christensen 158, Dahl 164, Degn 180, Dollinger 161, Dorfmann 186, Ebel 160, 167, Eckert 172, Ehrhardt-Lucht 185, Engel 164, Engelhardt 168, Ewe 191, Finke 186, Friedland 159, Fuchs 172, Gercken 164, Götze 161, Gorgs 164, Grotjahn 168, Grzan 164, Hahn 186, Harder-Gersdorff 163, Hasse 167, Hauschild-Thiessen 173, Heidrich 164, Hennings 178, Herchenröder 172, Herold 161, Heyden 191, Hillebrand 160, Hornemann 191, Jessen 162, Jessen-Klingenberg 183, Jørgensen 159, Jordan 179, Joris 160, Jürgensen 179, Kahlfuß 184, Kamphausen 183, Keyser 157, Klose 179, 183, Köhn 164, Körner 189, Laage 186, Langer 191, Lehmann 185, Loose 173, Lührs 177, Mahnke 167, Mann 164, Melms-Liepen 172, Neugebauer 172, Neumann 179, Nielsen 158, Osterloh 192, Peters 177, Pfaffen 180, Piper 174, Pitz 190, Prange 179, Prost 191, Puckett 170, Ramcke 174, Rudolph 192, Rückleben 175, Saltzwedel 163, Scharff 183, Scheutzwow 172, Schlenger 180, Schneider 159, Schramm 174, Schroeder 190, 191, Schumacher 175, Schurig 181, Schwaegermann 171, Schwebel 162, 177, Schwensfeger 172, Seeberg-Elverfeldt 162, Spieß 187, Sprandel 173, Staack 186, Staisch 176, Stewig 180 f., Stier 172, Stölting 187, Stob 157, 161, Thierfelder 160, Wahnes 164, Waschinski 179, Weczerka 161, Wentz 159, Wiechell 169, v. Wilckens 168, Wilhelm 180, Zimmermann, Heinz 172, Zimmermann, Helmut 169.

I. Allgemeines, Hanse und Lübeck

Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands. Unter Mitwirkung zahlreicher Sachkenner herausgegeben von *Erich Keyser*. Köln, Wien 1969. (Acta Collegii Historiae Urbanae Societatis Historicorum Internationalis.) Vorliegende Bibliographie wurde im Auftrage des Arbeitskreises für europäische Städtegeschichte des Internationalen Historikerverbandes herausgegeben, der sich die bibliographische Erschließung des umfangreichen Schrifttums über europäische Städtegeschichte zum Ziel gesetzt hat. So wurden im Laufe der letzten zehn Jahre Bibliographien zur Städtegeschichte der Schweiz, Skandinaviens, Großbritanniens und Frankreichs veröffentlicht, denen sich mit vorliegendem Werk ein Schrifttumsverzeichnis zur deutschen Städtegeschichte anschließt. Das Hauptverdienst am Zustandekommen hat *Erich Keyser*, bekannt als Herausgeber des Deutschen Städtebuches. Er starb jedoch vor Abschluß des Werkes, welches *Heinz Stob* vollendete.

Da eine vollständige Städtebibliographie Deutschlands undurchführbar ist, mußte man sich mit einer Auswahl begnügen. Es sind darin etwa 5000 Titel zur Geschichte wichtiger Städte innerhalb der Grenzen Deutschlands von 1937 erfaßt, geordnet nach den einzelnen deutschen Ländern, bearbeitet von guten

Kennern der Materie. Da es kaum möglich ist, eine von subjektivem Ermessen völlig freie Auswahl zu treffen und die Vielzahl der Bearbeiter darüber hinaus Ungleichmäßigkeiten zur Folge hat, kann die Bibliographie nicht frei von Mängeln sein. Dennoch ist sie ein nützliches Hilfsmittel, in dem das wichtigste Schrifttum über die bedeutenderen Städte schnell aufgesucht werden kann. Auch bedeutet die Bibliographie eine wertvolle Ergänzung der teilweise schon vor vielen Jahren erschienenen Bände des Deutschen Städtebuches sowie von zurückgebliebenen regionalen Bibliographien.

Zu einem Abschnitt zusammengefaßt wurde das Schrifttum über die Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck. Auf das für alle drei Städte gemeinsame Schrifttum über die Hansezeit folgen die einzelnen Städte. Unter Lübeck findet man eine Auswahl von 80 Titeln, die zu begrüßen ist, da es eine Bibliographie zur lübeckischen Geschichte leider immer noch nicht gibt. Das Schrifttum über die Hansestädte ist jedoch nicht — wie in Vorwort und Inhaltsverzeichnis angegeben — von Ahasver von Brandt zusammengestellt. Er hat — nach eigener brieflicher Mitteilung — lediglich einige Hinweise und Ergänzungen zu den Bereichen Hansezeit und Lübeck gegeben, war aber in keiner Weise redaktionell an dem Buch beteiligt.

G. Meyer

Drei Jahre nach dem Erscheinen des letzten Bandes ist jetzt Band 8 der *Neuen Deutschen Biographie* herausgekommen, umfassend die Namen Hartmann bis Heske. Nur in verhältnismäßig wenigen Fällen lassen sich bei den aufgenommenen Persönlichkeiten Beziehungen zu Lübeck feststellen. Der in Bergedorf geborene Komponist und Sänger Joh. Adolf Peter Hasse (1699—1783) entstammt der alten Lübecker Organistenfamilie gleichen Namens. Bei dem Familienartikel Hauttmann werden der Lübecker Johann Baptist (1756—1832) und dessen Sohn Ludwig Heinrich Matthias (1796—1861), beide hier als Maler und Zeichenlehrer tätig, wenigstens kurz genannt. Einen eigenen Artikel hat der Schriftsteller Julius Havemann (1866—1932) erhalten, in dem auch seine Werke aufgeführt werden. Der aus dem Württembergischen stammende Missionar Samuel Hebich (1803—1868) verlebte einige Jugendjahre in Lübeck bei seinem Bruder, einem Konditor, und trat hier in die Kaufmannslehre. Durch die Predigten des Pastors Geibel fühlte er sich erweckt und wurde Zögling im Basler Missionshaus. Der Bildschnitzer Henning van der Heide († 1521), der Bischof Heinrich Bockholt († 1535) und der Präsident des Oberappellationsgerichts Georg Arnold Heise (1778—1851) erhielten eigene Artikel, desgleichen auch der Chronist Helmold von Bosau († nach 1177) und der Komponist und Dirigent Gottfried Herrmann (1808—1878), der lange Jahre seines Lebens städtischer Musikdirektor in Lübeck war. In Lübeck geboren wurde der spätere sächsische Kunstgelehrte Ritter Karl Heinrich von Heineken (1707—1791), er besuchte auch hier das Gymnasium. In dem Vorspann zu diesem Artikel wird auch dessen Bruder Christian Hinrich Heineken (1721—1725), das Lübecker Wunderkind, kurz erwähnt. — Hoffentlich können die weiteren Bände dieses viel benutzten Nachschlagewerkes in Zukunft in kürzeren Zeitabständen folgen.

O. Ahlers

Das *Diplomatarium Danicum*, das große moderne dänische Urkundenwerk, wurde 1969 in der 3. Reihe mit Band 6 fortgesetzt, umfassend die Jahre 1361—1363. Die bewährten Herausgeber C. A. Christensen und H. Nielsen,

für die deutschen Texte *Peter Jørgensen*, haben auch bei diesem Band ihre Tätigkeit fortgesetzt. Die Jahre dieses Bandes umfassen den ersten Krieg der Hansestädte und Lübecks gegen Waldemar Atterdag, die Quellen fließen so reichlich, daß nur drei Jahre Zeitgeschehen den Band füllen. Reichlich ein Zehntel des abgedruckten Materials stammt aus dem Lübecker Archiv, darunter 5 Eintragungen aus dem Niederstadtbuch und 7 Auszüge aus Lübecker Testamenten. Die Herausgeber haben keine Mühe gescheut, den besten Überlieferungen für ihre Quellen nachzugehen und soweit möglich auf die Originale zurückzugehen, so wurden auch die in der heutigen DDR immer noch zurückgehaltenen Lübecker Urkunden, soweit diese erhalten geblieben sind, neu abgeschrieben und mit den älteren Druckvorlagen verglichen. Leider mußte jedoch bei den Lübecker Urkunden in vielen Fällen der Vermerk „nicht vorgefunden“ oder „nicht bekommen“ aufgenommen werden, in einem Fall, wo die Lübecker Vorlage bisher nicht veröffentlicht war, konnten die Herausgeber sogar nur das knappe Archivregest aus den Verzeichnissen des Archivs aufnehmen. Ein sichtbares Zeichen dafür, wie stark die Verluste des Lübecker Archivs die Arbeitsmöglichkeiten der skandinavischen Wissenschaft erschweren!

O. Ahlers

Hanserezesse, vierte Abteilung (von 1531 bis 1560), 2. Band: 1535 Juli bis 1537. Herausgegeben vom *Hansischen Geschichtsverein*. Bearbeitet von *Klaus Friedland* und *Gottfried Wentz* (†). Böhlau Verlag Köln—Wien, 1970. 4°, XI und 640 S. — Diese Anzeige des 26. Bandes der *Hanserezesse* (HR) ist zugleich ein Nachruf. Wie der Vorsitzende des HGV, Senator a. D. G. *Schneider*, im Vorwort mitteilt, wird diese große wissenschaftliche Unternehmung mit dem soeben — nach einer Unterbrechung von fast 30 Jahren — vorgelegten Band IV 2, der bis zum Ende des Jahres 1537 reicht, aller Voraussicht nach ihr Ende finden, und zwar ein vorzeitiges Ende, da die IV. Abteilung, wie noch im Titel ausgedrückt, eigentlich bis zum Jahre 1560 gehen sollte. Die Gründe, aus denen ein Verzicht auf Fortführung des Werkes geboten erscheint, leuchten ein: In erster Linie sind es die archivalischen Kriegsverluste, nach denen es kein so vollständiges aktenmäßiges Bild eines späteren Hansetages (mit Vorakten, Berichten, Beilagen, Korrespondenz und Rezeß) mehr geben wird, wie es die HR bisher bieten konnten; und zweitens sind im Herbst der Hanse die innerhansischen Tagungen an historischer Bedeutung zurückgetreten gegenüber dem, was uns die fürstlichen, landesherrlichen Kanzleien und ihr Aktenmaterial zu den Ergebnissen im hansischen Raum zu sagen wissen; die HR bisheriger Gestalt können dies alles ihrer Anlage nach gar nicht erfassen.

Es ist genau ein Jahrhundert her, daß der 1. Band der HR, bearbeitet von *Karl Koppmann*, erschienen ist, herausgegeben nicht vom HGV (der in demselben Jahre 1870 erst ins Leben trat), sondern auf einen Antrag des bedeutenden hamburgischen Hansehistorikers *J. M. Lappenberg* (von 1859) hin, von der Historischen Kommission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München. Sie hatte auch den Plan für ein großes „Hansisches Urkundenbuch“ in ihre Obhut genommen. Mit der Gründung des HGV gingen beide Unternehmungen, einer Anregung des Göttinger Historikers *G. Waitz* folgend, auf den HGV als die beiden Hauptstücke seiner selbstgewählten Aufgabe über, die Quellen zur hansischen Geschichte zu sammeln und zu veröffentlichen. Bei den HR konnte es sich allerdings nur um deren Fortführung handeln, nachdem ihr erster Band bereits erschienen war. *Lappenbergs* Projekt

hatte nur die HR von 1256 bis 1430 umfaßt; es blieb jetzt, als I. Abteilung der HR, bei der BayrAkdW, und erschien, in acht von *K. Koppmann* bearbeiteten Bänden, bis 1897. Der HGV brachte als II. Abteilung die Hanserezesse von 1431—1476 (bearbeitet von Frhr. v. d. Ropp) in den Jahren 1876—1892 heraus, und schon 1881 den I. Band der III. Abteilung (Hanserezesse 1477—1530), deren insgesamt 9 Bände *D. Schäfer* (1881—1913) bearbeitet hat. Im Jahre 1927 schließlich legte der HGV die IV. Abteilung der HR auf, die von 1531 bis 1560 führen sollte. Fast dreißig Jahre nach III 9 (1913) erschien dann im Jahre 1941 der von *G. Wentz* bearbeitete Band IV 1, und nun eben, abermals 30 Jahre danach, der auf der Grundlage der *Wentzschen* Vorarbeiten und Sammlungen durch *K. Friedland* ausgearbeitete Band IV 2, der letzte also.

Schon die Verlangsamung des Editionstempos nach 1913 zeigt die steigenden Schwierigkeiten der Arbeit, der Quellensammlung in aus- und inländischen Archiven sowohl wie ihrer Aufbereitung. Bei der gewaltig anschwellenden Fülle des Schriftgutes und Breite der Schreibweise im 16. Jahrhundert hat auch der Bearbeiter von IV 2 mehr und mehr zur verkürzten Wiedergabe, in Regestform, gegriffen. Dies betrifft auch das Hauptstück dieses Bandes, den viel zitierten HR von 1535, den umfangreichsten in der hansischen Geschichte überhaupt. Obwohl durch Regestierung um gut die Hälfte verkleinert, füllt er mit seinen 610 Artikeln noch immer nicht weniger als 113 Quartseiten! Er ist auf dem längstdauernden aller Hansetage (in Lüneburg und Lübeck, vom 10. Juli bis 29. August 1535) zustandegekommen und hat die komplizierten Verhandlungen und Verträge zum Gegenstand, mit denen die zumal für Lübeck katastrophalen Folgen der Politik Jürgen Wullenwevers bewältigt werden mußten oder jedenfalls sollten. Er betrifft ganz Nordeuropa, insbesondere die Friedensschlüsse und Verträge der Hanse mit Dänemark, Schweden, den Kaiserlichen Niederlanden und Frankreich, sowie die Versuche der Hansestädte, mit dem deutschen Fürstenstande ins Benehmen zu kommen. Die Liquidation der Wullenwever-Epoche hat bekanntlich auch die hansische Vormachtstellung Lübecks tödlich getroffen. Insofern hat der Umstand, daß nun auch die HR ein Ende finden sollen, etwas symbolisch Lübeck-Bezogenes an sich.

W. Ebel, Göttingen

Hansische Geschichtsblätter, Jahrgang 87, 1969. Der Band enthält u. a. drei Nachrufe auf Persönlichkeiten, die auch Lübeck wiederholt ihr wissenschaftliches Interesse zugewandt haben: S. H. Steinberg, Hektor Ammann, Erich Keyser. Die Aufsätze werden eröffnet durch eine lehrreiche und viel Neues bringende Abhandlung von *W. Ebel* über das Stadtrecht von Goslar (13—30), dem sich eine weitere über Goslars Metallhandel im Mittelalter anschließt (von *W. Hillebrand*, 31—57). Eng damit zusammen gehört der besonders beachtliche, weil von einem in der Mittelalterforschung selten gewählten technikgeschichtlichen Standpunkt ausgehende Aufsatz des belgischen Forschers *André Joris* über Probleme der mittelalterlichen Metallindustrie im Maasgebiet (58—76); insbesondere die Messingherstellung und -verarbeitung im Maasgebiet hatte ja europäischen Ruf und hat z. B. mit den messingnen Grabplatten auch überall im Ostseegebiet ihre Spuren hinterlassen. Über den (von *K. Höhlbaum* in den 1880er Jahren künstlich geschaffenen) Bestand „Hanse“ des Kölner Stadtarchivs berichtet *H. Thierfelder* (77—90); sie geht dabei auch auf die eigentümlichen Überlieferungsverschränkungen zwischen dem Kölner und dem Lübecker Stadtarchiv hinsichtlich der Brügger bzw. Antwerpener und

der Londoner Kontorakten der Hanse ein. Schließlich veröffentlicht und kommentiert *H.-J. Herold* ein Gutachten über ein Bündnis evangelischer Fürsten mit den Hansestädten aus dem Jahre 1608 (91—104): eines der vielen unausgeführt gebliebenen, die Kräfte der Hansestädte überschätzenden politischen Projekte der unruhigen Gegenreformationszeit, bei dem die Hauptsache offenbar ist, daß man den Städten die Lieferung großer Mengen von Geld und Artillerie zutraut.

A. v. Brandt, Heidelberg

Vor hundert Jahren, im Mai 1870, zur Zeit der 500jährigen Wiederkehr des Stralsunder Friedens, wurde von Mitgliedern der historischen Vereine von Bremen, Greifswald, Stralsund, Hamburg und Lübeck der Hansische Geschichtsverein gegründet. Selbstverständlich ist daher der selbständig erscheinende I. Teil des diesjährigen 88. Jahrgangs der „*Hansischen Geschichtsblätter*“, der Zeitschrift des Vereins, nur diesen beiden Jubiläen gewidmet. *Ahasver v. Brandt* betrachtet in dem einleitenden Aufsatz „Hundert Jahre Hansischer Geschichtsverein. Ein Stück Sozial- und Wissenschaftsgeschichte“, die Entwicklung des vom Bürgertum getragenen Geschichtsvereins des vorigen Jahrhunderts zum wissenschaftlich orientierten Verein heute. Aber schon bei seiner Gründung sah man nicht allein seine Aufgabe darin, bürgerliche Geselligkeit und Geschichtsliebe zu pflegen, denn einerseits war der Verein durch seine Thematik überregional bestimmt, andererseits durch Wissenschaftler wie Waitz geprägt. Das zeigen die anspruchsvollen Editionsarbeiten im Sinne einer historischen Kommission: Fortführung der Hanserezepte, Hansisches Urkundenbuch, Hansische Geschichtsquellen. Wunsch zur Synthese, stärkere Betonung des Sozialgeschichtlichen und schließlich größere Internationalität kennzeichnen — vorsichtig betrachtet — die heutige Entwicklungstendenz. Im Gegensatz dazu steht die größer werdende Trennung von den Forschern und Mitgliedern in der DDR. — Hatte A. v. Brandt mit seinem Wunsch „mehr und weniger als eine Vereinsgeschichte“ zu schreiben, es erreicht, eine anregende und überdenkenswerte Betrachtung der Entwicklung des HGv zu liefern, so gibt *Hugo Weckerka* in kurzer Übersicht Fakten über die Tagungen und Vorstandsmitglieder des HGv 1871—1969. — Der zweite Teil des Bandes beschäftigt sich mit dem Stralsunder Frieden, der bisher noch keine befriedigende monographische Behandlung erfuhr. *Jochen Götze* klärt in minutiöser Weise die einzelnen Phasen der Vorgeschichte. Die genaue Übersicht über die einzelnen Stufen des Vertragsabschlusses legt *A. v. Brandt* dar. Bei der kritischen Untersuchung des Friedensschlusses selbst betont er, der Text des Vertrages meine mit dem „Zustimmungsrecht“ der Städte bei Bestellung eines Nachfolgers für Waldemar „lediglich ... eine möglichst weitgehende Absicherung des Stralsunder Vertragswerks, nicht aber ... die Zuerkennung eines quasi verfassungsrechtlichen Anteils der Städte am dänischen Königswahlverfahren“ (S. 131). — *Philippe Dollinger* versucht, dem Frieden seinen historisch richtigen Ort zuzuweisen. Er betrachtet ihn von wirtschaftlicher und machtpolitischer Seite, dazu seine Auswirkungen auf die hansische Gemeinschaft, sowie deren Verhältnis zum Reich, außerdem die sozialpolitischen Zustände und kommt zu dem Ergebnis, der Friedensschluß sei kein Wendepunkt, der die Hanse in neue wirtschaftliche und politische Richtung lenkte, sondern ein „natürlicher, sich aus dem Wesen der Hanse ergebender Haltepunkt in der Entwicklung“ (S. 162). — In dem folgenden Aufsatz „Kaiser Karl IV. und der Ostseeraum“ zeichnet *Heinz Stoob* den Hintergrund zu dem Problemkreis. Die stufenweise

ausgreifende, im Norden sich um die Kurmark kristallisierende Politik des Herrschers (Itinerarkarten!) zwang diesen zur Kontaktaufnahme mit Lübeck. Aber nicht zuletzt sein berühmter Besuch der Travestadt 1375 zeigte, daß man ihm dort an politischem Geschick gewachsen war.

A. Graßmann

Zu seinem hundertjährigen Jubiläum in diesem Jahr widmete die Wittheit, früher Bremer Wissenschaftliche Gesellschaft, dem Hansischen Geschichtsverein den 14. Band ihres Jahrbuchs: *Karl H. Schwebel, Der Stralsunder Friede (1370) im Spiegel der historischen Literatur*. Bremen 1970. Der Verfasser unterzieht sich der zwar mühsamen, aber reizvollen Aufgabe, die verschiedenen Betrachtungsweisen zusammenzustellen, die dieser Friede im Laufe der Jahrhunderte in den Ländern um die Ostsee erfahren hat. Ein Kapitel ist der allgemeinen Hansehistorie vom 17. bis ins 20. Jahrhundert gewidmet. Abgesehen davon, daß der Stralsunder Friede selbst und damit auch die Hanse auf diese Weise ihren Standort in der allgemeinen Geschichte erhalten, vermittelt dieser Aufsatz Einsicht in das Selbstverständnis vergangener Epochen. Dies wird an diesem Beispiel, welches das durch die Jahrhunderte sich ändernde Urteil über diesen bedeutsamen Friedensschluß behandelt, besonders deutlich. Es ist also zweierlei Gewinn, den der Leser dieser gründlichen Arbeit davonträgt.

A. Graßmann

Zur Kultur des Nordens. Beiträge aus 20 Jahrgängen der Zeitschrift „Ausblick“. Die in Lübeck beheimatete Deutsche Auslandsgesellschaft hat 1969 zur Feier ihres 20jährigen Bestehens unter Redaktion ihres Leiters *Heinrich Jessen* eine größere Anzahl der in ihrer Hauszeitschrift veröffentlichten wichtigsten Aufsätze, geographisch nach den einzelnen nordischen Ländern geordnet, in diesem Sammelband erneut der Öffentlichkeit vorgelegt. Ein wichtiger Beitrag zu den deutsch-skandinavischen Beziehungen unserer Tage wird dadurch geleistet; zahlreiche Aufsätze haben dabei auch frühere Verbindungen vor allem auf dem kulturellen Gebiet zum Inhalt.

O. Ahlers

Roland Seeberg-Elverfeldt, Revaler Regesten. Beziehungen niederländischer und skandinavischer Städte zu Reval in den Jahren 1500—1795. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1969 (= Veröff. d. Niedersächs. Archivverwaltung, H. 26), 200 S. — Der Band bildet eine erwünschte Fortsetzung und regionale Bereicherung des früheren über die Beziehungen Revals zum deutschen Mutterland (vgl. diese Zs., Bd. 47, 1967, 128 ff.). Er enthält, wie die Einleitung mitteilt, eine Auswahl aus den in Göttingen befindlichen Skandinavica des Revaler Stadtarchivs. Diese Auswahl beschränkt sich allerdings, dem Charakter der benutzten Archivabteilungen entsprechend, ganz überwiegend auf Privata, so daß der Buchtitel hier noch eher irreführen kann, als beim früheren Band: dokumentiert werden nicht eigentlich Beziehungen zwischen den Städten, sondern zwischen Bürgern oder Einwohnern der Städte, wenn auch weithin im Rahmen amtlichen Schriftwechsels. Solche Beziehungen sind auch ihrerseits gewiß wichtig und kennzeichnend, müssen aber unter der bezeichneten Einschränkung verstanden werden, die das „Politische“ (einschl. der Wirtschaftspolitik) fast ganz ausschließt. In diesem Rahmen bieten die Regesten nun doch vieles Bemerkenswerte. So finden sich in den Anfängen

des 16. Jahrhunderts noch Beziehungen zu Brügge (Nr. 9) und auffallend viel noch immer zur Ijsselstadt Kampen, dann in zunehmendem Maße zu den neu aufsteigenden Wirtschaftsmetropolen Amsterdam (43 f. u. ö.) und Antwerpen (z. B. 40 ff.). Die skandinavischen Beziehungen erscheinen getrennt von den niederländischen in der zweiten Hälfte des Bandes (ab S. 120), eine Trennung, deren Nutzen man nicht ganz einsieht, zumal in beiden Abteilungen teilweise gleiche Personen oder Familien auftreten. Die Suche nach bestimmten Personen wird allerdings, wie schon im ersten Band, in unnötiger und irritierender Weise dadurch erschwert, daß das Personenregister keine Vornamen enthält (!), sondern nur die Familiennamen. Unter den Skandinavica findet sich als eine der relativ geringfügigen Ausnahmen vom Vorrherrschen privater Beziehungen eine Gruppe von Schreiben, die sich auf Revals Zahlung des uralten Pachtzinses für den Novgoroder Gotenhof an die gotländische Landgemeinde bezieht (Nr. 269 ff., 1515 ff.). Die Nummer 292, ein Schreiben des dänischen Hauptmanns auf Gotland, aus dem Jahr 1536, nimmt Bezug auf die soeben erfolgte Beendigung der Grafenfehde und stellt eine immer wieder aktuelle politische Betrachtung an: „Nu im Wandel des glücks will jederman durch Wullenweber und Marcus Meyer sich entschuldigt haben, so doch solche feyd auf dißen zwey heuptern allein nicht gestanden . . .“ Bei den späteren Stücken dieser Abteilung, besonders nach der Eingliederung Revals in den schwedischen Gesamtstaat 1561 (Nr. 317 f.), dominieren die Beziehungen zur schwedischen Reichshauptstadt Stockholm. Alle mitgeteilten Stücke sind gründlicher und ausführlicher kommentiert, als das im ersten Band teilweise geschehen ist, so daß die Zusammenhänge durchweg ausreichend und zuverlässig geklärt erscheinen; die hier früher geäußerten Ergänzungen und Berichtigungen zum ersten Band sind in einem Nachtrag S. 199 f. berücksichtigt worden. Nicht ganz zutreffend ist die in der Einleitung S. 12 gemachte Mitteilung, die Sprache der Originale sei die des jeweiligen Landes, sofern nicht anders angegeben sei. So ist bei den Stücken 261—264, 266 u. ö. nichts über die Sprache angegeben, obwohl sie offensichtlich in niederdeutscher Sprache von schwedischen Absendern verfaßt sind.

A. v. Brandt, Heidelberg

Elisabeth Harder-Gersdorff, Handelskonjunkturen und Warenbilanzen im lübeckisch-russischen Seeverkehr des 18. Jahrhunderts (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 57. Bd. 1970). In konzentrierter Form legt die Verfasserin hier die Ergebnisse ihrer in unserer Zeitschrift Bd. 41 u. 42 veröffentlichten großen Arbeit erneut vor und wertet ihr erarbeitetes Material für die einzelnen Konjunkturphasen des Rußlandhandels über die Ostsee aus. Der Rußlandhandel blieb auch im 18. Jahrhundert ein ausschlaggebender Bestandteil des Lübecker Wirtschaftslebens, die zeitgenössischen Klagen über den Rückgang der Handlung werden durch die exakten Zahlenangaben eindeutig widerlegt, in einzelnen Jahren zeigten die Umsätze bisher nicht erreichte Spitzen, vor allem seit den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts bis 1806. Durch die Veröffentlichung an dieser Stelle werden die Arbeitsergebnisse der Verfasserin weitgehende Beachtung und Verbreitung finden.

O. Ahlers

Der Wagen 1970, ein lübeckisches Jahrbuch, hrsg. von *Rolf Saltzwedel*. Der diesjährige Band ist gegenüber seinen Vorgängern in stärkerem Maße

auf die Gegenwart ausgerichtet und fällt deshalb in geringerem Umfang in die Interessengebiete dieser Zeitschrift. — Zum 50jährigen Jubiläum der Posschlstiftung schreibt deren Vorsitzender, *Joachim Köhn*, über diese Stiftung und ihre Leistungen und ergänzt dadurch die Arbeit von Gerhard Schneider im vorigen Band unserer Zeitschrift. Verfasser stellt dabei die Stellung der Stiftung als eine solche des privaten Rechts klar heraus und weist auf das 1958 wieder eingeführte Selbstergänzungsrecht der Vorsteherschaft hin. *Helmut Bunge* und *Hans-Jürgen Gorgs*, Moisling — Vorstadt zum Wohnen und zum Schlafen, weisen auf die verpaßten Möglichkeiten hin, die hier wie in den meisten ähnlich gelagerten Fällen versäumt wurden, um diesen Trabantensiedlungen ein Eigenleben zu ermöglichen. Angesichts der Beschränktheit der öffentlichen Mittel und der Dringlichkeit des Baus neuer Wohnungen wird man allerdings auch in Zukunft wohl nicht erwarten dürfen, daß die öffentliche Hand sozusagen auf Vorrat vor der Anlage solcher Siedlungen größere Investitionen durchführen kann. — In seinem Beitrag, Samuel Pomarius, ein bewegtes Leben, berichtet *Erich Gercken* über die Lebensgeschichte dieses Lübecker Superintendenten vor seiner Berufung nach Lübeck. Pomarius war mehrere Jahre lang Direktor eines neuengerichteten Gymnasiums in Eperjes in der heutigen Slowakei, damals zum Königreich Ungarn gehörig, bis ihn die Rekatholisierung der Jesuiten von dort vertrieb. — In seinem Aufsatz „Lübeck und Danzig“ stellt *Claus Jürgen Grzan* die alten Gemeinsamkeiten und Verbindungen zwischen diesen beiden Handelsstädten heraus und zeigt, wie seit der Wullenweverzeit die Eigeninteressen Danzigs diese Stadt laufend in Gegensatz zu Lübeck brachten. — *Hans Heidrich* weist auf den Travemünder Bildhauer Erich Prüssing hin, der mit zu den Opfern des letzten Krieges gehört. — *Günther H. Wahnes* veröffentlicht Lübeck-Marginalien in Briefen aus der Franzosenzeit aus dem Familienbereich der Sophie Bohn geb. Wesselhöft, die nach dem frühen Tod ihres Ehemannes, des Buchhändlers Bohn in Lübeck, mit ihren Kindern nach Jena verzog, ihre Schwester war dort mit dem bekannten Verleger Frommann verheiratet. Sophie Bohn nahm weiterhin starkes Interesse an den Lübecker Verhältnissen, wie die hier zusammengestellten Auszüge aus der Korrespondenz erweisen. — Anlässlich des hundertsten Geburtstags von Ernst Barlach erfolgt erstmalig der Abdruck eines Theaterbriefs zu der Münchener Aufführung des Dramas „Der Tote Tag“ von Ernst Barlach, den *Thomas Mann* 1924 für eine amerikanische Zeitschrift schrieb. In zwei kleinen Aufsätzen interpretiert *Heinrich Engel* dieses Urteil von Thomas Mann und das gesamte dramatische Werk von Barlach. — Es muß an dieser Stelle darauf verzichtet werden, auf die mehr auf die Gegenwart bezogenen gewichtigen Beiträge dieses Wagens näher einzugehen, die sicher diesem Jahrbuch viele neue Freunde schaffen werden. Der Themenkreis von der Volkshochschule über Lübecks neue Kirchenverfassung, das hiesige Studienseminar bis zur Öffentlichen Bücherei zeigt so recht das stark pulsierende geistige Leben im Lübeck unserer Tage.

O. Ahlers

Helmut P. Dahl, Lübeck im Bundesrat 1871—1914. Möglichkeiten und Grenzen einzelstaatlicher Politik im Deutschen Reich (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. vom Archiv der Hansestadt, Bd. 23), Lübeck 1969, Verlag Max Schmidt-Römhild. Der Bundesrat der Bismarckschen

Reichsverfassung hatte als oberstes föderatives Organ der Gesetzgebung und Verwaltung vor allem in den ersten Jahrzehnten der Reichsgeschichte ein bedeutendes, wenn auch für die Öffentlichkeit nicht leicht erkennbares Eigengewicht, das erst in der Ära Bülow zugunsten des Reichstages mehr und mehr dahinschwand. Konnte doch der Bundesrat (BR) als kollektiver „Gesamt-souverän“ bezeichnet und in dieser Eigenschaft von Bismarck als brauchbares Instrument für zeitweilig von ihm gehegte „Staatsstreich“-Pläne angesehen werden. Die Frage nach Lübecks Anteil an der Tätigkeit des BR gilt also zugleich — wie der Untertitel des vorliegenden Werkes richtig andeutet — den Möglichkeiten einzelstaatlicher Teilhabe an der Reichspolitik überhaupt. Dabei muß der Ausgleich zwischen recht verstandener partikularer Interessenvertretung und reichspolitischem Mitverantwortungsbewußtsein besondere Aufmerksamkeit finden. Diese Probleme werden in der vorliegenden Arbeit, einer Kieler Dissertation aus der Schule von O. Hauser, gründlich und umsichtig erörtert und dargestellt. Im einleitenden Teil, der die Grundlagen des lübischen Verhaltens darlegt, unterscheidet der Vf. drei Richtungsmöglichkeiten der Politik im BR: Wahrnehmung allgemeiner Reichsinteressen, allgemeine Bundesstaatsinteressen (also solcher föderativer Art) und besonderer Einzelstaatsinteressen. Richtig wird hervorgehoben, daß die verfassungsmäßige Stellung des Lübecker Senats durch die ihm allein vorbehaltenen Mitwirkung im Bundesrat eine beachtliche Stärkung erfuhr (16 f.), doch hätte dabei vielleicht noch deutlicher ausgesprochen werden können, daß immerhin Bürgerausschuß und Handelskammer nicht ohne Einwirkungsmöglichkeiten waren. Nicht ganz befriedigen die (weitgehend von Th. Eschenburg übernommenen) Angaben über die Zusammensetzung des Senats, weil sie die unstreitige Bedeutung der Zugehörigkeit zu den angesehenen Familien überbetonen und außer acht lassen, daß nicht diese Familienbande und nächst ihnen „Ehrbarkeit“, sondern nach wie vor die berufliche Tüchtigkeit der in Betracht kommenden Juristen und Kaufleute die wesentliche Voraussetzung für die Wahl sowohl in die Bürgerschaft als auch in den Senat gewesen sein dürfte. Auch der hier zitierte Eschenburg hat verkannt, daß von den 33 zwischen 1866 und 1914 gewählten Senatoren vier nicht einmal in Lübeck geboren und aufgewachsen, vier andere jedenfalls nicht durch Familienangehörigkeit begünstigt waren, darunter so bedeutende Persönlichkeiten wie der Nusser Küsterssohn Rittscher und der als Waise aufgewachsene Schön. Doch entsprechen diese ins Altmodisch-Klein-städtische idyllisierenden Vorstellungen vom „Patriziat“ der Hansestadt wohl den herrschenden und durch die „Buddenbrooks“ noch genährten Vorstellungen. — Das Verhältnis der Stadt zum Reich und zu Preußen wird in seinen fast unveränderlichen Grundlagen übrigens richtig erfaßt und dargestellt. Wenn als „positives Reichsmotiv“ (26) außer außenpolitischem Schutzbedürfnis auch eine „monarchisch-nationale“ Gesinnung der herrschenden Schicht des Kleinstaates vorausgesetzt wird, so möchte man das Wort monarchisch, das ja einen hier nicht zutreffenden, latent antirepublikanischen Bedeutungsgehalt hat, lieber durch „kaisertreu“ o. ä. ersetzt sehen. Die Haltung Lübecks gegenüber der Präsidialmacht Preußen erfährt jedoch ganz zutreffende Beleuchtung: Preußen hat seinerseits in der Tat gegenüber dem Zwergstaat Lübeck eine politische Toleranz und Kulanz walten lassen, die die Hansestadt schwerlich anders als mit dankbarer Befriedigung und Reichstreue quittieren konnte. Der folgende Hauptabschnitt (II B) gilt Lübecks Mitwirkung im BR bei Be-

handlung von Reichsangelegenheiten, die für die Stadt selbst keine besonderen partikularen Interessen wachriefen. Hierbei war naturgemäß das Gewicht der lübischen Stimme nicht groß, auch fehlten vielfach die technischen und zeitlichen Möglichkeiten zur Erarbeitung gründlicher Stellungnahmen (z. B. zu den großen Vorhaben der Justizgesetzgebung, einschließlich des BGB); hier hätte übrigens vielleicht noch deutlicher der nachteilige Wandel in der politischen Bedeutung, der Geschäftsführung und den legislatorischen Möglichkeiten des BR anlässlich der zunehmenden Parlamentarisierung der Reichsverfassung unter Bülow's Kanzlerschaft betont werden können (63 ff. vgl. 152 ff.). Sehr bedeutsam ist auch in diesem Sinne die interessante Stellungnahme des Senats schon 1884 zum Problem der Schaffung verantwortlicher Reichsministerien (65), ebenso wie die dramatische Geschichte der Stimmabgabe im BR anlässlich der Aufhebung des Jesuitengesetzes 1894 (55 ff.); in diesem Fall zeigte sich deutlich, daß die Hansestadt sich gegen rigorosen Druck der Reichsleitung nicht mit Erfolg wehren konnte. Doch zeigt dann der III. Hauptabschnitt, Kernstück des ganzen Buches (70—146), zu welchen zuweilen beachtlichen Erfolgen wenigstens gelegentlich und in Angelegenheiten hervorragenden Eigeninteresses eine kluge Politik Lübeck im Bundesrat führen konnte. Besonders sichtbar wird das in der Mitwirkung an den deutsch-russischen Handelsvertragsverhandlungen von 1893/94, die den von Lübeck vergeblich widerratenen Zollkrieg gegen das Zarenreich beseitigen sollten, sowie die Vertragsverhandlungen mit Schweden 1905/06 mit dem bekannten Nebenpiel der erfolgreich eingebrachten Lübecker Geldforderungen wegen unbezahlt gebliebener Leistungen aus dem Winter 1813/14. Gewisse Teilerfolge konnten auch in so eminent wichtigen reichs- und innenpolitischen Fällen wie denen der Finanzreformpläne seit 1905 (Fragen einer Reichserbschafts- und Wertzuwachssteuer) im Zusammengehen mit den beiden anderen Hansestädten erzielt werden. Nicht ohne Interesse ist im Zusammenhang dieses Abschnitts auch die ernsthafte Differenz zwischen Lübeck und den Reichsorganen in Sachen der politisch wie verfassungsrechtlich umstrittenen Verordnung über das Verbot des Streikpostenstehens vom April 1900 (133 ff.). Aber in den abschließenden Ausführungen des Buches wird doch richtig und deutlich betont, daß Lübeck's vorsichtige, zurückhaltende und bundestreue Politik im BR den tatsächlichen Gegebenheiten, unter denen die Stadt leben mußte, am besten entsprach — mehr noch, möchte man hinzufügen, als das bei den beiden stärkeren Schwesterstädten zutraf — und daß die allgemeine Verfassungsentwicklung im Reich ein „sukzessives Absterben“ des kleinstaatlich-föderativen Eigengewichts der Hansestadt allerdings unumgänglich erwirkte. — Mit der Arbeit von Dahl, deren Bedeutung eine ausführlichere Anzeige rechtfertigt, liegt ein dankenswerter Beitrag zur neuesten Geschichte Lübeck's vor, dessen Bedeutung über das engere Thema hinausgeht: Der Vf. hat es trefflich verstanden, im Rahmen des Verhaltens Lübeck's zum BR alle wesentlichen Elemente des staatlichen Daseins der Hansestadt überhaupt zur Anschauung zu bringen. Man liest das Buch mit Gewinn und Genuß und möchte nur hoffen, daß sich Autoren finden, die bald einmal und in ebenso überzeugender Weise auch das Verhalten Lübeck's in und zu der Bundesversammlung des Deutschen Bundes von 1815 sowie im Reichsrat der Weimarer Verfassung von 1919 untersuchen und darstellen.

A. v. Brandt, Heidelberg

Wilhelm Ebel, *Kostverträge und Verwandtes nach Lübischen Stadtbüchern* (in: Festschrift Hans Lentze, Innsbruck 1969). Kostverträge unterscheiden sich als Institution von den Leibrenten- und Altenteilverträgen, weil hier nur die Nutznießung des ausgesetzten Betrags, der Zinsgenuß, Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist, während das Kapital nach Ablauf des Vertrages zurückgezahlt werden mußte. Gern wurden solche Kostverträge bei der nach lübischem Recht erforderlichen Abschtung der Kinder erster Ehe bei Wiederverheiratung des überlebenden Elternteils verwendet, wobei gegen den Zinsgenuß aus dem väterlichen oder mütterlichen Erbe der überlebende Elternteil sich verpflichtete, seine Kinder erster Ehe zu unterhalten und zu beköstigen. In solchen Kostverträgen sieht Ebel entwicklungsgeschichtlich den Ursprung der Lehrverträge, wobei der Lehrherr schon früh einen Teil des ausgesetzten Betrags als Lehrgeld behalten darf. Die Kostverträge sind hier zum erstenmal zusammenhängend behandelt worden, aus den knappen Stadtbucheintragungen konnte der rechtliche Inhalt des hinter ihnen stehenden Geschäfts einleuchtend geklärt werden.

O. Ahlers

Holm Mahnke, *Das Arrestverfahren in den Lübecker Ratsurteilen des 15. und 16. Jahrhunderts*, Diss. jur., Kiel 1969, 132 S. Die von Ebel gesammelten und herausgegebenen Urteile des lübischen Rates als dem Oberhof für die Städte lübischen Rechts gaben schon die Anregung für einige früher erschienene Einzeldarstellungen. So benutzte auch Holm Mahnke diese Quelle als wesentliche Grundlage, um das Rechtsinstitut des Arrestes in seiner spätmittelalterlichen Ausgestaltung geschlossen abzuhandeln.

Bei der Durchsicht der Arbeit besticht sogleich ihr klarer äußerer Aufbau, die knappe Sprache und die im Rahmen der durch das Thema gesteckten Grenzen umfassende Abhandlung der Materie. Vergleichend mit unserem heutigen Recht und zugleich in kritischer Auseinandersetzung mit dem benutzten Material zeigt der Verfasser die verschiedenen Arten des Arrestes, seine Voraussetzungen und Wirkungen auf. Dabei beschränkt er sich allerdings, wie das Thema schon ergibt, nach Zeit und Quellen. Auch untersucht er — wohl mangels entsprechenden Materials — nur den Arrest, der unseren heutigen Vorschriften in der Zivilprozeßordnung gleicht, also die vorläufige Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen. Ob der Arrest nach lübischem Recht in der systematischen Geschlossenheit, wie er abgehandelt ist, in Lübeck und im außerlübischen Rechtskreis Geltung hatte, mag nicht ganz sicher sein. Insgesamt ist die vorliegende Arbeit ein sehr begrüßenswerter Beitrag zur tieferen Erforschung des lübischen Rechts.

G. Hohnsbein

In der Reihe der Lübecker Museumshefte sind als Heft 9 von *Max Hasse* Die Zeichnungen alter Meister in der Lübecker Graphiksammlung erschienen. Diese fast gänzlich planlos zusammengetragene Sammlung war bisher weitgehend unbekannt geblieben. Sie geht zurück auf eine Sammlung des Lübecker Kunstvereins, die 1891 dem Vorstand des Ausschusses für die Sammlung von Gemälden, Kupferstichen und Gipsabgüssen im Dommuseum übertragen wurde. Vermehrt wurde diese Sammlung in den neunziger Jahren durch den Nachlaß des Lübecker Kunsthändlers Schallehn, aus dessen früherem Besitz

sich noch etwa 40 Zeichnungen in der jetzigen Sammlung nachweisen lassen. Die jetzt erfolgte kritische Durchsicht der Sammlung ergab, daß die meisten bisherigen Zuschreibungen an Künstlernamen nicht aufrechterhalten werden konnten. Andererseits wurde doch eine Reihe bedeutsamer Blätter festgestellt, die die Aufnahme dieser Sammlung in die Museumshefte rechtfertigt. Die Grundlage für die wissenschaftliche Benutzung dieser Sammlung ist dadurch gegeben worden.

O. Ahlers

Leonie von Wilckens, Ein Jahrhundert Lübecker Gold- und Seidenstickerei seit um 1365 (in Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 1970), Nürnberg 1970. Dem lübischen Kunstkreis werden von der Verfasserin eine Reihe von alten Leinenstickereien mit Metallfäden zugeschrieben, die möglicherweise von aus Lübeck stammenden Nonnen zum Teil auch in holsteinischen und mecklenburgischen Klöstern angefertigt wurden. Auch Teile des Danziger Paramentenschatzes gehören diesem Kunstkreis an. Der reichbebilderte Aufsatz erschließt ein bisher wenig im Zusammenhang behandeltes Kunstgebiet und verdient sicher in Lübeck große Beachtung.

O. Ahlers

Walter Engelhardt, Gesänge bei der Speisung von Waisenkindern in Essen 1733 (Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie, 13. Band, 1968). Der aus Essen stammende Lübecker Kaufmann Peter Rathgeber hatte dem Waisenhaus in Essen ein Kapital ausgesetzt, den Waisen einmal im Jahr mit zwei guten Mahlzeiten einen guten Tag zukommen zu lassen. Für die Tischgesänge an diesem Tag ließ Rathgeber in Lübeck bei Christian Henrich Willers ein kleines besonderes Textbuch drucken, umfassend acht Lieder. Dieser Lübecker Druck wurde erst kürzlich als Unicum wieder aufgefunden, der kleine Aufsatz bildet das Titelblatt ab.

O. Ahlers

Marianne Grotjahn, Die Säuglingssterblichkeit in der Hansestadt Lübeck bis zum Beginn des ersten Weltkrieges. Soziale Pathologie — Soziale Therapie — Soziale Prophylaxe. Lübeck, Med. Diss. 1968. Verfasserin streift zunächst die Verhältnisse seit der Gründung der Stadt und wertet dann seit dem 19. Jahrhundert statistisches Material aus. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stieg in Lübeck wie auch anderswo die Säuglingssterblichkeit in so starkem Maße, daß nur jeder fünfte bis sechste Säugling seinen ersten Geburtstag erlebte. Die Ursache sieht die Verfasserin dafür vor allem in der seit 1850 einsetzenden künstlichen Ernährung der Säuglinge, besonders groß war die Sterblichkeit bei den unehelich Geborenen und in den sozial niedrigsten Schichten. Verfasserin äußert dabei einige sozialkritisch recht scharfe Urteile aus heutiger Sicht über Mißstände, die zeitlich gebunden damals wohl überall auftraten. Die allgemeine Mütterschutzgesetzgebung, die in Lübeck 1911 erfolgte Eröffnung von Säuglingsfürsorgestellen und die Einrichtung der Berufsvormundschaft 1912 verbesserten die Verhältnisse wesentlich. Doch auf diesen Gebieten ist auch heute noch viel zu verbessern, die Säuglingssterblichkeit ist nach begründeter Ansicht der Verfasserin bei uns bis auf den heutigen Tag vor allem ein soziales Problem.

O. Ahlers

H. Wiechell: Schiffsdarstellungen auf Stadtsiegeln des Mittelalters. In: „Image“, Hauszeitschrift der Pharmaziefirma Roche (Basel, Jg. 1969, Nr. 32). Dieser reizvolle kleine Aufsatz des Lübecker Arztes bringt auf Kunstdruckpapier 15 Abbildungen von Schiffssiegeln aus der Siegelsammlung des Lübecker Archivs, darunter des Lübecker Stadtsiegels von 1256. Beschreibende Bildtitel und ein knapper Text erläutern die Entwicklung der dargestellten Schiffstypen und des Seehandels, dem sie dienen. Es ist zu begrüßen, daß durch die Veröffentlichung an nicht alltäglicher Stelle diese so interessanten Siegelformen weiteren Kreisen bekannt geworden sind.

H. Schult

Helmut Zimmermann, Die Herkunft Johann Scheles, Bischof von Lübeck (Hannoversche Geschichtsblätter, Neue Folge, Bd. 23 Heft 1/2, 1969), hat mit Erfolg den Versuch unternommen, aus der stadthannoverschen Überlieferung die Familie und die Verwandten des Bischofs in Hannover festzustellen; bisher war nur bekannt, daß Schele aus Hannover stammte. Anscheinend gehört er zu einer seit 1309 in Hannover nachweisbaren Familie, ein Neffe des Bischofs war später dort im dritten Viertel des 15. Jahrhunderts Ratsherr.

O. Ahlers

Heinrich Barnstorf, Dr. Joachim Jungius (Joachim Junge), Helmstedter Professor und Wegbereiter einer neuen Zeit, in: *Braunschweigisches Jahrbuch*, Band 50, 1969. Die bereits recht umfangreiche Literatur über den 1587 als Sohn des Magisters und Schulcollegen Nicolaus Junge zu Lübeck geborenen Doktors der Philosophie und Medizin Joachim Jungius hat durch die Arbeit Heinrich Barnstorfs eine wertvolle Bereicherung erfahren. In tiefeschürfender Weise schildert der Verfasser nicht nur das Wirken von Jungius als Professor in Gießen, Rostock und Helmstedt sowie als Rektor des Hamburger Gymnasiums, sondern geht vor allem ausführlich auf die Hintergründe des Schaffens dieses vielseitigen Gelehrten ein, für dessen Ideen auf dem Gebiet der Philosophie und der Naturkunde, vor allem der Chemie, seine Zeit noch nicht reif war. „Jungius“, so schreibt der Verfasser, „konnte weitgehend in Vergessenheit geraten, weil er bislang keinen fachlich qualifizierten Biographen fand, der den Menschen und das Werk in gleicher Weise zu würdigen gewußt hätte“. Daß es dem Verfasser möglich war, das wissenschaftliche Werk von Jungius so treffend klarzulegen und die Mittlerrolle des Gelehrten zwischen Antike und Zukunft so anschaulich aufzuzeigen, hebt diese Veröffentlichung entscheidend über die früheren Jungius-Arbeiten hinaus.

E. Gercken

In der Mai-Nummer der Zeitschrift *Genealogie* bringt Adalbert Brauer eine Abhandlung über „Lenins Vorfahren im Lübecker und mecklenburgischen Raum und ihre Anverwandten“. Das gleiche Thema war bereits im Band 40 unserer Zeitschrift von Georg von Rauch behandelt worden. Brauer hat die derzeitigen Forschungen über die deutschen Vorfahren des Schöpfers der Sowjetunion indessen erweitert und weist darauf hin, daß neben dem aus Stove im Fürstentum Ratzeburg stammenden Lübecker Kornmakler Johann Gottfried Großschopf, der der Urgroßvater Lenins war, Angehörige der Lübecker Familien Edler, Berends, Schultze, Stute, Heineke und Grund zu den Ahnen

Lenins zählen. Brauer hebt ferner hervor, daß der Lenin-Vorfahre Johann Stute gleichzeitig Ahnherr der bedeutenden Lübecker Familie Curtius ist. Auf eine Ungenauigkeit in den Ausführungen Brauers sei aufmerksam gemacht. Der jüngste Sohn Christoph Friedrich Großschopfs, der 1772 zu Lübeck geborene Arend Hinrich Großschopf, Lehrer am Lübecker Katharineum und später an der Fürstenschule in Schulpforta, war nicht, wie angegeben, mit einer Catharina Dorothea Postkuhl, sondern mit Catharina Dorothea Torkuhl, der Tochter des Lübecker Leinenhändlers Johann Joachim Torkuhl, verheiratet.

E. Gercken

Ruth Neuer Puckett, *Historian of the Underworld: F. C. Benedict Avé-Lallemant (1809—1892)*, 1970. Nicht nur das Verdienst, die vielseitige und über Lübeck hinaus interessante Persönlichkeit F. C. Avé-Lallemants der Vergessenheit entrissen zu haben, muß dieser soziologischen Dissertation (angeregt durch Prof. Sellin, Univ. of Pennsylvania) zugesprochen werden, es ist zudem die Aufgabe geschickt gelöst. Ausgehend von den Jugendeindrücken A.L.s in Lübeck, seinen Studienjahren in Jena, seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt und dann als Polizeiaktuar in seiner Heimatstadt, stellt die Verfasserin die verschiedenen Seiten A.L.s dar. Wenn auch durch die literarischen Strömungen des Biedermeier stark beeinflußt — er gehörte in Jena dem Kreis um Caroline v. Wolzogen, der Schwägerin Schillers, an —, so war er im Grunde doch Praktiker, echter Polizeimann. Seine Romane sollten anstelle von trockenen Abhandlungen seine Erkenntnisse, die er aus seiner polizeilichen Tätigkeit gewann, dem interessierten Publikum zugänglich machen. In „Das deutsche Gaunerthum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande. Leipzig 1858—62“ untersuchte er die soziologische Erscheinung des Verbrechers genauer und eröffnete dem Polizeiwesen damit neue Möglichkeiten zu seiner Bekämpfung. A.L. sah das Verbrechen als Folge sozialer Umwelt und Entwicklung. Es gibt keinen geborenen Verbrecher. Also ist gezielte Verbrechensbekämpfung und Besserung der Straffälligen aus der Erkenntnis ihrer sozialen Umwelt heraus möglich. A.L. befaßte sich daher mit der Reform der Strafanstalten und Armenhäuser. Mit sozialen Veränderungen wandeln sich auch die Formen des Verbrechens. A.L. forderte deshalb wissenschaftliche Ausbildung der Polizisten auf einer Polizeiakademie und überregionale Organisation der deutschen Polizei im Gefolge des Norddeutschen Bundes. — Aber es zeigt sich auch hier: War sein Ansatz auch objektiv und sein wissenschaftliches Bemühen unverkennbar, so glitt A.L. oft nicht nur in die Pseudowissenschaftlichkeit ab, sondern persönliche Anwürfe in der Tagespolitik verführten ihn dazu, voreingenommen und oberflächlich zu werden und seinen eben erst geäußerten Grundsätzen zu widersprechen. Die Verfasserin läßt nicht nur zeitgenössische Stimmen der Kritik zu Wort kommen, sie wägt selbst kritisch ab — was gründliche Durchdringung des Stoffes voraussetzt —, welche Erkenntnisse des Lübecker Polizeimanns bleibende Bedeutung haben. Nicht nur viele seiner kulturhistorischen Beobachtungen — er beschäftigte sich eingehend mit dem Aberglauben und den Lebensformen der Gauner — sind bemerkenswert, auch seine Aufzeichnungen zur Reform der Polizei, ihrer Aufgabenverteilung und ihrem Selbstverständnis, nicht zuletzt auch seine Beiträge zur Gaunersprache sind mehr als nur Quellen zur Polizeigeschichte des 19. Jahrhunderts. Mit der nötigen Vorsicht gelesen, können sich noch heute gültige Prinzipien herauschälen. — Die speziell Lübecker Verhältnisse werden natur-

gemäß nur insoweit gestreift, als sie Ausgangspunkt für A.L.s Veröffentlichungen sind. Die praktische Arbeit A.L.s als Polizeiaktuar in der 1852 neugebildeten Polizeiverwaltung Lübecks müßte noch erst betrachtet werden. Die Eigenart des Lübecker Stadtstaates im 19. Jahrhundert hat jedoch A.L.s Gedankenwelt geprägt und wird eben dadurch dem Leser deutlich. — Abgesehen von Druckfehlern, wie sie in einer maschinenschriftlichen Arbeit leicht vorkommen, sind nur zwei kleine Verbesserungen anzumerken: S. 128 Anm. 1 handelt es sich um den hanseatischen Gesandten Karl Peter Klügmann, S. 129 ist der deutsch-österreichische Krieg 1866 gemeint. Abgerundet wird die Untersuchung durch reiche Literaturangaben, eine ausführliche Aufstellung der Werke A.L.s und einen Index. Sie ist in einem xerokopierten Exemplar im Archiv der Hansestadt Lübeck benutzbar.

A. Graßmann

Begegnung mit Lübeck (125 Jahre Buchhandlung Gustav Weiland Nachf. Inhaber Otto Hamkens) 1845—1970. Lübeck: Weiland 1970. Aus Anlaß ihres 125jährigen Bestehens hat die Buchhandlung Weiland im Frühjahr ein Büchlein mit Beiträgen namhafter Autoren zum Thema Lübeck herausgegeben. Nach dem Quellenvermerk sind von den fünfzehn Beiträgen elf Originalarbeiten anläßlich des Jubiläums geschrieben worden, ein wohl seltenes Ereignis, vor allem, wenn man die Namen der Autoren liest: Kantorowicz, Kerényi, C. J. Burckhardt, E. Schnabel, G. Gaiser, G. Eich, J. Fernau, M. Szabó und G. Westphal und schließlich G. Hillard-Steinbömer u. E. Groenewold als Ortsansässige. Nur die Beiträge von I. Bachér, H.-F. Geist, S. Melchinger und Th. Eschenburg sind fremden Quellen entnommen. Aus der Sicht so vieler unterschiedlicher Temperamente und Geisteshaltungen, älterer und jüngerer Autoren, entsteht ein reizvolles literarisches Porträt Lübecks, vielschichtig und voller Atmosphäre. Im Anhang finden sich Daten aus der Geschichte der Buchhandlung, Zwiesprache mit dem Publikum (Stimmen zum „Lübecker Podium“) und der Quellenvermerk. — Die sehr verdienstvolle Einrichtung des „Lübecker Podiums“ und der damit verbundene Kontakt zu den Autoren hat vermutlich das Erscheinen dieses reizvollen Bändchens mit ermöglicht.

D. Koepcke

Lübeck — Ansichtssache. Lieb- und Lächerliches über eine wundersame Stadt. Zusammengestellt und kommentiert von *Peter Beuning* nach einer Idee von *Walter Schwaegermann*. Lübeck: LN-Verlag 1969. Lübeck — einmal anders gesehen: Lob und Tadel, Spott, Selbstironie — aber „Lästerung mit Vatermörder vorgetragen“, behutsam und rücksichtsvoll, sagt Siegfried Lenz im Vorwort. Anekdoten und Originale, Sprachschatz und Grammatik, gesellschaftliches Leben, Lübsche Küche und Lübscher Rotspon, Poesie und Prosa — alles kommt zu seinem Recht. Reiseeindrücke auswärtiger Besucher des 19. Jahrhunderts: Das Rathaus „... mit den dunklen, im orientalischen Geschmack aufgeputzten Massen erscheint es wie ein steinernes Märchen...“ (1866), „... ein höchst merkwürdiger Koloß aus Ziegel und Marmor (!) ...“ (Hollertz 1853). „Hier unter dem Druck des starren Klimas blieb die Kunst eine Wald-dirne ...“, die Kirchen „... sind mit unendlichem Schnitzelwerk und mit meistens läppischen und schlechten Gemälden überladene gotische Höhlen...“ — „... Lübeck ist das am reichsten garnierte Antikenkabineett Deutsch-

lands, aber wer sich den Geschmack an deutschen Altertümern nicht ganz verderben will, suche sie hier nicht auf..." (Merkel 1801). Da kam der klassizistische Geschmack nicht mehr mit! Ganz anders das 20. Jahrhundert: A. G. Dickens (1945): "Ich fange wieder an, mich in diese Stadt zu verlieben." C. J. Burckhardt (1963): "Was deutsche Musik ist, habe ich mit besonderer Deutlichkeit vor langer Zeit gespürt, als ich zum erstenmal durch Lübecks Straßen ging und glaubte, Musik zu vernehmen, eine heimliche Stimme der Stadt..." — Die gebürtigen Lübecker sehen auf das „innere Gefüge“, allen voran natürlich Thomas und Heinrich Mann, aber auch Erich Mühsam, Korfiz Holm, Felicitas Rose und viele andere bekannte Namen tauchen auf. Wirklich — eine umfassende Sammlung von „Lübeck-Ansichten“, garniert mit frühen, teils kolorierten Ansichtskarten. Ob es sonst noch „Städtebilder“ dieser Art gibt? Einzige Einschränkung: das fehlende Quellenregister.

D. Koepcke

Zwar bieten die Küsten des nördlichsten Bundeslandes bekannte Reiseziele, und auch die Holsteinische Schweiz ist dem Fremdenverkehr erschlossen, aber diese Gebiete zu Tummelplätzen für Kenner zu machen, darum macht sich der Buchverlag der Lübecker Nachrichten verdient. 1970 erschienen sieben weitere Bände in der ansprechenden und zum Kauf verlockenden Reihe der LN-Touristikführer. Neben praktischen Tips (Anreise, Unterkunft, Ferienhäuser etc.), die alle diese handlichen und reich bebilderten Bändchen auszeichnen, fängt *Jan Herchenröder* in: „Sylt kennen und lieben“ die Atmosphäre der kleinen Ortschaften von Hörnum bis List und die der charakteristischen Landschaften der Insel ein, die sonst gar zu leicht mit Westerland, was natürlich auch nicht zu kurz kommt, gleichgesetzt wird. Der Neuling lernt auf diese Weise die Insel in ihrer Eigenart kennen, nicht nur als Bade- und Vergnügungsparadies. Ein Kapitel ist zudem den Nachbarinseln von Römö bis Helgoland gewidmet. — Hamburg, Millionenstadt, größte Industrie- und Hafenstadt der BRD — man sollte denken, daß in dieser Umwelt wenig Gemüt, Witz und Sinn für Spezielles gedeiht. Daß dem nicht so ist, zeigt: „Hamburg kennen und lieben“ von *Jürgen W. Scheutzwow*. Der so kurz gefaßte kleine Band weiß Sehenswürdigkeiten und Atmosphäre der Stadt dem Fremden nahezubringen. Auch die typischen Eigenschaften der Hamburger, die fern von Elbe und Alster oft befremdlich wirken, werden hier mit einem guten Schuß Humor erklärt, so daß es mit dem „Kennen und Lieben“ wohl doch etwas auf sich hat. Ein Verkehrsplan des Hamburger Verkehrsverbundes verhindert, daß ein Gast mangels Parkplatzes in der Innenstadt auf die Bekanntschaft Hamburgs verzichten muß. — Die Bände „Lübeck kennen und lieben“ von *Heinz Schwensfeger* und *Wilhelm Stier*, „Naturpark Lauenburgische Seen (Fahrten und Wanderungen an der alten Salzstraße)“ von *Werner Neugebauer* und *Dieter Melms-Liepen* und „Die Holsteinische Schweiz (Tourenvorschläge für Auto- und Wanderfreunde)“ von *Heinz Zimmermann* liegen in diesem Jahr schon in 2. und verbesserter Auflage vor, so daß auch weiterhin der interessierte Fremde, der die Gegend um Lübeck und die Stadt selbst bereist, seinen Wissensdurst gründlich stillen kann. Karten und ein Register in jedem Band machen ihm das leicht. — In das Nachbarland Dänemark führen zwei weitere Büchlein: „Bornholm kennen und lieben“ von *Horst Fuchs* und „Jütland kennen und lieben“ von *Gerhard Eckert*. Wichtig sind wieder die reichhaltigen praktischen Tips. Zugleich gelingt es den Verfassern aber auch hier, durch ihr eigenes Engage-

ment ein lebendiges und trotzdem realistisches Bild dieser reizvollen und vom Touristenstrom noch nicht überschwemmten Gebiete vor dem Auge des Lesers erstehen zu lassen.

A. Graßmann

II. Hamburg, Bremen

Ergebnisse seiner Forschungen „Zur statistischen Auswertung der ältesten Hamburger Stadtbücher“ bringt *Rolf Sprandel* im diesjährigen 56. Band der *Zeitschrift für Hamburgische Geschichte*. Die hauptsächlich Grundstücksgeschäfte enthaltenden „Erbebücher“ beginnen 1248 und werden 1274 in neun gleichzeitig nach Straßenbezirken geführte geteilt. Sie fehlen allerdings ab 1274 für das St.-Petri-Kirchspiel. Für den Zeitraum von 1248 bis 1292 wird festgestellt: Wer hatte Hausbesitz, Zins- oder Renteneinkommen? Trat eine Verlagerung des Hausbesitzes innerhalb der Bevölkerungsgruppen oder innerhalb des Rates ein? Um die Zusammensetzung des Rates zu klären, werden Zeugenreihen aus Urkunden herangezogen. Sprandel schließt aus diesem allem, „eine landbesitzende, Zoll und Steuer einnehmende, quasi-ministeriale Ratsoberschicht“ werde in dem betrachteten Zeitraum durch „ein vielseitigeres und aktiveres Unternehmertum“ abgelöst (S. 23). So aufschlußreich diese Beobachtungen sind, so bedürften sie vielleicht doch noch einer breiteren Quellenbasis. Es fehlt ein Teil der Stadtbücher, und die Gruppe der Gewerbetreibenden ist für uns nicht befriedigend faßbar, da diese — wie Sprandel selbst einräumt — weniger Eintragungen in die Bücher machen ließen. Mit etwas Skepsis sind die Beweise des Verfassers für die Ministerialität einiger Ratsmitglieder zu betrachten. Bemerkenswert sind die Verbindungslinien, die sich von den Erkenntnissen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte zur allgemeinen politischen Geschichte ergeben. In der 1274 deutlich werdenden wirtschaftlichen Krise zeigt sich die Entfremdung der Stadt von ihrem Herrn, dem holsteinischen Grafen, bedingt durch das zunehmende Selbständigkeitsstreben der Bürger, — eine Entwicklung, wie sie in jener Zeit auch in Lübeck stattfand. — Ein Genrebild aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts läßt *Renate Hauschild-Thiessen* mit ihrem Bericht von der Unbehagenschen Schule in St. Georg vor dem Auge des Lesers erstehen. Daß kaum Aktenmaterial darüber im Staatsarchiv Hamburg vorlag und die Autorin fast ganz auf Briefe und Aufzeichnungen, besonders von dem einstigen Schüler Friedrich August Cropp, angewiesen war, macht vielleicht gerade die Lebendigkeit und Frische der Darstellung aus. — „Abwehr und Resonanz des Kapp-Putsches in Hamburg“ untersucht *Hans-Dieter Loose* anhand des Hamburger Materials. Am 13. März 1920 erhielt der Hamburgische Senat Kenntnis von den Vorgängen in Berlin, der Besetzung des Regierungsviertels durch die Brigade Erhardt, der Flucht der Regierung Ebert und von der Übernahme der Staatsgewalt durch Kapp. Obwohl sich der Hamburger Garnisonsälteste Oberst Friedrich v. Wangenheim für die Rebellen entschied, gelang es dem Senat, der sich hinter Ebert stellte, die Gefahr des Bürgerkriegs zu bannen. Einige blutige Zusammenstöße im Zusammenhang mit dem Generalstreik ließen sich jedoch nicht vermeiden. Die Reichstagswahl 1920 und die Bürgerschaftswahl des nächsten Jahres zeigten; daß die extremen Parteien zwar großen Zuwachs erhalten hatten und der Deutsch-Nationalen Volkspartei der Einbruch in die großstädtische Wähler-

schaft gelungen war, aber noch blieb das Gleichgewicht stabil. — Den Abschluß des Bandes bildet der Abdruck einer Rede auf der letzten Verfassungsfeier des Hamburger Senats am 11. August 1932 von Dr. *Carl Anton Piper*. Interessant als Dokument für die Zeit kurz vor der Machtübernahme, zugleich auch Illustration für die vielseitige Persönlichkeit Pipers, der es vom Kunst- und Theaterreferenten der „Hamburger Nachrichten“ bis zum Hamburger Gesandten in Berlin nach dem 1. Weltkrieg brachte.

A. Graßmann

Rainer Ramcke: Die Beziehungen zwischen Hamburg und Österreich im 18. Jahrhundert. Kaiserlich-reichsstädtisches Verhältnis im Zeichen von Handels- und Finanzinteressen. Hamburg 1969 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs Bd. 3). Während es über die Beziehungen Hamburgs zu Preußen, Frankreich, Rußland und Spanien im 18. Jahrhundert Abhandlungen gibt, fehlte bisher eine solche über das Verhältnis zu Österreich. Ramcke hat diese Lücke geschlossen.

Die Beziehungen Hamburgs zu Österreich waren zweifacher Art: Einmal übten die Herrscher der habsburgischen Lande als Kaiser des Reiches eine Oberherrschaft über die Stadt aus. Zwar hatte dies meist nicht viel zu bedeuten, denn der Rat hat es in geschickter Weise verstanden, die praktische Selbständigkeit Hamburgs zu wahren; immerhin hatte in einer Zeit der Wirren 1712 eine kaiserliche Kommission die Ordnung in der Stadt wiederhergestellt, und die Rücksicht auf den Wiener Hof spielte in der hamburgischen Politik eine nicht unwichtige Rolle. Andererseits war der über Hamburg gehende Handel der österreichischen Länder nicht unbeträchtlich, wurde über Hamburg doch eine Menge böhmisches Leinen und ungarisches Kupfer exportiert, während umgekehrt von hier aus raffinierter Zucker, Fisch und Kolonialwaren den Weg elbe- und oderaufwärts in die Habsburgerlande fanden.

Während bisher von den Historikern politisch-diplomatische und wirtschaftliche Beziehungen in der Regel getrennt voneinander betrachtet wurden, hat Ramcke sich bemüht, beides in der gegenseitigen Abhängigkeit voneinander darzustellen. So bedeutet denn die bei Fritz Fischer angefertigte Hamburger Dissertation eine Bereicherung nicht nur der Kenntnis hamburgischer und österreichischer Geschichte, sondern auch der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im 18. Jahrhundert schlechthin.

G. Meyer

Percy Ernst Schramm, Gewinn und Verlust. Die Geschichte der Hamburger Senatorenfamilien Jencquel und Luis (16. bis 19. Jahrhundert). Zwei Beispiele für den wirtschaftlichen und sozialen Wandel in Norddeutschland (Veröffentlichung des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. XXIV). Wie bei seinen großen Werken „Hamburg, Deutschland und die Welt“ und „Neun Generationen“ hat es der Verfasser auch in diesem Fall verstanden, aus der Familiengeschichte seiner Vorfahren heraus Allgemeingültiges zur Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte seiner Vaterstadt auszusagen. Die Jencquel wanderten aus dem Lauenburgischen um 1600 ein und ernährten sich zunächst drei Generationen lang als Brauer und Schiffer, bis dann die vierte Generation nach 1700 endgültig in den Handelsstand übertrat. Dem hauptsächlich betriebenen Portugalhandel entsprechend wurde die Schreibung des Familien-

namens als Jencquel portugiesischem Brauch entsprechend angepaßt, die Brüder Jürgen und Heinrich schlossen sich 1720 in Hamburg zu der Handlung Jorge und Henrique Jencquel zusammen, die sie zu einer der bedeutendsten Firmen Hamburgs machten. 1756 heiratete in Hamburg der Advokat Daniel Jencquel Anna Margarete Luis, deren Vorfahren ähnlich wie die Jencquel ihren ursprünglichen Namen Lüß und ähnlich in der Schreibung ihrem Spanien- und Portugalhandel angepaßt hatten. Verfasser berichtet über das Auf und Ab dieser Familien, von denen die Jencquel durch glückliche Bodenspekulation und Erschließung der Uhlenhorst ihre Stellung unter den führenden Hamburger Familien ausbauen konnten. Die als Anhang beigefügten Ahnenlisten Jencquel und Gaedchens wie eine Stammtafel Jencquel runden die Darstellung von der familiengesichtlichen Seite ab, die dank dem Geschick des Verfassers durch die Einordnung in die allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhänge zu einer kleinen Wirtschaftsgeschichte Hamburgs geworden ist.

O. Ahlers

Hermann Rückleben, Die Niederwerfung der hamburgischen Ratsgewalt. Kirchliche Bewegungen und bürgerliche Unruhen im ausgehenden 17. Jahrhundert. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, Band 2) Hamburg 1970. Nach dem 30jährigen Krieg entzweiten mehr als zwei Generationen lang innere Zwistigkeiten Rat und Bürgerschaft in Hamburg, — ein Zeitabschnitt, der einerseits verlockt, demokratischen Ansätzen nachzuspüren, andererseits aber auch wegen seiner Undurchschaubarkeit und seiner Verwicklungen davon abhielt. In dieser bei Prof. Oestreich, jetzt Marburg, angefertigten Dissertation wird versucht, die Jahre von 1687 bis zum Rezeß von 1699, der zur Durchsetzung des demokratischen Elements in der Hamburgischen Verfassung führte, zu durchleuchten. Der Entwicklung nach 1699 bis zum Eingreifen der kaiserlichen Kommission 1708, die Rat und Bürgerschaft wieder einte, ist das letzte Kapitel gewidmet. Einige wichtige Dokumente sind im Anhang abgedruckt. Reiches Aktenmaterial stand dem Verf. zur Verfügung, vielleicht zu reich, denn die Arbeit hat ihren Wert fast mehr als nützliche Stoffsammlung denn als straffer Führer durch das Dickicht der verschiedenen Ereignisse und Strömungen. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Phasen der Entwicklung wäre nützlich gewesen. Interessante Aufschlüsse erhält man über den Hamburger Pietismus, der in diesem Zusammenhang politisch wirksam wurde, da eine vermittelnde Instanz zwischen Geistlichkeit und weltlicher Obrigkeit fehlte und deshalb Kompetenzschwierigkeiten zur Erschütterung des politischen Gefüges führten und den offenen Konflikt zwischen Rat und Geistlichkeit auslösten. — Etwas unbefriedigend ist der Titel, der dem Leser das Ende der Hamburger Ratsgewalt suggeriert, obwohl der Rat, wenn auch in seiner Macht eingeschränkt, weiterbestand. Die Arbeit vermittelt einen gründlichen Einblick in diesen noch wenig bearbeiteten Zeitraum.

A. Graßmann

Fritz Schumacher, Wie das Kunstwerk Hamburg nach dem großen Brande entstand. Hans Christians Verlag, Hamburg 1969 (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Band II). Von den zahlreichen Publikationen des bedeutenden Hamburger Oberbaudirektors, angefangen von seiner Monographie über Leo Battista Alberti und seinem 1899 geschriebenen kleinen

Buch „Im Kampfe um die Kunst — Beiträge zu architektonischen Zeitfragen“ (zweite Auflage Straßburg 1902) bis zu seinem von Carl Georg Heise 1941 herausgegebenen „Lesebuch für Baumeister“, oder seinen Ausführungen bei der Verleihung des Lessingpreises der Hansestadt Hamburg am 22. Januar 1944 — um aus seiner vielfältigen schriftstellerischen Arbeit nur einige Früh- und Spätwerke zu nennen — wurde dieser sein vergriffener Essay aus dem Jahr 1917 über das Entstehen Hamburgs nach dem großen Brand vom 5.—8. Mai 1842 verdienstvollerweise in Hamburg in zweiter Auflage herausgegeben.

Fritz Schumacher (1869—1947), dessen Vater 1872 als erster Gesandter des neuen deutschen Kaiserreiches in Columbien und zwei Jahre später Generalkonsul in New York war, leitete annähernd ein Vierteljahrhundert, von 1909 bis 1933 das Baugeschehen der Weltstadt an der Elbe. Im Lübecker Raum trug die heute nicht mehr erhaltene Wasserflugzeughalle auf dem Priwall in Travemünde seine Handschrift.

Der Leser des 63 Seiten umfassenden Textes findet zunächst durch des englischen Ingenieurs Lindley Plan die Parallele zum großen Brand Londons im Jahr 1666 und somit zum Wiederaufbauplan von Sir Christopher Wren für die Metropole an der Themse. Gottfried Sempers Gegenvorschlag für den Wiederaufbau von Hamburg und Alexis de Chateauf's Pläne werden von Schumacher auf Grund kritischer Quellenstudien in eigenen Kapiteln behandelt. Der Beitrag zur Geschichte des Städtebaus ist mit 21 Abbildungen illustriert.

Die „Stufen des Lebens“ dieses mit drei Ehrendoktorwürden ausgezeichneten Städtebauers hatte Fritz Schmalenbach bereits 1936 in den „Schweizer Annalen“ geschildert, in seiner Buchbesprechung über die „Erinnerungen eines Baumeisters“.

In dem Vorwort dieser nun vorliegenden Neuauflage des 1917 von Schumacher retrospektiv gesehenen Werkes formuliert Joachim Matthaei sehr treffend: „Schumacher schreibt als humanistisch gebildeter, gewissenhafter Historiker und zugleich als kongeniale Baumeisterpersönlichkeit.“

B. Schlippe

Erich Staisch, Hamburg und die Eisenbahnen. Verlag Wolfgang Zimmer, Eppstein/Ts. 1969. Mehr als der Titel dieses Buches verspricht, behandelt es, nämlich neben der Eisenbahngeschichte Hamburgs, auch ein gutes Stück Geschichte der von Lübeck ausgehenden Eisenbahnen. „Ein Mann namens Emil Müller“ lautet der Titel des ersten Kapitels, und es schildert die Bemühungen eines Lübecker Kaufmanns, den der Verfasser als den „ersten norddeutschen Eisenbahnpionier“ bezeichnet, um die Schaffung einer Eisenbahn zwischen Lübeck und Hamburg. Schon 1831, also 4 Jahre vor dem Bau der ersten deutschen Eisenbahnstrecke, der Linie Nürnberg—Fürth, hatte Emil Müller auf die Vorteile einer solchen Verbindung hingewiesen. Müller reist nach England, um den dortigen Eisenbahnverkehr zu studieren und ruft ein Hamburg-Lübecker Konsortium ins Leben, das den Plan vorantreiben soll, 1835 erscheint zu Leipzig ein dem Dänenkönig Friedrich VI. gewidmetes Buch Emil Müllers „Über die intendirte Hamburg-Altona und Lübecker Eisenbahn zur Verbindung der Nordsee mit der Ostsee“. Doch es gelingt nicht, das zu erreichen, was mit diesem Buch geplant war, nämlich die Zustimmung Dänemarks zum Bahnbau durch das unter dänischer Oberhoheit stehende schleswig-

holsteinische Gebiet zu erhalten. Dänemark befürchtet, daß eine solche Eisenbahnverbindung den dänischen Interessen schaden könne, und setzt sich für den Bau einer Eisenbahn von Kiel nach Altona ein, die 1844 geschaffen wird. Erst wesentlich später gelingt es Lübeck, von Dänemark die Genehmigung zum Bau der Eisenbahnstrecke Lübeck—Büchen zu erwirken, die dann 1851 eingeweiht werden kann. Erst der 1858 zwischen Dänemark, Lübeck und Hamburg abgeschlossene Staatsvertrag ermöglicht schließlich den Bau der von Müller anderthalb Jahrzehnte früher propagierten Eisenbahn Lübeck—Hamburg. Emil Müller war der Sproß einer alten Lübecker Kaufmannsfamilie und ein Sohn Nicolaus Hermann Müllers, der ein Speditions- und Commissionsgeschäft betrieb und seit 1810 das schöne Rokokohaus Königstraße 81 bewohnte. Wie die Hamburger Adreßbücher ausweisen, ist der „Eisenbahnpionier“ Emil Müller später als Kaufmann in Hamburg tätig gewesen.

E. Gercken

Bremische Biographie 1912—1962. Herausgegeben von der Historischen Gesellschaft zu Bremen und dem Staatsarchiv Bremen in Verbindung mit *Fritz Peters* und *Karl H. Schwebel*, bearbeitet von *Wilhelm Lührs*. Bremen 1969.

Zu ihrem 50jährigen Bestehen hatte die Historische Gesellschaft 1912 eine *Bremische Biographie* des 19. Jahrhunderts herausgegeben, deren Anklang und Brauchbarkeit zu dem Vorhaben führten, zum 100. Stiftungsfest der Historischen Gesellschaft 1962 eine Fortsetzung dieser *Biographie* für die letzten 50 Jahre erscheinen zu lassen. Dieser jetzt erschienene Band umfaßt 544 einzelne Artikel von 194 Mitarbeitern, die endgültige Redaktion wurde dem Bremer Staatsarchiv als dienstliche Aufgabe überwiesen. Dessen Hauptbearbeiter *Lührs* hat es verstanden, die Beiträge der einzelnen Verfasser in eine einheitliche Linie auszurichten unter Wahrung des individuellen Stils der einzelnen Verfasser, so daß jetzt ein Werk wie aus einem Guß vorgelegt werden kann. Sehr zu begrüßen sind die den einzelnen Artikeln vorangesetzten genealogischen Angaben, die in knappster Form über die Herkunft der behandelten Persönlichkeiten unterrichten. Als Akteure der Zeitgeschichte sind auch die nationalsozialistischen „Größen“ Bremens mit aufgenommen worden, bei deren Wertung neben den Schattenseiten die positiven Leistungen nicht verschwiegen werden, soweit sich solche zum Wohl Bremens zeigten. Für Lübeck sei hingewiesen auf die *Biographien* des Staatsarchivars *Wilhelm von Bippin* (1844—1923) und des Bürgermeisters *Alfred Pauli* (1827—1915), beide gebürtige Lübecker, auf den Museumsdirektor *Karl Schaefer* (1870—1942), der vor seiner Lübecker Zeit 11 Jahre am Gewerbemuseum in Bremen als Assistent wirkte, auf den Reeder *Richard Adler* (1881—1961), der über zwanzig Jahre bei der Horn-Reederei in Lübeck arbeitete, auf den Schriftsteller *Franz Fromme* (1880—1960), der in Lübeck sechs Jahre lang als Gründer und Leiter der Gemeinnützigen Siedlungsgenossenschaft weilte, auf den Kaufmann *Carl Hartwig* (1871—1960), der als geborener Lübecker einige Jahre bis zu seiner Übersiedlung nach Bremen 1910 in der väterlichen Gärtnerei arbeitete, und auf den Industriellen *Louis Krages* (1875—1955), der 1918 das Lübecker Dampfsäge- und Hobelwerk *Emil Meyer* seiner Firma eingliederte. Der bekannte Verleger *Carl Schünemann* (1855—1921) stammt aus alter Lübecker Familie, sein Großvater zog von hier 1803 nach Bremen. Genannt sei auch der Münchener Bildhauer *Georg Roemer* (1868—1922), der als

gebürtiger Bremer mit einer Tochter des späteren Bürgermeisters Dr. Fehling verheiratet war, und schließlich aus der nächsten Umgebung Lübecks der Bremer Werftdirektor Franz Stapelfeldt (1877—1954), der aus Stockelsdorf stammt. — Leider kann dieser großen Leistung in Lübeck nichts Ähnliches gegenübergestellt werden, neben den finanziellen Schwierigkeiten, die vielleicht zu überwinden wären, ist hier wohl kaum ein großer Mitarbeiterstab für solch ein Unternehmen zusammenzubringen. Vor allem könnte wohl keine Dienststelle neben ihren eigentlichen Aufgaben solche zeitraubende Herausgebere Tätigkeit auf sich nehmen.

O. Ahlers

III. Schleswig-Holstein

Von den *Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden* Bd. 6 ist jetzt erfreulicherweise die Doppellieferung 12 und 13 erschienen, umfassend die Zeit von 1396 bis August 1399. Die nächste Lieferung wird den Abschluß des bis zum Jahr 1400 vorgesehenen Bandes bringen, möglicherweise auch noch einige Nachträge. Da 1962 die erste Lieferung dieses Bandes erschien, wird in knapp 10 Jahren der gesamte, die Jahre 1376 bis 1400 umfassende Band vorliegen, eine bedeutsame Arbeitsleistung des personell doch recht schwach besetzten Landesarchivs, die nur durch die bereits vor dem letzten Krieg erfolgten Vorarbeiten ermöglicht wurde. Hoffentlich sind die Vorarbeiten für die Register zu diesem Band inzwischen schon so weit gediehen, daß dieser Ergänzungsband in gleicher Weise zügig erscheinen kann. — Die vorliegende Doppellieferung bringt für Lübeck vor allem den erstmaligen Abdruck einer größeren Anzahl von Urkunden zur Lübecker Kirchengeschichte, so über einen vom Papst Bonifaz IX. 1399 dem hiesigen Dom gewährten Ablaß (1532 a) und über die Bruderschaft der Lübecker Vikare (1310). Wir hören von der Vikarie der Schonenfahrer an St. Marien (1309) und von zwei weiteren Vikarien an der gleichen Kirche (1394), von je einer Vikarie an St. Aegidien (1513) und an St. Petri (1379), von Vikarien an St. Jacobi (1342, 1521 und 1530) und am Dom (1371 und 1520). Zwei Urkunden handeln von der Gründung des mit Lübeck eng verbundenen Karthäuserklosters in Ahrensböök (1312 und 1341). Die Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden ergänzen auf diese Weise vortrefflich das Lübecker Urkundenbuch, das nach seiner Anlage diesen Sektor nur wenig berücksichtigen konnte.

O. Ahlers

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 94, Neumünster 1969. Der diesjährige Band wird eröffnet mit Nachrufen auf den Verleger Ulf Wachholtz und den langjährigen Rechnungsführer des Vereins, Präsidenten Dr. Heinrich Clasen, beide Persönlichkeiten haben sich große Verdienste um die Gesellschaft und ihre Aufgaben erworben. Der eigentliche Aufsatzteil beginnt mit dem zweiten Teil und Abschluß der großen Arbeit von H. H. Hennings über das holsteinische Adelsgeschlecht Wittorp und sein Adliges Gut Neumünster. Die gewissenhafte und sorgfältige Arbeitsmethode des Verfassers vermittelt über den behandelten Einzelfall hinaus allgemeine Erkenntnisse über die ländlichen Rechtsverhältnisse im Holsteinischen im 16. und 17. Jahrhundert. Eine beigefügte Karte veranschaulicht die verwickelten

Herrschaftsverhältnisse im Kirchspiel Neumünster. — Der in Band 93 begonnene Aufsatz von *J. Neumann*, Das Herzogtum Plön unter Herzog Johann Adolf 1671—1704, findet ebenfalls in diesem Band seinen Abschluß. Auffällig ist die starke Verschuldung dieses kleinen Territoriums, bedingt vor allem durch den höfischen Absolutismus und die Lebensauffassung des Herzogs, der gern in fremden Kriegsdiensten eine Rolle spielte. Die Hauptleidtragenden waren die Bauern, deren Arbeitskraft bis zum letzten ausgenutzt wurde. Unter diesen Umständen waren die Bestrebungen der dänischen Krone zu begrüßen, die Territorien der abgeteilten Sonderburger Herzöge wieder in das königliche Gebiet einzugliedern. — Als Vorarbeit für sein großes Werk über die Agrarreformen in Schleswig-Holstein berichtet *W. Prange* über Hans Rantzau auf Ascheberg (1693—1769) im königlichen Dienst. Hans Rantzau hat verschiedene Anläufe unternommen in der Diplomatie und in der Verwaltung seiner Heimat zu wirken, zuletzt als Oberpräsident von Altona bis 1749. Doch seine von Selbstgerechtigkeit nicht freie Grundhaltung und wohl auch mangelnde Verwaltungserfahrung, die er in früheren Jahren nicht erworben hatte, versagten ihm in Altona den Erfolg. Er zog sich auf sein Gut zurück, wo er nun jene Reformen einleitete, die seinen Namen in der Landesgeschichte bekannt werden ließen. — *E. Waschinski* beschreibt einen mittelalterlichen Münzschatzfund in Heiligenhafen, vergraben um etwa 1418. Von den 343 untersuchten Stücken dieses Fundes sind 159 lübeckische Witten, davon über 100 nach dem Rezeß von 1410 geprägte, daneben Witten von Hamburg, Lüneburg und Wismar. Nur 13 weitere Stücke zusammen stammen aus den Münzstätten Güstrow, Rostock, Stralsund und Lund. Auffällig an diesem Fund erscheint, daß er nur Witten umfaßt außer sechs Sechslingen von Lüneburg und Wismar, während doch damals Dreilinge und Sechslinge sehr häufig geprägt wurden. — *J. Bracker* berichtet zur Eidesangelegenheit im Jahr 1863, als das Ministerium für das Herzogtum Schleswig zur Eidesleistung auf den neuen dänischen König Christian IX. aufforderte. — *K. Jordan* arbeitet in seinem Beitrag „Karl Wilhelm Nitzsch und seine Stellung in der schleswig-holsteinischen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts“ dessen Bedeutung für die Landesforschung heraus. Nitzsch lehrte 18 Jahre lang in Kiel bis 1862, zunächst als Privatdozent und dann als Professor als alleiniger Vertreter seines Fachs Geschichte, und war auch 12 Jahre lang Sekretär der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte. — Erfreulicherweise konnte die herausgebende Gesellschaft diesen inhaltsreichen Band wieder im altgewohnten Rahmen herausbringen, während bei einigen früheren Bänden der hohen Kosten wegen am äußeren Umfang gespart werden mußte.

O. Ahlers

Geschichte Schleswig-Holsteins, begründet von Volquart Pauls, im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte hrsg. von *Olaf Klose*.

Nach längerer Pause erschien jetzt als Beiheft zum 8. Band ein Beitrag von *Kurt Jürgensen*, Die Gründung des Landes Schleswig-Holstein nach dem zweiten Weltkrieg. Ursprünglich sollte diese neue große Landesgeschichte mit dem Zusammenbruch 1945 enden, inzwischen hat man sich erfreulicherweise entschlossen, sie auch in die inzwischen historisch gewordene folgende Zeit fortzusetzen. Der Verfasser hatte Zugang zu den Akten der Landesregie-

rung und des Landtags und kann aus diesem Material viel Neues berichten, was auch den Zeitgenossen, die diese Zeit bewußt miterlebt haben, bisher unbekannt geblieben war. Der damalige Oberpräsident und spätere erste Ministerpräsident Steltzer hat durch seine Tatkraft und seinen starken Einfluß auf die englische Militärregierung die Umwandlung der bisherigen Provinz in ein eigenes Land im wesentlichen erreicht. Anderen Kreisen, vor allem der SPD, schwebte eine größere Lösung in Verbindung mit Niedersachsen und Hamburg vor, es erscheint fraglich, ob ein demokratisch gewählter Landtag, den es damals noch nicht gab, seine Zustimmung zu dieser Kleinslösung mit ihren finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegeben hätte. Steltzer hatte ursprünglich sogar geplant, Schleswig zum Verwaltungsmittelpunkt und zur Hauptstadt des neuen Landes zu machen, die britische Militärregierung versagte sich jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen diesen Bestrebungen, so daß Kiel Mittelpunkt des Landes wurde. Ein dokumentarischer Anhang mit in ihrer Aussage repräsentativen Texten ergänzt die eigentliche, klar und übersichtlich geschriebene Darstellung und rundet sie ab. Der ihm gestellten Aufgabe, seinen Lesern die Entstehung des Landes und die dabei wirksamen Kräfte darzustellen, hat der Verfasser gut entsprochen.

O. Ahlers

Schleswig-Holstein. Ein geographisch-landeskundlicher Exkursionsführer, herausgegeben von H. Schlenger (†), KH. Pfaffen und R. Stewig, Kiel (Ferdinand Hirt Verlag) 1969. [Teil II, Einzellandschaften und Exkursionsrouten, liegt auch in 5 Teilausgaben vor]. Etwas verspätet erschien als Festschrift zum 37. Deutschen Geographentag 1969 in Kiel dieses Werk, das auf eine Idee des im Dezember 1968 plötzlich verstorbenen Kieler Ordinarius für Geographie, Herbert Schlenger, zurückgeht. Schlenger hatte dieses Gemeinschaftswerk zahlreicher in Schleswig-Holstein lebender Geographen konzipiert und weitgehend gestaltet; nach seinem Tode wurde es dann von KH. Pfaffen und R. Stewig im Sinne des geistigen Vaters des Werkes herausgegeben.

Das Werk soll, wie im Vorwort betont wird, nicht die vorhandene Literatur landeskundlicher Art — etwa den Luftbildatlas und den Topographischen Atlas — ersetzen, sondern ergänzen und insbesondere sehr ins einzelne gehende praktische Ratschläge für die Durchführung von Exkursionen geben. Daß diese Zielsetzung vollauf erreicht wird, ergibt eine Durchsicht des Werkes.

Den eigentlichen Exkursionsvorschlägen vorangestellt ist eine Folge von allgemein gehaltenen Kapiteln mit den Überschriften „Landesnatur“ und „Kulturlandschaft“. Von der ersten Gruppe sei hier auf die knappe Darstellung der Morphologie Ostholsteins durch *Friedrich Wilhelm* (S. 10 f.) und der Probleme der Küstenschwankungen durch *Albert Bantelmann* (S. 27 ff.) hingewiesen, wobei letzterer auf noch offene Fragen der Schwankungen des Wasserspiegels der Ostsee hinweist. Der Abschnitt über die Kulturlandschaft wird mit einem landesgeschichtlichen Überblick aus der Feder von *Christian Degn* eröffnet, dem Abschnitte über die städtischen und ländlichen Siedlungen, Industrie- und Agrarstruktur bis zu Übersichten des „Erholungsraumes“, also der Fremdenverkehrsindustrie, und des „Programms Nord“ folgen. Kennzeichnend ist, daß in allen Einzelübersichten die Sicht von den frühen erfaßbaren Vorgängen bis zur modernen Entwicklung reicht, wodurch die Anwendbarkeit des Werkes für den praktischen Gebrauch ungemein erhöht wird.

Sehr überlegt gegliedert und ausführlich dargestellt sind die vorgeschlagenen Exkursionsrouten, von denen hier die den Lübecker Raum berührenden Fahrten besonders interessieren: Es handelt sich dabei um die Exkursion A 1 unter der Überschrift „Lauenburg und das östliche Ostholstein“ und die Exkursion A 2 „Die Hansestadt Lübeck“. Als Verfasser für A 1 zeichnen *Arnt Bronger* und *Ekkehard Buchhofer*, für A 2 *Walter Schurig* und *Reinhard Stewig*.

Exkursion A 1 führt von Süden her nach Lübeck und berührt auf der neuerdings so genannten „Salzstraße“ mit dem Elbe-Lübeck-Kanal und Mölln Siedlungsräume, mit denen die Hansestadt historisch eng verbunden war. Insofern ist zu bedauern, daß auf S. 98 behauptet wird, Mölln habe während seiner mehr als dreihundertjährigen Zugehörigkeit zu Lübeck „wenig von seiner Lage am Stecknitz-Kanal profitiert“. Umgekehrt könnte man geradezu behaupten, daß das städtebauliche Erscheinungsbild, das Mölln bis auf den heutigen Tag bietet und das auch auf S. 98 ausreichend gewürdigt wird, ohne die Zugehörigkeit der Stadt zu Lübeck gar nicht denkbar ist. Mit bekannt scharfer Formulierung hat der frühere schleswig-holsteinische Provinzialkonservator Richard Haupt die Lübecker Pfandschaftsepoche als eine Zeit der „Ruhe, der Ordnung und des Wohlstandes“ für die kleine Stadt bezeichnet, die dieser Epoche „das älteste und prächtigste Rathaus des ganzen Herzogtums“ verdanke. Die Zusammenhänge des Möllner Siedlungsbildes gehen auch aus der vorzüglichen Studie von Nis R. Nissen hervor, die unter dem Titel „Mölln, Festung an der Salzstraße“ 1961 als Sonderheft der Schriftenreihe des Heimatbundes und Geschichtsvereins Herzogtum Lauenburg erschien; sie fehlt leider im Schriftumsverzeichnis des Werkes. Schließlich wäre es angebracht gewesen, die Ableitung des Namens Mölln nicht allein als „anscheinend slawisch“ zu kennzeichnen; W. Laur, *Die Ortsnamen Schleswig-Holsteins*, Schleswig 1960, S. 301 leitet den Namen, der 1188 mit Mulne erstmals fixiert ist, von nnd. Möhl (Mühle) her.

Innerhalb dieser Exkursion A 1 wird die Stadt Lübeck selbst ausgespart. Die Route führt weiter zum Brodtener Ufer, dessen geomorphologische Probleme ausführlich angesprochen werden, und nach Neustadt bis nach Großenbrode. Bedauerlich ist, daß das siedlungsgeschichtlich so hochinteressante Süsel ausfällt. Innerhalb der vorzüglichen Darstellung Neustadts findet sich aber der Satz, daß diese schauenburgische Stadt eine „Konkurrenzgründung“ zu Lübeck gewesen sei. Diese oft wiederholte These ist seit einigen Jahren hin-fällig, wie die Kieler Dissertation von Hans F. Rotherth (*Schauenburgische Städtegründungen. Oldenburg — Neustadt — Heiligenhafen*, 1967) nachgewiesen hat und wie es sich auch im Heimatbuch Neustadt in Holstein, herausgegeben von Johannes Hugo Koch, Neustadt 1967, S. 51 ff. nachlesen läßt (auch dieses Heimatbuch fehlt im Schriftumsverzeichnis). — Hinsichtlich der Wertung des frühgeschichtlichen Oldenburg als „Hafenstadt“ hat die alluvial-geologische Forschung Bedenken angemeldet, die zur Vorsicht mahnen (G. Seifert, *Die Erdgeschichte der Grube-Wesseker Niederung*, Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Oldenburg 7. Jg., 1963, S. 34 ff.).

Die Exkursion A 2 ist im eigentlichen der Hansestadt Lübeck und ihrer engeren Umgebung gewidmet. In einem einleitenden Abriß über die siedlungshistorische Entwicklung wird die für Teilnehmer einer derartigen Exkursion erforderliche Leitlinie von der Frühzeit bis zur Gegenwart gegeben, während

dann bei den einzelnen Haltepunkten ergänzende Bemerkungen folgen. Innerhalb des Gesamtüberblickes über die lübeckische Geschichte erhält die der deutschen Stadtgründung vorausgehende wendische Burgsiedlung Alt Lübeck kaum den ihr gebührenden historischen Rang, wie er etwa von W. Fritze (Probleme der abodritischen Stammes- und Reichsverfassung und ihre Entwicklung vom Stammesstaat zum Herrschaftsstaat, in: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, herausg. v. H. Ludat, 1960, S. 141 ff.) sowie von W. Lammers (Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 4, S. 93 ff.) herausgearbeitet worden ist; auch die archäologische Auswertung des Befundes ergibt mehr (Rez. in Offa 21/22, 1964/65, S. 127 ff.). Die Bedeutung der Burgwallsiedlung für den Fernhandel des frühen 12. Jhs. ist auch keineswegs „ungewiß“ (S. 110), sondern archäologisch und chronikalisch erwiesen, wie es auch die nur aus der Sicht der Kaufleute zu erklärende Übertragung des Namens des Burgplatzes auf die Neugründung bestätigt. Angesichts der Problemstellung in weiten Teilen des Ostseeraums — abgerissene oder nicht-abgerissene Siedlungstendenzen während des Beginns der deutschen Ostsiedlung — wäre gerade für das alte und das neue Lübeck eine dem gegenwärtigen Stande der historischen und der archäologischen Forschung entsprechende Formulierung wünschenswert.

Innerhalb der Stadtextursion, die übrigens mit der Erläuterung des großartigen Panoramas vom Pariner Berg aus beginnt, kommen auch die brennenden Fragen der Denkmalpflege und der Altstadtsanierung zur Sprache. Mit der Großen Petersgrube, dem Markt und dem Rathaus, St. Marien, dem Füchtingshof und dem Heiligen-Geist-Hospital sind die für die siedlungsgeographische Sicht wesentlichen Objekte ausgewählt; merkwürdigerweise bleibt das Domviertel und die gesamte Ostseite mit dem stadtbildbestimmenden Wakenitzstau unberücksichtigt. Zum Kummer der Lübecker wird auch — innerhalb sonst so übersichtlich und gut informierender Abschnitte — vom „Marktplatz“ und von den „Gründerstraßen“ gesprochen; für eine Neuauflage wären A. von Brandts Worte zu diesen Wortbildungen nachzulesen (Lübeckische Blätter 117. Jg., 1957, S. 259)!

Die Fahrt um die Innenstadt schließt mit der Beschreibung und Erläuterung des Rundblickes vom Dach des Kühlhauses an der Schwartauer Allee (der Besuch der Plattform des Kühlhauses durch Gruppen ist bei rechtzeitiger Voranmeldung bei der Kühlhaus AG. möglich!). Dieses Panorama gibt Gelegenheit zu einigen zusammenfassenden Abschnitten siedlungsgeschichtlicher Art und auch — unter dem Stichwort „Generalverkehrsplanung“ — zu einem Ausblick in die Zukunft.

Die Exkursion wird dann vom Elbe-Lübeck-Kanal zum Vorwerker Hafen fortgesetzt und von hier über die Herrenbrücke nach Travemünde. Naturgemäß erstrecken sich die Erläuterungen dabei vorwiegend auf Fragen der Industriegeschichte und des Hafenverkehrs. Auf einen Besuch Schlutups wird verzichtet, ebenso werden auch die Waldungen des Lauerholzes und Israelsdorf nicht erwähnt. Die Exkursion endet in Travemünde, dessen Dreiteilung — Badeort, Industriestandort und Fährhafen — knapp, aber ausreichend behandelt wird.

Wie diese beiden Lübeck berührenden Exkursionen sind auch die übrigen Routen angelegt. Sie erfahren durch übersichtliche Gliederung und fundiertes Fachwissen gute Erläuterungen. Das Werk wird als ein ungemein fleißiges und vielseitiges Kompendium der Landeskunde Bestand haben. Wie immer

bei derartigen Sammelwerken, deren Text aus den verschiedensten Fachdisziplinen zusammengetragen werden muß, ergeben sich kleine Änderungen und Verbesserungen für eine sehr wünschenswerte 2. Auflage. Der Gesamtleistung und der Gesamtsicht sollen die wenigen kritischen Bemerkungen keinen Abbruch tun. Letzte Bitte für eine Neuauflage wäre — neben einem zu erweiternden Schrifttumsverzeichnis — ein Ortsregister, das die Benutzbarkeit erheblich steigern würde.

W. Neugebauer

Alfred Kamphausen, Schleswig-Holsteinische Städte einst und jetzt. Kiel 1970. Der Verfasser geht der Aufgabe nach, die 1588 im vierten und 1597 im fünften Band des in Köln herausgegebenen Städtebuches von Braun und Hogenberg veröffentlichten Ansichten schleswig-holsteinischer Städte unter Hinzunahme derjenigen von Hamburg, Lübeck und Ratzeburg den heutigen Stadtgrundrissen gegenüberzustellen, um den Quellenwert dieser Blätter, die als zeitgenössische Darstellungen für die Beurteilung des einstigen Zustandes von besonderer Bedeutung sind, zu belegen. Dabei werden auch Ausschnitte mit wichtigen Einzelbauten wiedergegeben, die die angestrebte gewissenhafte Abbildung auch in den Details deutlich werden lassen. In kurzen Abschnitten sind die Städte hinsichtlich ihrer topographischen Besonderheiten behandelt und die damalige Situation mit der heutigen verglichen. So entstand eine reizvolle Zusammenstellung nordelbischer Städtebilder, die zu einer Vertiefung des Betrachters in die Einzelheiten der alten Ansichten anregt. Für den Abschnitt Lübeck sei darauf hingewiesen, daß auf dem heutigen Stadtplan (S. 32) das Burgkloster, das St. Annen-Kloster und die zur Katharinenkirche gehörigen Klosterteile fehlen, daß es heute keinen Geibelplatz mehr gibt, da dieser schon 1936 seinen alten Namen Koberg wieder zurückerhielt und daß es richtig Beckergrube statt Bäckergrube heißen muß (S. 34).

L. Wilde

Das alte Schleswig-Holstein. 30 Stahlstiche und Lithographien des 19. Jahrhunderts. Texte und hrsg. von *Olaf Klose*. Frankfurt a. M. 1969. Das Buch wendet sich an einen weiteren Kreis von interessierten Laien. Olaf Klose hat eine gute Auswahl von Abbildungen schleswig-holsteinischer Ortschaften aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, gegen Ende der Dänenzeit, getroffen. Die hier reproduzierten Zeichnungen geben dabei nicht, wie die vielen Nachahmungen der Merianschen Stiche, die Silhouette der Städte aus größerem Abstand wieder, vielmehr war es das Bemühen der Zeichner, den Ort in romantischem Geiste, eingebettet in die Natur und mit den Bewohnern bei ihren Tätigkeiten darzustellen. Es sind Ansichten von hohem Reiz aus einer Zeit, in der das Leben in Schleswig-Holstein noch weitgehend in altertümlicher Weise vonstatten ging, in der sich die Industrialisierung mit ihren vielfach häßlichen Begleiterscheinungen noch kaum bemerkbar machte.

G. Meyer

Alexander Scharff: Schleswig-Holstein in der deutschen und nordeuropäischen Geschichte. Gesammelte Aufsätze. Hrsg. von *Manfred Jessen-Klingenberg*. Stuttgart 1969. (Kieler Historische Studien. Bd. 6.).

In dieser Festschrift zum 65. Geburtstag von Alexander Scharff, Ordinarius für schleswig-holsteinische Geschichte an der Christian-Albrechts-Uni-

versität zu Kiel, findet man nicht — wie meist üblich — Abhandlungen von Freunden, Kollegen und Schülern, vielmehr einige bedeutende Aufsätze des Verfassers im Abdruck zusammengestellt.

Die Aufsätze behandeln die Rolle Schleswig-Holsteins in der europäischen und nordischen Geschichte, Schleswig-Holstein und Dänemark im Zeitalter des Ständestaates, Wilhelm Hartwig Beseler, Lorenz von Stein und die schleswig-holsteinische Bewegung, Schleswig-Holsteins Erhebung im Spiegel französischer Akten, das erste Londoner Protokoll von 1850, Ursachen und Bedeutung des deutsch-dänischen Konflikts von 1864, Bismarcks Plan einer Volksbefragung im Herzogtum Schleswig 1864 und anderes mehr. Am Schluß findet sich ein Verzeichnis der Schriften Scharffs sowie der von ihm angeregten Dissertationen.

Das Bemühen des Verfassers ist vor allem darauf gerichtet, die Verknötung der heimatlichen Geschichte mit dem universalen Geschehen aufzuzeigen und also die Landesgeschichte in übergreifende Bezüge einzuordnen. Dabei geht es bei Schleswig-Holstein natürlich besonders um die Verflechtung mit der Geschichte des europäischen Nordens. Scharff hat wichtige Beiträge geliefert zum Verständnis der nationalen Gegensätze zwischen Deutschen und Dänen im 19. Jahrhundert und gerade hierdurch wesentlich zu ihrer Überwindung beigetragen.

G. Meyer

Hans-Jürgen Kahlfuß: Landesaufnahme und Flurvermessung in den Herzogtümern Schleswig, Holstein und Lauenburg vor 1864. Beiträge zur Geschichte der Kartographie Nordalbingiens. Neumünster 1969. Das ansehnliche Buch mit den darin enthaltenen gutausgewählten Kartenausschnitten ist hervorgegangen aus der Dissertation des Verfassers, der als Bibliotheksrat an der Universitätsbibliothek Kiel tätig ist. Gegenüber der grundlegenden „Geschichte der geographischen Vermessungen und der Landkarten Nordalbingiens vom Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Jahre 1859“ von Franz Geertz bringt es wesentliche Ergänzungen und darüber hinaus neue Ergebnisse.

Die seit Mitte des 18. Jahrhunderts in zunehmender Zahl und Genauigkeit angefertigten Landkarten unterteilt Kahlfuß in die Flurkarten, die — in großem Maßstab angefertigt — zu ökonomischen Planungen, meist zur Durchführung der Verkoppelung, aufgenommen wurden, und in die topographischen Landesaufnahmen, Kartenblätter, auf denen das ganze Land oder große Teile desselben vorwiegend zu militärischen Zwecken wiedergegeben wurden. Unter letzteren bietet vor allem das unter Leitung des Majors von Varendorf 1789—1797 angefertigte Kartenwerk der „Topographisch-Militärischen Charte des Herzogthums Holsteins nebst dem Hochstifte Lübeck, dem Gebiete der Reichsstaedte Hamburg und Lübeck und einem Theil des Herzogthums Lauenburg“ im Maßstabe 1 : 26 293 einen guten Überblick über die holsteinische Kulturlandschaft jener Zeit.

Die Karten des 18. und des frühen 19. Jahrhunderts geben dort, wo die Verkoppelung mit ihrer regelmäßigen Fluraufteilung noch nicht vorgenommen wurde, das alte, historisch gewachsene Bild der Landschaft. Dieses ist für die historisch-geographische Forschung von großem, zunehmendem Interesse. Am Schluß gibt der Verfasser auf 44 Seiten ein Verzeichnis von Flurkarten bis zum Jahre 1864, die er in den verschiedenen Archiven und Bibliotheken aus-

findig machen konnte, mit Angabe von Kartentyp, Datum, Feldmesser und Besitznachweis. Dabei wurden nicht nur Karten von schleswig-holsteinischen Orten aufgenommen, sondern auch solche von einer Reihe von hamburgischen und lübeckischen Dörfern. Das Verzeichnis ist eine große Hilfe für alle, die auf diesem Bereich arbeiten.

G. Meyer

Im Oktober 1918, als Deutschlands militärische Niederlage die Gefahr der Abtretung Nordschleswigs an Dänemark heraufbeschwor, konsolidierte sich in Apenrade der „Deutsche Ausschuß für das Herzogtum Schleswig“, um die Interessen der Deutschen im deutsch-dänischen Grenzgebiet wahrzunehmen. Eine ausgezeichnete und erschöpfende Untersuchung über die Tätigkeit des Ausschusses, über seine Mitglieder, seine Erfolge und Mißerfolge und über die Abstimmung 1920 legt *Hans Dietrich Lehmann* als 55. Band der Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins vor. Er stützt sich vor allem auf das reiche Material des Abstimmungsarchivs im Stadtarchiv Flensburg. Einige Dokumente sind im Anhang abgedruckt. Es gelang dem Ausschuß nicht nur, übertriebenen Chauvinismus zu vermeiden, sondern auch die wegen verschiedener Blickrichtung oftmals einander widersprechenden Gesichtspunkte der Mitglieder auf ein Ziel zu lenken: für Deutschland zu werben und die Abstimmung vorzubereiten.

A. Graßmann

Renate Erhardt-Lucht, Die Ideen der Französischen Revolution in Schleswig-Holstein (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 56). Auf die Ausbreitung des revolutionären Gedankenguts ist die Politik Bernstorffs — politische Neutralität und vorgreifende soziale Reformen — nicht ohne mildernde Wirkung geblieben, und die weltbürgerliche Gesinnung des gehobenen Bürgertums und des Adels — denn fast nur in diesen Kreisen (Emkendorf, Augustenburg, Plön, Eutin) diskutierte man die französischen Theorien und Ereignisse — sorgte für eine kritische Stellungnahme. Obwohl reicher Grundbesitz sich in adliger Hand befand, gewannen revolutionäre Gedanken keinen Nährboden in den niederen und wirtschaftlich abhängigen Gesellschaftsschichten. Nach Betrachtung der Urteile einzelner für das politische und geistige Leben Schleswig-Holsteins wichtiger Personen (z. B. der Reventlows, Stolbergs, Schimmelmanns) schildert die Verfasserin die Reaktion, welche das Revolutionsgeschehen an der Universität Kiel hervorrief. Professoren und Studenten urteilten gemäßigt und mit bedächtigem Abstand. Interessant sind die Ergebnisse, zu denen die Prüfung der sehr vielseitigen zeitgenössischen Presse führt. Dem damaligen Leser lag vor allem an genauer Unterrichtung über die Ereignisse, dann folgte kritisch-kühle Überlegung, — zur Identifizierung mit den Ideen gelangte man nicht. Die wenig strengen schleswig-holsteinischen Pressegesetze trugen dazu bei. Ein Kapitel ist den französischen Emigranten gewidmet, die sich besonders in Altona niederließen. Zu wirklichen Unruhen kam es nur in Kiel, Altona und Helgoland; die Ursachen dafür sind jedoch weniger in der Übernahme von französischem Gedankengut als in der wirtschaftlichen Not der Arbeiter und Tagelöhner zu suchen. Diese bei Prof. Scharff, Kiel, angefertigte Dissertation ist ein wertvoller Beitrag zur Geistesgeschichte Schleswig-Holsteins, allerdings stören die vielen Druckfehler ein wenig.

A. Graßmann

Bruno Dorfmann, Das Münz- und Geldwesen des Herzogtums Lauenburg und die Medaillen des Hauses Sachsen-Lauenburg. Verlag A. Riechmann u. Co., Lübeck 1969. Der durch zahlreiche kleinere Einzelstudien zur Lauenburger Münzgeschichte bekannt gewordene 1964 verstorbene Verfasser hat sein ganzes Leben lang Lauenburger Münzen gesammelt und sich in jahrzehntelanger Arbeit mit der Münzgeschichte dieses Gebiets befaßt. Für die eigentliche Münzen- und Geldgeschichte hat D. dazu alle einschlägigen Archive ausgewertet; die Mitteilungen über das Münzwesen des Herzogtums Lauenburg in Max Schmidts „Münzen und Medaillen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg“ von 1884 konnten dadurch beträchtlich erweitert und in verschiedenen Punkten ergänzt werden. Das Herzogtum Lauenburg gehörte zu den kleinen Münzständen des Deutschen Reichs ohne eigene Silbergewinnung, gewinnbringend konnte deshalb hier nur geprägt werden in Zeiten, in denen das Münzwesen zerrüttet war, vor allem in den Jahren 1609 bis 1625, der Kipperzeit, und in den Jahren von 1671 bis 1689. In der Zwischenzeit wurden von den Herzögen nur wenige Stücke zu Repräsentationszwecken in Auftrag gegeben. Der zweite Teil des Buches umfaßt das eigentliche Münzenverzeichnis, auch hier erweitert und berichtigt gegenüber der Arbeit von Schmidt. Dorfmann hat dazu alle einschlägigen Kabinette durchgesehen und die Münzkataloge durchgearbeitet, das Vorkommen der einzelnen Stücke weist er in jedem Fall in den einzelnen Sammlungen nach in einer Vollständigkeit, die wohl nur bei einem so kleinen Sammelgebiet durchzuführen ist. Auf 16 Tafeln werden alle einzelnen Typen abgebildet. — Diese wertvolle Arbeit ist ein erfreulicher Beweis dafür, daß auch noch heute ein Privatsammler mit doch wohl beschränkten finanziellen Mitteln bei Wahl eines eng begrenzten Sammelgebiets eine bedeutende Sammlung zusammentragen und für die allgemeine Münzgeschichte wissenschaftlich auswerten kann. Die Sammlung Dorfmann selbst wurde inzwischen geschlossen vom Bankhaus Ahlmann in Kiel angekauft und kann dort von Interessenten eingesehen werden.

O. Ahlers

Das *Familienkundliche Jahrbuch Schleswig-Holstein, Jahrgang 8 — 1969*, bringt u. a. eine aufschlußreiche Arbeit von *Hans Staack* über die Ahnen der Brüder Justus und Theodor Olshausen, aus der hervorgehoben zu werden verdient, daß der 1597 verstorbene Flensburger Bürgermeister Hermann Lange nicht nur Vorfahre der erwähnten Brüder Olshausen, sondern auch Ahnherr einer Reihe bedeutender Persönlichkeiten des deutschen Nordens ist, finden sich doch Johannes Brahms, Theodor Storm, Matthias und Hermann Claudius, der berühmte Chirurg Friedrich von Esmarch und Otto Friedrich Alsen, der Begründer der Alsenschen Portland-Cement-Fabriken in Itzehoe, unter den Langeschen Nachkommen. Unter den Husumer Schloßpredigern, auf die *Wilhelm Hahn* in einem Aufsatz eingeht, ist auch Lambertus Nordanus, der Sohn des Lübecker Syndicus Dr. jur. Martin Nordanus, über dessen Familie bereits im Band 42 unserer Zeitschrift berichtet wurde. Von weiteren Arbeiten seien die Artikel von *Georg Laage* über „Fehmarnsche Gerichtsprotokolle als familiengeschichtliche Quelle“ und von *Günter Finke* über „Die Hufner und Kätner des Kirchspiels Probsteierhagen“ hervorgehoben. Berichte über die Arbeit der Schleswig-Holsteinischen Gesellschaft für Familienforschung und Wappenkunde ergänzen den Inhalt des Jahrbuches.

E. Gercken

Jahrbuch 1969 des Kreises Eutin, herausgegeben vom Verband zur Pflege und Förderung der Heimatkunde im Kreis Eutin e. V. Zum dritten Male erschien dieses Jahrbuch des rührigen Eutiner Verbandes, und wiederum bringt es eine Fülle lesenswerter Beiträge zur Heimatkunde auf geschichtlichem und naturkundlichem Gebiet. Besondere Abschnitte sind Eutins Patenstadt Neustettin und den Gegenwartsaufgaben des Kreises Eutin gewidmet. Eingehend bespricht *E. Becker* das Werden und Wirken der Fischereigenossenschaft Travemünde-Niendorf, die 1919 Fischer aus Travemünde, Schlutup, Gothmund, Niendorf, Timmendorf und Haffkrug ins Leben riefen, um dem Fischer die lästige und schwierige Aufgabe abzunehmen, große Fänge „an den Mann zu bringen“. Nach wechselvollen Zeiten konnte diese Genossenschaft im vergangenen Jahre auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. — Welche Folgen die Gebietsreform, die die bisherigen Kreise Eutin und Oldenburg zu einem neuen Kreis Ostholstein zusammengeschlossen hat, in bezug auf die Zukunft des Eutiner Jahrbuches haben wird, ist z. Z. noch nicht zu übersehen. „Aber wie auch immer dieser neue Kreis geschnitten sein mag“, so heißt es im Geleitwort des Jahrbuches, „die Bürger des Kreises Eutin werden auch in Zukunft die Entwicklung ihrer Heimat auf allen Gebieten vorantreiben“.

E. Gercken

Wilhelm Stölting, Preetz, Lebensbild einer holsteinischen Stadt, Preetz 1970. Am 30. April 1870 verlieh die Preußische Regierung dem Flecken Preetz die Rechte einer Stadt. Zur einhundertjährigen Wiederkehr dieses Tages gab die Stadtverwaltung ein Heimatbuch heraus, das — ungeachtet der zahlreichen insbesondere über die Kunstdenkmale des Klosters vorliegenden Schriften — eine Gesamtdarstellung des geschichtlichen Ablaufs geben sollte. Auf Grund des von dem Preetzer Heimatforscher Nis Lycke in jahrelanger Arbeit zusammengetragenen Materials schuf *W. Stölting* in klarer und übersichtlicher Auswahl das angezeigte Heimatbuch. Es führt von der Vorzeit bis in die Gegenwart, berührt auch im Rahmen der Ortsgeschichte die Verbindung mit Lübeck und zeigt den heute von Kiel ausgeübten Sog auf, dem Preetz heute räumlich sehr eng benachbart ist. Eine besondere Erwähnung verdient die gute Bebilderung des Werkes.

W. Neugebauer

IV. Weitere Nachbargebiete

Werner Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231—1671. Mit einer verfassungsgeschichtlichen Einleitung. Zweite, durch eine Ratslinie vermehrte Auflage (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A. Veröffentl. aus d. Stadtarchiv u. d. Stadtbibliothek, hrsg. von R. Moderhack, Band 5). Waisenhaus Buchdruckerei u. Verlag Braunschweig, 1970. 332 Seiten. — Die erste Auflage dieses wichtigen und nützlichen Buches ist im Jahre 1940 erschienen und noch im Kriege, 1944, durch Bomben vernichtet worden. So ist es unverdientermaßen wenig bekannt geworden, und ein Neudruck war schon lange ein Bedürfnis. Längst sind wir darüber hinaus, in der vieljährigen, mühseligen Kleinarbeit, die in der Erstellung solcher Ratslisten und -linien liegt, nur ein nebensäch-

liches Kärnerwerk am Bau der Geschichtsschreibung zu sehen. Und es ist keineswegs nur die Familienforschung, die aus solchen Daten ihren Nutzen zieht. Zu wissen, wer die Männer waren, denen das Geschick einer Stadt anvertraut war, wer mit wem zusammen- oder wem entgegenwirkte, ist ebenso wichtig für die wirtschaftliche wie die politische Geschichte einer mittelalterlichen Stadt. Aber auch die Verfassungsgeschichte baut auf schwachem Grunde, wenn sie sich nur auf die meist lückenhaften und häufig dunklen normativen Rechtssätze stützt, die von der Verfassung einer Stadt handeln. Die notwendige Ergänzung, zumindest aber die Kontrolle der abstrakten Normen an den wirklichen Verhältnissen, können nur die Ämterlisten, die wirklichen Zahlen und Daten liefern.

Bei Braunschweig, der im Mittelalter bedeutendsten niedersächsischen Stadt, liegen die Dinge noch besonders kompliziert, weil die Stadt aus fünf ursprünglich nahezu selbständigen Städten, später „Weichbilden“ genannt, zusammengewachsen ist. Jedes Weichbild hatte und behielt (bis 1671) seinen eigenen Rat, auch als (seit 1265) die fünf Weichbildräte allmählich zu einem Gesamtrat (Gemeinen Rat) verschmolzen, der jedenfalls seit 1325, obwohl nur eine Art „Dachorganisation“, mehr und mehr die Stadt repräsentierte und regierte. Wie die Weichbilde ihre eigene Entstehungsgeschichte und eine beruflich unterschiedliche Bevölkerung hatten, waren auch ihre Räte unterschiedlich strukturiert, spielten in einigen die Geschlechter (das Patriziat), in anderen die Gilden oder die Handwerke und die Meinheit eine verschiedene Rolle. Durch die bürgerlichen Unruhen, an denen das mittelalterliche Braunschweig so reich ist (von 1292 bis 1614), veränderten sich die ratsfähigen Kreise — ständig im Sinne einer Entmachtung der Geschlechter —, d. h. die Zusammensetzung (aber auch die Größe) der Räte. Die komplizierte Verfassungsstruktur der Stadt drückte sich auch in der Zahl der Ratsherren aus; sie war in den einzelnen Weichbilden verschieden und betrug im Gemeinen Rat vom 14. Jahrhundert an fast ständig nicht weniger als 103 (ab 1615: 55), von denen je ein Drittel in je einem Jahre der dreijährigen Ratsperiode dem „sitzenden“ Rat angehörte, während die anderen zwei Drittel ihren privaten Geschäften nachgehen konnten. Das Ratsherrenamt selbst war grundsätzlich ein lebenslangliches.

Bis zum Verlust seiner städtischen Selbständigkeit im Jahre 1671 — nur bis dahin reicht mit Recht auch die hier vorgelegte Ratslinie — hat es in 440 Jahren in Braunschweig über 2 200 Ratsherren gegeben (in Lübeck im gleichen Zeitraum weniger als 700). Und eigentlich verteilen sie sich auf fünf parallel laufende Ratslinien. So reich auch Braunschweigs archivalische Überlieferung ist — die Schwierigkeiten, aus dem umfangreichen, aber verstreuten und lückenhaften, also aus anderen Quellen zu ergänzenden Material eine geschlossene Ratslinie herzustellen, waren immens. Nur eine ungewöhnliche Arbeitskraft und wissenschaftliche Zähigkeit, mit höchster Gewissenhaftigkeit gepaart, konnte diese Arbeit zu einem guten Ende bringen.

Ihr Kernstück (S. 63—238) ist eine Ratsliste in alphabetischer Folge. In diese Namensliste sind zu jedem Namen alle irgend erreichbaren Daten zusammengestellt: außer den verschiedenen Namensformen (schon ihre Normalisierung birgt manche Probleme, genau wie die Identifikation Namensgleicher), die Geburts- und Sterbedaten, die Herkunft, die Verwandtschaften, die Wahlkörperschaften (Weichbilde, Gilden usw.), die Amtsjahre, die Laufbahn innerhalb des Rates (Ratsämter), der bürgerliche Beruf und sonstige bekannte Einzel-

heiten von einiger Bedeutung. Aus Kostengründen sah der Verfasser in der 1. Auflage davon ab, diese alphabetische Ratsherrenliste mit ihrem doch nur begrenzten wissenschaftlichen Gebrauchswert durch eine chronologische Ratslinie — die handschriftlich im Archiv blieb — zu ergänzen. Die 2. Auflage hat diesen Mangel gutgemacht (S. 241—306). In fünf (über je zwei Druckseiten reichenden) synchronistisch parallel laufenden Reihen sind die gleichzeitig amtierenden Ratsherren der fünf Weichbilde — zusammen also der Gemeinde Rat — übersichtlich derart zusammengestellt, daß die jeweils in den Körjahren (also mit 3 Jahren — seit 1614: 2 Jahren — Abstand) neu hinzutretenden Ratsherren nebeneinander stehen. Da er grundsätzlich lebenslänglich im Amt blieb, ist jeder Ratsherr nur einmal, zum Jahre seiner Kür, aufgeführt. Diese Ratslinie zu haben ist ein großer Gewinn. Einige Sonderlisten ergänzen das Ganze.

Am besten aber gefällt dem Rezensenten, was der Verfasser auf rd. 40 Seiten „Zur Verfassungsgeschichte der Stadt“ geschrieben hat. Diese gegenständlich auf den Rat, seine Geschichte und Geschicke, Zusammensetzung, Ämter usw. bis hin zur Besoldung beschränkte Skizze der Verfassungsgeschichte Braunschweigs ist ein Kabinettstück glasklarer Darstellung höchst verwickelter Abläufe. Ohne sie wären die Ratsliste und die Ratslinie gar nicht voll erschließbar. Der hochbetagte Verfasser (von 1934 bis 1956 Direktor des Braunschweiger Stadtarchivs und der Stadtbibliothek) hat sich mit dieser Arbeit ein bleibendes Denkmal gesetzt.

W. Ebel, Göttingen

Gerhard Körner, Leitfaden durch das Museum. Lüneburg 1970. Das 1891 erbaute und vor dem ersten Weltkrieg zweimal erweiterte Museum für das Fürstentum Lüneburg wurde im Februar 1945 durch Bombenwurf zur Hälfte zerstört, so daß die Schätze des Museums während der letzten beiden Jahrzehnte nur in dem stehengebliebenen und instand gesetzten Altbau ausgestellt werden konnten. 1970 wurde nun der Neubau an der Stelle des zerstörten Traktes eingeweiht. Dr. Gerhard Körner, der Direktor des Museums, würdigt im vorliegenden Katalog die neue Ausstellung, die der Stadt und dem ehemaligen Fürstentum Lüneburg gewidmet ist. In wohlabgewogenen Gedanken-gängen umreißt er die Aufgabe: als kulturgeschichtliches Museum den inneren Gehalt des Fürstentums und der Stadt widerzuspiegeln, die Eigenständigkeit des heimischen Kunstfleißes während der historischen Blütezeit aufzuzeigen und die Anziehungskraft der wohlhabenden Gesellschaft auf Künstler und Kunsthandwerker erkennbar werden zu lassen. Diesem Ziele entsprechend wird dem Besucher mit dem vorliegenden Führer, der übrigens nur ein Teilabschnitt eines geplanten Gesamtkataloges ist, ein übersichtlich gegliederter und für jedes Einzelstück erschöpfend unterrichtender Leitfaden an die Hand gegeben. Für Lübeck wichtig ist die Zusammenstellung aller jener Altertümer, die auf die Lüneburger Saline Bezug haben. Dieser „bedeutendste Industriebetrieb Europas im Mittelalter“ erbrachte bei einem Personalbestand von rd. 500 Arbeitskräften einen jährlichen Salzertrag von 20 000 Tonnen, von denen ein sehr erheblicher Teil über Lübeck exportiert wurde. Nur wenige, aber im einzelnen sehr instruktive Altertümer zeugen von diesem für Lüneburg einst so bedeutenden Salinenbetrieb.

W. Neugebauer

Ernst Pitz, Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozeß von 1525 (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung Heft 28) Göttingen 1969. Wie der Untertitel zeigt, handelt es sich um einen Beitrag zum Problem der rechtsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Reichskammergerichtsakten, und zwar aus archivarischer Sicht, gedacht als Aufforderung an die Forschung. Nicht nur wird die spröde und schwer durchdringbare Materie eines einzigen gerichtlichen Prozesses in seinen aufeinanderfolgenden Phasen dargestellt, sondern auch die Lebensumstände der streitenden Kaufleute Hermann Ratke, Lüneburg, und Joachim Apenburg, Hamburg, werden beschrieben. Die Wandlung eines florierenden Kaufmanns zum glücklosen Bankrotteur tritt lebendig vor die Augen des Lesers. Dabei entsteht zugleich das Bild vom hansischen Handel am Anfang des 16. Jahrhunderts. Die Anrufung der Lübecker Bürgermeister als Schiedsgericht wirft ein bezeichnendes Licht auf die niederdeutsche Rechtspraxis und auf seine Konkurrenz zum Reichskammergericht, denn noch hatte sich die Vorstellung von einer festen Appellationsinstanz über den Stadtgerichten nicht durchgesetzt. Ein weiteres Zeichen dieser Umbruchszeit ist, daß die Schriftlichkeit des Prozesses zwar langsam beginnt, daneben aber an der mündlichen Prozeßführung festgehalten wird, ja sogar noch zu dem alten Mittel der Fehde zur Durchsetzung von Rechtsforderungen gegriffen wird. Die Arbeit, die durch ihren klaren Aufbau und ihre interessante Fragestellung besticht, läßt zudem jedem Kenner die Möglichkeit offen, eigene Schlüsse zu ziehen, da die Darlegung des Prozesses und die Interpretation durch den Verfasser getrennt sind.

A. Graßmann

Vom *Stralsunder Liber memorialis*, bearbeitet von *Horst-Diether Schroeder* (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund Bd. V/2) ist 1969 der Teil 2, umfassend die Folien 61 bis 120, erschienen. Auf die Veröffentlichung von Teil 1 und 4 dieser wichtigen Quelle konnte bereits in Bd. 47 dieser Zeitschrift rühmend hingewiesen werden. Der vorliegende Teil umfaßt die Jahre 1410 bis 1422 mit 693 Eintragungen, die wörtlich abgedruckt und durch fünf Register erschlossen werden. Neben den getrennten Personen- und Ortsregistern werden auch gesondert die Stralsunder topographischen Bezeichnungen der Quelle ausgewiesen, zwei weitere Register bringen die Berufs- und Standesbezeichnungen und die Sachbegriffe. Diese sorgfältig erarbeiteten Register erleichtern die Benutzung dieser Edition wesentlich. Nach dem Ortsregister werden in 17 Eintragungen neben der Stadt selbst 12 Lübecker namentlich genannt, darunter Angehörige der Familien Klingenberg und Pleskow. Für diese durch das Ortsregister namentlich festgestellten 12 Lübecker lassen sich im Personenregister verschiedentlich weitere Eintragungen feststellen, die nicht ins Ortsregister aufgenommen werden konnten, da in ihnen Lübeck nicht genannt wurde. Eine sehr gründliche Durchsicht des Personenregisters wird daher aus den Namen möglicherweise weitere Lübecker hier feststellen können. — Die Gesamtedition des *Liber memorialis* ist auf sechs Bände vorgesehen, von denen jetzt drei vorliegen. Es ist nur zu wünschen, daß die noch ausstehenden drei Bände bald erscheinen können, damit dann diese wichtige Quelle der Forschung überall vorliegt.

O. Ahlers

Greifswalder — Stralsunder Jahrbuch Bd. 8, 1968/69 (Weimar 1969). Aus dem vielfältigen Inhalt dieses wiederum gut und instruktiv illustrierten Bandes nennen wir folgende Beiträge: *Horst-Diether Schroeder*, „Kämpfe um Rügen im Mittelalter“, nimmt die 800. Wiederkehr der Eroberung Arkonas durch den Dänenkönig Waldemar I. am 15. 6. 1168 zum äußeren Anlaß, die politischen Schicksale der Insel und des Landes Rügen aus den konkurrierenden Interessen Dänemarks, des Deutschen Reiches und Polens heraus als Teil der Kämpfe um die südliche Ostsee darzustellen. Künftigen Bearbeitern wird diese knappe und präzise Übersicht nützlich sein. *Wolfgang Hornemann*, „Zur Veränderung des slawischen Siedlungsbildes nach 1250 in den Ländern Lassan und Wusterhusen“. Hornemanns Versuch, Klarheit über die Veränderungen der slawischen Besiedlung dieser beiden siedlungsgeschichtlich stark verschiedenen Gebiete — Lassan = slawischer Burgbezirksmittelpunkt, später Stadt, Wusterhusen = Zentrum ländlicher Siedlungsbildung — zu gewinnen, überzeugt nicht. Durch intensiver als bisher betriebene Spatenforschung müßte zuvor der ursprüngliche Umfang slawischer Besiedlung selbst sicher ermittelt werden. *Hellmuth Heyden*, „Stralsunder Wallfahrten“, kann für Stralsund mehr als 400 Pilgerreisen nach über 40 Wallfahrtsorten belegen; eine überraschend hohe Zahl im Vergleich zu anderen pommerschen Städten, z. B. Greifswald mit 5 bis 6 Nachrichten. Die Wallfahrten beginnen um 1280, erreichen im 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ihren Höhepunkt. Nach 1450, mit dem Beginn des Niederganges der Hanse, enden die Fernreisen. Danach werden größtenteils näherliegende Gnadenstätten aufgesucht. Heyden erwähnt des Lübecker Pastors und Historiographen Jacob von Melle „De itineribus Lubecensium sacris“ (Lübeck 1711). Der Beitrag von *Herbert Langer*, „Die Reformschriften des Stralsunder Rats Herrn Balthasar Prütze (1570—1632)“, führt in die Zeit der Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgerschaft und zwischen Stadt und Landesherrn. Prütze, Sohn und Urenkel Stralsunder Bürgermeister, gelehrter Jurist, seit 1602 Mitglied des Rates, verfaßte 1612 und 1614 umfangreiche Reformschriften, die bisher nur auszugsweise verwendet worden sind und die Langer hier erstmals analysiert. Nach seiner Feststellung umfaßte Prützes Reformprogramm drei Hauptanliegen: 1. Reform der Stadtverfassung (Teilnahme der Bürgerlichen Kollegien am Regiment), 2. Reform des Justizwesens (Sicherung der städtischen Gerichtshoheit, schriftliche Fixierung des Stralsunder Stadtrechts, d. h. seiner geringen Abweichungen vom 1586 kodifizierten revidierten Lübischen Recht) und 3. Sicherung der Städtischen Wirtschaftshoheit gegen den Landadel. Langer sieht in Prützes „Kritik an der Herausbildung der Gutsherrschaft“ den bemerkenswertesten Teil seines Projekts; ob zu Recht, wäre zu untersuchen. Ebenso wäre zu klären, ob und in welchem Umfang die Vorschläge Prützes, dem umfangreiche Kenntnis der antiken Autoren sowie des Bartolus und des Jean Bodin bescheinigt wird, auf die Entwicklung in Stralsund eingewirkt haben und wie weit sie sich mit den Vorstellungen der bürgerlichen Opposition deckten. Eine baldige Edition seiner Schriften wäre sehr zu wünschen. *Herbert Ewe* behandelt in einem reich illustrierten Aufsatz Baugeschichte und erste Wiederherstellungsarbeiten des im letzten Kriege weitgehend zerstörten St. Johannisklosters in Stralsund, während *Dieterich W. Prost* im III. Teil seiner Beschreibung und Geschichte der Stellwagen-Orgel in der Stralsunder Marienkirche in der Hauptsache die Wiederherstellung seit Kriegsende und die endgültige Gestalt des Instrumentes

beschreibt. *Erik Olav Osterloh* bringt eine reizvolle Biographie des Stralsunder Arztes Dr. Bartholomäus Horn (1614—1694), *Werner Buchholz* referiert im Teil III seiner Geschichte der Chirurgie in Stralsund über das 19. Jahrhundert, *Wolfgang Rudolph* schließt seine für die Geschichte des Kleinschiffs der südlichen Ostseeküste bereits unentbehrlich gewordene Arbeit über die „Boote der pommerischen Haffe und Bodden zwischen Recknitz und Nogat“ ab (Teil II).

In dem Rezensionsexemplar fielen ungleichmäßiger, dadurch unruhig wirkender Druck des Textspiegels und zahlreiche Falzfehler auf.

H. Schult

Jahresbericht 1969

Unsere Mitglieder und Freunde konnten wir im letzten Jahr zu folgenden Veranstaltungen einladen:

- 23. 1. 1969 Unsere Jahresmitgliederversammlung, anschließend Vortrag von Dr. *Dietrich Ellger*, Kiel: Vizelin, Bosau und die Anfänge des Kirchenbaus in Ostholstein, mit Lichtbildern.
- 20. 2. 1969 Dr. *Karl-Heinz Brandt*, Bremen: Völker, Stämme und Kulturen in Alt-Niedersachsen, mit Lichtbildern.
- 13. 3. 1969 Dr. *Lutz Wilde*: Denkmalpflege in den Vorstädten Lübecks, mit Lichtbildern.
- 14. 6. 1969 Autobusausflug nach Oldenburg/Holstein, Neukirchen und Heiligenhafen unter Leitung von Dr. *Günther H. Jaacks*.
- 30. 8. 1969 Autobusausflug nach Lemkenhafen, Puttgarden, Bannedorf und Katharinenhof auf Fehmarn unter Leitung von Dr. *Heinrich Wiechell*.
- 6. 11. 1969 Vortrag von Dr. *Günther H. Jaacks*, Kiel: Lübecker Stadtbaumeister und ihre Bauten, mit Lichtbildern.
- 20. 11. 1969 Vortrag von Kirchenoberbaurat a. D. *Carl-Heinrich Seebach*, Kiel: Die Restaurierung der Klosterkirche in Cismar, mit Lichtbildern.
- 11. 12. 1969 Vortrag von Schiffsbauingenieur *Gerhard Timmermann*, Hamburg: Schiffsbauprobleme zur Hansezeit, mit Lichtbildern.

Zu allen Veranstaltungen hatte auch der befreundete Verein für Heimatschutz eingeladen.

Der Besuch der Vorträge war im allgemeinen zufriedenstellend, nur für den Fehmarn-Ausflug wurde der vorgesehene Autobus nicht voll besetzt, was sicher zum Teil auf die wegen der großen Entfernung erforderliche verfrühte Abfahrt des Busses von Lübeck um 13 Uhr zurückzuführen ist. Der diesjährige Band 49 unserer Zeitschrift konnte unseren Mitgliedern erst im Januar 1970 ausgeliefert werden, zum Teil bedingt durch Arbeitsüberlastung unserer Druckerei. Wie in den Vorjahren wurden die Druckkosten für diesen Band im wesentlichen durch den Beitrag der Hansestadt Lübeck und die Beihilfen der Possehl-Stiftung und der Muttergesellschaft getragen. Auch leistete Herr Dr. *Kruse*, Hamburg, eine wesentliche finanzielle Druckkostenbeihilfe, um in diesem Band den umfangreichen 1. Teil seiner Arbeit über Bornholm als lübeckischen Lehnbesitz zu ermöglichen.

Im verflossenen Jahr verstarb unser Mitglied (seit 1957) Prof. Dr. *Olaf Hansen*, Berlin, später in Kiel; im Mai 1969 verstarb, sehr hoch betagt, unser früheres Mitglied Dr. *Hermann Meyer*. Auch wir werden das Andenken dieser treuen Mitglieder stets in Ehren halten. Ein hiesiges Mitglied erklärte seinen

Austritt. Neu traten unserem Verein bei: Frau Herta Fürniss in Bad Schwartau, Studienrat Peter Guttkuhn, Dr. theol. Wolf-Dieter Hauschild in München, Herr Gottfried Hintze in Ekelund/Schweden, cand. phil. Jürgen Kummert in Frankfurt/Main, Herr Hans Meyer in Porz-Ensen, Student Joachim Meyer, Oberstudienrat Dr. Eberhard Schwalm in Ahrensburg, Herr Johan Smit in Groningen/Niederlande, und Das Deutsche Historische Institut in Paris.

Für die Werbung eines neuen Mitgliedes haben wir auch an dieser Stelle Herrn Oberstudienrat *Hans Hoffmann* zu danken, die meisten anderen neuen Mitglieder fanden von sich aus den Weg zu unserem Verein, was ein Zeichen für das Ansehen unseres Vereins auch außerhalb Lübecks, auch im Ausland, zu sein scheint.

Im Vorstand war die Amtszeit des Vorsitzenden und von Archivrat Dr. Friedland abgelaufen. Beide Herren wurden von der Mitgliederversammlung erneut für drei Jahre in den Vorstand berufen.

Abbildungen

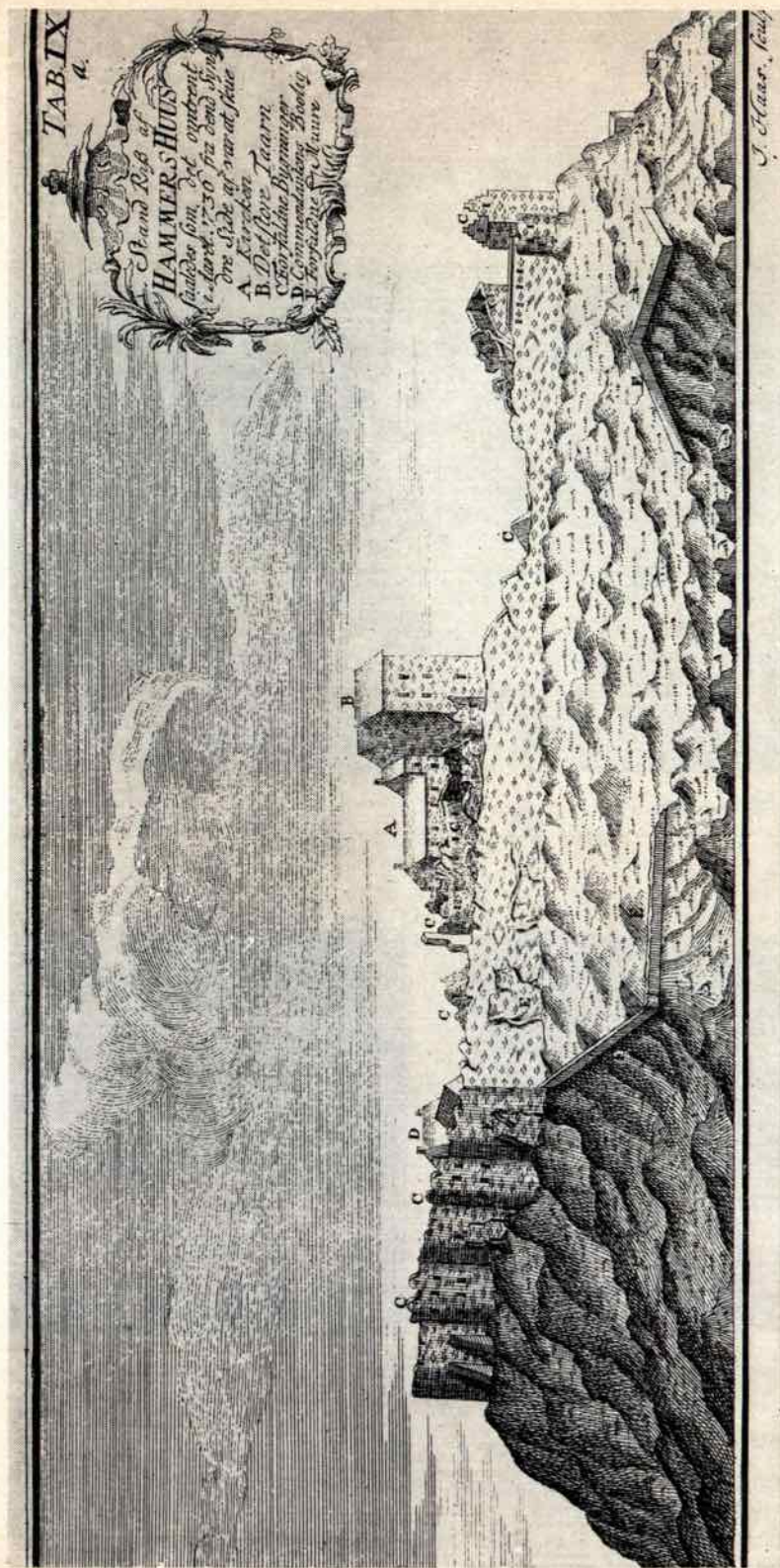
(Tafel I bis Tafel XI)



Blasius von Wickedes Grabplatte,
250 : 136 cm, in der Allinge-Kirche.
Vgl. S. 14.



Schweder Kettings und seiner beiden
Frauen Grabplatte, 240 : 156 cm,
in der Aakirche.
Vgl. S. 59 m. Anm. 21, S. 67 m. Anm. 39.



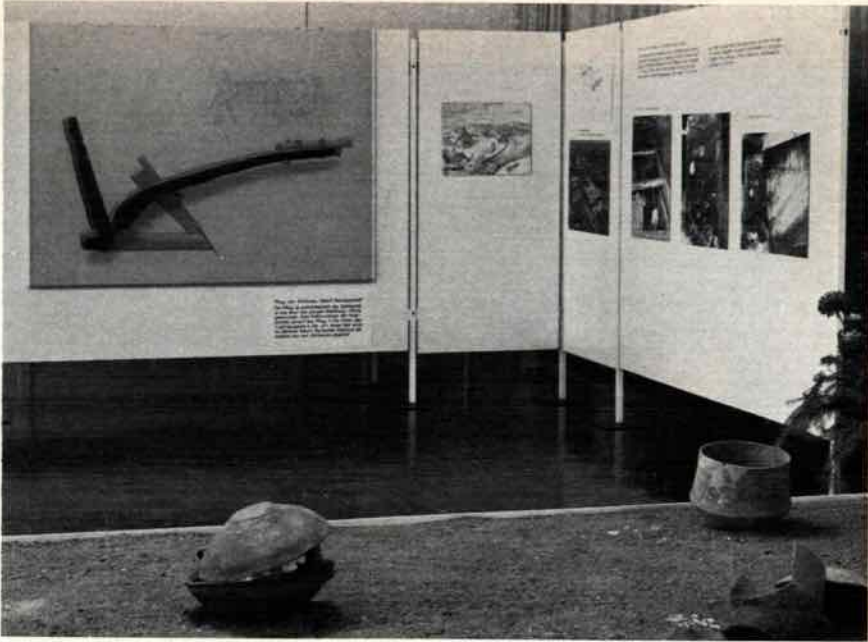
Gegenüber dem heutigen Zustande der Ruine des Schlosses Hammershus vermag diese Abbildung (Blick von S. her, im W. die Ostsee) nach einem Kupferstich aus dem Werke Thurahs noch eine gute Vorstellung zu vermitteln von dem Aussehen dieser wahrscheinlich größten nordeuropäischen, mittelalterlichen Burganlage mit einem Areal von ungefähr 35 000 qm innerhalb einer Mauer von 750 m Länge. Alles hier Sichtbare geht wohl hauptsächlich auf die fünfzigjährige Ausbautätigkeit der Lübecker auf den alten vorgefundenen Resten der ursprünglichen Burg zurück.



a: Lübeck-Blankensee: Blick von Süden auf das zerfahrene Hügelgrab 3
(vgl. Abb. 1 und 2 und S. 106 f.).



b: Lübeck-Vorwerk: Grenzstein 76 am Tremser Teich
(Oldenburgisches und Lübeckisches Wappen; S. 113).



a: Teilansicht der Ausstellung „Ausgrabungen in Berlin“
im Dom-Museum Lübeck (S. 113 f).



b: Lübeck, Fischstraße 1-3: Blick in den Abraumschacht (S. 107/109).

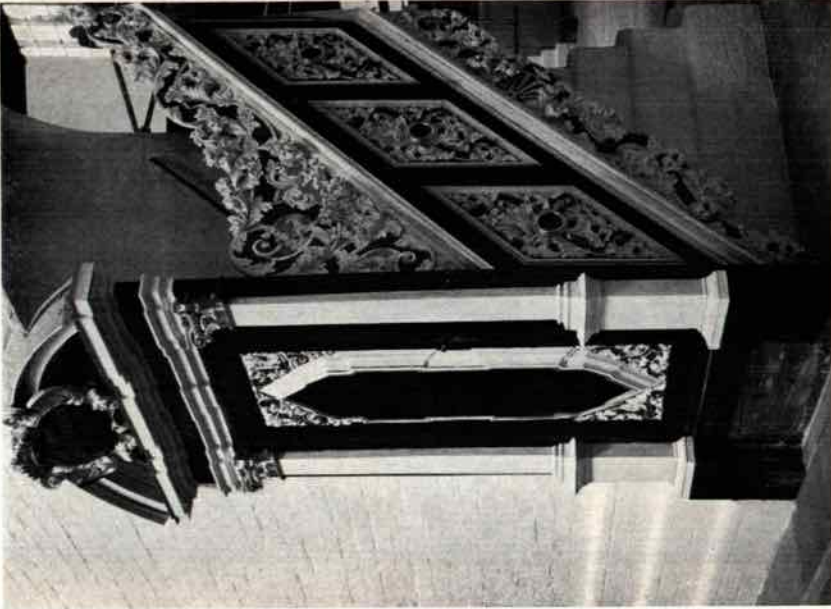


Abb. 2. Dom. Kanzeltreppe nach der Restaurierung.

Fotos: Amt für Denkmalpflege/Wilde

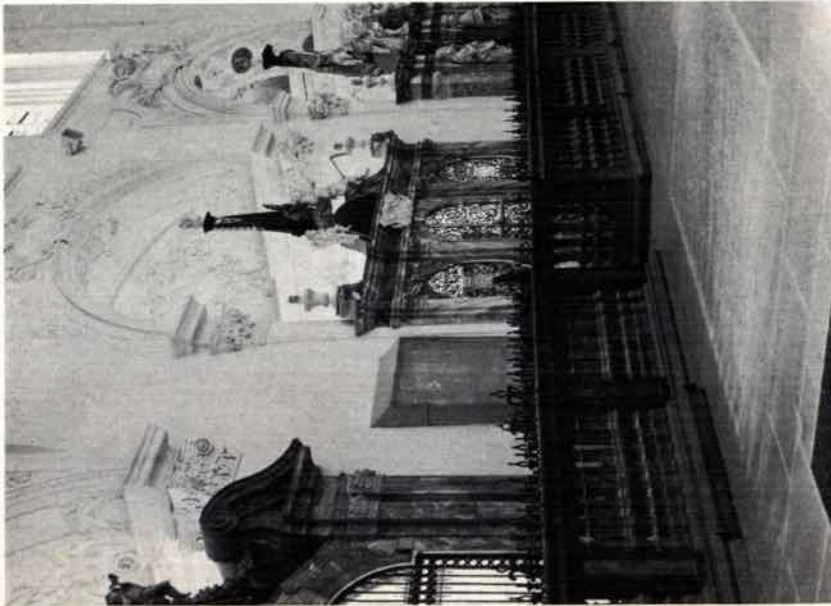


Abb. 1. Dom. Südliches Seitenschiff mit restaurierten Grabkapellen.

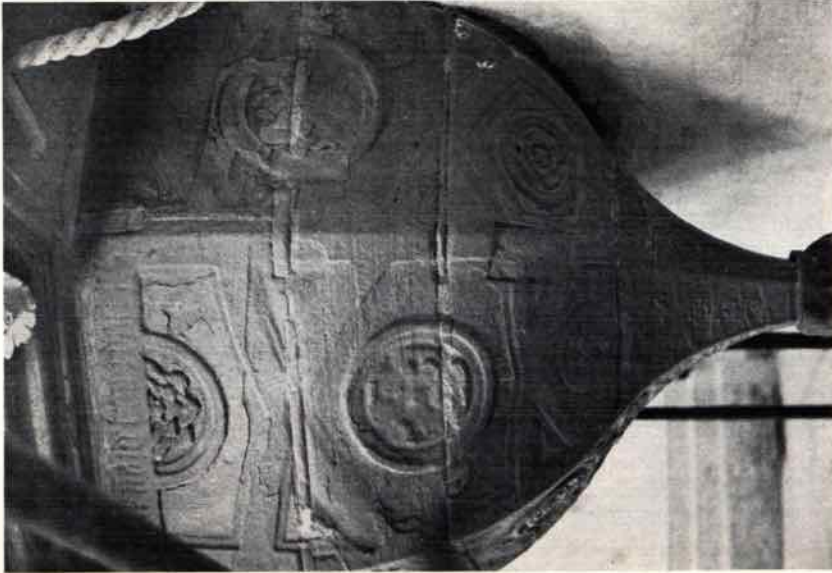
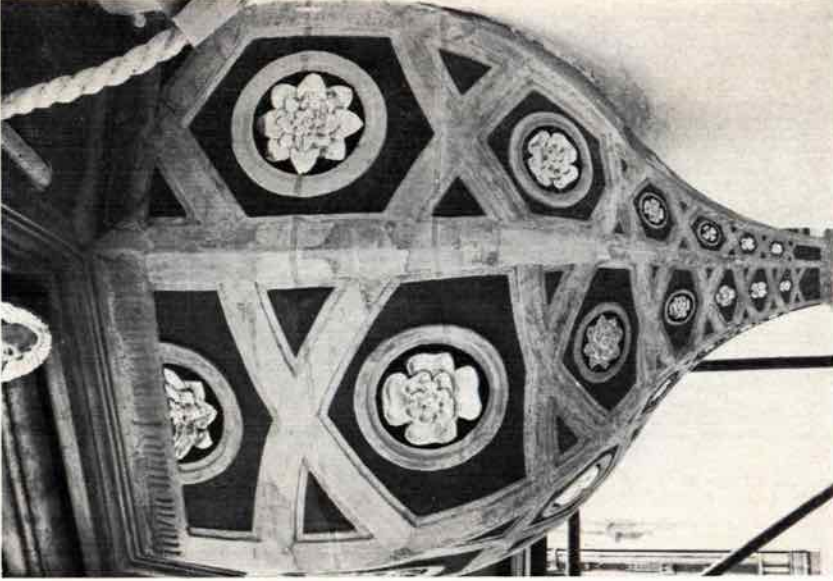


Abb. 3 a u. b. Dom. Kanzelkonsole vor und nach der Wiederherstellung.
Fotos: Strattner und Amt für Denkmalpflege/Wilde

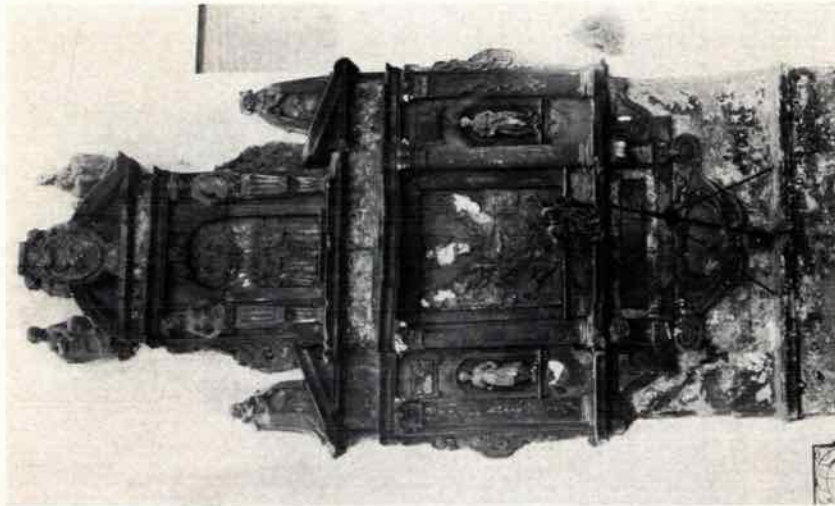
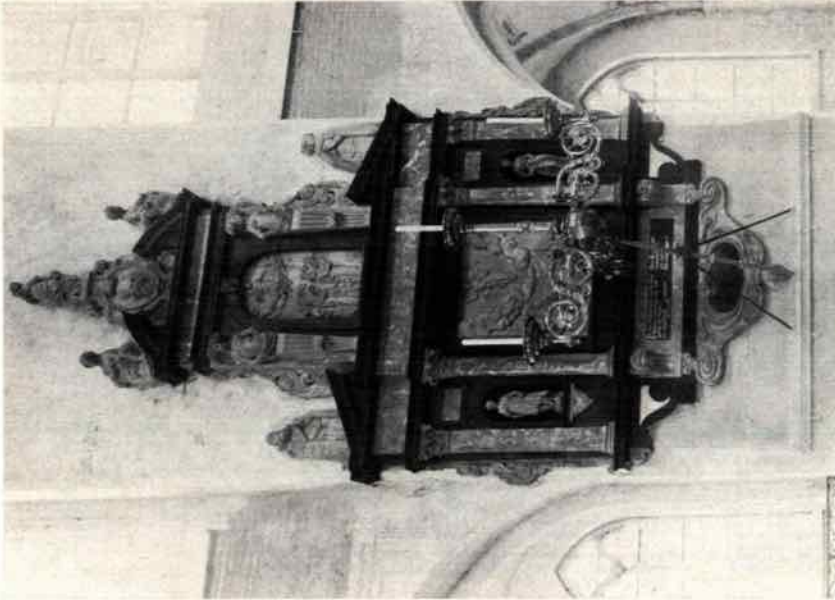


Abb. 4 a u. b. St. Marien. Epitaph Füchting vor und nach der Restaurierung.
Fotos: Kirchenbildstelle Lübeck und Wilhelm Castelli

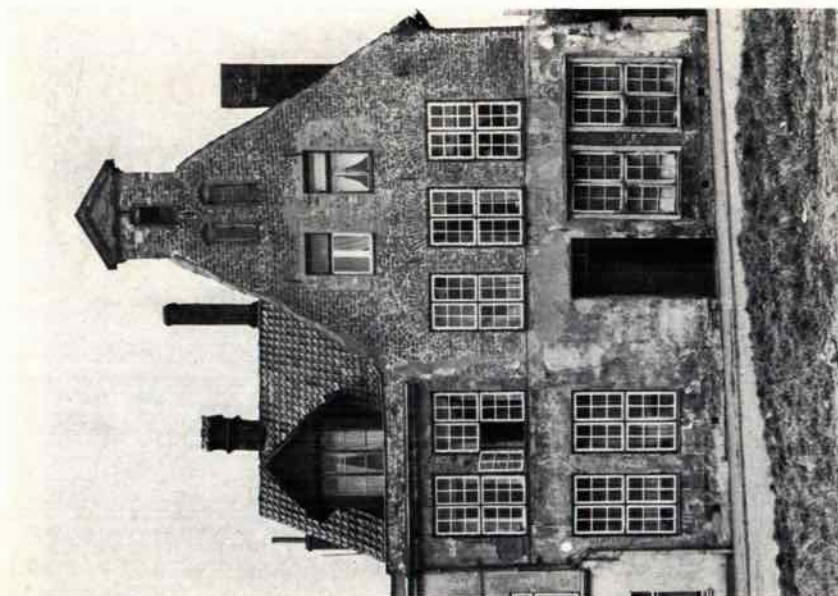
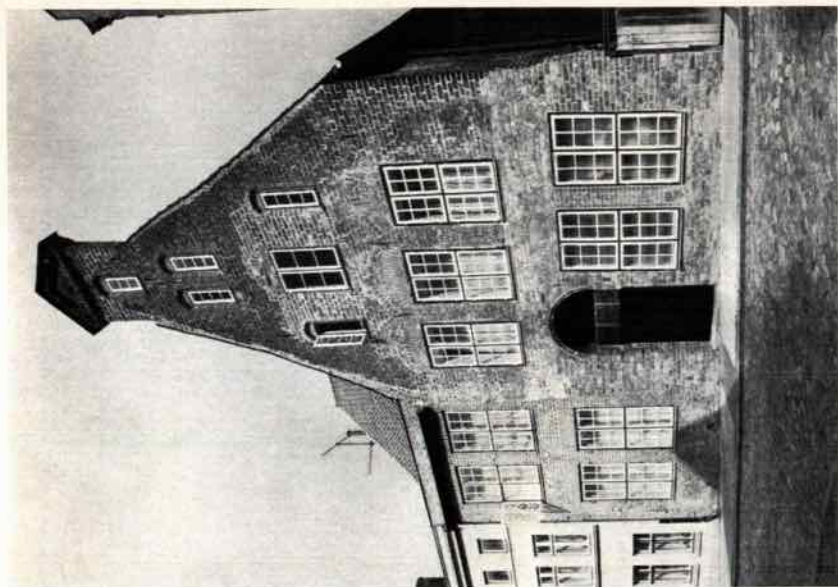


Abb. 5 a u. b. Eifengrube 2 vor und nach der Instandsetzung.
Fotos: Wilhelm Castelli



Abb. 6. Schüsselbuden 16. Sog. Kapelle am Fredenhagenkeller.



Abb. 7. Pöppendorf. Sturmschäden am Hof Dabs.
Fotos: Amt für Denkmalpflege/Wilde

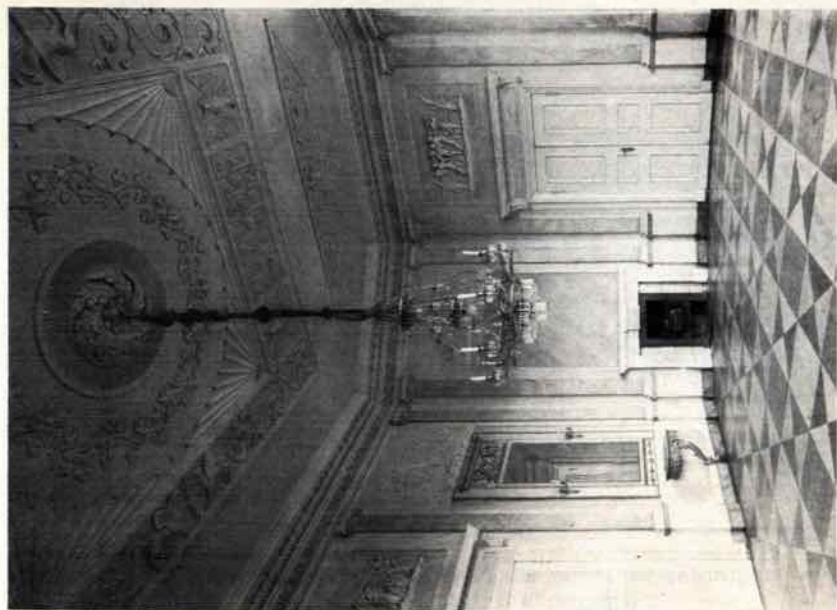


Abb. 9. Niendorf. Herrenhaus, Weißer Saal.
Fotos: Wilhelm Castelli

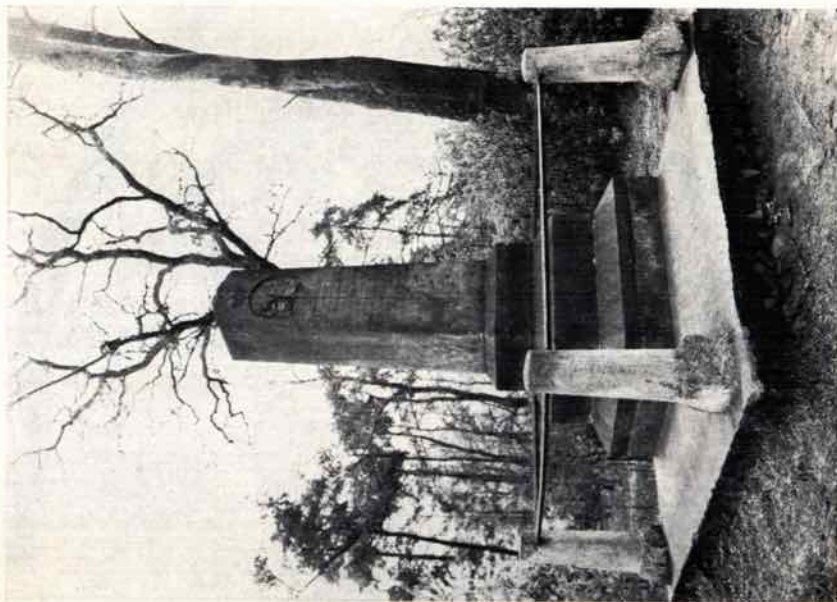


Abb. 8. Arnim-Denkmal

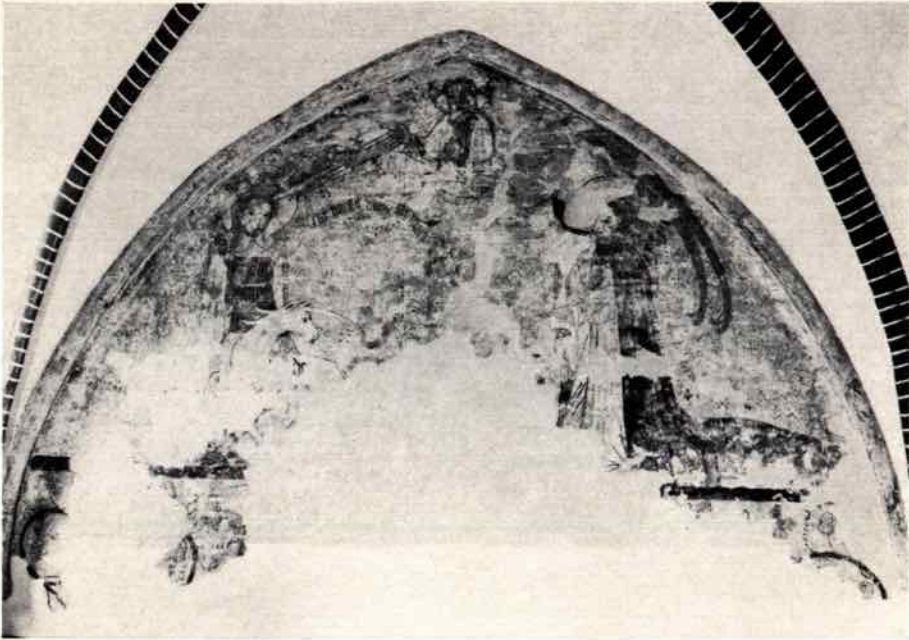


Abb. 1. Katharineum. Westwand des ehem. Refektoriums,
südliches Wandfeld: Einhornjagd.

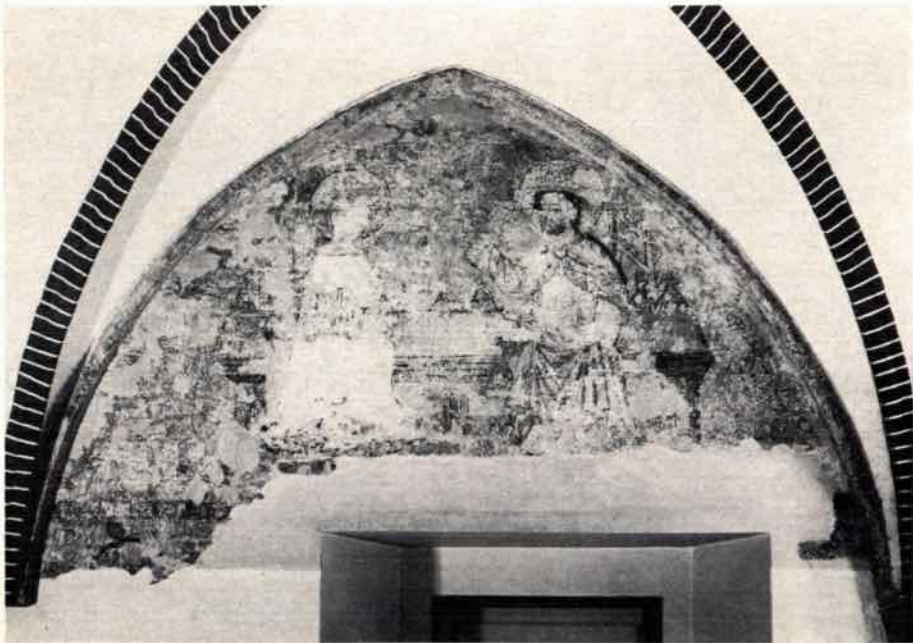


Abb. 2. Katharineum. Westwand des ehem. Refektoriums,
nördliches Wandfeld: Marienkrönung.
Fotos: Wilhelm Castelli